
3 1761 09492618 5

Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen.

Von

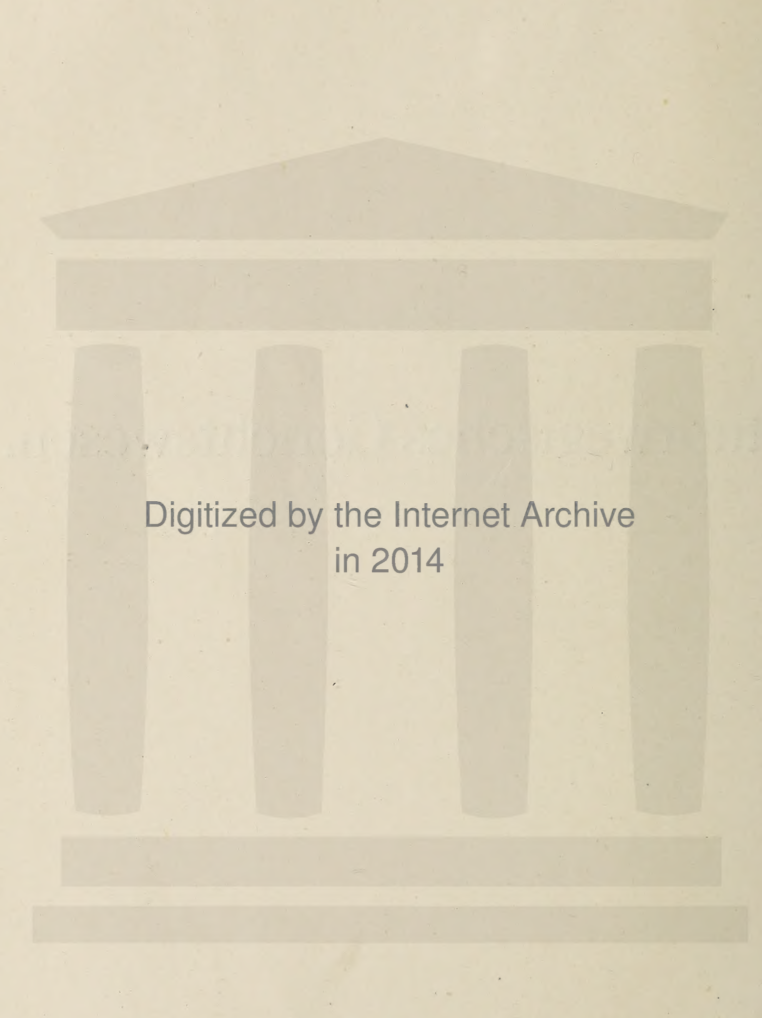
Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers
herausgegeben
von der
Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

2. Abt.: Altnorwegisches Gerichtswesen.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1907.

Altnorwegisches Gerichtswesen.



§ 1. Einleitung.

Wie die norwegische Rechtsgeschichte überhaupt, so hat insbesondere auch die Geschichte des norwegischen Gerichtswesens für die Zwecke der vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte ihren ganz besonderen Wert. Einerseits verschafft derselben nämlich der Umstand einen erheblichen Vorzug vor der Rechtsgeschichte aller anderen nordischen Reiche, daß die frühzeitige und zugleich bestimmt nachweisbare Abzweigung des isländischen Rechtes vom norwegischen vielfach gesicherte Rückschlüsse auf den Zustand des letzteren in der Zeit gestattet, in welcher jene Abtrennung erfolgte. Andererseits aber gebietet die norwegische Rechtsgeschichte in weit höherem Maße als die dänische und schwedische neben den Rechtsquellen über einen umfangreichen geschichtlichen Quellenvorrat, und wenn zwar die isländische Rechtsgeschichte in dieser Beziehung der norwegischen unleugbar noch voransteht, so gereicht doch mit Rücksicht auf das soeben bemerkte auch deren Quellenreichtum der Geschichte des norwegischen Rechtes zum erheblichen Vorteil. Dennoch hat sich die Literatur bisher nur wenig mit der norwegischen Rechtsgeschichte, und insbesondere mit der Geschichte des norwegischen Gerichtswesens beschäftigt. Nur ein einziges Werk behandelt die gesamte altnorwegische Rechtsgeschichte als solche, nämlich R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Christiania, 1867), und dieses ist von einem Historiker, nicht von einem Juristen verfaßt; andere Werke, wie z. B. Dahlmanns Geschichte von Dänemark, Bd. II (Hamburg 1841), P. A. Munch, Det norske Folks Historie, 8 Bde. (Christiania, 1852—63), T. H. Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Christiania, 1866), Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle, 1842) u. dgl. m. behandeln die Rechtsgeschichte nur beiläufig mit, oder doch nur einzelne Zweige derselben, die nur gelegentlich zu einzelnen die

Geschichte des Gerichtswesens betreffenden Bemerkungen Veranlassung geben. Speziell die Geschichte des Gerichtswesens betreffende Werke sind aber nur sehr wenige zu nennen, nämlich Fr. Brandt, Fremstilling af de Forandringer, som Norges dömmende Institutioner i ældre Tid have undergaaet (in Langes Norsk Tidsskrift for Videnskab og Litteratur, V, 1851—52, S. 97—167), und desselben Probevorlesung: Om forelöbige Retsmidler i den gamle norske Rettergang (Kristiania, 1862), L. M. B. Aubert, Bewissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov (Christiania, 1864), und allenfalls A. W. Scheel, De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus, ex præceptis juris Danici et Norvegici, tam antiqui quam hodierni, nec non ex aliis nonnullis legibus (Hafniæ, 1836), welche beiden Werkchen freilich nur spezielle Punkte des altnorwegischen Gerichtswesens zum Gegenstande haben; K. von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren (München, 1874), von welchem Buche dasselbe gilt; endlich Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces (Kristiania, 1874), welches Werk im Grunde allein das gesamte altnorwegische Gerichtswesen, wenigstens seinen obersten Grundzügen nach, zu besprechen sich vorgesetzt hat. So muß demnach, da auch in diesem letztgenannten Werke das Gerichtswesen noch keineswegs erschöpfend behandelt worden ist, und überdies gegen manche Grundanschauungen desselben mancherlei Einwände sich erheben lassen, zur Zeit noch der Gegenstand wesentlich aus den Quellen bearbeitet werden, und im Zusammenhange damit scheint es zweckmäßig, demselben eine engere Begrenzung zu geben. Die Rechtsgeschichte Norwegens während der Zeit vor seiner Vereinigung mit Dänemark zerfällt nämlich in zwei große Hälften, deren Sonderung auch für die Geschichte des Gerichtswesens vielfach maßgebend wird, in die Zeit der Provinzialrechte nämlich, welche bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts herabreicht, und in die Zeit des gemeinen Landrechtes, welche von da ab bis an das Ende des 14. Jahrhunderts sich erstreckt. Für die vergleichende Rechtsgeschichte ist natürlich die erstere Periode die weitaus bedeutsamere, weil sie den gemeinsamen Ausgangspunkten der verschiedenen germanischen Stämme näher liegt und somit für Rückschlüsse auf die Zustände der Urzeit des Gesamtvolkes die brauchbarsten Anhaltspunkte bietet; für den norwegischen Rechtshistoriker wäre umgekehrt die zweite die wichtigere, soferne dieselbe näher an die neuere Zeit herantritt, und somit zu dem Rechte der Gegenwart in engeren Beziehungen steht. Hier soll

nun lediglich die Periode der Provinzialrechte eingehender behandelt werden, wogegen von der späteren nur insoweit Notiz genommen werden wird, als dieselbe entweder die in jener früheren Zeit begonnene Entwicklung fortsetzt und zu einem endlichen Abschlusse bringt, oder aber zu derselben in einen charakteristischen Gegensatz tritt. Bezüglich der Rechtsquellen endlich verweise ich auf den „Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen“, welche ich in der zweiten Ausgabe der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Franz von Holtzendorff veröffentlicht habe.

Teil I.

Die Gerichtsverfassung.

§ 2. Übersicht.

Zweierlei Gerichte treten in Norwegen, sehr bestimmt voneinander geschieden, von Anfang nebeneinander auf, die wir als öffentliche Gerichte einerseits und als Privatgerichte andererseits bezeichnen mögen. Die ersteren stehen mit den Dingversammlungen in Verbindung und werden von dem hier versammelten Volke, oder doch von einem engeren Ausschusse aus demselben gebildet; die letzteren dagegen stehen außer allem Zusammenhange mit der Dingverfassung und werden von Personen gebildet, welche die Streitteile selbst ernennen. Gerichte jener ersteren Art bezeichnet das isländische Recht als þingadómar, d. h. Dinggerichte, wogegen Gerichte der letzteren Art in Norwegen als skiladómar, d. h. Auseinandersetzungsgerichte, bezeichnet werden. Es ist augenscheinlich nur ein Zufall, wenn die erstere Bezeichnung nur im isländischen, dagegen die letztere nur im norwegischen Rechte uns aufbewahrt ist, und dürfen wir unbedenklich beide Ausdrücke als für beide Rechte ganz gleichmäßig technische behandeln, wie denn auch die isländische Formel „til skila ok til raunar“ wirklich noch einen Anklang an den letzteren enthält. — Anfänglich erschöpfend, ist der Gegensatz der Dinggerichte und der Privatgerichte dies doch nicht für alle Zeiten geblieben. Schon frühzeitig scheint sich nämlich eine eigene Gerichtsbarkeit für

die Städte, und andererseits auch wieder eine solche für den königlichen Dienstverband entwickelt zu haben, und im Verlaufe der Zeiten entwickelte sich überdies auch eine solche innerhalb der Kirche, wenn auch nur langsam und unvollkommen, da der Staat der kirchlichen Gerichtsbarkeit jederzeit feindlich gegenüberstand; öffentliche Gerichte finden sich damit ein, welche doch zu den Dinggerichten nicht gezählt werden können, wenn auch das bœjarmót wenigstens und die hirðstefna sich sehr augenfällig nach ihrem Muster ausgebildet haben. Die Rechtsprechung dagegen durch königliche Beamte, wie solche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich auszubilden beginnt, trägt zwar ebenfalls ganz entschieden einen öffentlichen Charakter, wurzelt aber ebenso wie die kirchliche Gerichtsverfassung in einem mit der alten Dingverfassung außer allem Zusammenhange stehenden Boden.

Neben der Feststellung der verschiedenen Arten von Gerichten, der Beschreibung ihrer Zusammensetzung und der Erörterung ihrer Kompetenz wird aber sodann noch zusammenfassend von dem in denselben handelnd auftretenden Personale zu sprechen sein, von den Richtern also, dann von den Parteien und ihren Vertretern. Es werden ferner die Beweismittel zu besprechen sein, welche im gerichtlichen Verfahren verwendet werden, und wird schließlich noch der Rolle zu gedenken sein, welche der Selbsthilfe im Rechtssysteme eingeräumt ist, möge diese nun in der Niedersetzung eines Schiedsgerichtes oder auf dem Wege der offenen Gewalttat zutage treten. Nicht immer läßt sich freilich die Grenze genau einhalten, welche durch diese Gliederung des Stoffes begrifflich gezogen ist. Das Streben teils nach möglichster Klarheit, teils nach tunlichster Vermeidung aller Wiederholungen wird zumal vielfach nötigen, in den ersten Kapiteln mancherlei einfließen zu lassen, was streng genommen erst an weit späteren Orten hätte eingestellt werden sollen.

Kapitel I.

Die öffentlichen Gerichte.

§ 3. Die Bezirkseinteilung Norwegens als Grundlage der Dingverfassung.

Die älteste Bezirkseinteilung Norwegens findet ihren Schwerpunkt in dem Volklande (fylki). Ursprünglich ein selbständiges Staats-

gebiet bildend, hat sich dieses in die Zeit nach Herstellung eines Gesamtstaates hinüber erhalten, nur daß der bisherige Kleinstaat nunmehr zu einer bloßen Abteilung des Gesamtreiches geworden ist; innerhalb wie über dem Volklande zeigen sich sodann aber wieder weitere Abteilungen, welche einerseits das einzelne Volkland wieder in eine Reihe kleinerer Bezirke gegliedert zeigen, und andererseits je eine größere oder kleinere Anzahl von Volklanden zu einer höheren Einheit zusammenfassen. Als Unterabteilung innerhalb des fylki tritt der Gau oder das hérað auf, für welchen, je nachdem das einzelne Volkland sich in zwei, drei oder vier Gaue teilt, auch wohl die Bezeichnung als hálfa, þriðjúngr oder fjórðúngr vorkommt; als höhere Abteilung aber über dem Volklande kommt der Dingverband (lög, þing, lögþíng) vor, jedoch so, daß die Einteilung in Dingverbände von Anfang an keineswegs das ganze Reich umfaßte, vielmehr neben einer Zahl von vier Dingverbänden noch lange Zeit eine bedeutende Anzahl unverbundener Volklande stand, die erst nach und nach von jenen größeren Verbänden aufgesogen wurden. Wir wissen, daß zum Gulaþing um das Jahr 934 nur drei Volklande gehörten, nämlich Hörðafylki, Sygnafylki und Firðafylki, wogegen zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch noch das Rygjafylki, Egðafylki und Sunnmœri dahin gehörten, von welchen Landschaften doch die zuletzt genannte dem Dingverbande nur sehr wenig früher sich angeschlossen haben konnte;[1]) durch das gemeine Landrecht erst wurde auch Valdres und Haddíngjadalr, dann Setr und Otrudalr (d. h. die Rábyggjalög) zu demselben geschlagen, und damit demselben seine schließliche Ausdehnung verliehen. Wiederum fiel das Frostuþíng ursprünglich mit der Landschaft Þrándheimr zusammen, und zählte somit acht Volklande, von welchen je vier als das innere Þrándheimr und das äußere Þrándheimr bezeichnet, unter sich in einer engen Verbindung standen. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird an dieser Begrenzung festgehalten, und wurde das Frostuþíng nur von jenen acht Volklanden beschickt, wenn auch die Geltung der Frostuþíngslög sich bereits auf vier weitere, außerhalb des Vorgebirges Agðanes gelegene Landschaften erstreckt hatte, nämlich auf den Raumsdalr, Norðmœri, Naumudalr und Hálogaland. Durch das gemeine Landrecht wurde sodann der Naumudalr, Norðmœri und der Raumsdalr

---

[1]) vgl. meine Abhandlung über die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 101—4. Die Historia Norvegiæ rechnet bereits Valdres und Haddíngjadalr zu den Bezirken, „qui Gulaticis subjacent legibus“.

samt dem Uppdalr zum Dingverbande geschlagen, wogegen Hálogaland fortan ebenso wie Jamtaland und der Herjárdalr je einen Dingverband für sich bildete.[1]) Das Eiðsifaþíng ferner scheint ursprünglich nur aus drei Volklanden, nämlich dem Haðafylki, Heinafylki und Raumafylki bestanden zu haben, und erst durch das gemeine Landrecht um die Guðbrandsdalir und Eystridalir vermehrt worden zu sein, so daß der Dingverband seitdem die gesamten Upplönd umfaßte. Das Borgarþíng endlich begriff noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichfalls nur drei Volklande in sich, nämlich das Ranafylki, Vingulmörk und Vestfold; im Jahre 1164 dagegen zählen bereits vier Volklande zu dem Dingverbande, und muß demnach das Grenafylki damals bereits diesem sich angeschlossen haben.[2]) Da dieser seitdem bereits ganz Víkin umfaßte, war eine weitere Ausdehnung des Verbandes nicht mehr möglich.

Auf die Einteilung der Seeküste in Schiffsreeden (skipreiður) habe ich keine Veranlassung hier näher einzugehen, da dieselbe zunächst nur militärischen Zwecken diente, und ebenso kann ich von der Einteilung des Landes in Amtsbezirke (sýslur), Schatzmeistereien (féhirðslur, thesaurariæ) und Lögmannsbezirke (lögsaga, lögsögn, lögmannsdœmi) hier absehen, welche erst in späterer Zeit aufkam, und überdies nur teilweise für die Gerichtsverfassung Bedeutung erlangte; bemerkt muß dagegen werden, daß und wie die Gliederung der Dinggerichte an die obige Ordnung der Bezirksverfassung sich anlehnt. — Da ergibt sich nun zunächst, daß im Bezirke des Gulaþíng ein fjórðúngsþíng oder héraðsþíng, ein fylkisþíng und ein lögþíng unterschieden wird, von welchen das letztere mit dem Gulaþíng selber zusammenfällt.[3]) In ganz entsprechender Weise wird in den Hochlanden ein þriðjúngsþíng oder hálfuþíng, ein fylkisþíng, endlich ein dreier fylkna þíng unterschieden,[4]) von denen das zuerst genannte nur als ein héraðsþíng aufgefaßt werden kann, während unter den zuletzt genannten das

---

[1]) vgl. meine Abhandlung über die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög, S. 2—20. Die Historia Norvegiæ zählt demgemäß zu der „patria Trondemia", d. h. dem später auch wohl als þrándheims lagmannsdómr bezeichneten Frostuþíng, neben den acht provinciæ innerhalb des Meerbusens noch drei außerhalb desselben gelegene, während sie Hálogaland als ein eigenes lögþíng nennt.

[2]) Auch die Historia Norvegiæ rechnet auf Víkin vier provinciæ; ihre Angaben aber über die Hochlande sind ganz verwirrt und möchte ich aus ihnen nicht, mit Hertzberg, S. 127—8, irgend welche Schlüsse ziehen.

[3]) GþL. 266. [4]) Norges gamle Love, II, 523.

Eiðsifaþíng verstanden werden muß. Im Þrándheimischen zeigt die Dingverfassung mehrfache Eigentümlichkeiten, soferne hier ein fylkisþíng, ein zweier fylkna þíng, ein vier fylkna þíng und ein acht fylkna þíng unterschieden,[1]) und überdies noch neben dem Frostuþíng ein Eyraþíng genannt wird. Es fehlt also jedes héraðsþíng, obwohl auch in dieser Provinz þriðjúngar und fjórðúngar,[2]) und sogar settúngar und áttúngar vorkommen;[3]) mag sein, daß dies mit der vergleichsweisen Kleinheit der Volklande in diesem Bezirke zusammenhängt, während andererseits auch das um die Mitte des 13. Jahrhunderts verstattete Recht, ebensowohl am skipreiðuþíng als am fylkisþíng Rechtssachen anhängig machen zu dürfen,[4]) damit in Zusammenhang zu stehen scheint, daß es zweckmäßig erschien, für das hier fehlende héraðsþíng einen Ersatz zu bieten. Unter dem lögþíng ferner, welches aus allen acht Volklanden des Dingverbandes hervorgeht, steht hier noch ein vier fylkna þíng, welches augenscheinlich der Einteilung der Provinz in das innere und äußere Þrándheimr entspricht, und ein zweier fylkna þíng, welches augenscheinlich nur um der Symmetrie willen eingeschoben ist; während also sonst nur in außerordentlichen Fällen mehrere benachbarte Volklande, allenfalls sogar verschiedenen Dingverbänden angehörige, zu einer Versammlung zu berufen pflegten,[5]) hatte sich im Þrándheimischen eine derartige Berufung zu einer bleibenden Einrichtung gestaltet. Endlich das Eyraþíng, welches neben dem Frostuþíng genannt wird, und von allen acht Volklanden wie jenes besucht werden mußte, wird nicht als ein lögþíng im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu betrachten sein, sondern als ein konúngsþíng, welches je nach Bedarf vom Könige zusammenberufen wurde, und für welches sich erst hinterher die Neuerung feststellte, daß auch abgesehen von besonderer Berufung, deren Form indessen nach wie vor eingehalten wurde, einmal im Jahre ein Zusammentritt zu einer ein für allemal fest bestimmten Zeit stattzufinden hatte. Über die Dingversammlung in Víkin endlich sind wir nicht weiter unterrichtet, außer insoferne, als wir wissen, daß das lögþíng zu Borg seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein vier fylkna þíng war; im übrigen

---

[1]) FrþL. X, 30. [2]) ebenda, II, 7. [3]) ebenda, II, 14; IV, 8.

[4]) ebenda, Einleitung, 23. Doch wird FrþL. XIV, 7, ein hálfuþíng genannt als dem fylkisþíng parallel stehend, vgl. die Dingstätte zu Jórúlfsstaðir für die Úteynir, VIII, 19 und XV, 16.

[5]) Wie etwa zum Dinge von Dragseiði die Sygnir und Firðir, Sunnmœrir und Raumsdœlir kamen, Ólafs s. Tryggvasonar, 149/301 (FMS. I).

können wir aber um so weniger bezweifeln, daß auch in dieser Landschaft fylkisþing sowohl als héraðsþing gehalten wurden, als uns eine Reihe kleinerer Dingversammlungen, wie das Hornboraþíng, Stefnaþing, Elfarbakkaþíng, sogar namentlich genannt wird.[1]) Zwischen den lögþing einerseits und den aus den geringeren Bezirken hervorgehenden Dingversammlungen andererseits bestehen aber so tiefgreifende Verschiedenheiten, daß es sich empfiehlt, beide vollkommen getrennt zu behandeln, und stelle ich dabei die ersteren voran, weil uns in Bezug auf sie ungleich reichlichere Nachrichten zu Gebote stehen als bezüglich der kleineren Versammlungen.

§ 4. Die lögþíng.

Als durchgreifende Regel bei allen lögþíng galt der Satz, daß dieselben zwar von jedermann besucht werden konnten, aber immer nur von einer beschränkteren Anzahl von Personen besucht werden mußten, und zwar teils von einer bestimmten Anzahl von Bauern, die als Vertreter der einzelnen Bezirke durch des Königs Beamte ernannt wurden (nefndarmenn), teils aber auch von gewissen geistlichen und weltlichen Bediensteten um ihres Amtes willen. Im einzelnen sind die betreffenden Vorschriften in den verschiedenen Dingverbänden etwas verschieden gestaltet; allerwärts aber erhielten die nefndarmenn von den zur Dingfahrt nicht Verpflichteten bestimmte Beträge an Geld und Naturalien (þíngfararfé, farareyrir), also eine Art von Diäten und Reiseentschädigung, wogegen sie aber auch bei Strafe sich rechtzeitig einzufinden hatten. Zum Gulaþing sollten nach der älteren Redaktion des Provinzialrechtes aus den fünf südlichen Volklanden zusammen 375 Vertreter kommen, aus Sunnmœri aber so viele als da wollen, wogegen die jüngere Redaktion aus allen sechs Volklanden zusammen deren nur noch 248 kommen läßt;[2]) hier wie dort ist genau festgestellt, wie viele Vertreter jedes einzelne fylki zu senden habe, und bemerkt der jüngere Text ausdrücklich, daß deren Ernennung den „lendir menn eða ármenn eða sýslumenn“ obliege. Neben den Ernannten läßt ferner der ältere Text noch die lendir menn, ármenn,

[1]) Hákonar s. gamla, 28/269.

[2]) GþL. 3. Die Ziffer 50 für das Firðafylki ist in 52 zu bessern, da hinterher gesagt wird, daß jeder fjórðúngr 13 Vertreter sende.

sowie die fest angestellten Priester im Dingbezirke vollzählig erscheinen, wogegen der jüngere nur bezüglich der ármenn diese Verpflichtung noch ihrem volle Umfange nach aufrecht erhält, von den lendir menn aber einige wenige zu Hause bleiben läßt, um die Rechtssicherheit in der Heimat aufrecht zu halten, und bezüglich der Priester nur noch das Erscheinen je zweier, vom Bischofe ernannter Vertreter der Priesterschaft eines jeden Volklandes fordert. Das gemeine Landrecht zeigt sodann eine nochmalige Herabsetzung der Zahl der Vertreter, soferne deren nur noch 147 Ernannte kommen sollen, nämlich 134 aus den sechs älteren Volklanden und 13 aus den neuerdings zum Dingverbande geschlagenen Bezirken; die „lendir menn ok sýslumenn ok ármenn bæði konúngs ok biskups“ sollen ferner nach wie vor kommen, ohne daß noch bezüglich ihrer eine Einschränkung gemacht, oder neben ihnen noch der Priester gedacht wäre.[1]) Zum Frostuþíng läßt unser Provinzialrecht 400 ernannte Vertreter kommen, nämlich 40 aus jedem der vier Volklande des inneren Þrándheimr, und 60 aus jedem Volklande des äußeren Þrándheimr, und zwar scheint es der ármaðr konúngs gewesen zu sein, dem deren Ernennung oblag, da er es war, der von den Ausbleibenden die verwirkte Geldbuße einzutreiben hatte.[2]) Allerdings wird an derselben Stelle auch von einem Dingbesuche von útanfjarðarmenn gesprochen, worunter doch nur die Vertreter jener „fjögur fylki fyrir útan Agðaness“ verstanden werden können, welche anderwärts in dem Rechtsbuche genannt werden;[3]) aber nirgends wird gesagt, daß es sich dabei um den Bruch des Frostuþíng handelt, und man wird demnach weder mit Munch anzunehmen haben, daß diese Volklande am Frostuþíng unter den Útþrœndir mit vertreten waren, noch mit Hertzberg, daß für ihre Vertretung, ähnlich wie dies früher bei der Vertretung von Sunnmœri am Gulaþíng der Fall gewesen war, keine bestimmte Zahl feststand,[4]) vielmehr anzunehmen haben, daß jene vier Volklande mit Þrándheimr zwar in einer Rechtsgenossenschaft, aber in keiner Dinggenossenschaft standen, und daß somit, wo unser Rechtsbuch von ihrer Vertretung am Dinge spricht, deren eigenes fylkisþíng gemeint sei, soweit dieses die Stelle eines lögþíng vertrat. So behält denn auch das gemeine Landrecht die Zahl von

---

[1]) Landslög, Þíngfb. 2. [2]) FrÞL. I, 1 und 2.

[3]) ebenda, X, 3; útanfjarðarmenn den Innþrœndir und Útþrœndir gegenübergestellt, IV, 56; von Þrœndir und „öllum lögunautum“ gesprochen, zu denen insbesondere die Háleygir und Naumudœlir gehören, XVI, 1—4.

[4]) Munch, II, 1000; Hertzberg, S. 126—7.

400 ernannten Vertretern für die acht Volklande von Þrándheimr bei, während es noch je zwei Vertreter für jede Schiffsreede von Naumudalr und Raumsdalr, und je drei für jede Schiffsreede von Norðmœri und Uppdalr hinzuberuft, und somit, da der Naumudalr neun, Norðmœri sechzehn, der Uppdalr eine und der Raumsdalr acht Schiffsreeden zählt, auf 485 Vertreter kommt. Von einer Verpflichtung der lendir menn, sýslumenn und ármenn einerseits, der Priester andererseits, am Dinge zu erscheinen, spricht das Rechtsbuch allerdings nicht; aber sein Schweigen in dieser Beziehung dürfte nur daraus zu erklären sein, daß sein betreffender Abschnitt am Anfange defekt ist. Über die Beschickung des Eiðsifaþíng fehlen uns zwar ältere Nachrichten, da uns der auf die Dingordnung bezügliche Abschnitt seines Provinzialrechtes nicht erhalten ist; indessen scheinen sich dieselben mit ziemlicher Sicherheit ergänzen zu lassen. Da nämlich nach einem uns erhaltenen Bruchstücke dieses Rechtsbuches ein dreier fylkna þíng in den Hochlanden die oberste Instanz bildete, und da andererseits das gemeine Landrecht aus dem Haðafylki, Heinafylki und Raumafylki je zwei Dutzende von Vertretern zum Dinge kommen läßt, wozu dann freilich noch zwölf Vertreter aus den Guðbrandsdalir und sechs aus den Eystridalir kommen, läßt sich ja wohl annehmen, daß die in typischen Zahlen gehaltene Vertretung jener ersteren drei Landschaften bereits den Vorschriften des älteren Rechtes entnommen sein werde, und höchstens vermuten, da in der älteren Dingordnung sonst die Zahl von drei Dutzenden eine durchgreifende Rolle spielt, daß ursprünglich drei statt zwei Dutzenden von Vertretern aus jeder derselben geschickt worden sein möge. Die ursprüngliche Zahl der nefndarmenn würde hiernach 108, die spätere dagegen 90 betragen haben. Schlimmer noch steht es bezüglich des Borgarþíng. Nicht nur ist von seinem älteren Provinzialrechte ebenfalls nur der auf das Christenrecht bezügliche Abschnitt erhalten, so daß auch von ihm die Dingordnung fehlt, sondern es gewährt auch das gemeine Landrecht in dieser Richtung keine Aufschlüsse. Da nämlich Víkin, wenn auch ursprünglich nur aus drei Volklanden bestehend, bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts seine vierte Landschaft sich einverleibt, und damit jenen Umfang erlangt hatte, den ihm die norwegische Chronik beilegt und den es auch später nicht mehr überschritt, fand K. Magnús lagabœtir in Bezug auf seinen Bestand nichts zu ändern, und beschränkte sich darum auf die Bemerkung, daß es in Bezug auf die Beschickung des Borgarþíng so gehalten werden solle, wie es von altersher der Brauch sei; nur in Bezug auf

das Grenafylki enthält eine einzelne Hs. eine auf die Vertreterzahl bezügliche Notiz, von der wir indessen nicht einmal wissen, ob sie das Recht aus dem Schlusse des 13. Jahrhunderts enthalte. Vollkommen im Dunkeln bleiben wir endlich bezüglich des lögþíng derjenigen Landschaften, welche auch später noch keinem der vier großen Dingverbände sich angeschlossen hatten. Bezüglich Hálogalands wissen wir zwar, daß schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts das Þrándarnessþíng gelegentlich als das lögþing der Provinz bezeichnet werden konnte,[1]) während es doch gleichzeitig auch wieder als ein bloßes fylkisþíng dem Frostuþíng, Gulaþíng, Eiðsifaþíng als eigentliches lögþíng entgegengesetzt werden konnte;[2]) bei einer Landschaft, welche früher wie später[3]) den großen Dingverbänden gegenüber als eine für sich bestehende und ihnen gleichartige behandelt wurde, eine nahezu selbstverständliche Erscheinung, bei welcher höchstens das zu verwundern ist, daß neben den Háleygir auch die Naumdœlir zum Þrándarnessþíng berufen werden. Wenn ferner eine Urkunde vom 9. März 1291 von einer Vágabók spricht, deren Verlesung Hr. Bjarni Erlíngsson bei einer Versammlung zu Brúðarberg auf Vágar verboten habe, weil der König nicht mehr als ein Rechtsbuch im Lande dulden wolle,[4]) so dürfte hierunter doch wohl nur eine für Hálogaland bestimmte Bearbeitung der Frostuþíngslög zu verstehen sein, welche man darum als fortwährend gültig betrachten wollte, weil die am Frostuþíng erfolgte Annahme des gemeinen Landrechtes für die hier nicht vertretene Landschaft nicht als rechtsverbindlich erschien; nach Brúðarberg aber mochte die Dingstätte mit Rücksicht auf die Nähe des Hofes zu Steig, welchen der Lögmann bewohnte,[5]) verlegt worden sein, ganz wie früher für die Wahl von Þrándarnes die Nähe des alten Herrensitzes zu Bjarkey maßgebend gewesen sein mochte. Ebenso wissen wir von Jamtaland und Herjárdalr, daß beide Landschaften ihr besonderes lögþíng hatten, und das Jamtamót wenigstens scheint sich großer Selbständigkeit erfreut zu haben, wie denn die Historia Norvegiæ die Landschaft garnicht zu Norwegen, sondern gleich Schweden, Götaland und Angermanland zum Auslande rechnet; über die Art aber, wie das lögþíng aller dreier Landschaften beschickt wurde, entbehren wir jeder Nachricht. — Für uns hat die Beschickung des lögþíng durch Vertreter,

---

[1]) Morkinsk. 179; FMS. VII, 30/133. [2]) Morkinsk. 180; FMS. VII, 31/136. [3]) Oddr, 19/272 (ed. Hafn.); Historia Norvegiæ.

[4]) Diplom. norveg. III, 30/30. [5]) vgl. Styffe, 357.

welche nicht frei gewählt, sondern durch königliche Beamte ernannt wurden, etwas sehr Auffälliges, und es begreift sich von hier aus, daß von neueren Verfassern der Versuch gemacht wurde, eine Mitwirkung des Volkes bei deren Bestellung nachzuweisen;[1]) indessen kann ich diesen Versuch nicht für gelungen halten. Allerdings schreibt nämlich das gemeine Landrecht vor, daß der ernennende Beamte die Ernennung der Vertreter der einzelnen Bezirke am Mittfastendinge vollzogen haben solle;[2]) aber damit will augenscheinlich nicht die Versammlungsstätte dieses Dinges als Ernennungsort, sondern nur dessen Versammlungszeit als Endgrenze für die Zeitfrist bezeichnet werden, innerhalb deren jene Ernennung vollzogen sein muß, ganz wie die isländischen Gesetzbücher dieselbe „fyrir Páskir" vollziehen lassen,[3]) und selbst aus der Vorschrift des gemeinen Stadtrechtes, daß die Ernennung „á Thómassmessudag á móti" erfolgt sein müsse,[4]) wird sich höchstens darauf schließen lassen, daß an dieser Versammlung die Namen der Ernannten bekannt zu geben waren, aber ganz und gar nicht, daß der Versammlung irgend welcher Einfluß auf deren Auswahl zugestanden habe. Von einer wahrhaft freien Volksvertretung konnte hiernach allerdings nicht die Rede sein; aber die Erleichterung in der Last des Dingbesuches, welche dem Volke durch jene Ernennung von Vertretern gewährt war, und welche bei den weiten Entfernungen und schwierigen Verkehrsverhältnissen Norwegens doppelt fühlbar werden mußte, ließ hierüber weggehen, zumal ja auch den Nichternannten keineswegs verwehrt war, am Dinge zu erscheinen. Die Einrichtung scheint übrigens alt zu sein, da das isländische Recht zwar von einer Ernennung von Vertretern der einzelnen Bezirke am Alldinge nichts weiß, aber doch dem Goden das Recht einräumt, zu fordern, daß ihn der neunte Mann seiner Dingleute dahin begleite,[5]) und überdies ganz gleichmäßig den Satz kennt, daß die das Ding besuchenden Bauern dafür eine als þingfararkaup bezeichnete Entschädigung beziehen, wogegen die dasselbe nicht besuchenden eben diese Zahlung entrichten müssen;[6]) offenbar hatte die Einrichtung in Norwegen zu Anfang des 10. Jahrhunderts bereits wesentlich in der späteren Weise bestanden, und war nur auf Island den dortigen Verhältnissen entsprechend einigermaßen abweichend gestaltet worden.

---

[1]) Fr. Brandt in Langes Tidsskrift, V, 104; R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 167—8. [2]) Landsl., þingfb. 1. [3]) Járnsíða, þingfb. 1; Jónsbók, 1. [4]) BjarkR., þingskb. 1. [5]) Kgsbk. 59/107.

[6]) vgl. mein Island, S. 149—52; 162—3 und 208—9.

Eine weitere durchgreifende Regel bei den lögþing ist aber sodann die, daß auf denselben nicht etwa die sämtlichen Dingleute gleichmäßig an den Beratungen und Beschlüssen Anteil nahmen, sondern daß aus den ernannten Vertretern der einzelnen Bezirke erst noch ein engerer Ausschuß, die lögrétta, gebildet wurde, welcher jene Teilnahme so gut wie ausschließlich zukam, und welche ebendarum den Namen der das Gesetz richtenden oder bessernden Versammlung trug.[1] Die Mitglieder dieses Ausschusses, die lögréttumenn, wurden ebenfalls wieder durch königliche Beamte ausgewählt, und durch eine zwiefache königliche Ernennung mußten demnach die Männer hindurchgehen, welchen hauptsächlich und tatsächlich so gut wie ausschließlich die Vertretung der Dinggemeinde in ihren gesetzgebenden sowohl als richterlichen Funktionen übertragen war. Allerdings tritt dieser Punkt in unseren beiden Provinzialrechten keineswegs mit der wünschenswerten Klarheit zutage. Die GþL. erwähnen der lögrétta nur einmal ganz gelegentlich bei Besprechung des Instanzenzuges beim Prozesse wegen Stammgütern,[2] beschränken sich aber bei Besprechung der Dingordnung auf die Angabe der Personen, welchen der Dingbesuch obliegt, und der Entschädigung, welche dieselben für diese ihre Bemühung zu beanspruchen haben; die FrþL. aber handeln von der Ernennung der nefndarmenn und von der Ernennung der lögréttumenn in einer Weise, welche diese beiderlei Ernennungen keineswegs gehörig auseinander gehalten zeigt.[3] Infolgedessen hat Dahlmann wirklich die Zweifachheit des Ernennungsaktes übersehen,[4] und Fr. Brandt sowohl[5] als Aschehoug[6] haben dieselbe wenigstens für das Frostuþíng bestritten; ich habe dagegen bereits früher gelegentlich auf dieselbe aufmerksam gemacht,[7] und auch P. A. Munch,[8] R. Keyser,[9] dann neuerdings E. Hertzberg[10] haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. In der Tat läßt sich von vornherein kaum annehmen, daß man eine Versammlung von 400 Männern zu richterlichen und legislativen Funktionen berufen haben werde, wenn man erst überhaupt das Prinzip einer Repräsentation der Gesamtgemeinde durch einen ernannten engeren Ausschuß sich

---

[1]) Im Königsspiegel, 60/147, steht das Wort umgekehrt für die Rechtsbesserung selbst, also gleichbedeutend mit réttarbót gebraucht. [2]) GþL. 266.

[3]) FrþL. I, 2. [4]) Geschichte von Dänemark, II, 81—2 und 324—5.

[5]) In Langes Tidsskrift, V, 104—5. [6]) Statsforfatningen i Norge og Danmark, S. 62—3. [7]) Entstehung des isländischen Staates, S. 150—1, Anm.

[8]) Norw. Geschichte, II, 1001. [9]) Rechtsgeschichte, S. 169—70.

[10]) Grundtrækkene, S. 120—23.

angeeignet hatte, und ebensowenig annehmen, daß man jene schwächere Vertretung der entlegeneren Bezirke, wie solche in den GþL. wenigstens hinsichtlich der nefndarmenn durchgeführt war, auch hinsichtlich der lögréttumenn hätte festhalten wollen. Es ist ferner kaum denkbar, daß die GþL. den Landherren den Dingbesuch geradezu geboten, die FrþL. aber den Eintritt in die lögrétta ihnen nur mit besonderer Verwilligung der Bauern erlaubt haben sollten, wenn nicht zwischen dem þíng und der lögrétta, den þíngmenn und den lögréttumenn scharf unterschieden worden wäre, und überdies müßte der Dingbesuch viel zu stark gedacht werden, wenn man die lögrétta am Frostuþíng mit 400 Männern besetzt sein lassen wollte, zumal da am Gulaþíng selbst in der ältesten Zeit die Zahl der nefndarmenn nur knapp dieselbe Ziffer erreichte. Geradezu entscheidend dürften aber folgende Erwägungen sein. Schon um das Jahr 934 finden wir am Gulaþíng das von den vébönd umschlossene Gericht mit 36 Männern besetzt, welche zu gleichen Teilen von den hersar der drei damals zum Dingverbande gehörigen Volklande ernannt wurden;[1]) genau dieselbe Zahl von lögréttumenn hält aber auch das gemeine Landrecht aus dem Jahre 1274 fest, indem es dieselben zugleich durch die Auswahl der besten unter den nefndarmenn eines jeden einzelnen Volklandes gewinnen heißt.[2]) Auf Island ferner sehen wir zur Zeit des Freistaates nicht nur bei der Besetzung der Gerichte an den Frühlingsdingen, dann der Viertelsgerichte und des fünften Gerichtes am Alldinge dieselbe Grundzahl festgehalten, sondern dieselbe war augenscheinlich auch bei der Bildung der gesetzgebenden Versammlung prinzipiell zugrunde gelegt worden, welche hier von den Gerichten abgetrennt und allein mit den alten Namen der lögrétta bezeichnet erschien; die Erhöhung der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder von 36 auf 48 darf nämlich augenscheinlich nur als eine durch die vier þíngsóknir des Nordlandes bedingte Abnormität aufgefaßt werden, und die Aufnahme der beiden Landesbischöfe in dieselbe ist vollends nur eine späte und durchaus unorganische Neuerung. In den beiden Gesetzbüchern norwegischen Ursprunges endlich, welche für Island bestimmt waren, sehen wir den Unterschied zwischen der Berufung der nefndarmenn und der Ernennung der lögréttumenn mit aller Schärfe durchgeführt, und für die letzteren die alte Grundzahl von 36 festgehalten, während der ersteren nach der Járnsíða 140, nach der Jónsbók aber 84 waren,

---

[1]) Eigla, 57/123. [2]) Landsl., þíngfb. 3.

und wir sehen überdies aus jedem der 12 Dingbezirke die gleiche Zahl von 3 lögréttumenn ernannt, während die Zahl der nefndarmenn aus jedem einzelnen Bezirke mit der wachsenden Entfernung dieses letzteren von der Dingstätte verhältnismäßig fällt.[1] In der Tat scheint die ganze Verwirrung in der Darstellung der FrþL. lediglich dadurch entstanden zu sein, daß ein ursprünglich auf die Ernennung der nefndarmenn bezüglicher Satz („nefna skal innan ór Þrándheimi fjóra tigu manna ór fylki hverju, en útan ór Þrándheimi sex tigu manna ór fylki hverju"), durch die unmittelbar vorhergehenden Worte: „ármenn skulu nefna í lögréttu svá marga sem mælt er ór fylki hverju" veranlaßt, irrtümlich von einem Schreiber in die von der Ernennung der lögréttumenn handelnde Stelle eingeschaltet wurde, deren Zusammenhang dadurch, wie Hertzberg bereits treffend bemerkt hat,[2] störend unterbrochen wird. Nach alledem wird man sicherlich als feststehend annehmen dürfen, daß die lögrétta in Norwegen allerwärts und von jeher mit 36 Mitgliedern besetzt wurde, neben welchen die übrigen Dingleute, ganz wie bei unseren Schöffengerichten, nur in untergeordneterer Weise als „Umstand" an deren gerichtlicher und legislativer Tätigkeit einigen Anteil nahmen; wenn Munch[3] in letzterer Beziehung zwischen der legislativen und der richterlichen Kompetenz der lögrétta unterschieden, und an der ersteren die sämtlichen nefndarmenn, an der letzteren dagegen nur die lögréttumenn Anteil nehmen lassen will, so sehe ich hierfür nicht den mindesten Grund ab. Gerade von richterlichen Urteilen, welche am lögþinge gesprochen wurden, heißt es gelegentlich, daß sie gefällt worden seien „innan lögréttu ok útan",[4] und auch die Vergleichung unserer deutschen Schöffengerichte führt auf dasselbe Ergebnis; umgekehrt ist nirgends eine Spur davon aufzufinden, daß in legislativen Fragen den außerhalb der lögrétta stehenden Dingleuten eine ernsthaftere Mitwirkung eingeräumt gewesen wäre, als diejenige, welche dem Umstande in gerichtlichen Fällen zukam, und die Vergleichung der Rolle, welche die isländische lögrétta in der Gesetzgebung spielte, sowie die enge Verwandtschaft, welche in Norwegen wie in anderen germanischen Ländern zwischen der legislativen und gerichtlichen Tätigkeit bestand, läßt dergleichen schon von vornherein durchaus unwahrscheinlich erscheinen. Das hohe Alter der Einrich-

---

[1]) Járns., þíngfb. 2—3; Jónsb. 2—3. [2]) Grundtrækkene, S. 122.

[3]) Norweg. Geschichte, II, 1001. [4]) z. B. FrþL. V, 46; Landsl., þíngfb. 5; BjarkR. 4; Járns. 5 und Jónsb. 5.

tung und selbst ihres Namens ergibt sich wieder aus der Vergleichung des isländischen Rechtes, und wenn zwar hier die gesetzgebende Versammlung von der richtenden geschieden, und der Name der lögrétta auf die erstere beschränkt erscheint, so hält es doch nicht schwer, hierin eine aus bestimmt nachweisbaren Gründen eingeführte Neuerung zu erkennen. Wir wissen nämlich, daß erst gelegentlich der Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates, welche um das Jahr 965 erfolgte, das ursprünglich einheitliche Gericht am Alldinge in vier Senate zerlegt wurde, welche den neugebildeten vier Landesvierteln entsprachen, und darum fjórðúngsdómar hießen; die gesetzgebende Funktion ließ natürlich eine derartige Teilung nicht zu, und mußte eben darum nunmehr von der richterlichen abgelöst und einer eigenen Versammlung übertragen werden, welche nach wie vor einheitlich gestaltet blieb, aber freilich ihrer nunmehrigen Aufgabe entsprechend in ihrer Zusammensetzung verändert wurde.[1]) — Übrigens erfahren wir aus den FrþL., daß die lögréttumenn von den ármenn ernannt wurden, und zwar so, daß dabei alle einzelnen zum Dingverbande gehörigen Volklande berücksichtigt werden mußten; daß dabei die ältesten und fähigsten Männer unter den Dingleuten auszuwählen waren, jedoch Landherren nur mit besonderer Erlaubnis der Bauern in die lögrétta kommen durften; daß die Ernennung für die ganze Dienstzeit galt, und daß nur die lögréttumenn innerhalb der vébönd Platz nehmen durften, während diesen inneren Raum zu betreten allen anderen Dingleuten untersagt, andererseits aber freilich auch dessen Verlassen während der Dingzeit, echte Not vorbehalten, den lögréttumenn selbst bei Strafe verboten war.[2]) Das gemeine Landrecht bestimmt ferner, daß zu nefndarmenn nur solche Bauern ernannt werden sollen, welche einen vollgültigen Hilfsarbeiter haben, und daß der ernennende Beamte am Mittfastendinge deren Ernennung vollzogen haben müsse; es läßt ferner diesen Beamten am ersten eidfähigen Tage der Dingzeit einen förmlichen Schwur darüber ableisten, daß er seine Auswahl nach bestem Wissen und Gewissen getroffen habe,[3]) und es gestattet ihm für den Fall einer Verhinderung der zuerst ernannten Personen die nachträgliche Ernennung anderer, wogegen es ihm ein unmotiviertes Abgehen von der ersten Ernennung untersagt;[4]) es läßt endlich auch die lögréttumenn sofort nach ihrer Ernennung einen Diensteid schwören, der

---

[1]) vgl. mein Island, S. 55—57. [2]) FrþL. I, 2.
[3]) Landsl., þíngfb. 1. [4]) ebenda, 2.

auf die getreuliche Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten gestellt ist, aber gleich wie jener zuvor genannte Eid des Beamten nur einmal zu schwören ist, nämlich gelegentlich der erstmaligen Verrichtung der betreffenden Funktion.[1])

Jedes lögþing hatte seine bestimmte Dingstätte (þingstaðr, þingstöð), an welcher dasselbe regelmäßig zusammentrat, und nach welcher dasselbe denn auch benannt zu werden pflegte. So hatte das Frostuþing seinen Namen von der Halbinsel Frosta im Strindafylki; auf ihr lag der Hof Lagatún (jetzt Logtu), in dessen Nähe bis in das 16. Jahrhundert herab die Dingversammlung gehalten wurde.[2]) Das Gulaþing war nach dem Kirchspiele Gula am gleichnamigen Meerbusen benannt; der Name des Vorgebirges Þínganes scheint darauf hinzudeuten, daß die Dingstätte auf dem Festlande lag, und die Glaubwürdigkeit der Angabe, daß K. Hákon gamli dieselbe nach der benachbarten Insel Guley verlegt habe, mag bei dem Widerstreite der Lesarten an der betreffenden Stelle dahingestellt bleiben.[3]) Der Punkt, an der Nordspitze von Hörðaland und der südlichen Seite der Mündung des Sognefjordes gelegen, an deren nördlichen Seite Sogn und das Firðafylki aneinander grenzen, war offenbar vortrefflich für eine Zeit gewählt, in welcher nur diese drei Volklande das Ding beschickten. Dem Borgarþing hatte die Stadt Borg oder Sarpsborg ihren Namen gegeben, in deren Nähe das Ding noch im 15. Jahrhundert abgehalten wurde.[4]) Das Eiðsifaþing endlich wurde bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Eiðsvellir gehalten,[5]) und so noch herunter bis in das 15. Jahrhundert herein,[6]) und wird sein bereits im älteren Provinzialrechte vorkommender Name[7]) wohl als das Ding der auf Eið tagenden Genossen zu fassen sein; ob aus der in den Geschichtsquellen bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts herab gebrauchten Bezeichnung Heiðsævisþíng auf eine ältere Dingstätte in der Nähe des Sees Mjörs geschlossen werden dürfe, der ja allenfalls als Heiðsævi, d. h. See von Heiðmörk, bezeichnet

---

[1]) Landsl., þíngfb. 3. [2]) Diplom. norveg. I, 1018/734—5 (1506); vgl. V, 623/438—9 (1433).

[3]) Hákonar s. gamla, 333/153: hann lét gera kirkju í Guley norðr frá Björgyn, ok fœrði þangat Gulaþíng; aber statt der drei letzten Worte liest die Flbk. III, 232: offraði þar til gullríng.

[4]) Diplom. norveg. I, 734/530 (1431); III, 790/570—1 (1446); V, 666/477 (1438).

[5]) Hákonar s. gamla, 151/401 und 186/444—5; vgl. 155/408.

[6]) Diplom. norveg. I, 632/457—8 (1412); VI, 585/623 (1476).

[7]) EþL. I, 10.

werden konnte, mag hier dahingestellt bleiben, und ebenso mag die nicht leicht zu lösende Frage hier beiseite gelassen werden, wo sich die Dingstätte für das lögþíng von Hálogaland, von Jamtaland und von Herjárdalr befunden habe. Auf Island pflegte man die Dingstätten so zu wählen, daß sie einerseits für alle Dinggenossen möglichst bequem gelegen, andererseits aber auch gegen feindliche Angriffe leicht zu verteidigen waren, weshalb denn Inseln oder Vorgebirge, die nur durch einen schmalen Hals zugänglich waren, oder wieder enge Landzungen zwischen tiefen Felsklüften u. dgl. m. ganz zu solchem Behufe ausersehen wurden. Außerdem mußte die Dingstätte eine größere Fläche aufweisen, auf welcher die Dingleute sich versammeln konnten (þíngvöllr), und war überdies, wenn wir isländische Nachrichten zur Vergleichung heranziehen dürfen, an dieser eine Erhöhung erforderlich, von welcher aus die am Dinge vorzunehmenden Bekanntmachungen zu erlassen waren (lögberg, þíngbrekka). Weitere Räumlichkeiten wurden ferner durch die Dingbuden nötig (búðir, þíngbúðir), welche den Dingleuten in Norwegen [1]) ebensogut wie auf den Færeyjar,[2]) auf Island [3]) oder in Grönland,[4]) zur Unterkunft während der Dauer der Versammlung zu dienen hatten. Endlich pflegte in der Nähe der Dingstätte im Heidentume auch ein Tempel, und im Christentume eine Kirche zu liegen, da in älterer wie neuerer Zeit der Dingbesuch vielfach mit religiösen Gebräuchen in Verbindung stand. Übrigens ist zu bemerken, daß das lögþíng nicht schlechthin ausnahmslos an seine herkömmliche Dingstätte gebunden war. Ausdrücklich wird uns gelegentlich eines dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehörigen Vorganges berichtet, daß das Frostuþíng gelegentlich auch auf den Eyrar bei Niðarós abgehalten werden konnte,[5]) und im 13. Jahrhundert sehen wir wiederholt das Gulaþíng in Björgvin gehalten;[6]) doch scheint dergleichen immer nur ganz ausnahmsweise, aus besonderen Gründen und auf besondere Berufung seitens des Königs geschehen zu sein.

Wie seine bestimmte Dingstätte, so hatte das lögþíng auch seine

---

[1]) GþL. 181. [2]) Færeyínga s., 45/213 und 46/214—15.

[3]) vgl. mein Island, S. 164—66.

[4]) vgl. meinen Aufsatz: Grönland im Mittelalter, S. 224, in dem Werke: Die zweite deutsche Nordpolarfahrt, Bd. I.

[5]) Morkinsk. 181; FMS. VII, 31/137.

[6]) Hákonar s. gamla, 22—24/263—5 und besser Flbk. III, 22/21—22; vgl. Hákonar s., 317/119 und Flbk. III, 275/217—18.

bestimmte Dingzeit. Bezüglich des Gulaþínges setzt die ältere Rezension des Provinzialrechtes den Beginn der Versammlungszeit auf den Donnerstag in der Osterwoche, wogegen die jüngere, von K. Magnús Erlíngsson herstammende Bearbeitung dafür „Petrsmessu eftan", d. h. den 28. Juni, nennt.[1]) Bezüglich des Frostuþínges fehlt in dem Provinzialrechte die Zeitangabe, zufolge jener Verstümmelung, welche dasselbe an seinem Anfange erlitten hat, und die Geschichtsquellen scheinen zu widersprechenden Ergebnissen zu führen, weshalb denn auch unter den Neueren einige das Frostuþíng um Mittsommerszeit oder zu Anfang des Julimonats gehalten wissen wollen,[2]) wogegen andere dasselbe erst etwas später, gegen den Herbst zu, oder genauer gesprochen erst einige Zeit nach der Ólafsvaka, also im August, gehalten glauben.[3]) Die Berichte nämlich über den Prozeß des Sigurðr Hranason deuten darauf hin, daß das Ding ziemlich früh im Sommer gehalten wurde; andererseits aber läßt zwar eine von Munch angezogene Stelle der Hákonar saga kein bestimmtes Ergebnis gewinnen,[4]) dagegen aus einer zweiten sich allerdings folgern, daß die Dingzeit zwischen die Ólafsvaka, d. h. den 28. Juli, und den Herbst fiel.[5]) Vielleicht lassen sich beide Angaben durch die Annahme vereinigen, daß K. Magnús Erlíngsson wie für das Gulaþíng, so auch für das Frostuþíng die Dingzeit etwas weiter vorgerückt habe, und so wäre nicht undenkbar, daß der Tag, an welchem das gemeine Landrecht seiner Zeit die sämtlichen lögþíng im Reiche ihre Versammlungen beginnen ließ, eben nur der ältere Versammlungstag des Frostuþínges gewesen wäre. Bezüglich der beiden anderen großen lögþínge erklären Keyser und Brandt, die Versammlungszeit schlechterdings nicht feststellen zu können. Munch macht dagegen mit Recht darauf aufmerksam, daß das Eiðsifaþíng dem Provinzialrechte zufolge im Sommer gehalten worden sei,[6]) ohne daß dabei eine genauere Zeitbestimmung zu geben möglich wäre; wenn Aschehoug dasselbe umgekehrt erst am 2. September zusammentreten läßt, so stammt diese seine Angabe lediglich aus dem Epiloge des gemeinen Landrechtes, und ist somit nur sehr zweifelhaften Wertes, obwohl auch Munch an ein paar späteren Stellen

---

[1]) GþL. 3. [2]) Keyser, Rechtsgeschichte, S. 165; ähnlich Brandt in der Norsk Tidsskrift, V, 105. [3]) Munch, II, 1002, Anm. 1; Aschehoug, S. 58; so, wie es scheint, auch Hertzberg, S. 127.

[4]) Hákonar s. gamla, 181/436—8; Flbk. III, 110—11.

[5]) Hákonar s., 302—3/98—100; vgl. indessen Flbk. III, 207, wo das Ding nicht genannt wird. [6]) EþL. I, 10.

seines Geschichtswerkes ihr Glauben zu schenken geneigt ist.[1]) Bezüglich des Borgarþinges endlich wissen auch die zuletzt genannten Schriftsteller keinen Rat, und ich finde meinerseits ebenfalls nur zwei sich wiedersprechende Zeitangaben in den Quellen vor. Einmal nämlich hören wir, daß Skúli jarl im Jahre 1236 an der Margrétarmessa, also am 20. Juli, ein Borgarþíng hielt,[2]) ein andermal aber ist von der Haltung eines solchen auf Michaeli, also am 29. September des Jahres 1276 die Rede.[3]) Beide Male handelt es sich indessen möglicherweise um ein vom Könige oder Jarle eigens berufenes lögþíng, und wäre demnach insbesondere recht wohl denkbar, daß der erstere Termin zwar der gewöhnliche, der letztere dagegen ein außergewöhnlicher, besonderer Umstände halber vom Könige beliebter gewesen wäre. Als feststehend wird jedenfalls gelten dürfen, daß die regelmäßige Versammlungszeit aller lögþíng in den Sommer fiel, wie denn auch auf Island das alþíngi anfänglich um die Mitte des Juni, und später nur um eine Woche später zusammenzutreten pflegte;[4]) außerdem scheint aber auch, wie Dahlmann bereits treffend bemerkt hat, wenn auch im einzelnen irrend,[5]) darauf Bedacht genommen worden zu sein, daß der König die Möglichkeit hatte, ein lögþíng nach dem anderen zu besuchen, und dürfte sich hieraus deren Verlegung auf einigermaßen voneinander abliegende Tage erklären. In der späteren Zeit, da die lögþíng ihre frühere politische Bedeutung größtenteils eingebüßt hatten, wurde diese Rücksicht freilich nicht mehr beobachtet, und nachdem im Jahre 1269 gelegentlich der Verhandlungen über eine Revision der Frostuþíngslög der Beginn des Frostuþinges auf die Bótolfsvaka, d. h. den 16. Juni verlegt worden war,[6]) setzte das gemeine Landrecht denselben Tag für die Eröffnung der sämtlichen lögþíng im Reiche fest.[7]) Freilich geben einige dem Frostuþinge angehörige Hss. desselben dafür die Lesart: „hálfum mánaði fyrir Jónsvöku", und einige dem Borgarþinge angehörige die Lesart: „á Petrsvöku eftan", während in einer der letzteren von späterer Hand sich sogar die Worte eingetragen finden: „a sondagen nest epther 13 dage jol"; allein alle diese Abweichungen scheinen erst einer späteren Zeit anzugehören, in welcher sich die Dingverbände bereits wieder mehrfach zersplittert, und infolgedessen

---

[1]) Norw. Gesch., IV, 1/565, Anm. und 574—5.
[2]) Hákonar s. gamla, 187/446; Flbk. III, 116.
[3]) Íslenzkir Annálar, S. 154. [4]) vgl. mein Island, S. 160.
[5]) Geschichte von Dänemark, II, 325—6. [6]) Íslenzkir Annálar, S. 154.
[7]) Þíngfb. 1 und 7.

auch wohl die Dingzeiten mehrfach verschoben hatten, und dieselben kommen somit für die hier zu behandelnde Zeit nicht in Betracht. — Übrigens hatten an dem vorgeschriebenen Tage alle diejenigen Personen, welche überhaupt das Ding zu besuchen verpflichtet waren, vor Sonnenuntergang sich einzufinden;[1]) doch scheint, in der späteren Zeit wenigstens, erst dann dem Säumigen eine Geldstrafe gedroht zu haben, wenn er in dem Zeitpunkte noch nicht erschienen war, in dem die Eide abgeleistet wurden, nämlich die oben bereits erwähnten, einerseits von den königlichen Beamten in Bezug auf ihr Verhalten bei der Auswahl der nefndarmenn, und andererseits von den lögrettumenn in Bezug auf den von ihnen zu leistenden Dienst abzuschwörenden Eide. In der älteren Zeit mochte, nach der schwer verständlichen Angabe der GþL. zu schließen, ein doppelter Zeitpunkt zugleich beachtet, und die Säumnis mit verschiedenen Rechtsfolgen bedroht gewesen sein, je nachdem sie nur bis zum ersten oder auch noch bis zum zweiten Termine dauerte, wie denn auf Island in der Tat eine derartige Unterscheidung durchgeführt war.[2])

Ehe ich weiter gehe, sehe ich mich veranlaßt, auf eine außerhalb des Kreises der lögþing liegende Versammlung einen vorüberstreifenden Blick zu werfen, welche mit jenen eine gewisse Verwandtschaft zeigt, und auch neuerdings öfter mit denselben in Zusammenhang gebracht werden wollte, auf das Eyraþing nämlich. Wir wissen aus unserem Provinzialrechte,[3]) daß dieses um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus den acht Volklanden Þrándheims beschickt wurde, und daß es auf den Eyrar bei Niðarós zusammentrat; daß dasselbe ferner einmal im Jahre zusammentrat, und zwar einen halben Monat vor Johanni, also zu Anfang Juni, jedoch durch eine von den ármenn ausgehende Dingladung noch eigens anzusagen war, vielleicht weil kein bestimmter Tag für dessen Eröffnung gesetzlich feststand; daß endlich nicht etwa bloß eine bestimmte Anzahl ernannter Leute bei demselben sich einzufinden hatte, sondern die Gesamtheit aller derjenigen Bauern, welche beim Betriebe ihrer Wirtschaft durch einen vollgültigen Hilfsarbeiter unterstützt wurden. Nicht nur durch Ort und Zeit seines Zusammentrittes, sondern auch durch die Art seiner Beschickung unterscheidet sich somit das Eyraþing sehr bestimmt vom Frostuþinge, von dem es denn auch das Rechtsbuch selbst scharf abgetrennt hält; da aber andererseits beide Versammlungen

[1]) GþL. 3; Landsl., þingfb. 1. [2]) Kgsbk. 23/44.
[3]) FrþL. I, 4.

aus derselben Landschaft hervorgehen, so hat deren gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen immerhin etwas sehr Auffälliges. Die norwegischen Geschichtsschreiber, welche das Frostuþíng sich schon sehr frühzeitig weit über Þrándheimr hinaus erstrecken lassen, helfen sich einfach damit, daß sie beide Versammlungen aus Bezirken verschiedener Ausdehnung hervorgehen lassen, indem sie annehmen, daß die acht Volklande Þrándheims ihre alte Landsgemeinde auch nach der Zeit beibehalten haben, da die Gründung des Frostuþínges sie mit den Küstengegenden in einen weiteren Dingverband gebracht hatte;[1] da aber jene Voraussetzung eine durchaus unstichhaltige ist, muß selbstverständlich nach einer anderen Erklärung jenes auffälligen Vorkommnisses gesucht werden. Da möchte ich nun zunächst auf eine oben bereits angeführte Angabe Bezug nehmen, welche zu verdächtigen kein Grund vorliegt, daß unter Umständen das Frostuþíng auch nach den Eyrar berufen werden konnte, und aus denselben folgern, daß die Verschiedenheit des Ortes für beide Versammlungen keineswegs schlechthin charakteristisch war. Weiterhin wird man sich erinnern dürfen, daß einerseits das lögþíng, wenn auch regelmäßig an eine bestimmte Versammlungszeit gebunden, doch nach dem Zeugnisse der Geschichtsquellen auf besondere königliche Berufung auch zu anderer Zeit zusammentreten konnte, und daß andererseits unsere FrÞL. bei dem Eyraþínge die Form einer vorgängigen Ladung einhalten lassen, auch wenn sie dasselbe zu einer gesetzlich bestimmten Zeit zusammentreten lassen; es liegt der Schluß nahe, daß die regelmäßige Versammlungszeit beim Eyraþíng, von welcher unser Rechtsbuch, und nur dieses, Zeugnis gibt, überhaupt erst später eingeführt worden sei, und daß dieses ursprünglich eben nur als ein gebotenes Ding dem Frostuþínge als einem ungebotenen zu Seite gestanden war. Betrachtet man endlich die sehr zahlreichen Stellen der Geschichtswerke, welche des Eyraþínges Erwähnung tun, so ergibt sich aus ihnen zugleich eine Bestätigung und eine genauere Ausprägung der bisher gewonnenen Sätze. Sehe ich von einzelnen Fällen, in welchen bloß das Stadtvolk zu Niðarós, zumeist zu kriegerischen Zwecken, zu einer Versammlung auf den Eyrar zusammengeblasen wird, auf welche doch nur mißbräuchlich die Bezeichnung þíng angewandt werden konnte,[2] so

---

[1]) vgl. z. B. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 162, 164 und 172; Hertzberg, Grundtrækkene, S. 132—7. [2]) Magnúss s. berfœtts, 2/3; Magnúss s. Erlíngssonar, 30/322—3 (FMS. VII).

tritt in jenen Berichten das Eyraþing regelmäßig als ein gebotenes Ding auf, welches zusammenberufen wird, wenn es gilt bei einem Thronwechsel dem neuen Könige zu huldigen, oder sonst irgendwelche besondere Angelegenheiten der Könige zu erledigen, und es kommt dabei sogar vor, daß auch wohl einmal nicht die gesamte Bauerschaft der acht Volklande, sondern nur eine bestimmte Zahl von Vertretern der einzelnen fylki zum Ding einberufen wurde,[1] so daß also nicht einmal die Art der Beschickung für das Eyraþing unter allen Umständen eine eigentümliche war. Nach alledem scheint zwischen dem Eyraþinge und dem Frostuþinge ursprünglich gar keine tiefgreifende Verschiedenheit bestanden, vielmehr die Sache einfach so gelegen zu haben, daß der König die Landsgemeinde von Þrándheimr je nach Umständen bald nach den Eyrar, bald nach Frosta berief, während sie sich als ungebotenes Ding stets an der letzteren Stelle versammelte, und daß es dabei auch im Belieben des Königs stand, ob er zu dem von ihm berufenen Dinge die Gesamtheit der Bauern aus den acht Volklanden laden, oder sich mit einer geringeren Zahl von Vertretern derselben begnügen wollte. Da im Bereiche des Gulaþinges zum konúngsþinge sogar die einvirkjar kommen mußten, welchen doch sonst regelmäßig der Dingbesuch erlassen war,[2] kann nicht auffällig erscheinen, wenn in Þrándheimr wenigstens alle anderen Bauern an dem vom Könige berufenen Eyraþinge zu erscheinen prinzipiell verpflichtet waren, und daß man, wenn es einer Huldigung oder anderen speziell königlichen Angelegenheiten galt, vorzog das Ding nach den Eyrar statt nach Frosta zu berufen, mag sich einfach aus der Nähe des alten Königshofes von Hlaðir und später von Niðarós erklären, soferne einerseits die Versorgung der zusammenströmenden Menge vornehmerer Gäste sowohl als geringeren Volkes hier leichter fallen mußte, und daß andererseits auch paßlicher erscheinen mochte, wenn in derartigen Fällen das Volk seinen König, als wenn umgekehrt der König sein Volk aufsuchte. Freilich wird uns nicht gesagt, ob das konúngsþing der GþL. ein alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrendes Ding war, oder ob es nur auf besondere Berufung zusammentrat, ob es ferner aus dem ganzen Dingverbande hervorging oder aber nur aus dem einzelnen fylki oder herað; indessen ist doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es, unter Umständen wenigstens, nach beiden Seiten

---

[1]) Sverris s., 16/41 und Hákonar s. gamla, 223/496; Flbk. II, 12/548 und III, 193/142. [2]) GþL. 131.

hin dem Eyraþinge entsprechen konnte, und umgekehrt ist es, wie bereits bemerkt, sogar wahrscheinlich, daß eine regelmäßige Versammlungszeit bei dem letzteren erst später aufkam, und vielleicht sogar nur sehr vorübergehenden Bestand hatte, jedenfalls aber handelte es sich dabei nur um sehr wenig bedeutsame Nebenpunkte, welche neben der prinzipiellen Übereinstimmung beider Institute ganz außer Betracht bleiben können. Ob die regelmäßig wiederkehrende Versammlung des Eyraþinges, wie bereits Dahlmann für wahrscheinlich hielt,[1]) zunächst militärischen Zwecken diente, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber darf als festgestellt betrachtet werden, daß das Eyraþing lediglich politischen und allenfalls administrativen Zwecken diente, während legislative und richterliche Geschäfte an demselben nur in den Ausnahmefällen abgemacht wurden, da dieselben durch ihre Beziehung auf das königliche Haus eine vorzugsweise politische Bedeutung erlangten, und hat demnach diese Versammlung zu dem Gegenstande, der uns hier beschäftigt, keine weitere Beziehung.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den lögþíng zurück, so mag zunächst der besondere Frieden besprochen werden, welcher an sie, wie freilich auch an alle anderen Dingversammlungen, von altersher sich knüpft. Im Heidentume kam ein solcher der Dingstätte als solcher zu, und schloß derselbe vorab jede Befleckung derselben durch absichtlich vergossenes Blut, weiterhin aber auch jede andere Verunreinigung derselben aus, wobei auf dessen Maß und Beschaffenheit die Willkür des Häuptlings maßgebenden Einfluß äußerte, welchem die einzelne Dingstätte gehörte.[2]) Im Christentume ist dieser rein lokale Dingfrieden, der vielleicht mit religiösen Vorstellungen des Heidentumes zusammengehangen hatte, weggefallen, wogegen sich auch im Christentume ein vorwiegend zeitlich begrenzter Dingfrieden erhalten hat, welcher allen und jeden Personen zukam, die das Ding besuchten. Derselbe schützte alle Leute, welche zum Ding reisten, am Dinge sich aufhielten, oder vom Dinge wieder heimkehrten, während der Dauer dieser ihrer Beschäftigung;[3]) die Friedlosigkeit in ihrer strengsten Gestalt drohte dem, der ihn brach, wie denn ein solcher schon im Heidentume als

[1]) Geschichte von Dänemark, II, 326. [2]) Eyrbyggja, 417, 9/10 und 10/11—12; Landnáma, IV, 6/254; vgl. mein Island, S. 169—70.

[3]) GþL. 198; FrþL. I, 5; wegen Islands vgl. Kgsbk. 56/97; 101/177 und 102/178.

„vargr í véum“ bezeichnet worden war, und überdies erhöhte sich für die Dauer seines Bestandes die dem Verletzten gebührende Buße um die Hälfte. Die Notwendigkeit, Anfang und Ende des Dingfriedens, soweit er sich auf die Dingstätte bezog, genau festzustellen, scheint der hauptsächlichste, wenn auch nicht der einzige Grund gewesen zu sein, welcher zu einer feierlichen Bezeichnung des Anfangspunktes und Endpunktes der Dingzeit führte. Mit einer feierlichen Hegung (þínghelgi, þínghelgan) begann das Ding, für deren Vornahme man die Ausdrücke helga þíng oder setja þíng brauchte. Auf Island, für welches uns allein genauere Nachrichten zu Gebote stehen, lag dieselbe dem Häuptlinge ob, welchem die Dingstätte gehörte, und mußten in der Hegungsformel unter anderen auch die Grenzen der Örtlichkeit angegeben werden, auf welche sich der Dingfrieden beziehen sollte;[1]) wir werden kaum irren, wenn wir das gleiche auch für Norwegen voraussetzen, und überdies noch die weitere Vermutung wagen, daß jene Formel auch noch eine ausdrückliche Friedensverkündigung (griðsetníng) enthalten haben werde, wie eine solche auch sonst bei Zusammenkünften üblich war, bei denen man den Ausbruch von Gewalttätigkeiten besorgen zu müssen glaubte. Den Schluß der Dingzeit (þínglausnir) scheint eine feierliche Aufhebung des Dinges durch denselben Häuptling bezeichnet zu haben, welchem die Dinghegung zustand, und galt hierfür der Ausdruck segja laust þíngit,[2]) oder slíta þíng oder þínginu,[3]) welcher letztere Ausdruck freilich oft auch von einem illegalen Verlassen der Versammlung gebraucht wird. Die Dauer der Dingzeit war übrigens durch den Umfang der Geschäfte bedingt, welche am einzelnen Dinge abzuwickeln waren, und wurde nach dem gemeinen Landrechte[4]) von dem lögmaðr mit Zustimmung der lögrétta bestimmt; in der älteren Zeit mochte es allenfalls der ármaðr konúngs gewesen sein, der sich mit der lögrétta über diesen Punkt zu einigen hatte. Im übrigen war aber die Dingordnung (þíngskipan) eine ziemlich einfache. Am Beginne der Dingzeit hatte nach dem älteren Rechte der ármaðr, nach dem neueren der lögmaðr die vébönd herrichten zu lassen, d. h. die geheiligten Schranken, innerhalb deren die lögréttumenn zu sitzen

[1]) Kgsbk. 56/97. [2]) ebenda, 59/107.
[3]) Heimskr. Hákonar s. góða, 17/95; legendarische Ólafs s. helga, 36/25; Haralds s. harðráða, 22/193 (FMS. VI), wo freilich die Morkinsk. 28 liest: þeir scilþo nú þíngit. [4]) þíngfb. 3.

hatten;[1] da dieselben bereits um das Jahr 934 am Gulaþínge erwähnt werden,[2] kann das Alter ihres Gebrauches keinem Zweifel unterliegen, wie denn auch die Einsetzung von Haselstangen in den Boden und das Ziehen von Schnüren um dieselben, worin die Errichtung der vébönd bestand, eine auffällige Ähnlichkeit mit den bei der Abgrenzung des Kampfplatzes bei Holmgängen einzuhaltenden Förmlichkeiten zeigt,[3] und sicherlich dem grauesten Altertume angehört. Sofort folgte die Ernennung der lögréttumenn und deren Vereidigung, sowie doch wohl auch der von den ernennenden Beamten zu schwörende Eid regelmäßig bei dieser Gelegenheit geschworen worden sein dürfte; mit der Ableistung dieser Eide gilt das Ding sofort als konstituiert, und gelten darum alle Dingpflichtigen als strafbar, oder auch in erhöhtem Maße strafbar, welche nicht längstens zu der Zeit sich eingefunden haben, „da die Eide geschworen werden".[4] Die Verhandlungen sollten stets am frühen Morgen beginnen, während die Sonne noch im Osten stand, und bis nón, d. h. drei Uhr nachmittags währen; das Zeichen zum Beginne der einzelnen Sitzungen pflegte dabei mit einer Glocke gegeben zu werden, und zwar nach den FrþL. von dem Priester, nach dem gemeinen Landrechte dagegen von dem lögmaðr, wenn er sich „mit dem Buche" zum Ding begab.[5] Man hat unter diesem Buche teils das Evangelienbuch verstehen wollen, auf welches die gerichtlichen Eide abzulegen waren,[6] teils aber auch das Gesetzbuch, auf dessen Text die lögrétta ihre Entscheidungen zu bauen hatte;[7] da aber in den FrþL. an einer der hier in Frage stehenden unmittelbar vorhergehenden Stelle[8] das Wort unzweifelhaft von dem Gesetzbuche gebraucht wird, und in dem gemeinen Landrechte bei der in Verbindung mit dem lögmaðr genannten „bók" unzweifelhaft ebenfalls zunächst nur an die „lögbók" gedacht werden kann, erscheint die letztere Deutung als die richtigere. Dabei kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von den FrþL. dem Priester eingeräumte Stellung zu den von Erzbischof Eysteinn eingeführten Neuerungen gehörte, deren an der hier maßgebenden Stelle Erwähnung getan

---

[1]) FrþL. I, 2; Landsl., þíngfb. 3; vgl. Járns. 3 und Jónsb. 3, auch BjarkR. 3. [2]) Eigla, 57/123. [3]) Kormaks s., 10/86—88.

[4]) GþL. 3; Landsl., þíngfb. 2.

[5]) FrþL. I, 3; Landsl., þíngfb. 3; vgl. Járns. 3 und Jónsb. 3, wo aber beiderseits der „bók" nicht gedacht wird. [6]) So z. B. Fritzner, h. v.

[7]) So þórðr Sveinbjarnarson zur Járns., S. 5, Anm. 6; R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 170; Hertzberg, Grundtrækkene, S. 129—30. [8]) FrþL. I, 2.

wird, und es stimmt hierzu recht wohl, daß es vor dem Jahre 1164 im Þrándheimischen zwar lögbœkr oder lögskrár, aber keine lögbók als solche gab, d. h. daß zwar Rechtsbücher vorhanden waren, in denen man das geltende Recht mehr oder minder getreu wiedergegeben zu finden glaubte, aber keinen offiziell festgestellten Legaltext, welcher die Entscheidung bringen konnte, wenn jene Rechtsbücher auseinandergingen, wogegen unter K. Magnús Erlingsson eine offizielle Revision jener älteren Rechtsaufzeichnungen stattgefunden zu haben scheint, welcher dieselben in ein formelles Gesetzbuch verwandelte. Berücksichtigt man übrigens, daß auch das isländische Recht den lögsögumaðr anwies, mit der Glocke das Zeichen zum Beginne der Gerichtssitzungen zu geben,[1]) so liegt die Vermutung nahe, daß es auch in Norwegen vordem ähnlich gehalten worden sein werde, und daß somit erst K. Magnús Erlingsson im Vereine mit Erzbischof Eysteinn jenes Geschäft von dem lögmaðr auf den Priester übertragen, und diesem sofort auch die Fürsorge für das von ihnen neugeschaffene Gesetzbuch anvertraut haben werde, wogegen dann das gemeine Landrecht die in hierarchischem Sinne eingeführte Neuerung wieder aufgegeben und dafür das ältere Recht wieder in Kraft gesetzt hätte, nur freilich mit einem, übrigens ganz im Geiste dieses älteren Rechtes gehaltenen Zusatze in Bezug auf das Gesetzbuch.[2]) Fastend, d. h. nüchtern, sollten die Leute nach einem von Erzbischof Eysteinn herrührenden, aber im gemeinen Landrechte beibehaltenen Gebote zum Ding kommen, und weder Speise noch Trank an den Ort der Versammlung gebracht werden.[3]) Das alte Verbot, Landherren ohne besondere Verwilligung der Bauern in die lögrétta eintreten zu lassen, kehrt im gemeinen Landrechte nicht wieder,[4]) wohl aber der Satz, daß außer den lögréttumenn niemand innerhalb der vébönd Platz nehmen, und daß umgekehrt, von dringenden Notfällen abgesehen, keiner der lögréttumenn während der Sitzung seinen Platz verlassen dürfe. Durch besondere Strafbestimmungen gewährt das gemeine Landrecht überdies der lögrétta dem Umstande gegenüber Schutz für den ungestörten Verlauf ihrer Verhandlungen,[5]) und auch diese Bestimmung dürfen wir wohl unbedenklich als dem älteren Rechte entnommen betrachten. Die Aufgabe der lögrétta wird in den FrþL. sowohl als im ge-

[1]) Kgsbk. 24/25. [2]) So auch Hertzberg, l. c.

[3]) FrþL. I, 3; Landsl., þíngfb. 3.

[4]) FrþL. I, 2; Landsl., þíngfb. 3. [5]) Landsl., þíngfb. 3

meinen Landrechte zunächst als eine richterliche bezeichnet,[1]) und auch der von ihren Mitgliedern zu schwörende Eid war nur auf diesen Punkt gestellt; in der Eigla konnte dieselbe eben darum geradezu als dómr bezeichnet werden. Indessen schloß sich an diese ihre richterliche Tätigkeit, zumal in der älteren Zeit, noch ein sehr bedeutender Einfluß auf die Gesetzgebung, Politik und Verwaltung des Reiches an, welcher nur darum von jener ersteren nicht scharf unterschieden wurde, weil man die Ausdrücke: dœma, dómr u. dgl. überhaupt für alle und jede Beschlüsse und deren Fassung zu gebrauchen pflegte. Die Verhandlungen vor derselben, welche freilich in Norwegen ebensogut wie auf Island in älterer Zeit oft genug durch Waffengewalt gestört wurden, verliefen der Regel nach sehr schlicht und einfach. Die Beteiligten vertraten ihre Meinungen und Interessen in mündlicher Rede und Gegenrede; selbst die Könige und Jarle pflegten vorkommendenfalls selbst zu den Bauern zu sprechen, oder doch durch ihre Beamten, vorab den stallari, sprechen zu lassen. Beifälliges Gemurmel (góðr rómr) begrüßte den Redner, wenn er dem versammelten Volke genehm sprach, wogegen dieses durch Schweigen (þögn), oder selbst durch lautes Brummen (kurr) sein Mißfallen zu erkennen gab. In politischen Fragen treten natürlich zumeist einzelne hervorragende Männer als Wortführer der Menge auf, mochte nun deren Beruf hierzu auf ihrer Geburt, ihrem Reichtume, ihrem höheren Alter oder ihrer vorzugsweisen Begabung beruhen; schwierigere Fragen werden auch wohl seitens der angesehensten Männer unter den Anwesenden einer Vorberatung unterzogen, wobei dann deren Ergebnis von der Versammlung einfach angenommen zu werden pflegte. Die Leitung gerichtlicher Verhandlungen dagegen liegt wesentlich in der Hand der Parteien selbst, welche, wie sie ihren Gegner zu laden und ihre Zeugen oder Eidhelfer auszuwählen und mitzubringen hatten, so auch während des Laufes der Verhandlungen durch die von ihnen gestellten Anträge das Gericht in Bewegung setzten, welches seinerseits auf die Prüfung und Verbescheidung dieser Anträge beschränkt war. Das nähere über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen wird später noch zu erörtern kommen; doch mag bereits hier bemerkt werden, daß Hertzberg meines Erachtens mit Unrecht aus einer Stelle der FrþL. den Schluß zieht, man habe an den unteren Dinggerichten, und dann doch wohl auch am lögþínge, ebenso wie es auf Island zulässig war,

[1]) FrþL. I, 2; Landsl. þíngfb. 4.

die Urteilsfällung verschieben können, bis die Beweisaufnahme in allen am Dinge anhängigen Sachen durchgeführt gewesen sei.[1]) Die von ihm in Bezug genommene Stelle spricht nämlich nur vom örvarþínge, und auch von diesem nur unter der Voraussetzung, daß ein solches von mehreren bei einem und demselben Kampfe Beteiligten gleichmäßig berufen worden war; es ist aber klar, daß in solchem Falle schon die Konnexität der beiderseits angelegten Rechtssachen als solche jede Urteilsfällung vor beiderseits durchgeführtem Beweisverfahren verbieten mußte, ohne daß darum das Gleiche auch für alle anderen Fälle angenommen zu werden brauchte, und der Berufung auf das isländische Verfahren dürfte die Tatsache im Wege stehen, daß von einer reifíng, wie sie dort das Verschieben des Urteilsspruches allein möglich machte, im norwegischen Prozesse nicht die geringste Spur zu entdecken ist. Die Beschlußfassung am lögþínge erfolgte, und zwar in gerichtlichen wie in nichtgerichtlichen Fällen, durch vápnatak,[2]) oder, wie auch wohl gesagt wird, durch þíngtak[3]) oder lófatak.[4]) In den Rechtsquellen sowohl als in den Geschichtswerken oft genug erwähnt, bezeichnet der erstgenannte, neuerdings vielfach erörterte Ausdruck[5]) in der norwegischen Rechtssprache das Emporheben und allenfalls auch Zusammenschlagen der Waffen, durch welches die am Dinge Anwesenden, und zwar innerhalb sowohl als außerhalb der lögrétta, ihre Zustimmung zu einem Antrage gaben, und zwar ganz gleichviel, ob es sich dabei um einen Beschluß (dómr) über eine Königswahl und Huldigung, um die Annahme eines Gesetzes, die Erlassung eines Urteiles, oder die Bestätigung der Übertragung von Liegenschaften handle. Diese Bedeutung

[1]) FrþL. V, 7; Hertzberg, S. 130—1.

[2]) GþL. 267 und 292; FrþL. V, 46; vgl. Heimskr Magnúss s. Erlíngssonar, 10/787—8 und FMS. VII, 2/293, während Fagrsk. 263/175 hier eine Lücke hat; ferner Sverris s., 16/41 und jüngere Dreikönigssage, S. 78. Ebenso in den neueren Gesetzen: Landsl., þíngfb. 5; BjarkR. 4; Járns. 5; Jónsb. 5; Verordnung des K. Hákon Magnússon II, Norges gamle Love, III, S. 206.

[3]) Landsl., Krb. 3; Járns. 3; Jónsb. 3; Hirðskrá, 1; Übereinkunft von 1302, Lagasafn, I, 23.

[4]) Árna bps. s., 29/721, 42/735 und 61/763; Diplom. island. I, 635; BjarkR., Bœjarsk. 2; Verordnung von 1280, § 28, vom 2. Mai 1313 und vom 24. Januar 1377, in Norges gamle Love, III, S. 10, 99 und 196; vgl. auch FrþL. Einleitung, 22: handtakin á Eyraþíngi.

[5]) vgl. Svend Grandtvig, Om de gotiske folks vaabened, Kopenh. 1871; meine Besprechung dieser Schrift, in der Germania, XVI; G. Djurklon, Om våpentaget såsom laglig Bekräftelseform i Sverige, Stockholm 1872; Hertzberg, S. 148—55.

des Wortes wird teils durch die Vergleichung des Ausdruckes lófatak, der ja auch nur die in gleichem Sinne gebrauchte Erhebung der Hände oder das Händeklatschen bezeichnen kann, teils aber auch durch den ausdrücklich ausgesprochenen Satz sichergestellt, daß, wenn es gilt, die Richter wegen widerrechtlicher Fällung eines Erkenntnisses zu strafen, jeder als straffällig zu behandeln sei, der bei dem Urteilsspruche seine Waffen in die Höhe gehalten habe;[1]) aber allerdings ist dabei zu bemerken, daß auf Island, wo seit dem Jahre 1154 das Tragen der Waffen am Alldinge verboten worden war, der Ausdruck in der Zeit des Freistaates nur noch den Schluß der Dingzeit bezeichnet,[2]) soferne derselbe nicht etwa einmal ganz vereinzelt in einer von norwegischem Rechtsbrauche handelnden Stelle eines isländischen Rechtsbuches[3]) im norwegischen Sinne gebraucht wird, und erst in der Zeit nach der Vereinigung mit Norwegen kommt auch hier mit dem norwegischen Gerichtswesen auch die norwegische Rechtsterminologie auf. Mit Unrecht haben einzelne Schriftsteller[4]) den norwegischen und den isländischen Gebrauch als einen wesentlich gleichartigen behandeln wollen. Übrigens wurde auf Norwegen, wenigstens seit der Bannverordnung des K. Sverrir vom Jahre 1190 das Mitbringen von Waffen zum Dinge sowohl als in die Kirche als verboten betrachtet,[5]) und in den späteren Gesetzen wird das Verbot ausdrücklich wiederholt;[6]) indessen läßt sich, wie Hertzberg[7]) bereits richtig bemerkt hat, der scheinbare Widerspruch zwischen diesem Verbote und dem Gebrauche des vápnatak beseitigen, wenn man bemerkt, daß das erstere sich nicht auf alle Arten von Waffen erstreckte,[8]) und daß somit trotz desselben den Dingleuten immer noch erlaubte Waffen zur Verfügung standen, durch deren Erhebung dem alten Gebrauche Genüge geschehen konnte.

§ 5. Die Dingversammlungen geringerer Verbände.

Sehr häufig sprechen unsere Rechtsbücher schlechtweg von dem þíng, ohne jede nähere Bezeichnung der Art von Dingversammlungen, welche sie dabei im Sinne haben. Man wird in solchen

[1]) FrþL. V, 7. [2]) vgl. mein Island, S. 167—8. [3]) Kgsbk. 248/196.
[4]) z. B. Fr. Brandt in der Tidsskrift, V, 105; Keyser, S. 160—1; Aschehoug, S. 64. [5]) Norges gamle Love, I, 409.
[6]) Landsl., þíngfb. 5; Járns. 4, vgl. 5; Jónsb. 5.
[7]) l. c. S. 155. [8]) vgl. FrþL. II, 10.

Fällen an die Dingbezirke der engsten Kreise zu denken haben, also im þrándheimischen an das fylkisþíng, in den übrigen Teilen des Reiches aber an das héraðsþíng, wie denn auch der Ausdruck þínghá oder þíngsókn, der seiner Wortbedeutung nach ebensowohl auf das fylki wie auf das hérað Anwendung finden könnte, regelmäßig doch nur für das letztere, oder allenfalls auch für Bezirke gebraucht worden zu sein scheint, welche sich durch eine spätere Spaltung, sei es nun des Volklandes oder des Gaues, bildeten. Das Ding in diesem Sinne unterschied sich aber in mehreren, tief eingreifenden Beziehungen von dem lögþínge. — Wiederholt stellen die GþL. die Regel auf: „sá skal þíng kenna, er þarf, ef hann vill þat", „nú skal hverr þíngi ráða, er þíngs þykkist þurfa", [1]) d. h. das Ding kann von jedem berufen werden, der eines solchen bedarf, und auch die FrþL. setzen voraus, daß das Ding ganz unverhofft eintreffen, und dadurch mit anderen Rechtshandlungen in Kollision treten kann, welche vorher schon auf denselben Tag anberaumt worden waren, an welchem es gehalten werden soll. [2]) Zusammengeboten wurde das Ding in derselben Weise, in welcher man das Volk auch zu anderen Zwecken aufzubieten pflegte, nämlich durch das Aussenden eines Stabes, welcher, von Hof zu Hof getragen, als Symbol der Ladung diente, und welcher je nach dem Zwecke, zu welchen diese erging, eine verschiedene Gestalt zeigte. Gilt es, einem feindlichen Angriffe gegenüber das Volk unter die Waffen zu rufen, so läßt man den Heerpfeil (herör) ausfahren, und zwar wird ein eiserner Pfeil auf geradestem Wege von einer Landesgrenze zur anderen von einem Landherrn zum anderen befördert, dann aber von jedem Landherrn wieder je ein Holzpfeil in seiner Gegend herumgesandt. [3]) Handelt es sich um eine Ladung zur Kirche, so soll der Priester ein Kreuz schneiden und aussenden; [4]) das Ding aber wird durch eine Dingladung (þíngsboð) berufen, welche selbst wieder je nach Verschiedenheit der Fälle etwas verschieden geartet war. Wenn die Verfolgung von vígsakir in Frage stand, trug dieselbe ebenfalls wieder die Gestalt eines Pfeiles; [5]) deren regelmäßige Gestalt, wie sie wohl auch bei Ladungen zu administrativen Zwecken, z. B. zum Schiffszuge, [6]) zur Stellung von Vorspann an den König [7]) u. dgl. m. üblich war,

---

[1]) GþL. 35; 131. So auch nach den Landsl., Landsleigub. 56.

[2]) FrþL. X, 3. [3]) GþL. 312; FrþL. V, 2, ind.; Landslög, Landvarnarb. 3. [4]) GþL. 19; FrþL. II, 22; BþL. I, 13; EþL. I, 10—11 u. dgl. m.

[5]) GþL. 151, 156 und 160; FrþL. IV, 7 und 29; Landsl., Mannh. 11; Járns. 10 und 17—19. [6]) GþL. 304. [7]) FrþL. Einleitung, 19.

ist uns dagegen nicht bekannt. Daraus, daß auf Island die Ladung zum manntalsþinge noch heutigen Tages vielfach durch Herumtragen einer kleinen hölzernen Axt erfolgt, [1]) könnte man allenfalls, da auch in anderen germanischen Ländern die Axt als Ladungszeichen gebraucht wurde, den Schluß ziehen, daß gerade sie beim þingsboð üblich gewesen sein möge; jedenfalls aber unterschied sich die gewöhnliche Dingladung sehr scharf von der Pfeilladung, da der Fall besprochen werden kann, da jemand den Pfeil schneidet, während er ein þingsboð hätte schneiden sollen, [2]) oder wieder erzählt werden mag, wie einmal die Bauern ein vom sýslumaðr erlassenes þíngboð eigenmächtig in eine herör verwandelten. [3]) Allerdings läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht neben den eigens geladenen Dingversammlungen auch noch andere vorkamen, die an gesetzlich bestimmten Tagen zusammentraten, und somit von Rechtswegen regelmäßig wiederkehrten. Mehrfache Bestimmungen in den Rechtsbüchern zeigen, daß man, wenn zwar jeder ein Ding berufen konnte, der eines solchen bedurfte, doch in der Regel Anstand nahm, die Genossen ohne Not zu bemühen, und daß man somit gerne abwartete, bis ohnehin ein solches zusammentrat; [4]) aber damit ist eben doch noch keineswegs gesagt, daß das Ding, auf welches man wartete, gerade ein ehehaftes sein mußte, und die zweite der angeführten Stellen setzt vielmehr umgekehrt ausdrücklich voraus, daß dasselbe durch einen anderen Interessenten berufen worden sei. Neuere Schriftsteller haben sich nun aber mehrfach darauf berufen, [5]) daß das gemeine Landrecht sowohl ein miðföstuþíng kennt, welches, wie bereits sein Name zeigt, um die Mitte der langen Fasten abgehalten wurde, als auch ein sýslumannaþíng, welches vier Wochen nach dem lögþinge, also etwa im August zusammenzutreten hatte, [6]) daß ferner auch in späteren Urkunden ein várþíng sowohl [7]) als ein haustþíng erwähnt wird, [8]) daß endlich auch das isländische Recht von dem Zeitpunkte an, in welchem die Bezirksverfassung der Insel überhaupt geordnet wurde, in jeder þíngsókn zu gesetzlich bestimmter Zeit ein várþíng und ein haustþíng abhalten ließ. Indessen ist die Bezugnahme auf Island von wenig Wert, soferne dort gebotene Dinge

---

[1]) Páll Vídalín, s. v. örvarþíng, 654; Guðbrandr Vigfússon, s. v. boð.
[2]) FrþL. V, 12; Járns., Mannh. 21. [3]) Hákonar s. gamla, 32/271.
[4]) vgl. z. B. GþL. 35; EþL. I, 30; II, 26.
[5]) Fr. Brandt, ang. O., S. 102; R. Keyser, S. 161; Hertzberg, S. 114—16.
[6]) Landsl., þíngfb. 1 und 7; vgl. Landslb. 44. [7]) Diplom. norveg., III, 860/627 (1463). [8]) ebenda, II, 772/581 (1446).

vollständig fehlten, und somit ungebotene auch in dem Falle schlechterdings eingeführt werden mußten, da man von solchen in Norwegen noch nichts gewußt haben sollte; zwei vereinzelte Belege aus dem 13. Jahrhundert sind ferner sehr wenig geeignet, einen Schluß auf die Zeit der alten Provinzialrechte zu begründen, und überdies kann ein „a helgone messo aftan", d. h. am 31. Oktober gehaltenes Herbstding unmöglich mit jenem sýslumannaþínge identisch gewesen sein, welches, wie oben bemerkt, im August zusammenzutreten hatte; endlich scheint auch dieses sýslumannaþíng lediglich der isländischen leið nachgebildet zu sein, wobei die Járnsiða das Mittelglied gebildet haben dürfte,[1]) und kann dasselbe demnach nicht vor dem gemeinen Landrecht in Norwegen aufgekommen sein. Etwas anders steht die Sache freilich bezüglich des Frühlings- oder Mittfastendinges. Wir hören nämlich von einem vápnaþínge, welches der sýslumaðr des Königs alljährlich im Frühjahre abzuhalten hatte,[2]) und in geschichtlichen Quellen ist gelegentlich ein paarmal von einem „gagndagaþíng" die Rede, welches, sei es nun zu Unarheimr oder zu Hamarr im Hamarsfjörðr, im Hörðafylki gehalten wurde;[3]) berücksichtigt man nun, daß die gagnfasta im Bezirke des Gulaþínges unzweifelhaft die lange Fasten bezeichnete,[4]) so wird kaum bezweifelt werden können, daß dieses gagndagaþíng mit dem miðföstuþínge identisch, und möglicherweise gerade jenes vápnaþíng gewesen sei, welches „of vár" gehalten werden sollte. Dabei darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die soeben besprochenen Bestimmungen der GþL. über dieses vápnaþíng auch noch auf die Haltung eines anderen Dinges im Herbste hinzudeuten scheinen, und insoweit wäre demnach allerdings für ein im Frühjahre, und vielleicht sogar für ein im Herbste regelmäßig zu haltendes Ding einiger Beweis erbracht. Aber freilich handelt es sich dabei um ein Ding, welches zunächst, gleich dem manntalsþínge, welches für die Ausgleichung der Heerlast in den Seebezirken zu sorgen hatte,[5]) lediglich zu militärischen Zwecken zu dienen hatte, und an welchem demnach Prozeßsachen nur etwa beiläufig verhandelt werden konnten, wie dies K. Hákon gamli bezüglich des skipreiðuþínges ausdrücklich gestattete;[6]) überdies ist aber auch damit, daß

---

[1]) Járns., þíngfb. 5. [2]) GþL. 309; Landsl., Landvb. 12; vgl. Diplom. norveg. I, 638/457—8 (1412).

[3]) Ínga s. Haraldssonar, 8/217 und Magnúss s. Erlíngssoar, 16/310 (FMS. VII); Heimskr. 7/731 und 25/799; Morkinsk. 216; Fagrsk. 257/170; vgl. 272/181. [4]) GþL. 21 und 27. [5]) FrþL. VII, 8; vgl. GþL. 296—7.

[6]) FrþL. Einleitung, 23.

die Versammlung in einer bestimmten Jahreszeit zusammentreten sollte, noch keineswegs gesagt, daß dieselbe nicht dennoch einer Ladung bedurfte, wie dies ja bezüglich des Eyraþinges im Þrándheimischen oben bereits darzutun war, so daß also die obige Beweisführung auch nach dieser Seite hin den Satz unberührt läßt, daß das Ding in den engeren Kreisen stets nur ein gebotenes war. — Auch die kleineren Dingverbände haben ihre bestimmte Dingstätte (þingstöð), an welcher ihre Versammlungen regelmäßig abzuhalten waren; indessen konnte das Ding unter besonderen Umständen auch wohl an einen anderen Ort berufen werden, wie denn zumal das örvarþíng auch an dem Orte der begangenen Tat oder am Grabe des Erschlagenen abgehalten werden mochte.[1]) Die Ladung ging der Regel nach auf fünf Nächte hinaus, und konnte darum die Versammlung auch geradezu als fimtarþíng bezeichnet werden;[2]) aber auch in dieser Beziehung hat wieder das örvarþíng seine eigene Regel, indem dasselbe, wenn anders der Pfeil noch am Tage der begangenen Tat ausgefahren war, noch auf denselben oder doch spätestens auf den nächstfolgenden Tag angesagt werden mochte.[3]) Dabei waren prinzipiell alle Bauern zum Dingbesuche verpflichtet nach der Regel: „hverr bóndi er skyldr at sœkja héraðsþíng“,[4]) und trifft jeden eine Buße (þíngvíti), der entweder die Ladung nicht gehörig weiter befördert oder selbst ohne ehehafte Not ausbleibt;[5]) nur die Witwen und die wegen körperlicher Schwachheit zur Dingreise nicht Befähigten waren schlechthin von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden, und überdies waren diese für die einvirkjar, d. h. diejenigen Bauern, welche ihren Hof mit ihrer eigenen Hand bebauten, ohne dabei durch einen vollgültigen Dienstboten unterstützt zu werden, insoweit ermäßigt, als dieselben nur gewisse ganz besonders wichtige Versammlungen besuchen mußten, nämlich das manndrápsþíng, das konúngsþíng und das manntalsþíng.[6]) Jedoch hat jene Regel keineswegs den Sinn, daß das Erscheinen aller Dingpflichtigen auch wirklich nötig gewesen wäre, um am Dinge rechts-

[1]) GþL. 151. Zwei weitere von Hertzberg, S. 113, Anm. 4 hierher gezogene Stellen, nämlich GþL. 79 und FrþL. X, 11, gehören nicht hierher, da sie vom skiladómr handeln.

[2]) vgl. z. B. GþL. 184; FrþL. V, 7 und IV, 7; Járns., Mannh. 14; vgl. GþL. 35. [3]) GþL. 151; in FrþL. V, 2—5 sind zwar die betreffenden Artikel ausgefallen, jedoch lassen sie sich aus Járns., Mannh. 18 ergänzen.

[4]) BþL. I, 17; II, 26; III, 23. [5]) GþL. 131 und 161.

[6]) GþL. 131; vgl. 309.

gültig verhandeln und beschließen zu können; es genügte vielmehr zu solchem Behufe der Regel nach die Anwesenheit eines Viertels derselben, und beim örvarþínge, wenn solches am Orte der Tat und nicht an der gewöhnlichen Dingstätte gehalten wurde, sogar die Anwesenheit von nur 27 Bauern.[1]) Von der Ernennung eines engeren Ausschusses zum Behufe der Rechtsprechung ist an diesen kleineren Dingversammlungen nicht die Rede, und es kann darum die lögrétta des lögþínges den am héraðsþínge und fylkisþínge urteilenden þíngmenn gegenüber geradezu in Gegensatz gebracht werden;[2]) demgemäß weiß ich auch von einer den vébönd entsprechenden Umhegung, wie Hertzberg eine solche annehmen will,[3]) keine Spur zu finden. Der þínghríngr, von welchem einmal gesprochen wird,[4]) kann recht gut auch nur auf die ringförmig zusammenstehende Versammlung selbst bezogen werden, wie ja auch bei uns in Deutschland der Ausdruck Dingring in diesem Sinne gebraucht wird, und in nordischen Quellen der Ausdruck mannhríngr nicht eben selten in gleicher Bedeutung gebraucht steht.[5])

Das bisherige wird genügen, um die tiefgreifenden Unterschiede erkennen zu lassen, welche zwischen dem lögþínge und den Dingversammlungen der engsten Kreise bezüglich ihrer Verfassung bestanden. Während das lögþíng wesentlich ein ehehaftes Ding ist, nur einmal im Jahre zu gesetzlich bestimmter Zeit zusammentritt, und außerdem nur vom Könige ganz besonderer Umstände halber etwa auch einmal außer der Zeit und an anderer als der gewöhnlichen Dingstätte versammelt werden kann, ist jenes geringere Ding ebenso wesentlich ein gebotenes; wer dessen bedarf, mag es berufen, und ohne besondere Berufung versammelt es sich, wenigstens zu gerichtlichen Zwecken, niemals, — wenn ferner die Versammlung zwar regelmäßig an der ein- für allemal hergebrachten Dingstätte zusammentritt, so kann dieselbe doch je nach Umständen auch an einen anderen Ort berufen werden. Während ferner zum lögþínge, von den Beamten geistlichen und weltlichen Standes abgesehen, zunächst nur von den königlichen Beamten ernannte Vertreter der einzelnen Landschaften in gesetzlich bestimmter Zahl sich

[1]) GþL. 151; Járns., Mannh. 18.

[2]) GþL. 266; vgl. auch, was unten noch über die Erfordernisse eines vollgültigen Beschlusses zu sagen sein wird.

[3]) Grundtrækkene, S. 114. [4]) GþL. 240. [5]) z. B. Ísfirðínga s., 7/20; Hólmverja s., 35/104; andere Belege gibt Guðbrandr Vigfússon, h. v., der auch s. v. þínghríngr richtig definiert: „the assembly standing in a circle“.

einzufinden haben, ist von nefndarmenn an den kleineren Dingversammlungen nicht die Rede, vielmehr die Dingpflicht den sämtlichen Bauern auferlegt, mit einer wenig umfassenden und zugleich prinzipiell durchaus bedeutungslosen Einschränkung zugunsten der kleineren oder sonst der Schonung bedürftigen Leute. Während endlich am lögþinge aus dem Kreise der Erschienenen durch einen weiteren Ernennungsakt erst wieder eine geringere Zahl von Leuten ausgeschieden wird, welche in legislativen wie judiziellen Fällen in Vertretung der Gesamtgemeinde zunächst allein die Beschlüsse faßt, ist auch von der Bestellung einer lögrétta an den unteren Dingversammlungen nicht die Rede, vielmehr auch in dieser Richtung der Grundzug der Dingverfassung ein ungetrübt demokratischer. Es fragt sich nun, wie weit sich in Bezug auf diese sehr wesentlichen Differenzpunkte die mittleren Dingversammlungen, also das zweier fylkna þíng und vier fylkna þíng im Þrándheimischen, und das fylkisþíng in den übrigen Dingverbänden den für das lögþíng, oder aber den für die geringeren Dingversammlungen geltenden Grundsätzen anschlossen. Direkt beantworten unsere Quellen diese Frage nicht; indessen scheint dieselbe auf indirektem Wege sich dennoch zu einer ganz befriedigenden Lösung bringen zu lassen. Zunächst ist von regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen jener größeren Bezirke nirgends die Rede, und da überdies im Þrándheimischen wenigstens jeder Bauer nach Bedarf den Heerpfeil über zwei, vier oder selbst alle acht Volklande ausfahren lassen konnte,[1] liegt, wie bereits Hertzberg treffend bemerkt hat,[2] alle Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß auch die Dingversammlungen von je zwei oder vier Volklanden je nach Bedarf von einem solchen zusammenberufen werden konnten. Ebenso ist aber auch von der Ernennung von nefndarmenn sowohl als von lögréttumenn an jenen mittleren Dingversammlungen niemals die Rede, und was über die Voraussetzungen gesagt wird, unter denen der Zug an die höheren Gerichte genommen werden konnte, läßt überdies deutlich erkennen, daß die Gesamtheit der Dingleute es war, welche an den mittleren wie unteren Dingen die Urteile sprach. Im Bereiche des Gulaþínges ging der Zug vom fjórðúngsþínge zum fylkisþínge, und von diesem zum Gulaþínge;[3] aber wiederholt wird dabei ausgesprochen, daß vom fylkisþínge wenigstens der Zug nur unter der Bedingung ge-

[1]) FrþL. IV, 50—52. [2]) Grundtrækkene, S. 116. [3]) GþL. 35 und 266.

nommen werden könne, daß ein Viertel der Dingleute (fjórðúngr manna, fjórðúngr þíngmanna) sich mit aller Bestimmtheit für den unterliegenden Teil erklärt. Im Þrándheimischen dagegen, wo das fylkisþíng das unterste war, konnte der Zug an das zweier fylkna þíng nur genommen werden, wenn mindestens ein Viertel der Dingleute für den Unterliegenden war,[1]) und offenbar galt ganz dasselbe auch für den Zug vom zweier fylkna þíng zum vier fylkna þínge und von diesem zum lögþínge, wie denn auch nur bezüglich dieses letzteren einer lögrétta Erwähnung getan wird. Erinnert man sich nun, daß ein unterstes Ding als legal besetzt galt, sowie ein Viertel der Dingleute sich an demselben eingefunden hatte,[2]) und daß ein Gerücht als gaukundig (héraðsfleytt) galt, sobald ein Viertel der Dingleute aus dem betreffenden Gaue darum wußte,[3]) so ist klar, daß bei den unteren und mittleren Dingversammlungen ganz gleichmäßig die Gesamtheit der zum Dingbesuche Verpflichteten, beziehungsweise der am Dinge Anwesenden die Grundlage der Berechnung abgaben, wenn es galt festzustellen, ob ein Dingbeschluß oder ein Dingzeugnis als rechtsbeständig zu betrachten sei, und daß somit sie alle als an der Beschlußfassung oder Zeugnisablegung beteiligt angesehen wurden. Übrigens kennt das gemeine Landrecht zwischen dem héraðsþínge und dem lögþínge überhaupt keine Zwischenstufen mehr, und das fylkisþíng insbesondere kommt demnach in der späteren Zeit nur noch in denjenigen Landschaften vor, wo es, wie z. B. in Hálogaland, mit dem lögþínge zusammenfällt.

§ 6. Die städtischen Gerichte.

Den Dingversammlungen des flachen Landes entsprechende Zusammenkünfte kommen auch in den Städten vor, nur werden dieselben hier nicht als þíng bezeichnet, sondern als mót oder bœjarmót, wobei dahingestellt bleiben mag, wie weit etwa die ags. Bezeichnung gemòte auf diesen Sprachgebrauch bestimmend eingewirkt haben möge. Auch die städtische Versammlung scheint ursprünglich nur auf besondere Ladung zusammengetreten zu sein, deren Form freilich eine ganz andere war als auf dem Lande; durch

---

[1]) FrþL. X, 30. [2]) GþL. 151. [3]) BþL. I, 17; II, 26; III, 23.

Hornblasen wurde dieselbe nämlich zusammenberufen,[1]) und demjenigen, welcher der Versammlung bedurfte, lag somit ob, das Geben dieses Hornsignales zu verlangen (at krefja horns).[2]) Eine regelmäßige Versammlungsstätte kann auch in der Stadt nicht gefehlt haben, und es wird gelegentlich auch wirklich von Einrichtungen gesprochen, welche sich auf diese bezogen. So werden mótfjalir in Bezug auf Norwegen sowohl[3]) als auf Dänemark genannt,[4]) unter welchen doch wohl nur eine mit Brettern belegte Plattform verstanden werden kann, auf welcher angesehenere Personen ihren Sitz hatten, und von welcher aus zugleich auch zum Volke gesprochen wurde; ob dieselben mit den þíngfjalir eines schwedischen Rechtsbuches zu vergleichen seien,[5]) lasse ich dahingestellt, da hervorragende Gewährsmänner das Wort auf fjall, Berg zurückführen, und an die isländische þíngbrekka denken.[6]) Ferner werden boðsetar oder beðsetar erwähnt,[7]) worunter die Schranken verstanden werden zu wollen scheinen, welche die zur Versammlung Gehörigen von dem übrigen Volke trennten. Gleichwie auf dem Lande alle Bauern ihr héraðsþíng und fylkisþíng zu besuchen hatten, mußten sich in der Stadt alle angesessenen Männer (húsfastir menn) zum mót einfinden, gleichviel übrigens, ob Hauseigentümer oder Mietsleute;[8]) endlich ist auch keine Spur davon zu finden, daß in dem Stadtgerichte eine der lögrétta entsprechende Einrichtung bestanden hätte, vielmehr läßt schon das älteste auf die norwegischen Städte bezügliche Dokument, das isländische Weistum nämlich aus dem Schlusse des 11. Jahrhunderts, am mót die „býjarmenn" das Urteil sprechen, also die Bürger als solche, nicht einen Ausschuß aus ihnen.[9]) In allen diesen Beziehungen steht also die städtische Versammlung den kleinen Dingversammlungen auf dem flachen Lande durchaus gleichgehalten zur Seite, und wenn zwar in der Stadt auch ein paar an regelmäßig wiederkehrende Zeiten gebundene Versammlungen vorkommen, so ist doch die eine, drei Wochen vor

---

1) FrþL. III, 24. 2) BjarkR. II, 25 und 36; vgl. III, 134; neueres Stadtr., Mannh. 12. 3) FrþL. X, 31; Magnúss s. berfœtts, 19/39 (FMS. VII); Jóns bps. s. Ögmundarsonar, II, 9/222.

4) legendarische Ólafs s. helga, 60/46. 5) Södermannal., Kirkiub. 15, § 4.

6) Schlyter, h. v.; Rydqvist, III, 102; dagegen bietet Guðbrandr Vigfússon, h. v. die obige Deutung.

7) BjarkR. II, 52; III, 103. 8) neueres Stadtr., Kaupab. 16.

9) Kgsbk. 248/196.

Ostern zu haltende [1]) nur das auch dem Landrecht bekannte vápnaþing, und die andere, an der Thómassmessa fyrir jól, d. h. den 21. Dezember zusammentretende [2]) scheint lediglich der Verkündigung des Weihnachtsfriedens (jólafriðr) gedient zu haben, also dem Gerichtswesen gleichfalls fremd gewesen zu sein; im übrigen aber scheinen die Städte in der älteren Zeit dem lögþinge in gleicher Weise unterstellt gewesen zu sein wie die Landbezirke, weshalb denn auch in einem Bruchstücke des älteren Stadtrechtes in Bezug auf das Christenrecht wenigstens die gleiche Behandlung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung am lögþinge vorgeschrieben werden mag.[3]) Etwas anders stellte sich freilich die Sache nach dem neueren Stadtrechte, indem jetzt wenigstens für die vier großen Handelsstädte Niðarós, Björgvin, Túnsberg und Osló je ein eigenes lögþing errichtet wurde, welches kurz nach dem 6. Januar zusammentrat.[4]) Im Gildhause der Stadt pflegte sich dasselbe zu versammeln, und es bestand aus zwölf ráðsmenn, d. h. Ratmannen, sowie aus 48 Vertretern der Gemeinde, welche je zwölf aus jedem Stadtviertel, von den Beamten ernannt wurden. Auch hier wurde eine lögrétta gebildet; aber sie bestand nur aus 24 Mitgliedern, nämlich aus den zwölf Ratsherren und aus je drei Vertretern eines jeden Stadtviertels. Im übrigen galten für das lögþing der Stadt dieselben Regeln wie für die lögþing des flachen Landes, und insbesondere mußte auch hier alljährlich im Januar innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Schlusse des lögþinges eine weitere Versammlung (mót) gehalten werden, welche vornehmlich nur zur Bekanntgabe der am lögþinge gefaßten Beschlüsse u. dgl. m. diente, und somit dem sýslumannaþinge des Landrechtes entsprach. Da auch das vápnaþing in der Mittfasten [5]) und die von altersher an dem Thomastage zu haltende Versammlung [6]) nach dem neueren Stadtrechte fortbestanden, gab es demnach in den Städten neben dem lögþinge einerseits und den je nach Bedarf zusammenberufenen geringeren Versammlungen andererseits noch mindestens drei Zusammenkünfte, welche zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten gehalten wurden.

Übrigens ist zum Schlusse noch eine Bemerkung zu machen. Im älteren Stadtrechte wird gelegentlich ausgesprochen,[7]) daß das

[1]) BjarkR. III, 137. [2]) ebenda, 135. [3]) ebenda, I, 9.
[4]) neueres Stadtr., þíngsk. 1. [5]) ebenda, Landvb. 13.
[6]) Bœjarsk. 1; ebenda, þíngsk. 1. [7]) BjarkR. II, 42; vgl. auch wegen der Kauffahrt III, 168 und IV, 172.

Stadtrecht (Bjarkeyjarréttr) nicht nur in den Städten gelte, sondern ganz gleichmäßig auch auf der Kauffahrt und an den großen Fischereiplätzen, solange sie von größeren Menschenmassen zu Zwecken der Fischerei besucht sind. Der Ausspruch bezieht sich nun freilich zunächst nur auf das Geltungsgebiet des materiellen Stadtrechtes, und gehört insoweit garnicht hierher; aber aus ein paar anderen Stellen derselben Quelle ergibt sich,[1]) daß auch in Bezug auf das Gerichtswesen eine ähnliche Erstreckung stattfand, soferne der Mannschaft eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes das Recht eingeräumt war, Sachen, die sich während der Fährt begaben, sofort abzuurteilen, und zu solchem Behufe entweder vor dem Maste, oder wenn das Schiff am Lande lag, bei der Landungsbrücke Gericht zu halten. Augenscheinlich handelt es sich dabei um einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt wie bei der Bestimmung,[2]) daß die Teilnehmer an einem Gastmahle für den Fall, da es dabei zu einer Schlägerei kommt, sich sofort, wenn sie anders das Recht kennen, als Gericht konstituieren und die Sache ganz ebenso aburteilen sollen, wie dies am Dinge zu geschehen hätte; nur ist freilich in beiden Fällen die Ausprägung des gleichen Gesichtspunktes eine etwas verschiedene. Bei der gelegentlich eines Gastmahles entstehenden Schlägerei gilt es einfach, einen „Richter zur jähen Tat“ zu bestellen, also ein Surrogat für das Dinggericht zu gewinnen, weil dieses letztere nicht so rasch zu haben ist, und doch ein Verschieben der Aburteilung der Sache auf den Zeitpunkt, in welchem man es angehen könnte, nicht zweckmäßig erscheint. Im Falle der Kauffahrt aber stellt sich das von der Heimat abgegangene Schiff für die Dauer der Zeit, während deren es in See oder doch von zivilisierten Ländern entfernt ist, gewissermaßen als ein Dingbezirk für sich, oder selbst als ein kleines Reich dar, in welchem der Schiffsherr den König, dessen Unteroffiziere die königlichen Beamten, endlich die übrige Mannschaft die Gemeinde vertreten. Von hier aus erklärt sich, daß während der Fahrt die Schiffsoffiziere ganz in derselben Art als öffentliche Ankläger auftreten, wie dies in der Stadt der Beruf des Schultheißen ist, und daß der Schiffsherr die verfallenden Friedensgelder mit der Mannschaft teilt, wie sie in der Stadt der König mit der Stadtgemeinde zu teilen hätte; daß ferner die außerordentliche Kompetenz sofort erlischt, sowie das Schiff in einen Hafen einläuft, in welchem Stadtrecht gilt. Nicht um ein Vergleichsverfahren handelt es sich

[1]) BjarkR. II, 42; IV, 172—3. [2]) GþL. 187

in derartigen Fällen, sondern um ein Gerichtsverfahren im strengsten Sinne des Wortes, bei welchem nur, durch besondere Umstände bedingt, ein Bruchteil des Volkes die sonst der Dinggemeinde zugewiesene Rolle zu übernehmen berufen ist; von der Kauffahrt und dem ihr gleichgehaltenen Betriebe der großen Fischerei scheint aber die Ausbildung eines eigenen Rechtes sowohl als einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgegangen, und erst hinterher auf die Städte übertragen worden zu sein, die ja als bleibende Handelsplätze allmählich an die Stelle jener wandelnden „kaupstefnur" traten, wie solche vordem bei jedem ankommenden Schiffe eröffnet worden waren, oder auch zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten gehalten zu werden pflegten.[1] Aus diesem Grunde durfte die Sache hier zur Sprache gebracht werden.

§ 7. Das Dienstmannengericht.

In gewisser Weise kennt auch das Dienstmannenrecht eine eigentümliche Gerichtsbarkeit; allein es ist nicht leicht, deren Charakter und Umfang zu bestimmen. Auf der einen Seite nämlich schreibt noch die Hirðskrá des K. Magnús lagabœtir vor, daß die königlichen Dienstleute vor den gewöhnlichen Gerichten in den gewöhnlichen Rechtssachen Recht zu geben und zu nehmen haben, und sie bezeichnet jeden Versuch, dieser Verpflichtung sich zu entziehen, als im höchsten Grade strafwürdig;[2] auf der anderen Seite zeigt sie aber doch in Sachen, welche zwischen dem Könige und seinen Dienstleuten, oder auch zwischen den Dienstleuten untereinander sich begeben, auch wieder die Versammlung der Dienstmannen (hirðstefna, hirðmannastefna) tätig, und auch in den Geschichtsquellen fehlt es nicht ganz an Belegen für derartige Verhandlungen. Nach der Hirðskrá[3]) soll der König, der einen seiner Landherren des Treuebruches oder Hochverrates beschuldigen will, wenn die Sache einerseits nicht offenkundig ist, und andererseits auch nicht unter Zuziehung einiger weniger vertrauter Personen ausgeglichen werden kann, die Sache auf einer hirðstefna untersuchen lassen, und soll einem Angeschuldigten, der eine solche Untersuchung verlangt, diese nicht verweigert werden; zwölf der verständigsten Männer aus

[1]) vgl. z. B. noch FrþL. VII, 27; Hertzberg, S. 181. [2]) Hirðskrá, 34/426; 40/436. [3]) ebenda, 20/407—8.

dem Dienstverbande sollen sodann die Untersuchung führen, und von ihrem Spruche hängt es ab, ob der Angeschuldigte zu einem Reinigungseide zugelassen wird oder nicht; wenn demnach am Eingange der Stelle gesagt wird, daß der Landherr die gegen ihn erhobene Beschuldigung „með landslögum" abzuweisen habe, falls sie der König nicht legal beweisen könne, so darf diese nur auf das materielle Recht, nicht auf das gewöhnliche Landgericht bezogen werden. Eine andere Stelle[1]) erstreckt in kürzeren Worten dasselbe Verfahren auch auf den Fall, da ein Dienstmann geringeren Grades des Verrates oder der Mitwissenschaft um einen Verrat bezichtigt wird, und im weiteren Verlaufe der ersteren Stelle wird dasselbe überdies auch für den Fall anwendbar erklärt,[2]) da ein Dienstmann höheren oder niederen Grades durch Unterlassung der Anzeige einer drohenden Gefahr den Tod eines Kameraden verschuldet hat. Endlich wird auch derjenige, welcher einem Kameraden in schwerer Gefahr nicht beisteht, oder einem solchen gegenüber zu gewalttätiger Selbsthilfe schreitet u. dgl. m., dem Urteile der Dienstmannen des Königs unterstellt,[3]) und wirklich wird in einer der verlässigsten Geschichtsquellen berichtet,[4]) wie einmal aus Anlaß einer von Skúli jarl einem Dienstmanne des K. Hákon zugefügten Körperverletzung eine hirðstefna berufen wird, und wie sich vor dieser der Jarl dem Spruche guter Leute unterwirft. Ausdrücklich wird in der Hirðskrá bei solchem Anlasse von einem „hirðar dómr" oder einem „dómr konúngs eða lögunauta" gesprochen,[5]) dennoch aber deutet die nähere Betrachtung der angeführten Stellen aus diesem Rechtsbuche sowohl als aus der Hákonar saga darauf hin, daß es sich bei dem Eingreifen der hirðstefna in derartige Rechtssachen mehr um eine gütliche Vermittlung, oder allenfalls auch eine Art von Schiedspruch, als um eine eigentliche gerichtliche Verhandlung und Urteilsfällung handelte. Offenbar wollte damit nur im Interesse der Dienstmannen selbst ein milderes Verfahren an die Stelle des strengeren vor den Dinggerichten gesetzt werden, welche letzteren sicherlich ebenfalls angegangen werden konnten, wenn etwa der Beleidigte vorzog den strengeren Weg einzuschlagen, wie dies z. B. K. Sigurðr Jórsalafari, wie bereits Hertzberg bemerkt hat,[6]) dem Landherrn Sigurðr Hranason gegenüber in

---

1) Hirðskrá, 40/435—6. 2) ebenda, 20/408. 3) ebenda, 41/436—7.

4) Hákonar s. gamla, 52/289—90; Flbk. III, 41/34—5; Fríssbók, 55/417.

5) Hirðskrá, 41/437; in der Ólafs s. helga, 58/108 (FMS. IV) werden ferner die hirðstefnur von den sættarstefnur wie málstefnur geschieden.

6) Grundtrækkene, S. 182.

einem Falle tat, in welchem es sich doch lediglich um den Vorwurf einer begangenen Amtsuntreue handelte; mag aber auch sein, daß dabei noch ein anderer, weit äußerlicherer Brauch nebenbei als Anhaltspunkt diente. Wir wissen, daß am Hofe des Königs und anderer vornehmer Herren in Norwegen schon frühzeitig sehr bestimmt ausgeprägte Regeln für das Verhalten der Dienstleute bestanden, deren Verletzung mit gewissen Strafen (víti) und zwar insbesondere gewissen Trinkstrafen belegt wurden. „Vítishorn, þat er hirðmenn eru vanir at drekka af" wird schon in der jüngeren Edda am Hofe des Útgarða-Loki erwähnt;[1]) in dem Haldórs þ. Snorrasonar wird von einem borðavíti gesprochen, welches von denen entrichtet wird, die zu spät zum Tische des Einarr þambarskelfir kommen,[2]) und auch dem Dichter Einarr Skúlason wird aus solcher Veranlassung einmal von K. Eysteinn Haraldsson ein víti diktiert, welches nur freilich in diesem Falle in einem Gedichte besteht;[3]) aus einer Stelle endlich der Haralds s. harðráða ist zu ersehen, daß zumal in der Weihnachtszeit die víti verkündigt wurden, und daß Dienstleute selbst sehr vornehmen Ranges am Boden sitzen und ihre Strafe abtrinken mußten, wenn sie sich irgendwie verspätet hatten.[4]) Allerdings wird uns nicht gesagt, in welcher Weise diese Strafen verhängt wurden; indessen läßt sich immerhin vermuten, daß dabei, wenn auch der König die Hauptrolle spielte, doch die Kameraden gleichfalls mitgewirkt haben werden, und daß somit dabei eine halbwegs spaßhafte Gerichtsverhandlung nicht gefehlt haben möge, der Art etwa wie das Syrpuþing, von welchem einmal auf Island die Rede ist.[5]) Doch darf nicht verschwiegen werden, daß in Dänemark sehr frühzeitig die gesonderte Gerichtsbarkeit des Dienstverbandes sich schärfer ausprägte, wie denn des K. Knútr Witherlaghsræt dieselbe sehr bestimmt entwickelt zeigt; bei der Kürze und Dürftigkeit unserer Nachrichten über das ältere norwegische Recht wäre demnach immerhin möglich, daß auch in ihm die Kompetenz der hirðstefna eine weiter ausgedehnte gewesen sein könnte, als sie uns erscheint.

[1]) Gylfaginníng, 46/156.

[2]) FMS. III, 155; in der Flbk. III, 429 fehlt die Bezeichnung, aber nicht die Sache. [3]) Morkinsk. 227.

[4]) FMS. VI, 43/242; Morkinsk. 47.

[5]) Ljósvetnínga s., 9/26.

§ 8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herein hatte in Norwegen unbeschränkt die Regel gegolten, daß die gewöhnlichen Gerichte auch in Rechtssachen kirchlicher Natur und kirchlicher Personen urteilen sollten. Allerdings war es der Bischof und sein Beamter, welcher gutenteils die durch kirchliche Vergehen verwirkten Bußen zu beziehen, und darum auch als Kläger die betreffenden Sachen zu betreiben hatte; aber dabei handelte es sich eben doch nur um eine Parteirolle, welche ihm zur Wahrung der kirchlichen Interessen übertragen war, wogegen ihm eine wirkliche Kognition nur insoweit zustand, als die innere Kirchenzucht, und die mit ihr zusammenhängende Auferlegung eigentlich geistlicher Strafen, wie Pönitenzen, Bann oder Interdikt, in Frage stand. Nicht einmal von einem Priestergerichte (prestardómr), wie ein solches dem älteren Kirchenrechte Islands behufs Aufrechthaltung der Disziplin über den Klerus bekannt war, ist in Norwegen eine Spur zu finden, obwohl wir wissen, daß diese Disziplin hier strenge genug gehandhabt wurde, um das weltliche Recht zu veranlassen, wenigstens gegen die Anwendung der Prügelstrafe den Pfarrklerus seinerseits in Schutz zu nehmen.[1]) So stand die Sache noch um die Jahre 1160—64, in welcher Zeit Erzbischof Eysteinn sich von den þrœndir seine durch kirchliche Vergehen verwirkten Geldbußen erhöhen ließ, und eben damit die weltliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannte; nicht anders auch nach dem Christenrechte des Gulaþínges, welches uns doch in einer Kompilation vorliegt, für welche eine von K. Magnús Erlíngsson herrührende Überarbeitung benutzt wurde. Aber doch war damals bereits eine Veränderung eingetreten, welche der norwegischen Kirche nahe legen mußte, den im kanonischen Rechte begründeten Anspruch auf die geistliche Gerichtsbarkeit auch ihrerseits zu erheben. Schon im Jahre 1152 hatte nämlich der Kardinallegat Nikolaus von Albano in Norwegen allerwärts Domkapitel eingerichtet, an welchen es bis dahin gefehlt hatte,[2]) und dabei auch für die Bestallung von Archidiakonen sowohl als Dekanen gesorgt;[3]) damit waren die Organe für die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion geschaffen, und es kann uns nicht

[1]) GþL. 15. [2]) Anekdoton Sverreri, 18/186. [3]) Breve des P. Cölestin III. vom 17. März 1196, Diplom. norveg. I, 1/1.

Wunder nehmen, wenn wenig später diese Jurisdiktion selbst allen Ernstes in Anspruch genommen wird. Unter den Beschwerdepunkten, welche Erzbischof Eiríkr im Jahre 1190 K. Sverrir gegenüber vor dem Papste ausführte, ist dann auch wirklich bereits der zu finden, daß dieser König im Widerspruche mit den Vorschriften des kanonischen Rechtes den Klerus vor die weltlichen Gerichte ziehen lasse, [1]) und in einer Bulle des P. Cölestin III. vom 15. Juni 1194 figuriert bereits das Verbot aller weltlicher Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen in voller Form, [2]) während derselbe Papst in einem Breve, welches er nur zwei Jahre später an das Domkapitel zu Niðarós richtete, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die im Jahre 1152 erfolgte Einführung dreier Archidiakonate und eines Dekanates jeden Eingriff der weltlichen Gewalt in die geistliche Jurisdiktion als einen nicht zu duldenden Mißbrauch bezeichnete; [3]) nur wenige Jahre später entbrannte ferner auch auf Island der Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit, und auch in seinem Verlaufe nahm Erzbischof Þórir mittelst eines im Jahre 1211 erlassenen Schreibens ausdrücklich die Judikatur über den Bischof Guðmundr Arason von Hólar für sich und den Papst in Anspruch. [4]) Weltlicherseits wurde freilich dieser Anspruch keineswegs anerkannt; die FrÞL., deren uns vorliegender Text doch erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, ja sogar die Gesetzbücher, welche K. Magnús lagabœtir in den Jahren 1267—68 für Víkin und für das Gulaþíng erließ, halten noch durchaus den Standpunkt des älteren Rechtes fest, und nur durch eine spätere Interpolation kam der geistliche Richter in eine Hs. des jüngeren für Víkin bestimmten Christenrechtes hinein. [5]) Die Kirche aber wurde fortan nicht müde, wenigstens ihrerseits die geistliche Gerichtsbarkeit als ein ihr unzweifelhaft zustehendes Recht in Anspruch zu nehmen, und es läßt sich nicht verkennen, daß die stets wiederholte Forderung, dieselbe staatlicherseits ungekränkt zu lassen, nicht ohne allen Erfolg blieb. Wenn zwar P. Gregor IX. in seinem Erlasse vom 5. Oktober 1234 die Vorforderung von Klerikern vor das weltliche Gericht als einen unzweifelhaften Mißbrauch bezeichnet, [6]) so läßt sich daraus noch nicht ohne weiteres auf den wirklichen Zustand im Lande schließen, und wenn im Jahre 1247 Kardinal Wilhelm von Sabina nicht nur in einer öffentlich gehaltenen Predigt

[1]) Diplom. norveg. VI, 3/5; auch bei Langebek, VI, 20.

[2]) Diplom. norveg. II, 3/2—4. [3]) vgl. S. 46, Anm. 3.

[4]) Diplom. island. I, 363.

[5]) neuerer BþKrR. 18/301, Anm. 11. [6]) Diplom. norveg. I, 13/11.

die Einhaltung der drei Stufen der geistlichen Gerichtsbarkeit, nämlich der Gerichte des Bischofes, des Erzbischofes und des Papstes einschärfte, sondern auch bezeugte, daß er die Kirche Norwegens im ungestörten Besitze der ihr gebührenden Gerichtsbarkeit gefunden habe,[1] so ist auch hierin im Zusammenhalte mit dem Wortlaute unserer Rechtsbücher sicherlich mehr die Erhebung eines Anspruches, und allenfalls ein Versuch, dessen Zugeständnis zu erschleichen, als eine glaubhafte Angabe über die im Lande wirklich gegebenen Zustände zu erkennen, und konnte dem Vorgeben, daß dem Klerus irgendwelche Gerichtsbarkeit zugekommen sei, höchstens etwa der Umstand als schwacher Anhaltspunkt gedient haben, daß nach der hergebrachten Dingordnung auch Kleriker zum Dingverbande verpflichtet waren und in die lögrétta berufen werden konnten. Anders gestaltete sich die Sache aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sowohl durch den Björgviner Vergleich von 1273, als durch den Túnsberger Vergleich von 1277[2] wurde die Gerichtsbarkeit der Kirche ausdrücklich anerkannt in der Ausdehnung auf alle Sachen von Klerikern, mochten solche nun von Klerikern oder von Laien belangt sein, ferner auf alle Ehesachen und Fragen des Geburtsstandes, des Patronatrechtes und Zehnts, dann der Gelübde und Testamente, zumal soweit Kirchen oder piæ causæ bedacht seien, ferner auf den Schutz von Pilgern, die Besitzungen der Kirche, und weiterhin auf alle Sachen, bei denen ein Sacrilegium oder Meineid, Wucher, Simonie oder Ketzerei, endlich Hurerei, Incest oder Ehebruch in Frage stehe, endlich auch noch auf alle anderen Sachen, welche nach gemeinem Rechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen; nur der Anspruch auf die durch solche Vergehen verwirkten Geldbußen wurde im Túnsberger Vergleiche der Krone belassen, während das gleichzeitig vom Könige sanktionierte Christenrecht des Erzbischof Jón auch seinerseits ganz unbefangen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen und zumal in Ehescheidungssachen, sowie dessen Jurisdiktion über alle Kleriker, dann in Klagen um Kirchenraub, Incest und Ehebruch, Wucher, Ketzerei und Simonie, dann um Geburtsstand, Gelübde und Testamente, Zehnt, kirchliche Privilegien und den Schutz von Pilgern u. dgl. m. bespricht.[3] Ein bleibendes Ergebnis freilich war auch durch diese Zugeständnisse für die Kirche noch nicht gewonnen. Der Björgviner Vergleich trat

---

[1]) Diplom. norveg. VIII, 6/8—9. [2]) Norges gamle Love, II, 458—9 und 463—4. [3]) Jóns KrR., 44 und 47, dann 51 und 54.

niemals in Wirksamkeit, und wenn zwar der Túnsberger Vergleich wirklich vollzogen wurde, so wurde doch auch er nach des K. Magnús Tod sofort wieder umgestoßen, und gleichzeitig die dem Christenrechte des Erzbischofes erteilte königliche Bestätigung zurückgezogen. Es war nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes, wenn sofort auch die geistliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben und verfügt wurde, daß des Königs Beamte wieder in kirchlichen wie in weltlichen Sachen Recht sprechen sollten.[1] Dabei hatte es zunächst sein Verbleiben, und wenn zwar ein Björgviner Statut des Erzbischofs Eilífr vom 1. September 1327 unter Berufung auf die Decretalen die geistliche Gerichtsbarkeit für die Kirche neuerdings in Anspruch nahm,[2] so antwortete demselben doch bereits am 14. September desselben Jahres eine königliche Verordnung, indem sie allen königlichen Beamten die bestimmte Weisung erteilte, ihrerseits in den weltlichen Gerichten auch in kirchlichen Sachen Recht zu sprechen nach dem alten Christenrechte, nicht nach dem neuen.[3] In einer Streitsache des B. Árni von Björgvin gegen die Deutschen daselbst, welche sich seinem Zehntrechte nicht unterwerfen wollten, wurde im Jahre 1311 vor dem weltlichen Gerichte verhandelt,[4] und dasselbe war der Fall in einer Streitsaehe, welche das Domkapitel von Stafangr in den Jahren 1304—22 gegen das Augustinerkloster zu Hálsna wegen eines Fischereirechtes zu führen hatte;[5] indessen ließ sich eben doch auf die Dauer der staatliche Gesichtspunkt ebensowenig mit voller Konsequenz behaupten wie der kirchliche, und bereits in der letzterwähnten Streitsache macht sich dieser Umstand insoferne sehr entschieden geltend, als B. Ketill von Stafangr wiederholt deren Verhandlung und Aburteilung für sich beanspruchte, und auch wirklich in einer mit ihr connexen Sache ein Erkenntnis erließ, welches von K. Hákon anerkannt wurde. So sehen wir denn in der Tat in dem langen Streite, welchen Erzbischof Jörundr in den Jahren 1291—1303 mit seinem Domkapitel zu führen hatte,[6] sowie in jenem anderen, welchen B. Árni von Stafangr in den Jahren 1294—1300 mit den seinigen führte,[7] die Verhandlungen lediglich vor dem Papste oder

---

[1]) Diplom. norveg. III, 30/30; vgl. die Verordnungen von 1308—9 und 1316 in Norges gamle Love, III, 84—5 und 117.

[2]) Norges gamle Love, III, 273. [3]) ebenda, 153—4.

[4]) vgl. Keyser, Kirchengeschichte, II, S. 136—45, zumal 143—44; Munch, IV, 2, S. 581—88, zumal 586—7. [5]) vgl. Lange, De norske Klostres Historie (ed. 2), S. 359—60 und 362—5. [6]) vgl. Keyser, ang. O. II, S. 72—81, 89—91, 92—3 und 94—102. [7]) ebenda, II, S. 83—9 und 93—4.

von ihm delegierten Richtern geführt und die Erkenntnisse lediglich von diesen erlassen werden, wogegen die weltliche Gewalt an beiden Prozessen sich nur in vermittelnder Weise beteiligt, und sogar ein in der letzteren Sache von einem päpstlichen Delegaten erlassenes Urteil vom Herzoge und späteren Könige Hákon Magnússon unterm 24. November 1296 ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt, und wie auch noch später, zum Vollzuge gebracht wurde.[1]) Ein Statut des Erzbischofs Páll vom 22. September 1334 droht den Klerikern die Exkommunikation an, welche ihren geistlichen Oberen gegenüber des Königs Schutz anrufen würden,[2]) und in demselben Jahre sehen wir eine Streitsache, welche derselbe Erzbischof Namens seiner Domkirche wegen der testamentarischen Verfügung eines dortigen Kanonikus gegen einen Laien zu führen hatte, von einem Schiedsgerichte abgeurteilt, welches, aber freilich nur auf Grund eines Kompromisses, aus Klerikern und Laien gemischt zusammengesetzt worden war.[3]) Sehr klar spricht sich die Verworrenheit der Rechtszustände in einem Vergleiche aus, welchen K. Magnús Eiríksson im Jahre 1337 mit seinem Erzbischofe einzugehen sich veranlaßt sah.[4]) In allen Sachen, bei welchen „im Christenrechte" verwirkte Geldbußen in Frage stünden, sollte nach diesem abwechselnd bald der geistliche, bald der weltliche Richter Recht sprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß in besonders wichtigen Fällen des Erzbischofs Spruch einzuholen sei; so günstig er aber für die Kirche war, wurde doch selbst dieser Vergleich vom Klerus als eine vom Erzbischof nur um des lieben Friedens willen gemachte, und kaum noch entschuldbare Konzession betrachtet, wie dies eine dessen Abschluß halbwegs entschuldigende Urkunde der Bischöfe von Björgvin und Hamarr zeigt,[5]) und hierzu stimmt vollkommen gut, daß wir in einer Strafsache, welche Bischof Eiríkr von Stafangr in den Jahren 1333—41 gegen Abt Eiríkr des Augustinerklosters zu Útsteinn zu führen hatte, wieder lediglich die geistlichen Richter des Erzbischofes sowohl als des Papstes judizieren sehen,[6]) daß ferner noch im Jahre 1351 ein Statut des Erzbischofs Ólafr sich veranlaßt sah, sowohl allen Klerikern, welche ihren geistlichen Oberen gegenüber den Schutz des Königs anrufen würden, als auch allen Laien, welche im Widerspruche mit der „Compositio"

---

[1]) Diplom. norveg. I, 84/77—8 und II, 53/48. [2]) Norges gamle Love, III, 278. [3]) Diplom. norveg. III, 179/161—2.

[4]) Norges gamle Love, III, 161—2. [5]) Diplom. norveg. II, 222/184—5.

[6]) vgl. Lange, ang. O., S. 379—82; Keyser, ang. O. II, S. 248—50.

in die geistliche Gerichtsbarkeit eingreifen würden, die Exekution anzudrohen.[1]) Alles in allem genommen zeigt sich demnach in den öffentlichen Erlassen sowohl als in der Praxis bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit ein völlig unsicheres Schwanken. Während die Kirche prinzipiell stets an allen ihren im kanonischen Rechte begründeten Ansprüchen festhielt, und auch nicht unterließ, sich gelegentlich zugunsten derselben auf die im Túnsberger Vergleiche ihr gemachten Zugeständnisse zu berufen, hatte doch andererseits auch die Staatsgewalt auf die Befugnisse keineswegs verzichtet, welche das ältere einheimische Recht ihr gewährte. Der Staat ließ es unter solchen Umständen ruhig geschehen, wenn in Fällen, bei welchen lediglich Kleriker beteiligt waren, die geistlichen Gerichte angegangen wurden, oder auch wenn Beklagte nicht geistlichen Standes sich gutwillig ihrer Judikatur unterwarfen; in auf der Grenze liegenden Fällen suchte man womöglich ein Kompromiß auf ein aus Geistlichen und Laien gemischtes Schiedsgericht zu erzielen, oder den geistlichen und weltlichen Richter zu gemeinsamem Wirken heranzuziehen; schlimmsten Falles unterwarf sich die Kirche auch wohl dem weltlichen Richter „um des Friedens willen" und „unter Vorbehalt ihres Rechtes", falls nicht gar der Vorteil einzelner Angehöriger derselben sie bestimmte, in einer einzelnen Rechtssache geradezu den weltlichen Richter dem geistlichen vorzuziehen.[2]) Eine prinzipielle Abgrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen wurde demnach selbst im 14. Jahrhundert noch keineswegs erreicht; aber immerhin machte sich jene erstere bereits in ziemlich bedeutendem Umfange geltend, und, soweit dies der Fall war, verloren selbstverständlich die Gerichte des Staates in entsprechendem Maße an Boden. Da übrigens die geistlichen Gerichte in Norwegen erst in einer Zeit aufkamen, welche jenseits der Grenze liegt, die diesen Vorträgen gesteckt ist, und da sie überdies, lediglich durch kanonistische Einflüsse eingeführt, auch in ihrer Gestaltung durchaus keine nationale Eigentümlichkeit zeigen, wird von ihnen im weiteren Verlaufe dieser Vorträge völlig Umgang genommen werden dürfen.

---

[1]) Norges gamle Love, III, 304—5.

[2]) vgl. Keyser, II, S. 334—5.

§ 9. Die Gerichtsbarkeit königlicher Beamter.

So lange die Verfassung der Dinggerichte in der oben geschilderten Weise bestand, konnte von einer Gerichtsbarkeit irgend welcher königlichen Beamten natürlich nicht die Rede sein. Für das lögþíng haben freilich die lendir menn, sýslumenn und ármenn die nefndarmenn zu ernennen,[1]) und dafür zu sorgen, daß dieselben ihr þíngfararfé erhalten, sowie sie auch die wegen dessen Nichtentrichtung anfallenden Geldstrafen einzutreiben haben.[2]) Sie haben sich ferner auch selber am lögþínge einzufinden, soweit nicht die Sorge für die Rechtssicherheit im Lande einige wenige von ihnen zu Hause zu bleiben veranlaßt;[3]) sie errichten am lögþínge die vébönd, und ernennen die lögréttumenn, die innerhalb derselben sitzen sollen.[4]) Aber in die lögrétta durften die lendir menn, und dasselbe wird doch wohl auch von den sýslumenn und ármenn zu gelten haben, nur mit besonderer Erlaubnis der Bauern eintreten,[5]) und an den Verhandlungen und Beschlüssen derselben konnten sie hiernach keinen regelmäßigen Anteil nehmen, geschweige denn zu deren Leitung berufen sein, wogegen ihnen allerdings wieder gebührt, an der gewaltsamen Vollstreckung der am Dinge gefällten Urteile und gefaßten Beschlüsse Anteil zu nehmen, soferne ihnen nicht gutwillig Folge geleistet wird.[6]) Nicht anders als am lögþínge wird es wohl auch am héraðsþínge, fylkisþínge usw. gestanden haben, nur daß hier auch noch die Ernennung von nefndarmenn und lögréttumenn wegfiel. Ich möchte zwar nicht mit Hertzberg[7]) annehmen, daß die lendir menn bei diesen kleineren Versammlungen gar nicht zu erscheinen brauchten, denn die von ihm dieserhalb angezogene Stelle[8]) bespricht nur das Ausbleiben derjenigen Beamten am manntalsþínge, welche hier als Privatpersonen ihre eigene Vermögensfassion abzugeben hatten, nicht aber das Ausbleiben derjenigen, welche als Beamte berufen waren, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung zu überwachen; aber von einer Leitung der Verhandlungen am Dinge durch diese Beamten oder einem Einflusse derselben auf die zu fassenden

---

[1]) G þ L. 3. [2]) Fr þ L. I, 1. [3]) G þ L. 3; Fr þ L. I, 1—2; vgl. Eigla, 57/123—4. [4]) Fr þ L. I, 2. [5]) ebenda.

[6]) G þ L. 35 und öfter; vgl. v. Amira, S. 102—6. [7]) Grundtrækkene, S. 156.

[8]) Fr þ L. VII, 8.

Beschlüsse ist denn doch weder überhaupt noch insbesondere in Bezug auf das Gerichtswesen etwas zu verspüren. — Nicht viel anders stand die Sache aber auch bezüglich der städtischen Versammlungen, nur daß es hier der gjaldkeri oder gjaldkyri war, welcher die entsprechende Rolle spielte. Der Name dieses Beamten ist augenscheinlich nur eine Übersetzung des deutschen Titels Schultheiß, und wirklich finden wir denselben gelegentlich zum Eintreiben von Geldern, zumal Strafgeldern, verwendet,[1]) außerdem hat er aber auch, eben weil bei der Erhebung von Strafgeldern beteiligt, unter Umständen an der Wundschau,[2]) sowie an der Leitung des Beweisverfahrens Anteil zu nehmen,[3]) sowie er auch in gewissem Umfange für die Bewachung gefangen gesetzter Übeltäter zu sorgen hat[4]) u. dgl. m. Aber einen Einfluß auf die Abstimmung, wie ihn ihm Hertzberg zuschreiben will,[5]) besaß derselbe sicherlich nicht, und wenn zwar an einer Stelle des älteren Stadtrechtes ausgesprochen wird,[6]) daß in Strafsachen Stimmenmehrheit entscheiden solle, wenn der Schultheiß mit den Stadtleuten über ein Urteil sich nicht zu einigen vermöge, so ist dabei nicht an eine Mitwirkung desselben bei der Urteilsfällung zu denken, sondern an eine Parteistellung desselben in der abzuteilenden Rechtssache, wie denn dieselbe Stelle dieselbe Regel auch für den anderen Fall ausspricht, da „héraðsmenn“ und „bœarmenn“ über den Spruch nicht einig sind. So bleibt demnach, wie dies auch Munch anerkennt,[7]) für den Schultheißen in der Stadt nur dieselbe Stellung übrig, welche auf dem Lande der konúngs ármaðr einnahm, nur daß sein Amt ein weit angeseheneres war, und darum auch wohl von Männern vornehmerer Abkunft bekleidet werden mochte.[8]) — Insoweit also beschränkte sich der Einfluß der königlichen Beamten auf die staatliche Rechtspflege, wenn wir von der Auswahl der lögréttumenn und nefndarmenn absehen, lediglich auf den Bezug der Strafgelder, welche wegen der Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung an die Träger der öffentlichen Gewalt fielen, womit hinwiederum das Recht, die betreffenden Vergehen verfolgen zu dürfen, soferne die zunächst verletzte Privatperson nicht klagen wollte, sowie das Verbot zusammenhing, daß in derartigen Sachen ohne deren Zustimmung ein Vergleich eingegangen

[1]) FrþL. VII, 8; XVI, 2; BjarkR. IV, 172; Magnúss s. góða, 6/12 und 45/98 (FMS. VI). [2]) BjarkR. II, 14.

[3]) ebenda, II, 37. [4]) ebenda, II, 13. [5]) Grundtrækkene, S. 155.

[6]) BjarkR. III, 102; vgl. gemeines StadtR., Kaupab. 15.

[7]) Norw. Gesch., II, 990—1. [8]) vgl. z. B. Orkneyínga s., 150.

wurde; ferner auf die Fürsorge für die Vollstreckung der Urteile, soferne die obsiegende Partei mit derselben nicht vorging, oder an der eigenen Kraft zweifelnd den Beamten um Hilfe anging, endlich wohl auch auf die Aufrechthaltung von Ordnung und Sicherheit innerhalb der Dingversammlungen selbst. Ebensowenig wie seinen Beamten stand aber auch dem Könige selbst in der älteren Zeit ein Richteramt in unserem Sinne, d. h. ein Anteil an der Rechtsprechung zu, und wenn zwar die Geschichtsquellen oft genug davon erzählen, wie der König persönlich diesen oder jenen Rechtshandel entschieden habe, so lag dabei doch stets ein Kompromiß der streitenden Teile auf seinen Spruch zugrunde, wobei man freilich wird zugeben müssen, daß der König regelmäßig in der Lage war, diesem die Eingehung eines solchen geradezu aufzwingen zu können, und daß er zumal vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Aufrechterhaltung von Recht und Frieden im Lande in nicht wenigen Fällen zur Anwendung solchen Zwanges sich recht wohl veranlaßt sehen konnte. Im Verlaufe der Zeit gestaltete sich die Sache aber anders, und zwar war es das im Bisherigen noch wenig genannte Amt des Lögmannes, welchem bei dieser Umgestaltung die Hauptrolle zu spielen beschieden war.

Über das Alter des Amtes der Lögmänner (lögmenn) sind sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Während Dahlmann dasselbe bereits in der heidnischen Zeit Norwegens vorfinden wollte,[1]) wollten die neueren norwegischen Geschichtsschreiber in demselben zumeist eine neue Einrichtung erkennen, welche K. Sverrir ungefähr in den Jahren 1184—88 getroffen habe, um dem Könige größeren Einfluß auf die Rechtspflege zu verschaffen;[2]) wenn ich ferner von Anfang an zu der ersteren Ansicht mich bekannt, und auch hinterher mehrfach versucht habe, dieselbe den norwegischen Meistern gegenübern zu verteidigen,[3]) so haben meine Beweisgründe doch den neuesten norwegischen Rechtshistoriker nur insoweit zu überzeugen vermocht, als derselbe nunmehr das Amt bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufreichen lassen will, wogegen er dessen Ursprüng-

[1]) Geschichte von Dänemark, II, 327—8.

[2]) vgl. Fr. Brandt in Langes Tidsskrift, V, S. 106—11; Munch, Norges Beskrivelse, S. 11—12 und norweg. Gesch., III, S. 189—94; Keyser, Rechtsgesch., S. 247—50; Aschehoug, S. 44—5.

[3]) Entstehung des isländischen Staates, S. 137—41, wo freilich noch manche Ungenauigkeit mit unterläuft; Kritische Vierteljahresschrift, X, 374—81; Entstehung der Gulaþingslög, S. 69—73.

lichkeit in der norwegischen Verfassung nach wie vor leugnet.[1] Soll aber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser sich schroff gegenüberstehenden Ansichten einer Prüfung unterzogen werden, so ist zunächst zuzugeben, daß uns bestimmte, einzelne Personen, welchen ausdrücklich der Lögmannstitel beigelegt wurde, in ganz unzweideutiger Weise erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, wenn auch nicht erst seit des K. Sverrir Zeit genannt werden. Ein Gyrðr lögmaðr Gunnhildarson, welcher um das Jahr 1159,[2] und ein Sigmundr lögmaðr á Þúfu, welcher um das Jahr 1200 genannt wird,[3] dann Gunnarr grjónbakr aus Þrándheimr, welcher neben einer Reihe anderer Lögmänner im Jahre 1223 am Herrentage zu Björgvin auftritt, und von welchem gesagt wird, daß er sein Amt bereits zu des K. Sverrir und des Erzbischofs Eysteinn Zeit, also vor 1188 angetreten habe,[4] sind die ersten Lögmänner, welche ich in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise als solche bezeichnet finde. Zuzugeben ist ferner, daß von diesem Zeitpunkte zurückgehend, nur noch etwa für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts die Quellen ein einigermaßen reichliches Material für eine Beweisführung zugunsten der Existenz des Amtes an die Hand zu geben. Auf der einen Seite nämlich erwähnen die Rechtsbücher an ein paar vereinzelten Stellen der lögmenn, und wenn zwar deren uns vorliegende Redaktion erst der Mitte des 12. oder selbst der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört, so haben wir doch allen Grund, in den einschlägigen Bestimmungen älteres Recht zu sehen. In den FrÞL. wird gesagt,[5] daß des Königs Vogt von denjenigen Bauern, welche ihren Anteil am þíngfararfé zu zahlen unterlassen, die verwirkte Buße einzutreiben habe, und sodann beifügt: „ármaðr skal hafa hálft, en lögmenn hálft, fylkismenn allir". In den EÞL. ferner wird einmal für den Fall einer Ächtung wegen eines kirchlichen Vergehens bestimmt:[6] „þá skal þriskifta útlægum eyri, tekr biskup þriðjúng, konúngr annan, lögmenn (nicht lögmaðr) hinn þriðja". Eine zweite Stelle endlich des letzteren Rechtsbuches sagt in ähnlichem Zusammenhange:[7] „En ef þat er útlegðarfé, þá tekr sakar áberi þriðjúng þess er útlægt er, en 2 lutir er eftir eru, þá skulu þriskiftast; tekr konúngr þriðjúng, biskup annan, lögmenn

[1]) Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene, S. 156—77; in seiner Norske Aristokratis Historie, S. 150, war er noch der Munchschen Ansicht gefolgt.

[2]) Heimskr. Hákonar s. herðibreiðs, 4/758; FMS. VII, 4/255—56.

[3]) Sverris s., 162/396; Flbk. II, 681. [4]) Hákonar s. gamla, 90/330; Flbk. III, 55. [5]) FrÞL. I, 1. [6]) EÞL. I, 30; II, 26.

[7]) ebenda, I, 44.

hinn þriðja". Munch, welcher zuerst auf die erste dieser drei Stellen aufmerksam machte,[1]) wollte in ihr das Wort „lögmenn" als sinnlos streichen; aber damit ist für diese Stelle nur eine ganz gewaltsame, und für die beiden anderen Stellen gar keine Lösung gewonnen. Die Herausgeber der Gesetzsammlung ferner wollten an der zweiten und dritten Stelle das Wort im Sinne von „lögunautar" nehmen,[2]) und beriefen sich dieserhalb auf eine andere Stelle desselben Rechtsbuches, in welcher für einen ganz analogen Fall bestimmt wird:[3]) „allt útlegðarfé er biskup gefr sök á, þá á hann þriðjúng, konúngr annan, bœndr þriðjúng er um dœma"; in gleicher Richtung hätten sich überdies auch noch zwei weitere Stellen derselben Quelle,[4]) welche bei einer ähnlichen Dreiteilung an dritter Stelle die Bauern, sowie ein paar Stellen der GþL. verwerten lassen,[5]) welche in ähnlicher Verbindung sagen: „þat eigum vér hálft lögunautar, en hálft á konúngr várr". Fritzner will dieselbe Bedeutung dem Worte an allen drei oben angeführten Stellen beigelegt wissen; ich selber aber habe früher die Vermutung ausgesprochen, daß unter den lögmenn derselben die lögréttumenn zu verstehen sein möchten, während ich allerdings an den unten noch zu besprechenden Stellen der Geschichtsquellen den Ausdruck auf das hier in Frage stehende Amt bezogen wissen wollte. Aber wenn der Gleichstellung der lögmenn mit den lögunautar der Beisatz der FrþL.: „fylkismenn allir", und die Worte der EþL.: „bœndr er um dœma" schlechterdings im Wege stehen, so hat neuerdings Hertzberg gegen die von mir ausgesprochene Ansicht mit vollem Recht geltend gemacht, daß es nicht angehe, einem und demselben Ausdrucke für dieselbe Zeit und denselben Ort zwei verschiedene technische Bedeutungen beizulegen, und derselbe hat zugleich durch einen eigenen Vorschlag den Anstand zu beseitigen gewußt, welchen teils jener Beisatz der FrþL., teils der andere Umstand erregt hatte, daß nach den EþL. bald die lögmenn, bald die richtenden Bauern die Bußberechtigten sein sollten. Ganz ebenso, wie in Bezug auf den dem Könige gebührenden Anteil an den Strafgeldern bald dieser selbst, bald deren Vogt als der Bezugsberechtigte bezeichnet werde, könne nämlich, meint Hertzberg, auch

---

[1]) Über die lendir menn, S. 87—88, Anm. [2]) Norges gamle Love, I, 385, Anm. 22. [3]) EþL. I, 25; II, 21.

[4]) ebenda, I, 39: En því verði skal þrískifta; tekr biskup þriðjúng, konúngr annan, bœndr hinn þriðja; II, 32; — I, 8: en því fé skal skifta í þremr staði, tekr biskup þriðjúng, annan konúngr, bœndr hinn þriðja; II, 7.

[5]) GþL. 3 und 313.

bezüglich jenes anderen Anteiles bald den Bauern, bald den lögmenn die Empfangsberechtigung zugeschrieben werden, wenn man nur, was allerdings nicht zu beanstanden ist, annehmen wolle, daß, wie der Vogt für den König, so die lögmenn für die Bauern die ihnen zufallenden Gelder einzuziehen berufen waren. Mit dieser Deutung scheint in der Tat jede Schwierigkeit geebnet, und steht nichts mehr im Wege, die lögmenn an jenen Stellen der Rechtsbücher in dem oben erwähnten Sinne zu deuten. Auf der anderen Seite sprechen aber auch die Geschichtsquellen gelegentlich des Rechtsstreites, welchen K. Sigurðr Jórsalafari in den Jahren 1114—15 gegen den Landherren Sigurðr Hranason führte, wiederholt von lögmenn,[1]) und wenn zwar ihre desfallsigen Angaben zufolge der in ihnen mehrfach bemerkbaren Verwirrung nicht eben leicht festzustellen sind, so bieten sie doch den Rechtsbüchern gegenüber den großen Vorteil einer bestimmten Datierung. Dieselben zeigen aber zunächst, wie an dem Kefleyjar- oder Kepsiseyjarþinge, welches dem ganzen Zusammenhange nach nur als ein héraðsþing in Hálogaland angesehen werden kann, vom Beklagten die Einrede erhoben wird, daß dieses Ding lediglich von den „lögmenn ok bœndr" eingesetzt worden sei, damit sie an demselben unter sich Recht geben und nehmen können, wogegen ein Landherr vor dasselbe nicht gestellt werden dürfe, und wie die „lögmenn" diese Einrede sofort für begründet erachten; [2]) nach einer anderen Darstellung aber, welche statt des Kefleyjarþinges das Arnarness- oder Arnarheimsþing nennt, wird von K. Sigurðr an diesem den „lögmenn" die Sprechung eines Urteiles abverlangt.[3]) Wiederum läßt ein Bericht am Gulaþinge, an welches die Sache sofort gebracht wird, und weiterhin am Hrafnistuþinge, an welches sie von hier aus gelangt, „lögmenn" mit der Prüfung und Entscheidung weiterer Rechtsfragen befaßt erscheinen, welche sich auf die Kompetenz dieser Dingversammlungen beziehen,[4]) wogegen freilich die übrigen Texte von einer Verhandlung am Gulaþinge nichts wissen, und bei der Verhandlung am Þrándarnessþinge, welches sie statt des Hrafnistuþinges nennen, der lögmenn keine Erwähnung tun. Als

---

[1]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 22/676—9; FMS. VII, 28—36/126—50; Morkinsk. 174—85; Fríssbók. 22/295—7.

[2]) So die Morkinsk. 179 und ähnlich FMS. VII, 133, nur daß hier bezüglich der Einsetzung des Dinges der lögmenn keine Erwähnung geschieht.

[3]) So die Heimskr. und auch die Morkinsk., die hier zwei Varianten der Erzählung sich folgen läßt.

[4]) So die Heimskr.

die Sache endlich am Frostuþínge anhängig gemacht wird, und K. Eysteinn als Vertreter des Beklagten sich zuerst auf das Recht der Könige, über ihre eigene Lebenszeit hinaus Lehen zu verleihen, und weiterhin auf den Satz beruft, daß eine an drei Dingversammlungen durchgefallene Sache nicht mehr an eine vierte gebracht werden dürfe, läßt zwar die Heimskríngla den „lögréttumenn" ein Urteil abverlangen, aber nach den anderen Berichten sind es wieder die „lögmenn", welche um ihre Entscheidung angegangen werden, und welche ihre Meinung über die streitigen Rechtsfragen aussprechen. Auch in diesen Berichten treten demnach, wie dies auch von Hertzberg anerkannt wird, die lögmenn als eine scharf begrenzte Klasse von Leuten hervor, welche zur Rechtsprechung in ganz besonderen Beziehungen stehen. Die Morkinskinna stellt ausdrücklich die „lögmenn ok bœndr" sich gegenüber, während sie doch wieder beide zusammengenommen von den lendir menn unterscheidet; die Hrokkinskinna zeigt sie bei der Urteilsfällung beteiligt, und doch zugleich von den Richtern selbst unterschieden;[1]) daß endlich die Heimskríngla an einer der einschlägigen Stellen statt ihrer die lögréttumenn nennt, ist ohne alle Bedeutung, da auch dieser Text an anderen Stellen von den lögmenn spricht. Es geht hiernach nicht an, einen für Island allerdings wohlbezeugten Sprachgebrauch auf Norwegen herüberzubeziehen, und unter den lögmenn einfach rechtskundige Männer als solche ohne jeden amtlichen Charakter zu verstehen, und ebensowenig darf man mit Munch daraus, daß die Heimskríngla einmal ein Urteil von den lögréttumenn verlangen läßt, wo die anderen Texte ein solches von den lögmenn oder von den lögmenn und dómendr zugleich einfordern lassen, sofort folgern, daß diese mit jenen identisch, und daß somit unter den lögmenn nur die in der lögrétta sitzenden, und darum zur Urteilsfällung berufenen Bauern zu verstehen seien. Insbesondere darf man ferner auch nicht übersehen, daß von der Tätigkeit der lögmenn an unseren Stellen genau dieselben Ausdrücke gebraucht werden, welche für die Funktion der Beamten technisch sind, die später diesen Titel tragen, die Ausdrücke órskurðr nämlich[2]) und segja lögum;[3]) geradezu entscheidend scheint mir endlich, daß unsere Texte nicht nur am Frostuþínge und allenfalls am Gulaþínge, sondern auch am héraðsþínge lögmenn auftreten lassen, während

---

[1]) FMS. VII, 141: Sigurðr konúngr beiddi þá lögmenn ok dómendr at dœma málit á hendr Sigurði Hranasyni.

[2]) Morkinsk. 183; FMS. VII, 141. [3]) FMS. VII, 142.

doch an diesem von einer lögrétta keine Rede sein konnte. Nach alledem wird man jedenfalls als feststehend betrachten dürfen, daß es bereits geraume Zeit vor K. Sverrir in Norwegen Beamten gab, welche, als lögmenn bezeichnet, bei den Verhandlungen der Dinggerichte und zwar der niederen sowohl als der höheren Dinggerichte, beteiligt waren, und welche zumal über streitige Rechtsfragen ihre Ansicht auszusprechen hatten (segja lög), welcher Ausspruch (órskurðr) dann für das von den Dingleuten oder von der lögrétta zu fällende Urteil ziemlich maßgebend gewesen zu sein scheint. Dieser Einfluß aber auf die Rechtsprechung scheint die Aufgabe der lögmenn keineswegs erschöpft zu haben. Wir haben bereits gesehen, daß dieselben in Vertretung der Bauerschaft die diesen zufallenden Beträge von Geldstrafen zu erheben hatten, und einzelne Andeutungen scheinen überdies darauf hinzuweisen, daß ihnen auch eine gewisse Beteiligung an der Überlieferung und Fortbildung des Rechtes zugekommen sei. So führen z. B. die BþL. eine bestimmte legislative Neuerung auf einen Mann Namens Bessi zurück, und bezeichnen sie nach ihm als Bessa-lög.[1]) Wir werden kaum bezweifeln können, daß damit jener Lög-Bersi gemeint ist, dessen Enkel um das Jahr 1137 einen Königssohn in seiner Pflege hatte,[2]) und welcher eben darum der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehört haben muß; wer sollte aber dieser auf den Gang der Gesetzgebung so einflußreiche, und doch in den Quellen sonst nirgends nachweisbare Mann gewesen sein, wenn nicht ein Lögmann in Víkin? So spricht ferner eine Handschrift der EþL. von der Verpflichtung des Bischofs, alljährlich zum Eiðsifaþinge zu kommen, um hier den Rechtsvortrag (lögtala) zu hören, während die andere von einem „heyra lögbók" spricht,[3]) also lediglich das Verlesen einer Rechtsaufzeichnung an die Stelle des mündlichen Vortrages des Rechtes setzt, und auch die FrþL. bieten einen Anklang an dieselbe Sitte, wenn sie von einer „uppsaga laga várra" sprechen;[4]) die Worte aber „hér á þingvelli", welche in demselben Rechtsbuche von der Dingstätte zu Frosta,[5]) die Worte: „hér í Gula", welche in den GþL. wiederholt in Bezug auf die Dingstätte zu Gula gebraucht werden,[6]) können ebenfalls nur von einem Manne gebraucht worden sein, welcher in offizieller Eigenschaft regelmäßig am Dinge zu sprechen pflegte.

[1]) BþL. III, 4. [2]) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, 1/725.
[3]) EþL. I, 10. [4]) FrþL. X, 1. [5]) ebenda, I, 2.
[6]) GþL. 3 und 4.

Berücksichtigt man nun, daß auch das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagabœtir noch ausdrücklich die Verlesung seiner Vorschriften vor der versammelten Dienstmannschaft während der Weihnachtszeit fordert,[1] und daß sogar noch eine weit spätere Verordnung des K. Hákon Magnússon dem Lögmanne die alljährliche Verlesung des Gesetzbuches am lögþínge zur Pflicht macht,[2] so wird man doch wohl anzunehmen berechtigt sein, daß ein regelmäßig wiederkehrender Rechtsvortrag von alters her am lögþínge gehalten worden sei, und daß es der Lögmann war, welchem dessen Haltung oblag. Hertzberg freilich will diese Schlußfolgerungen nicht gelten lassen, und meint, daß sich der Gebrauch des Wortes „hér" in Bezug auf die Dingstätte in unseren Rechtsbüchern auch aus der Annahme erklären lasse, daß deren bezügliche Abschnitte am Dinge oder von einem in der Nähe der Dingstätte wohnenden Manne niedergeschrieben seien, daß der Ausdruck „segja lög" ebensogut die Entscheidung eines einzelnen Falles durch den Lögmann bezeichnen könne wie dessen Rechtsvortrag, und daß darum auch unter der „löghtala" der EÞL. oder dem „lesse lagboken for almugenom" der angeführten späteren Verordnung recht wohl jene Einzelentscheidungen und das sie begleitende Herauslesen der Belegstellen aus dem Gesetzbuche gemeint sein können, daß endlich ein Schluß aus dem Dienstrechte auf das Landrecht von vornherein unzulässig sei, und daß sich überdies im Dienstrechte selbst jenes jährliche Verlesen des Rechtsbuches als eine spätere Neuerung darstelle. Im einzelnen schon wenig einleuchtend, werden indessen diese Einwendungen in ihrer Gesamtheit völlig unhaltbar, soferne sie allzuvielen Quellenangaben in einer und derselben Richtung Gewalt antun müssen; nicht mehr ist aber auch auf die Schlüsse zu geben, welche Hertzberg aus ein paar weiteren Stellen der Rechtsbücher, sowie aus den Vorgängen am Herrentage zu Björgvin vom Jahre 1223 zu ziehen sucht. Wohl ist richtig, daß K. Hákon an einer noch unten zu erwägenden Stelle seiner Einleitung zu den FrÞL. nur von der Beteiligung der Lögmänner an der Rechtsprechung redet, ohne irgendwelcher Rechtsvorträge der-

---

[1]) Hirðskrá, 54.

[2]) Norges gamle Love, III, 143; die Verordnung ist nicht datiert. Vielleicht läßt sich auch Landsl., Þíngfb. 3 hierher stellen, wo zu den Worten: „En lagmaðr skal láta ríngja hinni mestu klokku þá er hann vill með bók til þíngs sœkja; en þeirri klokku skal eigi til annars ríngja meðan þíngit stendr", eine Hs. die Variante hat: „eigi til annars ríngja en lögmaðr vil lögbók lesa meðan þíngit stendr".

selben zu gedenken;[1]) aber da es sich an der betreffenden Stelle nur darum handelt, diejenigen mit Buße zu bedrohen, welche sich ihren Ladungen und Entscheidungen nicht fügen würden, hatte der König eben schlechterdings keinen Anlaß, von einem anderen als diesem Teile ihres Berufes zu sprechen. Ganz richtig auch, daß am Eingange der Wergeldstafel der FrþL. über eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit geklagt wird, welche sich in die Verteilung der Wergeldsbeträge eingeschlichen habe;[2]) aber wir wissen ja, daß es gerade der Lögmann Bjarni Marðarson gewesen war, der in den von ihm entworfenen Wergeldstafeln die Grundlagen des älteren Rechtes völlig verlassen hatte,[3]) und wir werden demnach aus jenen Klagen nur soviel folgern dürfen, daß die Rechtsüberlieferung, sei es nun überhaupt oder doch gerade im Wergeldswesen, der Praxis und zumal auch den Lögmännern noch genügend freie Hand ließ, um sehr verschiedene Gestaltungen der Wergeldstafel zu ermöglichen, so daß also nicht gegen die Haltung von Rechtsvorträgen seitens der Lögmänner aus denselben ein Schluß zu ziehen sein wird, sondern nur gegen jene sklavische Gebundenheit dieser Vorträge an eine bis ins geringste Detail herab fixierte Legislation, wie solche Vilhjálmr Finsen neuerdings für die isländische Verfassung verfechten wollte,[4]) ein Schluß, der durch die selbständige Haltung der schwedischen Lögmänner in Bezug auf die Überlieferung und Weiterbildung des Rechtes entschieden bestätigt wird.[5]) Wiederum ist zwar am Schluß des vom Heerwesen handelnden Abschnittes der GþL., dann am Schlusse des Christenrechtes von Víkin,[6]) eine Schlußformel angehängt, welche einen Zweifel an der völligen Verlässigkeit und Erschöpfendheit der eigenen Darstellung ausspricht; aber man wird hierin nicht einen Einwand gegen die Annahme finden dürfen, daß die betreffenden Abschnitte nach dem Vorbilde eines offiziellen Rechtsvortrages aufgezeichnet worden seien, sondern nur eine Redewendung zu erkennen haben, welche lediglich die Bescheidenheit des Sprechenden in das gehörige Licht stellen sollte. Ganz ähnlich steht es endlich auch bezüglich der Berichte über den Herrentag zu Björgvin.[7]) Der Streit, welchen K. Hákon mit Skúli jarl über ihre beiderseitigen Ansprüche auf

---

[1]) FrþL., Einleitung, 16. [2]) FrþL. VI, 1.

[3]) vgl. meine Schrift: Die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslög, S. 37—42.

[4]) in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101 und fgg.

[5]) vgl. meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, XIII, 76 80.

[6]) GþL. 314; BþL. I, 18; II, 27. [7]) Hákonar s. gamla, 90—97 330—35.

den Thron zu führen hatte, wurde hier dem Spruche der anwesenden Lögmänner unterstellt, und von diesen zunächst Gunnarr grjónbakr aus Þrándheimr aufgefordert, das Recht zu weisen, später aber auch an den Lögmann Þórðr skolli und andere die gleiche Aufforderung gerichtet; der erstere meint zwar, er sei nur berufen, unter gemeinen Bauern Recht zu sprechen, und nicht unter so mächtigen Fürsten, spricht aber doch unter Berufung auf des heil. Ólafr Gesetz sofort unumwunden dem Hákon die Krone zu, und der letztere erklärt zwar gleichfalls, daß er nicht darum Lögmann heiße, weil er etwa besonders rechtsverständig sei, daß er ferner zwar oft genug seinen Bauern Recht gesprochen habe, aber über die Angelegenheiten von Königen nur wenig zu sagen wisse, gibt jedoch sofort ebenfalls seine Rechtsweisung in gleichem Sinne ab. Beide Male ist selbstverständlich die Behauptung der Unzureichendheit des eigenen Wissens nur eine übertrieben bescheidene Redewendung der schlichten Lögmänner gegenüber der hocharistokratischen Versammlung, vor welcher sie stehen, und darf man aus ihr keinerlei Schlüsse auf deren Amtsstellung ziehen; in der Tat müßten jene Erklärungen, wenn buchstäblich genommen, ebensowohl dem, von Hertzberg zugestandenen Anteile der Lögmänner an der Rechtsprechung im Wege stehen, als deren, von ihm bestrittener, Verpflichtung zur Haltung von Rechtsvorträgen. — Darf nach den bisherigen Ausführungen die Existenz von Lögmännern als Beamten, welche mit gewissen auf die Rechtsprechung sowohl als Rechtsüberlieferung bezüglichen Befugnissen ausgestattet waren, bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts hinauf als völlig gesichert angesehen werden, so kann es sich nur noch darum fragen, wie weit das gleiche auch für die weiter zurückliegende Vorzeit zu gelten habe. Da ist nun allerdings zuzugeben, daß für diese ältere Zeit nur eine einzige unangreifbare Stelle lögmenn bei diesem ihren Namen nennt. Gelegentlich des Rechtsstreites nämlich, welchen Egill Skallagrímsson im Jahre 934 am Gulaþinge anhängig hatte, sehen wir denselben, als die Verhandlung der Sache mit Waffengewalt verhindert wird, gegen diese Gesetzwidrigkeit feierlich Protest erheben, und diesen seinen Protest an alle Anwesenden richten: „lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu".[1]) Allerdings gibt dabei die Eigla nicht an, welches die Stellung der von ihr genannten lögmenn gewesen sei; indessen scheint sich doch aus dem Zusammenhange wenigstens so viel ent-

---

[1]) Eigla, 57/126.

nehmen zu lassen, daß darunter Männer von einer ganz bestimmt abgegrenzten Lebensstellung, und nicht bloß Leute von mehr als gewöhnlicher Rechtskenntnis zu verstehen seien. Wenn Hertzberg gegen diesen meinen Schluß einwendet, daß ja auch anderwärts „lendir menn, ríkir búendir ok öll alþýða“ sich gegenübergestellt werden,[1]) also Klassen von sehr unbestimmter Abgrenzung neben ganz bestimmt abgegrenzten, so trifft er damit nicht den Kernpunkt der Frage, denn zwischen den großen Bauern und den kleinen Leuten besteht immerhin ein sehr klar erkennbarer Gegensatz, wenn auch die beide Klassen trennende Grenze nicht haarscharf nachgewiesen werden kann, wogegen die Rechtskundigkeit eine Eigenschaft war, welche den Landherren und den angesehensten Bauern ebensogut wie den geringsten Leuten zukommen oder nicht zukommen konnte, und deren Träger eben darum als solche weder zu diesen noch zu jenen in Gegensatz gebracht werden konnten. Überdies ist die Stelle keineswegs so völlig isoliert, als sie dies auf den ersten Blick zu sein scheint. Ungefähr gleichzeitig mit dem in ihr behandelten Vorgange finden wir den Namen des Þorleifr hinn spaki genannt, welcher um das Jahr 930 seinem Schwiegersohne Úlfljótr das erste isländische Landrecht nach dem Muster der Gulaþíngslög entwerfen half, und wenig später den K. Hákon Aðalsteinsfóstri in seinen Bemühungen um eben diese Gulaþíngslög unterstützt haben soll. Ein Jahrhundert später, um das Jahr 1040 nämlich, sehen wir einen Mann Namens Atli am Gulaþínge das Wort für die Bauern führen, als es galt, deren Rechte dem gewalttätigen K. Magnús góði gegenüber zu vertreten, und es ist offenbar dieselbe Person, auf deren am Gulaþínge gehaltenen Rechtsvortrag unser Rechtsbuch selbst am Schlusse des vom Heerwesen handelnden Abschnittes Bezug nimmt. Man wird nicht mit Hertzberg, den Vortrag dieses Atli am Dinge auf eine bloße Aufzählung der Zugeständnisse zurückführen dürfen, über welche sich der König mit seinen Bauern im gegebenen Falle geeinigt hätte; vielmehr wird man, wenn man die oben für eine etwas spätere Zeit beigebrachten Behelfe berücksichtigt, in jenen Männern, welche als lebendige Zeugen des Rechtes ihrer Heimat bald in eigenen Vorträgen an offenem Ding dessen Kenntnis überliefern, bald als die zunächst berufenen Räte der Könige für die Verbesserung dieses Rechtes tätig werden, bald endlich als die nicht minder berufenen Wortführer der Dinggemeinde dessen Wahrung gegen jede

---

[1]) Morkinsk. 137.

Vergewaltigung sich angelegen sein lassen, lögmenn wiederzuerkennen geneigt sein, bei denen nur vermöge irgend eines Zufalles die ausdrückliche Bezeichnung als solche unterblieben ist. Dazu kommt, daß uns zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Þórarinn lögmaðr sogar ausdrücklich genannt wird, welcher der Landschaft Jamtaland angehörte,[1] und wenn zwar allerdings die eigentümliche Stellung, welche gerade diese Landschaft zwischen Norwegen und Schweden einnahm, zweifelhaft erscheinen lassen muß, ob derselbe der schwedischen oder der norwegischen Rechtsgeschichte zuzurechnen sei, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß Jamtaland um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits von K. Hákon góði ihre „lög ok landsrétt" erhalten hatte,[2] also doch wohl nach norwegischem, nicht nach schwedischem Vorbilde eingerichtet war. Ihre gewichtigste Bestätigung erhalten übrigens die aus diesen immerhin dürftigen Behelfen gezogenen Schlüsse durch die Unterstützung, welche denselben die Vergleichung des Rechtes anderer nordgermanischer Länder ihnen verleiht. Wir finden zunächst in Schweden einen laghman für jede laghsagha aufgestellt, zu dessen Amtspflichten die Haltung regelmäßig wiederkehrender Rechtsvorträge am Dinge und ein hervorragender Anteil an der Rechtspflege gehörte, während derselbe andererseits in politischen Fragen der natürliche Vertreter seiner Bauerschaft war, als deren Wortführer er dem Könige sogar und den mächtigsten Spitzen der Aristokratie mit wuchtiger Energie entgegenzutreten wußte; nicht minder sehen wir aber auch in den norwegischen Nebenlanden schon frühzeitig Beamte genannt, welche eine mehr oder weniger ähnliche Stellung einnehmen, und dabei den gleichen oder doch einen wenig abweichenden Titel führen. Bekannt ist der isländische lögsögumaðr, welchem neben der alljährlichen Haltung von Rechtsvorträgen am Alldinge die Erteilung von Rechtsgutachten an alle, die solche von ihm begehrten, oblag, während er zugleich in der lögrétta und am lögberge den Vorsitz führte, und sogar den Alldingsgerichten gegenüber eine gewisse leitende Stellung einnahm;[3] bereits im Jahre 930 eingeführt, wird das Amt doch wohl nach norwegischem Vorbilde eingerichtet worden sein, und wird auf die abweichende Gestaltung des Titels kein Wert gelegt werden dürfen, da dieser aus der auf Island wie in Norwegen und in Schweden für das Amt üblichen Bezeichnung laghsagha, lögsaga

[1]) Geschichtliche Ólafs s. helga, 131/151.
[2]) ebenda, 127/142. [3]) vgl. mein Island, 211—20.

gebildet ist[1]) und recht wohl gewählt sein konnte, um der Zweideutigkeit zu entgehen, welche der gleichzeitige Gebrauch des Wortes lögmaðr für den rechtskundigen Mann im allgemeinen (gleich lagamaðr), und für einen bestimmten Würdenträger mit sich bringen mußte. Von Island aus scheint das Amt auch nach Grönland übertragen worden zu sein, obwohl desselben hier nur die ziemlich späten Skáldhelga-rímur gedenken;[2]) wenn dessen Träger hier als lögmaðr bezeichnet wird, so mag dahin stehen, ob solche Bezeichnung eine völlig korrekte sei, da auch für Island spätere Aufzeichnungen und selbst spätere Bearbeitungen oder Abschriften älterer Quellen diese während der norwegischen Herrschaft üblich gewordene Form des Titels auf die Zeit des Freistaates anwenden. Aber auch auf den Færeyjar finden wir, und zwar bereits im Anfange des 11. Jahrhunderts, lögmenn oder lögsögumenn genannt[3]) und auf den Suðreyjar nennen irische Annalen Lagmänner schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts; auf diesen letzteren Inseln wird der Titel sogar als Eigenname üblich, wobei nicht übersehen werden darf, daß ihn das Chronicon Manniæ ebenso wie die irischen Annalisten in unumgelauteter Form geben, wogegen die isländischen Sagen allerdings die umgelautete Form vorziehen.[4]) Auch auf Caithness wird, freilich erst um die Grenzscheide des 12. und 13. Jahrhunderts, ein Rafn lögmaðr genannt,[5]) und kann das Amt hierher doch nur von den Orkneyjar aus gekommen sein; die sämtlichen, unmittelbar oder mittelbar, von Norwegen aus bevölkerten Lande kennen dasselbe sonach, was doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, daß dasselbe zu der Zeit, in welcher jene Lande ihre nordische Bevölkerung erhielten, bereits in der norwegischen Heimat selbst bekannt war. Hertzberg freilich will auch diese Schlußfolgerung nicht gelten lassen, indem er einerseits hervorhebt, daß ja in Kolonielanden recht wohl neue Bedürfnisse neue Einrichtungen hervorrufen können, während das Mutterland von diesen wie von jenen

---

[1]) Es ist ungenau, wenn Hertzberg, S. 175, angibt, der Rechtsvortrag sei im schwedischen Rechte als laghtala bezeichnet worden. Nicht ein einziges Mal weiß ich diese Bezeichnung nachzuweisen, vielmehr finde ich stets nur laghsagha gebraucht.

[2]) Ríma VI, Str. 25.

[3]) Geschichtliche Ólafs s. helga, 116/127 und öfter, wo, gleich wie in der Heimskr., der Titel stets lögsögumaðr lautet, wogegen in der Flbk. II, 241 und den anderen späteren Bearbeitungen die Form lögmaðr vorwiegt.

[4]) vgl. Munch, Chron. Manniæ, S. 41; norw. Geschichte, I, 2/198—99 und 202—3. [5]) Flbk. II, 517 und 529; Sturlúnga, V, 41/172—3.

nichts weiß, andererseits aber bemerkt, daß die abweichende Titulatur des isländischen lögsögumaðr „unwidersprechlich“ zeige, daß zur Zeit der Abtrennung des isländischen Rechtes vom norwegischen der Ausdruck lögmaðr noch nicht seine spätere, engere und technische Geltung erlangt haben konnte; indessen ist dieser letztere Einwand bereits vorhin genügend zurückgewiesen worden, und jener erstere wäre zwar vollkommen begründet, wenn das Amt nur in dem einen oder anderen unter den norwegischen Kolonielanden, oder wenn zwar in allen, so doch in jedem in verschiedener Weise gestaltet vorkäme, aber seine Begründung fällt weg, da sich dasselbe allerwärts gleichmäßig und überdies in derselben Weise geartet zeigt wie in Schweden, also in einem Lande von ganz und gar nicht kolonialer Natur. — So werden wir uns demnach immerhin zu der Annahme gedrängt sehen, daß in Norwegen ganz ebenso wie in Schweden von altersher und jedenfalls schon vor der Zeit, in welcher sich die Auswanderung von da nach den Suðreyjar, Orkneyjar, Færeyjar und nach Island vollzog, das Amt des Lögmannes bestanden habe, als eines Mannes, welchem teils die Abhaltung regelmäßiger Rechtsvorträge am Ding, teils die Erteilung von Bescheiden über streitige Rechtsfragen oblag, und welcher eben wegen der ihm innewohnenden besonderen Rechtskenntnis auch auf den Gang der Gesetzgebung einen besonderen Einfluß äußern, und zur Vertretung der Volksrechte gegenüber dem Könige und seinen Bediensteten die berufenste Persönlichkeit sein mußte. Aber allerdings, jene hohe politische Bedeutung, welche das Amt in Schweden behauptete, scheint dasselbe in Norwegen nie besessen, oder doch schon in sehr früher Zeit wieder eingebüßt zu haben, was sich aus dem kräftigen Aufschwunge, welchen das norwegische Königtum durch des K. Haraldr hárfagri erfolgreichen Staatsstreich, und vielleicht mehr noch aus jener vorwiegend aristokratischen Richtung völlig befriedigend erklärt, welche die norwegische Verfassung gegenüber der vorwiegend demokratischen Gestaltung der schwedischen schon frühzeitig vollzog. Hält man aber an diesen Ergebnissen fest, so wird es nur noch gelten, einerseits die auffällige Schweigsamkeit zu erklären, welche die Quellen über die Lögmänner der älteren Zeit zeigen, und andererseits darzutun, wie eine Veränderung in der Stellung der Lögmänner, welche sich am Schlusse des 12. Jahrhunderts vollzog, denselben jene erhöhte Bedeutung verschafft habe, welche sich in deren fortan weit häufigeren Erwähnung in den Quellen unverkennbar ausspricht. In der ersteren Beziehung werden

wir uns nun vor allem daran zu erinnern haben, daß uns erst von der Mitte des 12. Jahrhunderts an gleichzeitige Aufzeichnungen über die Geschichte Norwegens zu Gebote stehen, wogegen die sämtlichen Berichte über die ältere Zeit nur auf Grund mündlicher Überlieferungen, und überdies mit unbedeutenden Ausnahmen von isländischen, nicht von norwegischen Verfassern aufgezeichnet worden sind. Es wird von hier aus sehr begreiflich, daß die auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Königssagen eine weit weniger konkrete Färbung zeigen, als dies bei der Sverris s. oder Hákonar s. gamla, ja auch schon bei jenen etwas weiter hinaufreichenden Sagen der Fall war, für welche bereits die Werke des Eiríkr Oddsson und anderer Zeitgenossen zu Gebote standen, und daß eben darum in jenen weit weniger als in diesen eine genauere Bezeichnung einzelner gelegentlich auftretender Persönlichkeiten nach Stand und Würde zu erwarten ist. Wir werden insbesondere zu beachten haben, daß über Gerichtsverhandlungen, welche doch zunächst Anlaß bieten mußten, der lögmenn Erwähnung zu tun, aus jener älteren Zeit überhaupt nur zwei Berichte vorliegen, welche beide denn auch richtig dieselben nennen, nämlich die Berichte über den Prozeß des Egill Skallagrímsson und des Sigurðr Hranason, und daß auch in unseren Provinzialrechten gerade über die Dingordnung nur sehr ungenügende Angaben enthalten sind. Wir werden endlich berücksichtigen müssen, daß die geringere politische Bedeutung des Amtes, wie sie durch die Tatsache bedingt war, daß in Norwegen die Aristokratie der Landherren einerseits formell in den Dienst der Monarchie getreten war, und andererseits materiell ihrerseits die Führung der Bauernschaft übernommen hatte, die Lögmänner schon frühzeitig auf ihren technisch-juristischen Beruf beschränken, und nur sehr ausnahmsweise eine hervorragende politische Rolle spielen lassen konnte, wenn es einmal galt, umfassende legislative Arbeiten vorzunehmen, in politisch bedeutsamen Prozessen eine Entscheidung zu fällen, oder auch unter Umständen das Recht der Bauernschaft zu wahren, unter welchen die Aristokratie nicht geneigt, oder auch zu gespalten und schwach war, deren Vertretung ihrerseits zu übernehmen; damit fiel aber für die Geschichtsschreibung ganz von selbst alle Veranlassung weg, des Amtes öfter zu gedenken. Gerade mit diesem letzteren Punkte hängt aber auch zusammen, was nach der zweiten Seite hin zu bemerken ist. Wie in Schweden ursprünglich der Satz galt, daß der Lagmann ein Bauernsohn sein und von den Bauern gewählt werden sollte, so scheint das Gleiche von Anfang an auch in Nor-

wegen der Fall gewesen zu sein. Wir wissen ja, daß auf Island das Amt des lögsögumaðr durch Wahl, und sogar nur auf bestimmte Zeitfrist vergeben wurde, wobei es freilich, in der älteren Zeit wenigstens, üblich war, dem einmal gewählten die Würde zu belassen, solange er nicht selber vorzog, dieselbe niederzulegen; die Vermutung liegt nahe, daß es auch in Norwegen ähnlich gehalten worden sein möge, was natürlich keineswegs ausschließt, daß das Amt, ganz wie in Schweden, gelegentlich auch einmal mehrere Generationen hindurch in einer Familie vom Vater auf den Sohn sich vererben mochte.[1]) Wenn dagegen auf Island die Gesetzsprecher regelmäßig den angesehensten Häuptlingsgeschlechtern entnommen zu werden pflegten, so scheint dies nur durch die schärfere Ausprägung bedingt gewesen zu sein, welche die aristokratischen Momente der norwegischen Verfassung auf Island gefunden haben; wenigstens fällt auf, daß die wenigen Männer, welche in der altnorwegischen Zeit als lögmenn genannt werden, fast ohne Ausnahme von unbekannter Herkunft sind. Von dem ältesten unter ihnen, dem Þorleifr spaki, gilt dies allerdings nicht; allein da derselbe sowohl am Hofe des K. Hálfdan svarti und des Haraldr hárfagri als gelegentlich der Gesetzgebung des Úlfljótr und des K. Hákon góði, ja sogar nochmals zur Zeit des K. Ólafr Tryggvason genannt wird, also frühzeitig zu einer mythischen Persönlichkeit wurde,[2]) und da andererseits das Haus des Hörðakári, mit dem er in Verbindung gebracht wird, auch seinerseits allerwärts in die mythische Zeit hineingreift,[3]) darf ja wohl als feststehend angesehen werden, daß diese Verbindung erst hinterher auf mehr oder minder künstlichem Wege hergestellt worden sei, um den berühmten Mann des Rechtes in eine angesehene Verwandtschaft einzugliedern. Jedenfalls wird uns weder von jenem Atli, der am Gulaþinge, noch von jenem Lög-Bersi, der am Borgarþinge eine so bedeutsame Rolle spielte, auch nur der Vater genannt, wie dies doch bei allen Männern von nur halbwegs angesehener Abkunft zu geschehen pflegte, und noch am Herrentage zu Björgvin erklärt Gunnarr grjónbakr, der von K. Sverrir ernannte Lögmann, daß er nur eines kleinen Bauern Sohn und nur dazu berufen sei, unter Bauern Recht zu sprechen;[4]) eine ähnliche Sprache führen

[1]) vgl. z. B. Hákonar s. gamla, 94/334.

[2]) vgl. Munch, I, 1/408, Anm. 2; 513—14; 566; 715 usw.

[3]) ebenda, 576—77; Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 254—55; meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht, S. 56—58 und Anm. 17/97. [4]) Hákonar s. gamla, 91/330.

auch noch manche andere von den bei dieser Gelegenheit genannten Lögmännern, und wenn wir zwar in ihrer demütigen Herabsetzung der eigenen Rechtskenntnis eine bloße Redewendung zu erkennen hatten, so wird doch, was sie über ihre Abkunft sagen, dadurch bestätigt, daß auch unter ihnen nur von wenigen der Vater sich nachweisen läßt. Nur bei einem von ihnen, bei Bjarni Marðarson nämlich, lassen sich vornehmere Verwandtschaftsverhältnisse nachweisen,[1]) und doch fällt der Björgviner Tag bereits einige Jahrzehnte unter die Zeit herab, welcher wir die maßgebende Veränderung in der Stellung der lögmenn zuzuschreiben haben. Allerdings hat Hertzberg darauf Gewicht gelegt, daß in dem Prozesse des K. Sigurðr mehrfach Landherren unter den Lögmännern auftreten; indessen dürfte auch diese Einwendung sich als unstichhaltig erweisen. Allerdings wird gelegentlich jenes Prozesses als einer der eifrigsten Förderer des Rechtes am Frostuþínge der Landherr Jón mörnefr bezeichnet, und neben ihm ein zweiter Landherr, Sigurðr af Hvítasteini, als ein besonders tüchtiger Mann genannt;[2]) es wird ferner gesagt, daß ein dritter Landherr, Bergþórr bokkr, hinterher einen órskurðr abgegeben habe, wie dies sonst nur die lögmenn tun,[3]) und daß eben jener Jón mörnefr hinterher ganz unzweideutig für die lögmenn das Wort geführt habe, nachdem K. Eysteinn diese aufgefordert hatte, das Recht zu weisen;[4]) aber bei genauerem Zusehen verlieren alle diese Angaben gar sehr an Gewicht. Was zunächst den Bergþórr betrifft, so wird er in keiner Quelle als Lögmann bezeichnet, die Heimskríngla sowie die Fríssbók läßt ihn vielmehr ein Zeugnis wider den Angeklagten ablegen,[5]) während die Morkinskinna ihm wenigstens keinen órskurðr in den Mund legt, wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich einen Zeugen nennt;[6]) überdies paßt die die Abgabe eines Spruches auch gar nicht in den Zusammenhang, da ja erst nach des Bergþórr Aussage ein solcher von den Lögmännern

[1]) vgl. über ihn meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 33.

[2]) FMS. VII, 33/138: var þar mestr forgángsmaðr laganna Jón mörnefr, lendr maðr ok göfugr, faðir Eindriða, er fell undir Serk. Þar var með Ólafi konúngr Sigurðr Sigurðarson af Hvítasteini, sá lendr maðr, er einna var kallaðr vitrastr í Noregi.

[3]) ebenda, 34/141: Nú áttu margir menn hlut í at raða um, hversu þat hefði farit, ok varð eingi til at veita þar órskurð um, nema Bergþórr bokkr, son Sveins bryggjufótar; hann tjáði, at Sigurðr var sannr at sök. Sigurðr konúngr beiddi þá lögmenn ok dómendr at dœma málit.

[4]) ebenda, 34/141—2. [5]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 21/679; Fríssbók, 22/297. [6]) Morkinsk. 182.

und Richtern verlangt wird, und es ist somit klar, daß der Ausdruck, auf welchem allein die Einreihung des Mannes unter die Lögmänner beruht, lediglich auf einen Irrtum zweier späteren Hss., der Hulda nämlich und der Hrokkinskinna, zurückzuführen ist. Den Sigurðr af Hvítasteini ferner nennen die Heimskríngla und Fríssbók bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht, und diejenigen Quellen, welche ihn nennen, reihen ihn wenigstens keineswegs unter die lögmenn ein; seine Bezeichnung aber als eines vor anderen verständigen Mannes genügt denn doch nicht, um aus ihm einen offiziellen Wächter des Gesetzes zu machen. Bleibt also nur Jón mörnefr; aber auch ihn nennen die Heimskríngla und die Frísskók bei dieser Gelegenheit schlechterdings nicht, während ihn die Morkinskinna in einer Weise bespricht, welche die Bezeichnung als Landherr recht wohl statt auf ihn vielmehr auf seinen Sohn Eindriði zu beziehen erlaubt, der erweislichermaßen die Würde eines solchen bekleidete.[1]) Da überdies die Hulda einen ganzen Satz ausläßt, und infolgedessen sich nicht sicher erkennen läßt, ob sie den Jón ihrerseits als Landherrn bezeichnen wollte, beruht somit dessen Eigenschaft als solcher lediglich auf der Gewähr der Hrokkinskinna, bei welcher noch obendrein die Annahme eines durch die zweideutige Wortfassung der Morkinskinna veranlaßten Irrtumes sehr nahe liegt. Aber wollte man sogar die Angabe der Hrokkinskinna für richtig gelten lassen, so würde dieselbe doch immerhin nur auf einen Ausnahmefall hinweisen, und hätte man sich der Bestimmung der FrÞL. zu erinnern, gemäß welcher die Landherren zwar an und für sich von dem Eintritte in die lögrétta ausgeschlossen waren, aber doch mit besonderer Erlaubnis der Bauern in dieselbe eintreten durften, eine Bestimmung, nebenbei bemerkt, welche für sich allein schon genügen müßte, um die regelmäßige Unvereinbarkeit der Würde eines Landherrn mit dem Amte eines Lögmannes darzutun, da der Zutritt zur lögrétta für diesen letzteren selbstverständlich zu allen Zeiten unerläßlich sein mußte. Die durchgreifende Veränderung nun, welche wir am Schlusse des 12. Jahrhunderts in der Stellung der Lögmänner eintreten sehen, scheint darin bestanden zu haben, daß deren Amt in das Bereich des Königsdienstes hereingezogen wurde. Von dem bereits mehrfach genannten Gunnarr grjónbakr haben wir gehört, daß er von K. Sverrir noch vor dem Jahre 1188 zum Lögmanne ernannt wurde,[2])

---

[1]) Morkinsk. 181: var þar mestr firemaðr Jóan mornefs son faþir Einriða er fell undir Serc lendr maþr oc gofugr. [2]) Hákonar s. gamla, 91/330.

und aus des Königs Kasse bezogen die Lögmänner schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewisse Einkünfte,[1] wobei es auch im 14. Jahrhundert noch sein Verbleiben hatte;[2] dem Könige endlich hatten dieselben nach dem gemeinen Landrechte und den an dasselbe sich anschließenden Gesetzbüchern einen besonderen Diensteid zu schwören, dessen Formel uns erhalten ist.[3] Weiter-hinauf also als bis in des K. Sverrir Zeiten läßt sich die Neuerung quellenmäßig nicht verfolgen, und da dieselbe vollkommen mit dem Regierungssysteme dieses Königs im Einklang steht, der sich ja gegenüber der ihm vielfach feindlich und überdies durch die lange Dauer der inneren Kämpfe schwer dezimierten Aristokratie durch die Bank auf die große Masse des geringeren Volkes stützen mußte, möchte ich gerade in ihm deren Urheber erkennen, und demnach insoweit zu der alten Lehre Munchs und Keysers immerhin mich bekennen; es begreift sich aber, daß die Lögmänner seit ihrem Eintritte in den Königsdienst in den Quellen neben den Landherren, Sysselmännern und sonstigen Dienstleuten des Königs oft genug genannt werden, und daß anderseits auch ihre Amtsführung eine festere Begrenzung und größere Strammheit anzunehmen beginnt, seitdem der König ein Interesse daran hat, dessen Träger als seine Beamte zu unterstützen. Selbstverständlich änderte sich übrigens die Stellung der lögmenn durch ihren Übertritt in den Königsdienst nicht mit einem Schlage. Anders als in Schweden und auf Island, scheinen ihrer in Norwegen von Anfang mehrere in jedem Dingverbande gewesen zu sein, was sich um so leichter begreift, als wir sie ja auch an den kleineren Dingversammlungen vertreten finden; in der Eigla sowohl als zwei Jahrhunderte später im Prozesse des Sigurðr Hranason sehen wir deren mehrere zugleich am lögþinge auftreten, und dabei scheint es auch in der späteren Zeit zunächst sein Bewenden gehabt zu haben. Am Herrentage zu Björgvin wenigstens treten ihrer neun auf, und zwar gehören von diesen drei den Þrœndalög, dagegen je zwei dem Gulaþinge, Víkin und den Upplönd an.[4] Man hat wohl geglaubt, diese Zahl mit den später vorkommenden Lögmannsbezirken zusammenbringen zu sollen, indem man die drei lögmenn aus den

---

[1] FrþL., Einleitung, 16.

[2] Verordnung vom 17. Juni 1308, dann undatierte Verordnung des K. Hákon Magnússon, in Norges gamle Love, III, 77 und 143.

[3] Landsl., Krb. 11; StadtR. 9/198, Anm. 1; Jónsb. 10; Hirðskrá, 9.

[4] Hákonar s. gamla, 86/325; Flbk. III, 53; wie Hertzberg, S. 169, ihrer 11 herausbringt, verstehe ich nicht.

Þrœndalög auf das eigentliche Frostuþíng, Hálogaland und Jamtaland, die beiden aus dem Gulaþínge auf dessen, später selbständige Bezirke bildende Hälften beziehen wollte usw.;[1]) indessen wird uns keineswegs gesagt, daß mit den zu Björgvin erschienenen neun Männern die Zahl aller im Reiche vorhandenen Lögmänner erschöpft gewesen sei, und wenn von dem einen unter ihnen gesagt wird, er sei „lögmaðr af Rygjafylki" gewesen, von einem zweiten, er habe die „lögsögn austr frá Svínasundi" gehabt, oder von einem dritten, er sei „á Heiðmörk" angesetzt gewesen,[2]) so möchte man hieraus weit eher auf kleinere, etwa mit den Volklanden zusammenfallende Bezirke schließen, wie denn auch unter den Þrœndalög, welche drei lögmenn zum Herrentage schicken, unmöglich mehr verstanden werden kann als die Landschaft Þrándheimr. Sehr auffällig bleibt freilich, daß das gemeine Landrecht von diesem Nebeneinanderbestehen mehrfacher Lögmänner innerhalb der einzelnen Dingverbände gänzlich schweigt, und von diesen vielmehr stets in einer Weise spricht, wie wenn immer nur ein Lögmann in jedem einzelnen Dingbezirke vorhanden gewesen wäre;[3]) indessen erklärt sich die Sache immerhin, wenn wir annehmen, daß das Gesetzbuch stillschweigend voraussetzte, daß einerseits am lögþinge nach dem alten Brauche immer derjenige Lögmann die leitende Rolle spielen werde, zu dessen Bezirk die Dingstätte des lögþínges gehörte, und daß andererseits außerhalb des lögþínges die ihm zustehenden Funktionen immer von demjenigen Lögmanne ausgeübt werden würden, in dessen Bezirk dieselben gegebenenfalls auszuüben waren. Hinterher erst, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts nämlich, kam dann der Brauch auf, für jeden einzelnen Lögmannsbezirk auch ein eigenes lögþíng halten zu lassen, und wurden infolgedessen die alten Dingverbände in eine größere Zahl von „lögmannsdœmi" zerlegt; man hatte fortanein Steigarþíng, Jamtamót und Frostuþíng für Hálogaland, Jamtaland und Þrœndalög, ein Gulaþíng und Ögvaldsnessþíng für die alten Gulaþíngslög, ein Skíðuþíng, Borgarþíng und Fors- oder Bagahólms- (Bagahús-) þíng, wozu allenfalls noch ein eigenes Ding zu Túnsberg und zu Osló hinzukam, für die alte Landschaft Víkin, endlich ein Upplandaþíng, welches zeitenweise auch wohl in ein Eiðsvallaþíng und ein Heiðmarkaþíng zerlegt war, für die Hochlande. Wie sich aber die Zahl der Lögmänner

---

[1]) vgl. Munch, III, 193—4 und 652—4; Keyser, S. 173; Brandt, S. 109.

[2]) Hákonar s., 93/332: 94/334 und 95/334.

[3]) vgl. Munch, IV, 1/499—500; Keyser, S. 173.

und die Einteilung ihrer Bezirke erst nach und nach in späterer Weise feststellte, so war das Gleiche auch hinsichtlich ihrer Kompetenz der Fall. Wie auf Island, so scheinen auch in Norwegen die lögmenn anfänglich nur berufen gewesen zu sein, den Leuten auf Verlangen das Recht zu weisen (segja lög), ohne daß doch ihrem Ausspruche (órskurðr) irgendwelche formelle Bedeutung zugekommen wäre, so daß also den Parteien anheimgegeben blieb zu bestimmen, ob sie im einzelnen Falle den Lögmann überhaupt angehen, und ob sie, falls dies geschehen war, bei dessen Entscheidung sich beruhigen wollten. Dabei scheint es auch noch K. Sverrir belassen zu haben, und gerade darum, weil die von ihm eingeführte Neuerung zunächst nur so wenig in das bestehende Recht eingriff, konnte dieselbe vorläufig unbemerkt bleiben und zumal auch von der Sverris s. unbeachtet gelassen werden; aber doch konnte das Königtum, nachdem es einmal das Amt in seine Pflicht genommen hatte, dasselbe nicht lange auf dieser Stufe belassen. Es mußte als Mißachtung des königlichen Beamten, und zugleich als undenkbare Verkennung der landesväterlichen Fürsorge des Königs selbst erscheinen, wenn ein vor den Lögmann Geladener dieser Ladung nicht Folge leistete, oder wenn gar der unterliegende Teil seinem Spruche sich nicht fügte, und diesem doppelten Gesichtspunkte trägt denn auch eine Verordnung des K. Hákon gamli sehr unumwunden Rechnung, durch welche derselbe sowohl das Ausbleiben am Termine als auch die Nichterfüllung des Spruches mit einer Buße von drei Mark bedrohte.[1] Erst von da ab kam dem Lögmanne eine wirklich richterliche Gewalt zu, und da derselbe ein ausschließlich vom Könige ernannter Beamter war, stellte sich eben damit zum ersten Male eine wahre königliche Richtergewalt neben die altherkömmliche volksmäßige; das Verhältnis aber beider Gewalten zueinander blieb zunächst noch ein unentschiedenes und empfing erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir eine feste Ordnung. Landrechtlich wurde dieses Verhältnis nunmehr in der Art geregelt, daß zwar in Strafsachen das héraðsþíng das allein kompetente Untergericht blieb,[2] in Zivilsachen dagegen neben ihm (und dem skiladómr) dem Lögmanne eine konkurrierende Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde, so daß es fortan lediglich im Belieben des Klägers stand, ob er dieses oder jenes angehen wollte.[3] Beruhigten sich die Parteien nicht

[1]) FrþL., Einleitung, 16. [2]) Landsl., Mannh. 17.
[3]) ebenda, þíngfb. 11.

beim Spruche des Untergerichtes oder des Lögmannes, so ging der Zug ganz gleichmäßig an das lögþíng, welches letztere übrigens, wie es scheint, auch schon in erster Instanz in allen und jeden Sachen angegangen werden konnte,[1] und nicht bloß in Zivilsachen, wie man wohl behaupten wollte;[2] doch blieb dieser Zug in Strafsachen noch wie früher an die Voraussetzung geknüpft, daß im Untergerichte keine Einstimmigkeit zu erzielen gewesen war, während für Zivilsachen diese Voraussetzung nunmehr wegfiel. Am lögþínge entscheidet wie vordem die lögrétta; aber der Lögmann hat nunmehr den Vorsitz in derselben überkommen, und hat infolgedessen nicht nur die vébönd errichten zu lassen, die lögréttumenn zu ernennen und zu vereidigen, mit der Glocke das Zeichen zum Beginne der Sitzungen geben zu lassen, und im Vereine mit den lögréttumenn die Dauer der Dingzeit, sowie die Personen zu bestimmen, welche innerhalb der lögrétta irgendwelche Rechtssachen zu verhandeln befugt sein sollen,[3] sondern er hat jetzt auch seinerseits bei der Urteilsfällung eine Stimme zu führen, und zwar im Grunde die entscheidende Stimme. Handelte es sich nämlich um eine Sache, welche er selber in erster Instanz entschieden hatte, so konnten die lögréttumenn selbst durch ein einstimmiges Votum seinen Spruch nicht umstoßen, vielmehr hatten sie solchenfalls nur an den König zu berichten, welcher allein des Lögmanns Spruch für ungültig erklären konnte, „denn der König ist über das Gesetz verordnet";[4] handelte es sich dagegen um eine Sache, welche von einem héraðsþinge aus an das lögþíng gezogen, oder auch gleich in erster Instanz an dieses letztere gebracht worden war, so sollte, wenn volle Einstimmigkeit nicht zu erreichen war, zunächst diejenige Ansicht vorgehen, für welche sich der Lögmann entschied, aber allerdings auch hier wieder der Zug an den König offen stehen, wenn man sich bei dem Spruche nicht beruhigen wollte.[5] An das lögþíng selbst konnte eine an demselben bereits rechtsförmlich entschiedene Sache nur unter der

---

[1]) Landsl., þíngfb. 4. [2]) Keyser, S. 251 und 254.

[3]) Landsl., þíngfb. 3. [4]) ebenda, 11: þvíat hann er yfir lögin skipaðr.

[5]) ebenda, 4. Allerdings haben Fr. Brandt, S. 108 und R. Keyser, S. 253, auf eine vielverbreitete Variante gestützt, annehmen wollen, daß letzterenfalls ein einstimmiges Votum aller lögréttumenn selbst gegen die abweichende Stimme des Lögmannes gültig gewesen sei; indessen halte ich ein Abgehen von der Lesart der ältesten und besten Hss. für um so weniger zulässig, als sich der Lögmann unter die lögréttumenn allenfalls auch subsumieren, und damit die abweichende Lesart mit der besser bezeugten materiell in Einklang bringen läßt.

Voraussetzung nochmals gebracht werden, daß dargetan werden konnte, dieselbe sei hier falsch vorgetragen worden, weßfalls dann aber dem unterliegenden Teile auch eine bedeutende Geldbuße drohte;[1]) dieses ist freilich ein Satz, welcher schon älteren Rechtens ist, und wahrscheinlich auf einer Novelle des K. Magnús Erlingsson beruht.[2]) So war demnach nunmehr dem Lögmanne auch in zweiter Instanz ein sehr erheblicher Einfluß auf die Rechtspflege eingeräumt, und zwar in Strafsachen ebensowohl wie in Zivilsachen; in letzter Instanz aber war nunmehr der Richterspruch dem Könige selbst übertragen, welcher ihn freilich nur „með hinna skynsamastu manna ráði" oder „með vitra manna samþykt" fällen sollte, jedoch so, daß die Auswahl dieser weisen und verständigen Männer seiner eigenen Willkür anheimgestellt blieb. Nur wenig anders war die Sache aber auch nach dem neueren Stadtrechte bestellt. Das mót, welches in der Stadt die Stelle des héraðsþinges vertrat, war in Strafsachen allein kompetent, ganz wie dieses;[3]) in Zivilsachen dagegen scheint der Lögmann hier schlechthin die erste Instanz gebildet zu haben, wogegen das mót nur in zweiter Instanz angegangen werden konnte, wenn sich der eine oder andere Teil beim Spruche des Lögmannes nicht beruhigen wollte.[4]) Am mót war aber der Lögmann, und außer ihm auch der Sysselmann und der Schultheiß mit anwesend, und es bedurfte neben der Einstimmigkeit der mótsmenn auch noch ihrer aller Zustimmung, wenn der hier gefällte Spruch rechtsgültig werden sollte; ließ sich diese Einstimmigkeit nicht erreichen, so ging der Zug weiter an die lögrétta, und wenn auch diese nicht einstimmig war, an den König.[5]) Im übrigen führte der Lögmann auch am städtischen lögþinge den Vorsitz,[6]) und war auch hier der Zug von einem ersten lögþinge an ein zweites unter denselben Bedingungen statthaft, wie nach Landrecht.

Die spätere Zeit brachte endlich der Gerichtsverfassung noch einige weitere Veränderungen, welche nur noch zum Teil mit dem Amte des Lögmannes zusammenhängen. Im gemeinen Landrechte findet sich bereits die Vorschrift, daß in einer Reihe von Strafsachen der Betrag der zu erlegenden Buße durch den Spruch von sechs oder zwölf verständigen Männern festgestellt werden solle, und wird dabei auch wohl bestimmt, daß diese vom réttari, d. h.

---

[1]) Landsl., þíngfb. 6. [2]) FrþL. V, 46; vgl. 44. [3]) Stadtr., Mannh. 18. [4]) Stadtr., Kaupab. 15. [5]) ang. O.; þíngfb. 3, fin. und 6. [6]) ebenda, þíngfb. 3.

Richter, zu ernennen seien, unter welchem dem ganzen Zusammenhange nach doch nur der Sysselmann verstanden werden kann.[1]) Damit ist bereits der Anfang gemacht, einerseits die Fällung des Urteiles auch am héraðsþinge der Gesamtheit der Dingleute zu entziehen und auf einen engeren Ausschuß zu übertragen, andererseits aber auch dem Sysselmanne eine Stellung einzuräumen, welche ihn dem Lögmanne näher brachte, und auch ihm in das Gerichtswesen einzugreifen erlaubte. In beiden Richtungen geht aber schon eine Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 weiter. Sie weist in ihrem § 28 die königlichen Beamten, unter denen doch wiederum nur die Sysselmänner gemeint sein können, an, in allen Sachen, welche an das Leben, die Gliedmaßen oder andere schwere Strafen gehen, zur Findung des Urteils zwölf unparteiische Männer zu ernennen, welche dann beiseite zu treten und über ihren Spruch sich zu einigen haben, worauf dann die übrigen Dingleute diesen ihren Spruch „með lófataki" zu bestätigen haben.[2]) Damit war also für das héraðsþing eine Einrichtung getroffen, wie sie am lögþinge in der lögrétta schon von altersher bestand, und war auch an jenem die Urteilsfindung in die Hand von Personen gelegt, welche durch des Königs Beamte ernannt waren; anderenteils aber kann von jetzt ab unbedenklich von Verhandlungen vor dem Sysselmanne ganz ebensogut gesprochen werden, wie von Verhandlungen vor dem Lögmanne, nur daß der Sysselmann dem Lögmanne untergeordnet ist,[3]) und eine Verordnung von 1308, dann von 1318 spricht beiden ganz gleichmäßig den Beruf und Namen eines réttari, d. h. Richters zu,[4]) während die erstere Verordnung überdies den Sysselmann als denjenigen bezeichnet, welchem es obliegt, den Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen.[5]) Dieselbe Verordnung aus dem Jahre 1308 ist aber auch noch in anderer Beziehung mehrfach von Interesse. Einmal nämlich weist sie dem Lögmanne eine pekuniär weit gesichertere Stellung an, als welche derselbe bis dahin eingenommen hatte, während sie ihm freilich andererseits auch die Todesstrafe für den Fall androhte, da er der Bestechlichkeit überführt werden würde; hatte derselbe früher nur einen Gehalt im Betrage von 15 Mark Rente vom Könige bezogen, also ebensoviel als einem Landherrn regelmäßig sein Lehen abwarf, so sollte er fortan einen weiteren, ebenso hohen

---

[1]) Landsl., Mannh. 5; 12; 14; 15; 19; 20 und 21.

[2]) Norges gamle Love, III, 9—10. [3]) ebenda, § 10 und 24, S. 6, dann 8—9. [4]) ebenda, S. 77 und 133. [5]) ebenda, S. 75—6.

Betrag von den Bauern seines Bezirkes erhalten, womit zu der Abgabe der Grund gelegt ist, welche später unter dem Namen des lögmannstollr auftritt.[1]) Zweitens wurde bestimmt, daß der Lögmann in Gemeinschaft mit dem Sysselmanne regelmäßige Rundreisen in seinem Bezirke machen solle, um sich bei den Sitzungen der verschiedenen héraðsþinge einzufinden;[2]) es versteht sich aber von selbst, daß damit beiden Beamten sofort ein gewisser, wenn auch nur moralischer Einfluß auf den Spruch der Dingleute eingeräumt war, soferne diese fortan in Gegenwart zweier königlicher Beamter, und darunter gerade desjenigen Beamten ihr Urteil zu fällen hatten, welcher nicht nur offiziell als besonders rechtsverständig bezeichnet, sondern auch berufen war, für den Fall eines Zuges an das lögþing in der zweiten Instanz das entscheidende Wort zu sprechen. Drittens sollten die Lögmänner sowohl als die Sysselmänner sich in jedem Jahre persönlich beim Könige einfinden, und mindestens zwei Tage lang an dessen Hof aufhalten, um hier über die Zustände ihrer Bezirke Vortrag zu erstatten; dabei sollten sie aber ihre Berichte und Anträge bereits in schriftlicher Fassung mitbringen, damit sich der König um so leichter über dieselben informieren könne.[3]) Diese Bestimmung sowohl als die andere, vermöge welcher alljährlich je zwei königliche Kommissäre in jedes Drittel des Reiches geschickt werden sollten, um die Amtsführung innerhalb der einzelnen Provinzen zu prüfen,[4]) faßt nun allerdings zunächst die administrative Seite der Bedienstung der Sysselmänner ins Auge, indessen betrifft dieselbe doch wenigstens nebenbei auch deren richterliche Obliegenheiten, und gehört insoferne hierher. Endlich machen sich aber jetzt auch bereits die ersten Anfänge der Schriftlichkeit im Gerichtswesen geltend. Schon eine Verordnung vom Jahre 1280 erwähnt das besondere Siegel, welches von jedem lögþinge geführt wurde, und von dem Lögmanne, dem Sysselmanne und dem Pfarrer unter dreifachem Verschlusse aufbewahrt werden sollte.[5]) Man wird aus dieser Tatsache den Schluß ziehen dürfen, daß am lögþinge wenigstens die Ausfertigung von Gerichtsbriefen bereits geraume Zeit vor der Verordnung vom Jahre 1308 üblich gewesen sein werde; erst durch diese letztere Verordnung kam indessen die Schreiberei in den Gerichten recht in die Höhe. Der Lögmann sowohl als der Sysselmann sollte sich fortan einen eigenen klerkr, d. h. Schreiber halten, welcher

---

[1]) Norges gamle Love, III, S. 77. [2]) ebenda, S. 76—77.
[3]) ebenda, S. 77. [4]) ebenda, S. 75. [5]) ebenda, § 8, S. 5—6.

aber dem Könige einen Diensteid zu schwören hatte.[1] Wenigstens einer dieser beiden Schreiber sollte bei jenen Rundreisen mitgenommen werden, um die sämtlichen von den Dingleuten gefällten Urteile und vom Lögmanne abgegebenen Sprüche aufzuzeichnen; neben den einzelnen Gerichtsbriefen aber, die unter des Lögmanns Siegel ausgingen, sollte der Sysselmann auch noch alle Urteile und Sprüche in ein eigenes Heft (kvaterni, d. h. quaternio) eintragen lassen,[2] welches augenscheinlich die Stelle unserer Gerichtsprotokolle zu vertreten bestimmt war, und außerdem sollte er auch noch alljährlich ein Verzeichnis aller Personen an den König einsenden, welche im Verlaufe des betreffenden Jahres innerhalb seines Bezirkes getötet worden waren, ja unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Tat erfolgt war,[3] letzteres eine Bestimmung, welche sich nur sehr entfernt mit der älteren Vorschrift des gemeinen Landrechtes und Stadtrechtes berührt, vermöge deren derselbe Beamte angewiesen worden war, alljährlich am Ding die Totschläger und sonstigen schweren Verbrecher seines Bezirkes unter Beifügung des Signalements derer unter ihnen bekannt zu geben, welche sich etwa auf flüchtigem Fuße befanden.[4] Man sieht, der Übergang der Gerichtsbarkeit aus der Hand des Volkes in die des Königs ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts bereits im wesentlichen vollzogen, und sind die Dingleute am héraðsþinge sowohl als die lögréttumenn am lögþinge bereits ziemlich auf eine bloß formelle Rolle beschränkt. Eben damit ist bereits unser moderner Beamtenstaat mit seiner ganzen, geschäftigen Vielschreiberei in Norwegen eingezogen; auf das Gerichtswesen in dieser seiner späteren Umgestaltung ist aber hier nicht der Ort näher einzugehen.

§ 10. Die Kompetenz der öffentlichen Gerichte.

Bei der Besprechung der Kompetenz der Gerichte sind zweierlei Fragen zu unterscheiden, nämlich die Frage nach dem zwischen den niederen und höheren Gerichten bestehenden Verhältnisse, und die Frage nach dem Verhältnisse, in welchem koordinierte Gerichte zueinander stehen; nach beiden Seiten hin sollen indessen hier nur die öffentlichen Gerichte zur Sprache gebracht werden, wogegen die Ab-

[1] Norges gamle Love, III, S. 77. [2] ebenda, S. 76—77.
[3] ebenda, S. 76. [4] Landsl., þíngfb. 5; Stadtr. 4.

grenzung ihrer Kompetenz von der Kompetenz der Privatgerichte erst im folgenden Kapitel behandelt werden wird.

Was nun zunächst das Verhältnis der höheren Gerichte zu den niedrigeren betrifft, so wird bezüglich der lögrétta in den FrþL. die Regel aufgestellt:[1] „þeir menn, er í lögréttu eru nefndir, skulu dœma lög um þau mál, er hingat eru skotin at þíngskotum réttum eptir því, er lögbók segir, ok um þau mál, er menn leggja hendr sínar saman fyrir váttum tveim, er þat vitni kemr fram; en allt þat, er bók skill eigi, þá skal þat hafa ór hverju máli, er lögréttumenn verða allir á eitt sáttir ok réttast er fyrir guði"; eine ganz ähnliche Bestimmung enthält ferner auch das gemeine Landrecht,[2] und weicht dieselbe nur insoweit von der obigen ab, als sie, soweit das Gesetzbuch keine Entscheidung gewährt, Übereinstimmung des lögmaðr mit den lögréttumenn fordert, und für den Fall, da diese nicht zu erzielen ist, demjenigen Teile den Zug an den König einräumt, gegen welchen der Lögmann sich erklärt hat, falls er anders bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigen will. Dem lögþínge sind hiernach nur solche Sachen zugewiesen, welche entweder an den unteren Gerichten bereits verhandelt worden waren, jedoch aus irgend welchen Gründen ihre Erledigung nicht hatten finden können, oder bezüglich deren ein formell eingegangenes Kompromiß der Streitteile vorlag; nur unter der Voraussetzung eines solchen konnte also eine Rechtssache gleich in erster Instanz beim lögþínge anhängig gemacht werden, wogegen demselben konkurrierende Jurisdiktion neben den Untergerichten an und für sich nicht zukam. Das isländische Recht freilich gestattet dem Kläger schlechthin, das höhere Gericht mit Umgehung des niederen gleich in erster Instanz anzugehen, und da sich sonst auch in Norwegen die Anschauung geltend macht, daß man eine Versammlung wie z. B. das skipreiðuþíng zu gerichtlichen Zwecken ohne weiteres benützen dürfe, denen sie doch an sich ganz und gar fremd stand, möchte man vermuten, daß ursprünglich auch hier das Gleiche gegolten haben werde. Mit dem Zuge an das höhere Gericht hatte es aber seine eigene Bewandtnis. Von altersher galt nämlich bei den norwegischen Dinggerichten ganz in derselben Weise das Prinzip der Einstimmigkeit, wie dies bei den isländischen der Fall war. Es ist aber schon gelegentlich erwähnt worden, daß der Spruch eines héraðsþínges oder

[1]) FrþL. I, 2. [2]) Landsl., þíngfb. 4; im Stadtr. 3, wie es scheint, korrupt.

fylkisþinges nur unter der Voraussetzung als unanfechtbar galt, daß derselbe einstimmig gefaßt war, wogegen der Zug an das nächsthöhere Ding genommen werden konnte, sowie sich mindestens ein Viertel der Dingleute gegen denselben erklärte,[1]) und es mag jetzt dem noch beigefügt werden, daß an dem Grundsatze des Erfordernisses der Einstimmigkeit bezüglich der gefällten Urteile noch bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts festgehalten wurde.[2]) Doch genügte die bloße Zwiespältigkeit im Gerichte noch nicht, um den Zug zum höheren Dinge zu ermöglichen; vielmehr mußte dabei nicht nur, wie schon bemerkt, die Minorität der Votanten einen bestimmten Bruchteil der Gesamtheit derselben ausmachen, sondern es mußte überdies der vorhandene Zwiespalt in bestimmt vorgeschriebener Weise konstatiert werden, wofür man die Bezeichnung þíngskot, skjóta til þíngs oder á þíng brauchte, d. h. an ein anderes Ding ziehen. Nach der ersteren Seite hin ist daran zu erinnern, daß ein Viertel der Dingleute genügte, um die Gaukundigkeit eines Gerüchtes festzustellen, oder um Beschlüsse an einem gebotenen Dinge fassen zu können, wenn auch die übrigen Dinggenossen ausblieben, und es wird diese Tatsache um so entschiedener betont werden dürfen, als auch nach isländischem Rechte das véfang gerade die Stärke der Minorität voraussetzte, welche erforderlich war, um ein gesessenes Gericht bilden und ein rechtsgültiges Urteil fällen zu können;[3]) man wird demnach anzunehmen haben, daß es darauf ankam, ein formell gültiges Urteil gegen das andere zu setzen und daß aus diesem Grund der Zug an das höhere Gericht nur unter der Voraussetzung genommen werden konnte, daß auch die Minderheit der Dingleute noch zahlreich genug war, um ihrerseits ein solches fällen zu können. Allerdings sprechen die norwegischen Rechtsbücher nicht ausdrücklich aus, daß ein solches von der Minorität gefällt werden müsse; vielmehr reden sie nur davon, daß diese die Dingstätte zu verlassen habe, und allenfalls noch von einem „bera þíngrof aptr á þíng“. Aber die Vergleichung des isländischen Rechtes sowohl als des im skiladómr üblichen Verfahrens zeigt eben doch, daß es bei jenem Verlassen der Dingstätte nur darauf abgesehen sein konnte, sich an einem anderen Orte als ein eigenes Gericht zu konstituieren, und jenes „bera þíngrof aptr á þíng“ kann

---

[1]) GþL. 35 und 266; FrþL. X, 30.

[2]) Verordnung von 1280, § 28, in Norges gamle Love, III, 10.

[3]) vgl. mein Island, S. 175—6.

doch auch wohl nur den Sinn haben, daß am Dinge darüber Beweis erbracht werden sollte, daß ein zweites Gericht sich konstituiert, ein abweichendes Urteil gefällt und damit das zuvor gefällte gebrochen habe.[1]) Nur wenn in dieser energischen Weise dem Zwiespalt im Gerichte Ausdruck gegeben war, konnte die Partei, oder konnten die Dingleute selbst die Sache an das höhere Gericht ziehen; aber freilich galt es als ein Recht der Partei, zu fordern, daß die Dingleute, welche sich für sie erklärten, auf ihr Verlangen auch zur Urteilsschelte ihre Mitwirkung nicht versagten, und es galt als lögrán, d. h. Entziehung des Rechtes, wenn sie solche Mitwirkung verweigerten. Ob übrigens bei dem þíngskot der Instanzenzug schlechterdings eingehalten werden mußte, oder ob man allenfalls auch mit Überspringung der Mittelinstanzen gleich vom héraðsþínge aus die lögrétta am lögþínge angehen konnte, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt; aber doch setzen die Bestimmungen der Rechtsbücher offenbar die Einhaltung des Instanzenzuges wenigstens stillschweigend voraus, und da, wie wir gesehen haben, bei Anstellung der Klage die unteren Instanzen nur im Kompromißwege übersprungen werden durften, fordert ohnehin bereits die Konsequenz, daß auch beim þíngskot die gleiche Regel gegolten habe. Man hat neuerdings, ohne diese Auslegung der betreffenden Stellen in den Rechtsbüchern zu bestreiten, daran Anstoß nehmen wollen, daß die bekannte Klagsache des Egill Skallagrímsson gegen Bergönundr gleich in erster Instanz an das Gulaþíng gebracht worden sei;[2]) indessen, wie mir scheint, mit Unrecht. Ganz abgesehen nämlich davon, daß wir aus der Prozeßgeschichte des Sigurðr Hranason wissen, daß die Landherren gleich in erster Instanz ihren Gerichtsstand vor dem lögþínge hatten[3]) und daß der sehr angesehene Bergönundr recht wohl dieser Klasse zugehören konnte, wenn er ihr auch nicht ausdrücklich zugezählt wird; ganz abgesehen ferner auch davon, daß die Sache ja recht wohl auch im Kompromißwege an das Gulaþíng gelangt sein konnte, wie dies bezüglich einer etwas späteren Rechtssache desselben Klägers gegen Atli hinn skammi wirklich der Fall gewesen zu sein scheint,[4]) dürfte jener erstere Prozeß vielmehr gar nicht einmal in erster Linie am lögþínge anhängig gemacht worden sein. Die Worte der Eigla lauten nämlich: „þá stefnir Egill honum þíng, ok

---

[1]) vgl. die S. 80 Anm. 1 angeführten Stellen und dazu Hertzberg, S. 186.
[2]) vgl. Hertzberg, S. 183—6. [3]) vgl. Morkinsk. 179 usw.
[4]) Eigla, 68/163—4.

skýtr málinu til Gulaþíngs laga"; [1]) nun heißt aber stefna þíng keineswegs dasselbe wie stefna til þíngis oder í þíng und ist nicht zu übersetzen: „Jemanden vor ein Ding laden", sondern vielmehr: „ein Ding berufen", so daß also, da das Gulaþíng ein ungebotenes und nicht ein gebotenes Ding war, bei diesem Ausdrucke nur an die Berufung eines geringeren Dinggerichtes gedacht werden darf, von welchem dann die Sache erst durch þíngskot an das lögþíng gelangte. — Zum Schlusse muß übrigens noch bemerkt werden, daß die Forderung der Einstimmigkeit bei der Urteilsfällung auch in Bezug auf die lögrétta wiederkehrt, [2]) ganz wie dieselbe auch bei legislativen Beschlüssen dieses Kollegiums betont zu werden pflegte, [3]) während dieselbe doch in dieser Anwendung sehr ernsthafte Schwierigkeiten bereitete. Wenn sich nämlich zwar an und für sich ganz gut begreift, daß in Zeiten, in welchen der Staat noch großenteils auf den guten Willen seiner Angehörigen angewiesen war, und seine Gesetzgebung eben darum noch etwas vom Vertragscharakter an sich trug, eine stramme Unterwerfung der Minorität unter die Beschlüsse der Majorität auf legislativem Gebiete sich nicht wohl durchführen ließ, [4]) so steht die Sache doch anders hinsichtlich der Gerichtsverhandlungen, welche vor dem lögþínge geführt wurden; anders als bei den legislativen Verhandlungen konnte man es nämlich in solchen Fällen nicht einfach bei dem Nichtzustandekommen eines Beschlusses bewenden lassen, und doch war für den Fall eines Zwiespaltes am lögþínge der Zug an ein höheres Gericht nicht mehr möglich, also zunächst kein Weg eröffnet, der zu einer legalen Entscheidung führen konnte. Auf Island, dessen Gerichtswesen ursprünglich genau dieselbe Lücke gezeigt hatte, war diese im Jahre 1004 durch die Einführung des fünften Gerichtes ausgefüllt worden, welchem die betreffenden Rechtssachen zur Erledigung mittelst Stimmenmehrheit zugewiesen wurden, und infolge dieser Neuerung konnte hier nur wenige Jahre später, nämlich im Jahre 1006, der Zweikampf gesetzlich abgeschafft werden, welcher bis dahin für die einschlägigen Fälle den letzten Notbehelf gebildet hatte; in Norwegen dagegen wurde zwar der Zweikampf nur wenige Jahre später als auf Island abgeschafft, aber von einer Ergänzung der Gerichtsverfassung durch Errichtung

---

[1]) Eigla, 56/122. [2]) FrþL. I, 2; ebenso Járns., þíngfb. 3.

[3]) GþL. 314; FrþL. III, 1, 17 und 19; V, 44: Járns., Krb. 3; so noch die Verordnungen vom 14. November 1316 und vom 23. Juni 1384, Norges gamle Love, III, 122 und 219.

[4]) vgl. Aschehoug, S. 64—7; dann Hertzberg, S. 177—8.

eines neuen obersten Gerichtshofes ist hier keine Spur zu finden. Nur bezüglich der Königswahl verweist um anderthalb Jahrhunderte später das Thronfolgegesetz des Jahres 1164 auf die Stimmenmehrheit; aber selbst diese Verweisung ist nur sehr unbestimmt gefaßt, und hatte keinen Bestand, ganz abgesehen davon, daß sie in ganz anderer als in judizieller Richtung lag. Erst die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir schaffte insoferne Abhilfe, als sie für den Fall, da Einstimmigkeit innerhalb der lögrétta nicht zu erzielen ist, dasjenige Urteil gelten läßt, für welches der lögmaðr sich erklärt, falls nicht der König mit der weisesten Männer Rat ein anderes richtiger findet,[1]) oder, wie das neuere Stadtrecht sich ausdrückt,[2]) für den Fall, da Einstimmigkeit am mót nicht zu erreichen ist, den Zug an die lögrétta, und wenn sich hier dasselbe wiederholt, den Zug an den König und seine weisen Ratgeber eröffnet. Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß es in der älteren Zeit bereits ziemlich ebenso gehalten worden sein werde, indem der König, als oberster Wahrer des Rechts, vorkommendenfalls nach einer summarischen Prüfung der Sachlage demjenigen der beiden sich widerstreitenden Urteile mit gewaltiger Hand zum Siege verhalf, welches ihm und seinen Ratgebern das begründete schien; indessen mag bemerkt werden, daß in der älteren Zeit nur vergleichsweise selten zu solchem Vorgehen Anlaß gewesen sein mag, da das Nichtzustandekommen eines gültigen Urteiles in Strafsachen als eine Freisprechung des Angeschuldigten wirken mußte, und die Dinggerichte, wie unten noch zu zeigen sein wird, ursprünglich auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt gewesen waren.

Schwieriger ist zu bestimmen, welches das Verhältnis koordinierter Gerichte zueinander gewesen sei; da sich nämlich ausdrückliche Bestimmungen über den Gerichtsstand in den Rechtsbüchern nur in sehr ungenügendem Maße finden, sind wir genötigt, aus versteckteren Angaben unsere Schlüsse zu ziehen. Zunächst zeigt sich aber, daß der skiladómr regelmäßig entweder beim Hause des Beklagten oder aber an der Dingstätte desjenigen Bezirkes gehalten werden mußte, innerhalb dessen der Beklagte wohnhaft war; für den Fall, da hinterher die Verhandlung vom skiladómr an den þíngadómr überging, wird dann freilich nur vom þíng schlechthin und ohne nähere Bezeichnung gesprochen, aber es ist denn doch klar, daß dies nur unter der Voraussetzung geschehen konnte, daß

[1]) Landsl., þíngfb. 4. [2]) Stadtr., Kaupab. 15.

auch hier wieder dasjenige Ding gemeint war, in dessen Bezirk der Beklagte mit Rücksicht auf seinen Wohnort gehörte, wie denn auch der andere Umstand dahin deutet, daß wiederholt den Dingleuten für den Fall einer Verurteilung zur Pflicht gemacht wird, dem siegenden Teile auf Verlangen gleich vom Dinge weg zur Zwangsvollstreckung Beihilfe zu leisten. Eine Ausnahme galt inzwischen in Bezug auf alle Rechtssachen, bei welchen es sich um Liegenschaften handelte, indem hier der Gerichtsstand der belegenen Sache eintrat, und zunächst der skiladómr auf dem streitigen Grundstück selbst zu halten war; eine Ausnahme, welche sich leicht aus der Notwendigkeit erklärt, gelegentlich der Verhandlung derartiger Prozesse Augenscheine einzunehmen, ortskundige Leute beizuziehen und zu verhören usw. Eine weitere, aber der vorigen ganz analoge Ausnahme galt bei Erbschaftsklagen. Bezüglich ihrer galt die Vorschrift, daß sie bei demjenigen Dinge anzubringen seien, innerhalb dessen Bezirk die Erbschaft angefallen, oder das Hauswesen (bú) oder Stammgut des Verstorbenen gelegen sei;[1]) selbstverständlich kann sich aber deren letzterer Teil doch nur auf die mit der Stammgutsfolge zusammenhängenden Klagen beziehen, während bei den auf die gemeine Erbfolge bezüglichen entweder der Wohnort des Erblassers oder der Ort seines Todes entscheiden mußte, der letztere jedoch wahrscheinlich nur für den Fall, da dessen Wohnort im Auslande gelegen oder gar nicht zu ermitteln war. Auch bei Strafsachen scheint übrigens der Regel nach der Gerichtsstand sich nach dem Wohnorte des Angeschuldigten gerichtet zu haben, jedoch mit einer weitgreifenden Ausnahme zugunsten der vígsakir, d. h. Kampfsachen, als bei welchen in gewissem Umfange der Ort der begangenen Tat über den Gerichtsstand entschied; im einzelnen sind freilich die einschlägigen Bestimmungen keineswegs genügend klar. Kam es nämlich in solchem Falle zu einem örvarþinge, so konnte dieses am Orte der begangenen Tat selbst, oder auch beim Grabe des Erschlagenen gehalten werden;[2]) doch scheint auch die Berufung des Dinges an die gewöhnliche Dingstätte desjenigen Bezirkes zulässig gewesen zu sein, innerhalb dessen die Tat begangen worden war, und jedenfalls wurde die Berufung eines solchen Dinges nötig, wenn die Verhandlung aus irgend welchem Grunde am örvarþinge nicht zu Ende geführt werden konnte. Aber auch dann, wenn der Gegner einem

---

[1]) GþL. 124; vgl. 120. [2]) ebenda, 151; Járns., Mannh. 18, welche Stelle eine Lücke in FrþL. V, 2—5 ergänzt.

anderen fylki angehörte und ein Pfeilgericht entweder nicht gehalten oder auch der Angeschuldigte an diesem ohne seine Schuld nicht erschienen war, sollte die Klage an dem Dinge angestellt werden, innerhalb dessen Bezirk die Tat begangen worden war, obwohl diesfalls eine förmliche Ladung des Gegners notwendig wurde;[1]) nur in dem Falle, da der Angeschuldigte in einem anderen Dingverbande betroffen wird, als in welchem die Tat begangen wurde, mag ihn der Kläger nach dem Rechte des Ortes, an welchem er ihn trifft, und somit doch wohl auch an dem betreffenden Gerichte belangen.[2]) Keine Ausnahme von dem an die Spitze gestellten Grundsatze bilden dagegen, wie dies auch Hertzberg bereits sehr richtig hervorgehoben hat, die Vorschriften, welche in Bezug auf die Behandlung der losen Leute und fahrenden Gäste aufgestellt werden. Nach ihnen soll als Domizil des einläufigen Mannes zunächst der Hof desjenigen Bauern gelten, bei welchem er sich auf mindestens ein Jahr eingedingt hat; hat er sich nirgends eingedingt, so gilt als sein Domizil der Hof seines Erben, falls dieser anders innerhalb des Volklandes wohnt; hat er auch keinen innerhalb des Volklandes ansässigen Erben, so muß er selber um sein Domizil befragt werden, und gilt das von ihm angegebene als das richtige, falls dasselbe nur innerhalb des hérað liegt, und nicht etwa der Hof eines Landherren ist. Ganz dieselben Regeln gelten auch für den fahrenden Mann; soweit dieselben aber im einen oder im anderen Falle nicht ausreichen, und insbesondere soweit der zur Angabe seines Domiziles Verpflichtete dessen Nennung verweigert, soll der Kläger berechtigt sein, das Domizil seines Gegners beliebig zu bestimmen, und soll das von ihm genannte als das richtige gelten, wenn es nur nicht der Hof des Klägers selbst ist.[3]) Ein fingiertes forum domicilii ist also in derartigen Fällen in Frage, nicht aber eine Ausnahme von der Regel, nach welcher das forum domicilii das gemeinhin maßgebende ist. Übrigens hatte das Angehen eines unzuständigen Gerichtes für den Kläger zunächst nur die Folge, daß seine Klage abgewiesen wurde, und nur in diesem Sinne darf der Ausdruck: „þá hefir hann því fyrirskotit“ verstanden werden, der einmal in dieser Richtung gebraucht wird;[4]) aber freilich galt die Regel, daß keine Rechtssache zum vierten Male anhängig gemacht werden dürfe, nachdem sie bereits an drei Dinggerichten abgewiesen worden

---

[1]) FrþL. IV, 56 und 62. [2]) ebenda, IV, 7. Hertzberg, S. 179—80, will dem Kläger überhaupt die Wahl lassen zwischen dem forum domicilii und delicti commissi. [3]) GþL. 46; kürzer FrþL. X, 26. [4]) GþL. 120; vgl. 124.

war, und es konnte demnach die mehrmalige Wiederholung eines Mißgriffes in Bezug auf die Wahl des anzugehenden Gerichtes allerdings zuletzt den endgültigen Verlust eines Klagerechtes zur Folge haben, welches doch materiell begründet gewesen wäre.

Im Bisherigen wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß die koordinierten Gerichte, um deren Verhältnis zu einander es sich handelte, gleichartiger Beschaffenheit seien; es kann aber auch vorkommen, daß solche ungleichartiger Natur sind, und kann zumal das Verhältnis der Stadtgerichte zu den Landgerichten fraglich werden. Da ist nun vor allem zu beachten, daß die Begrenzung der Kompetenz der Stadtgerichte einerseits und der Landgerichte andererseits ganz und gar nicht mit der Begrenzung der Sachen zusammenfällt, welche materiell unter die Herrschaft des Stadtrechtes einerseits und des Landrechtes andererseits fallen. In den FrþL. wird einmal die Regel ausgesprochen,[1]) daß man eine Sache, welche sich in der Stadt zugetragen hat, welche aber auf dem Lande eingeklagt wird, nach Landrecht einklagen, aber nach Stadtrecht richten solle, wogegen eine Sache, welche sich auf dem Lande zugetragen hat, aber in der Stadt einzuklagen ist, nach Stadtrecht eingeklagt, aber wenn es zum Spruche kommt, nach Landrecht beurteilt werden solle. Der Ausspruch zeigt, daß eine Sache recht wohl nach Stadtrecht beurteilt und doch vor einem Landgerichte verhandelt werden konnte und umgekehrt, so daß also beide Arten von Gerichten je nach Lage der Sache bald nach Stadtrecht, bald nach Landrecht erkennen konnten, und er zeigt auch, daß die prozessualische Behandlung der Sache, anders als die zivil- oder strafrechtliche, jedesmal durch das Recht desjenigen Gerichtes bestimmt wurde, vor welchem dieselbe verhandelt wurde. Er zeigt ferner, daß in materieller Beziehung die Geltung des Stadtrechtes oder Landrechtes sich lediglich danach bestimmte, ob die fragliche Sache sich in der Stadt oder auf dem Lande zugetragen hatte; über den Gerichtsstand dagegen gibt die Stelle ganz und gar keinen Aufschluß. In Bezug auf diesen kommt dagegen eine der bisher besprochenen

---

[1]) FrþL. I, 32. Ganz ähnlich heißt es in den GþL. 120, daß bei einem Streite zwischen Bürgern und Bauern das Stadtrecht entscheiden solle, wenn die Sache in der Stadt geschehen war, dagegen das Landrecht, wenn sie unter dessen Herrschaft geschehen war, oder wenn bei derselben nur Bauern beteiligt waren; neu ist nur, daß neben dem Orte der geschehenen Sache auch noch auf die Eigenschaft der beteiligten Personen Gewicht gelegt wird, ein Gesichtspunkt übrigens, den wir vielleicht berechtigt sind, auch in die FrþL. ergänzend hineinzulegen.

unmittelbar vorangehende Stelle in Betracht,[1]) welche besagt, daß in allen vermögensrechtlichen Sachen der Bauer in seiner Heimat belangt werden müsse, mit alleiniger Ausnahme des Falles, da derselbe sich verpflichtet habe, eine Zahlung in der Stadt zu machen; zunächst nur auf zivilrechtliche Fälle anwendbar, wird diese Vorschrift doch ohne Zweifel auch für strafrechtliche Fälle Anwendbarkeit zu beanspruchen haben, soweit nicht bei diesen die oben erörterten Regeln über das örvarþíng eine Ausnahme von derselben bedingten. — In ähnlicher Weise wie zwischen städtischen und ländlichen Gerichten kann natürlich auch zwischen diesen und dem Dienstmannengerichte, oder zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten eine Abgrenzung der Kompetenz nötig werden; da indessen die Rechtsquellen in dieser Beziehung keine Bestimmungen enthalten, und überdies oben bereits das Nötige über die Stellung der Dienstmannengerichte sowohl als der geistlichen Gerichte bemerkt worden ist, braucht hier nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen zu werden.

Kapitel II.

Die Privatgerichte.[2])

§ 11. Das Verfahren in liquiden Schuldsachen.

Die älteren Provinzialrechte unterscheiden sehr bestimmt zwischen dem Verfahren in liquiden und in illiquiden Schuldsachen, und zwar gelten ihnen als liquid diejenigen Forderungen, welche in quanto et quali durch Zeugen, und zwar durch Solennitätszeugen (Urkundspersonen) bewiesen werden; sie sprechen demnach in den einschlägigen Fällen von „fé þat, er váttar vitu“,[3]) „allt þat fé, er vitni veit“,[4]) oder kürzer ausgedrückt von „vitafé“, von welchem die Regel gilt:[5]) „en þat er allt vitafé, er váttar vitu“. Das Verfahren aber, welches beim Eintreiben von liquiden Schulden zu beobachten war, beschreiben die GþL. folgendermaßen:[6]) Vor allen Dingen hatte

[1]) FrþL. X, 31; die Lesart festir, nicht hefir fé, scheint die richtigere.

[2]) vgl. zumal Hertzberg, S. 15—100; von Amira, S. 230—300.

[3]) GþL. 35. [4]) ebenda, 36. [5]) ebenda, 49.

[6]) ebenda, 35; dieser Stelle ist im Folgenden entnommen, was nicht ausdrücklich durch einen anderen Beleg unterstützt wird.

man an den Gegner eine heimstefna oder Heimladung zu erlassen, d. h. die förmliche Aufforderung an ihn zu richten, sich an einem bestimmten Tage an seinem gesetzlichen Wohnorte treffen zu lassen. Bei dem ansässigen Bauern gilt als gesetzlicher Wohnort der Hof, den er bewohnt,[1]) oder genauer noch der Hochsitz (öndvegi) im Hauptgemache auf diesem Hofe,[2]) anders ausgedrückt, die Feuerstelle (eldr ok arinn),[3]) welche ursprünglich vor diesem Hochsitze gewesen war; beim nichtansässigen Manne gilt dagegen als Domizil der Hof des Bauern, bei dem er auf ein volles Jahr Wohnung genommen hat, eventuell der Hof, auf welchem er die letzte Weihnachten zugebracht hat, oder auch der Hof seines nächsten Erben, während für den Fall, da auch diese Vorschrift nicht ausreicht, an den Mann selbst die Frage zu richten ist, wo er domiziliere und sofort der Ort als Domizil gilt, den er als solches bezeichnet. Weigert sich der Gefragte, sein Domizil zu nennen, so mag der Kläger selber den Ort wählen, der als solches gelten soll, nur daß dies nicht des Klägers eigener Hof sein darf; überdies aber scheint auch nur das Domizil berücksichtigt worden zu sein, das innerhalb des fylki lag, wenn sich der Gegner anders innerhalb dieses letzteren treffen ließ, und war außerdem noch speziell verboten, den Hof eines Landherren als Domizil zu benennen, falls nicht wirklich die Sache sich strengstens so verhielt; endlich konnte aber in Fällen, in welchen es sich um die Verfolgung vertragsweise erworbener Rechte handelte, die Ladung auch auf den Ort des Vertragsabschlusses (kaupreina) gehen, statt auf das Domizil des Gegners, wofür dann freilich die Bezeichnung derselben als heimstefna nicht mehr passen will. So die Bestimmungen der GþL.;[4]) ganz ähnlich lauten aber auch diejenigen der FrþL.,[5]) und insbesondere kehrt auch hier das Verbot wieder, den Hof des Landherren oder Vogtes als Wohnort zu benennen. Die heimstefna darf ausnahmsweise auch an gebotenen Feiertagen erlassen werden,[6]) und sie darf so kurz vor dem Termine erfolgen als man will, dagegen nicht auf weiter hinaus als auf höchstens 15 Nächte erlassen werden.[7]) Der Gebrauch der heimstefna ist nun freilich keineswegs auf den hier fraglichen Fall beschränkt, vielmehr kann dieselbe auch bei der Einleitung eines Verfahrens wegen illiquider Forderung oder behufs der Vornahme

[1]) FrþL. X, 4. [2]) GþL. 35; FrþL. X, 2 und 8.
[3]) FrþL. X, 4. [4]) GþL. 46; vgl. 35. [5]) FrþL. X, 9 und 26.
[6]) GþL. 47; vgl. FrþL. X, 7 und BjarkR. III, 135. [7]) ebenda, 35.

einer Ladung an das Ding vorkommen; im gegebenen Falle lautet dieselbe aber „til kröfu ok váttasögu", womit dann der besondere Zweck derselben gleich von vornherein dem Gegner bekannt gegeben ist, und wird uns die Form solcher Ladung genau angegeben.[1] — Läßt sich nun der Beklagte an dem festgesetzten Tage in seiner Wohnung treffen, so hat ihm der Kläger vor allem sein heimstefnuvitni vorzuführen, d. h. die Zeugen, die er bei Erlassung der heimstefna beigezogen hatte, sodann aber jene weiteren Zeugen, durch deren Aussage die Existenz und Höhe der Forderung selbst festgestellt wird; berichtigt aber der Gegner daraufhin nicht sofort die Schuld, so ist dieserhalb eine förmliche Aufforderung (krafa) an ihn zu richten, und ihm für den Fall fortgesetzter Zahlungssaumsal die Behandlung eines Mannes in Aussicht zu stellen, der sich widerrechtlich fremdes Gut angeeignet hat (þá skal krefja hann, ok leggja honum rán við). Erfolgt auch jetzt noch keine Zahlung, so ist am Ding Klage zu stellen, und braucht der Kläger hier nur durch seine Zeugen (heyríngjar) nachzuweisen, daß er die gesetzlichen Formen in seinem bisherigen Verfahren vollständig eingehalten habe; führt er diesen Beweis, so erfolgt die Verurteilung des Beklagten, und zwar lautet das Urteil auf den doppelten Betrag[2]) der ursprünglichen Schuldforderung zugunsten des Klägers, und überdies noch auf die Entrichtung einer Geldstrafe (baugr) an den König. Wird auch nach gefälltem Spruche noch nicht gezahlt, so kann der Kläger sofort zur gewaltsamen Vollstreckung schreiten, und die Dingleute sowohl als des Königs Vogt müssen ihm auf Verlangen zu dieser Beihilfe leisten; er selber erhält aber über den Betrag hinaus, auf welchen das Urteil lautete, noch eine Geldbuße im Betrage von sechs aurar „at harðafangi", d. h. dafür, daß ihm das Eintreiben seiner Forderung so widerrechtlich erschwert wurde.[3]) Will der Exekution Widerstand geleistet werden, so mag man ungestraft Gewalt brauchen; alle die, die sich am Widerstande beteiligen, können ungestraft getötet werden, wogegen jede den Angreifenden zugefügte Verletzung

[1]) BjarkR. III, 35.

[2]) hálfu meir, d. h. nicht um die Hälfte mehr, sondern das Doppelte, weshalb BjarkR. III, 135 von einem helmíngsávöxtr die Rede sein kann; vgl. v. Amira, S. 249—50 und Hertzberg, S. 75, Anm. u. dgl. m.

[3]) In ähnlicher Anwendung kommt das harðafang auch im isländischen Rechte vor, Festaþ. 59/384; Kaupab. 6/398 und 35/438; vgl. Kgsbk. 221/145 und 164/63—4; dann auch im späteren norwegischen Rechte, Járns., Kaupab. 4; Landsl., Kaupab. 3; Norges gamle Love, III, 52/133.

voll gebüßt werden muß, und überdies hat, wenn erstere nicht getötet werden, jeder von ihnen 3 Mark, der Anführer aber 40 Mark zu büßen, wobei es in der Hand des Klägers liegt, den zu bezeichnen, der als Anführer gelten soll. Wer von den Bauern die Teilnahme an der Vollstreckung verweigert, der büßt drei aurar an den König; wenn dagegen der Vogt sich der Teilnahme weigert, wird er der Zahlung verlustig, die an den König zu machen wäre. Ganz vollständig ist nun allerdings diese Darstellung nicht. Eine unten noch zu besprechende Stelle, welche von der Verfolgung der Wergeldsansprüche handelt, spricht den Satz aus: „þess fjár skal þrysvar krefja, sem annars fjár“, [1]) und zeigt damit, daß die krafa an dem für sie bestimmten Termine nicht nur einmal, sondern dreimal vorgebracht werden mußte, ehe man den Gegner vor das Ding laden konnte. Sodann aber zeigt eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches, daß der Beklagte sich gegen die krafa auch durch die Einrede der Zahlung verteidigen konnte, falls er diese anders auch ihrerseits durch Zeugen (álýktarvitni) zu erweisen vermochte; [2]) es genügte solchenfalls, wenn derselbe an der für die krafa bestimmten Tagfahrt nur diese seine Zeugen benannte, und ward sodann eine neue Tagfahrt für deren Vernehmung angesetzt in so geräumigem Abstande von jener ersteren, daß deren Vorladung innerhalb derselben erfolgen konnte. Anderenteils enthält unsere Hauptstelle aber auch noch eine Bestimmung, welche späteren Rechtes zu sein scheint, und darum oben unberücksichtigt blieb. Sie gestattet nämlich dem Beklagten, auf die krafa hin zu erklären, daß er des Rechtes nicht kundig, jedoch bereit sei, alles zu leisten, was ihm die Dingleute auferlegen würden; durch solche Erklärung erwächst dann dem Kläger die Obliegenheit, die Sache binnen gesetzter Frist ans Ding zu bringen, wenn er nicht sein Klagerecht verlieren will, und der Beklagte hat von derselben den Vorteil, daß die Verurteilung am Ding solchenfalls nur auf die ursprüngliche Schuldsumme geht, wogegen deren Verdoppelung sowohl als die an den König zu zahlende Geldbuße wegfällt. — Dies die Bestimmungen der GþL.; nach den FrþL. aber stand die Sache wesentlich ebenso, nur daß die einschlägigen Bestimmungen weniger erschöpfend vorgetragen werden.[3])

---

[1]) GþL. 34. [2]) ebenda, 59. Hatte der Beklagte keine Zeugen, so mußte er, ebenda, 116, wenn der Gläubiger den Empfang der Zahlung ableugnete, ohne weiteres nochmals zahlen, und konnte nur hinterher das Zuvielbezahlte im ordentlichen Verfahren zurückfordern, als in welchem er den Gegner zum Eid treiben konnte.

[3]) vgl. zumal FrþL. X, 24; nahezu wörtlich übereinstimmend BjarkR. III, 158.

Anstatt des Ausdruckes krafa tritt hier útbeizla als technische Bezeichnung auf,[1]) und wird die Regel ausgesprochen, daß die so bezeichnete Aufforderung dreimal wiederholt werden solle, daß es aber auch genüge, wenn sie nur ein einziges Mal erfolge; letzteres eine Bestimmung, welche einerseits recht wohl erklärt, wie an einer oben besprochenen Stelle der GþL. die dreimalige krafa als das regelmäßige vorausgesetzt, und doch an der das Verfahren ex professo darstellenden Stelle desselben Rechtsbuches nur von einer einfachen krafa gesprochen werden konnte, welche aber selbst wieder dadurch verständlich wird, daß hinterher gesagt wird, jede vergeblich erlassene útbeizla führe zu einer Geldbuße von drei Mark, gleichviel ob sie einmal oder öfter erfolgt sei. Bei dreimaliger krafa bezog also der König neun, bei einmaliger nur drei Mark; es kam auf den Kläger an, wie tief er seinen Gegner in die Strafe bringen wollte. Bleibt die einfache oder wiederholte útbeizla erfolglos, so kommt es auch nach diesem Rechtsbuche zu einer am Ding anzustellenden Klage wegen rán, und erfolgt hier nach durchgeführtem Zeugenbeweise gleichfalls die Verurteilung des Beklagten in die Schuld zugunsten des Klägers und in die Buße (sekt) zugunsten des Königs; daß dabei der Schuldbetrag verdoppelt wird, sagt die Stelle allerdings nicht ausdrücklich, muß aber aus anderen, unten noch zu besprechenden Stellen der FrþL. gefolgert werden. Eigentümlich ist dagegen diesen letzteren, daß der Beklagte sich von der Verhandlung am Ding mit allen ihren Folgen noch dadurch freimachen kann, daß er innerhalb der Frist, nach deren Ablauf das Ding zu halten wäre, „stefni þrínætting", d. h. eine andere Ladung auf nur drei Tage hinaus erläßt; darunter ist aber, wie die Fassung des Stadtrechtes sehr deutlich zeigt, die Anberaumung einer „stefna", d. h. Zusammenkunft zu verstehen, welche doch wohl zunächst zum Behufe der Zahlung anberaumt wurde, da K. Hákon bei der Eintreibung der Schuld geradezu von einem „beiða stefnulags" reden kann,[2]) wobei aber auch eine Stundung im Vergleichswege erfolgen konnte.[3]) Aber diese Abweichungen im einzelnen vermögen nicht die grundsätzliche Übereinstimmung beider Rechte in Bezug auf die Behandlung des Verfahrens in liquiden Schuldsachen zu beeinträchtigen.

Fragt sich nun aber, in welchen Fällen dieses Verfahren

[1]) vgl. v. Amira, S. 247. [2]) FrþL. Einleitung, 15; deutlicher noch Járns., Kaupab. 4. [3]) FrþL. X, 24; ebenso BjarkR. III, 158; aber auch GþL. 35; vgl. Hertzberg, S. 85—86.

überhaupt anwendbar war, und wieweit etwa die Verschiedenheit seiner Anwendungsfälle auch zu Abweichungen in Bezug auf seine Ausprägung geführt habe? Die häufigsten Anwendungsfälle werden wohl Vertragsschulden gebildet haben, bei deren Eingehung die Beiziehung von Urkundspersonen ja am leichtesten zu machen war. Von lánfé, leigufé, handselltfé wird uns ausdrücklich gesagt, daß es mittelst einer krafa einzuklagen sei,[1]) also von geliehenem Gute, möge nun dabei ein mutuum oder commodatum, oder aber eine localis conductio vorliegen, sowie von Gut, dessen Bezahlung man durch Handschlag versprochen hat; ebenso auch von veðfé,[2]) unter welcher Bezeichnung sowohl ein Wettgegenstand als ein Pfandobjekt, resp. eine Pfandschuld begriffen ist. Bezüglich des veðfé wird ausdrücklich die Voraussetzung beigefügt: „ef fyrir váttum er veðjat"; bezüglich der übrigen genannten Fälle ist dieselbe dagegen stillschweigend zu ergänzen, da das Verfahren mit krafa die seinerzeitige Beziehung von Zeugen schlechterdings voraussetzt. Es ist nur eine Anwendung derselben Grundsätze, wenn dem Käufer, welcher wegen Eviktion der Ware vom Verkäufer den gezahlten Kaufpreis zurückzufordern hat, die Einhaltung desselben Verfahrens vorgezeichnet wird;[3]) aber freilich werden in diesem Falle nicht nur die ursprünglichen Zeugen des Kaufvertrages vorgeführt werden müssen, von denen die Stelle als von einer selbstverständlichen Sache gar nicht einmal spricht, sondern es kommt überdies durch weitere Zeugen, welche bei der Fällung des Spruches beigezogen worden waren, auf Grund dessen die Eviktion erfolgte, die Tatsache dieser letzteren festzustellen, womit also bereits über den Begriff der Vertragszeugen hinausgegangen wird. Ebenso hat ferner derjenige, welcher die Erfüllung eines Dienstvertrages zu beanspruchen hat, mittelst einer krafa vorzugehen, und zwar gleichviel, ob es der Diener ist, der sich zu einem „krefja vistar", oder der Dienstherr, der sich zu einem „krefja verka" veranlaßt sieht;[4]) da der Kaufvertrag sowohl als der Dienstvertrag durch Handschlag eingegangen zu werden pflegte, fallen in der Tat beide Fälle bereits unter den Begriff des handsellt fé, welches ein für allemal als vitafé galt. Auffällig ist freilich, daß an der zuletzt besprochenen Stelle für den Fall, da der Beklagte auf die krafa hin nicht sofort seiner Verbindlichkeit genügt, nur von einer Geldstrafe von zwölf aurar, nicht auch

---

[1]) GþL. 36; wegen des lánfé auch 49. [2]) ebenda, 144.
[3]) ebenda, 40. [4]) ebenda, 70.

von einer Verdoppelung des vom Kläger zu beanspruchenden Betrages gesprochen wird; indessen ist ja wohl möglich, daß diese letztere nur als selbstverständlich beiseite gelassen wurde, wie denn in der Tat eine entsprechende Stelle der FrþL. die Verdoppelung der ursprünglichen Schuldsumme für den Fall eintreten läßt, da der wiederspenstige Dienstmann die Sache bis zur Klage am Ding kommen läßt, wogegen hier umgekehrt das vorgängige Verfahren mit krafa als selbstverständlich unerwähnt geblieben ist.[1] Selbst in dem Falle wird an dem Verfahren mit krafa festgehalten, da die Forderung gar nicht auf einen Vermögenswert geht, wie z. B. in dem Falle, da der Vater seine rechtmäßig verlobte Tochter dem Bräutigam nicht in die Ehe geben, oder da die Braut selber den Bräutigam, oder umgekehrt dieser seine Braut nicht nehmen will;[2] von einer Verdoppelung des ursprünglichen Betrages der Schuld kann freilich in derartigen Fällen nicht die Rede sein, aber dafür tritt ein „dœma útlagan“ ein, wie es scheint als ein Mittel, die nachträgliche Vertragserfüllung zu erzwingen. — Reicht nun schon der Begriff der Vertragsschulden weit genug, soferne er alle und jede Schulden umfaßt, die überhaupt vor beigezogenen Zeugen eingegangen worden waren, so ist doch mit ihnen das Bereich des Verfahrens mit krafa noch keineswegs erschöpft. Wenn das Þrándheimer Recht zwar den Satz voranstellt: „þat er vitafé, er fest er fyrir váttum“,[3] so läßt es demselben doch sofort noch die andere Regel folgen: „þat er annat vitafé, er maðr játar fyrir váttum“,[4] und es erklärt damit, daß ein vor beigezogenen Zeugen erfolgtes Geständnis, diesen oder jenen Betrag oder Gegenstand zu schulden, genügte, um einen in jenem Verfahren verfolgbaren Anspruch zu begründen. Ansprüche also, welche überhaupt nicht auf einem Vertrage, oder welche doch auf einem nicht vor Zeugen eingegangenen Vertrage beruhen, konnten jederzeit hinterher dadurch liquid gemacht werden, daß der Schuldner vor Zeugen sich zu seiner Schuld bekannte. Überdies gilt auch „dœmt fé“[5] oder „allt þat, er dómr dœmir manni“,[6] als vitafé, also jeder Anspruch, welcher auf einem gerichtlichen Urteile beruht, gleichviel übrigens auf welchen Rechtsgrund hin derselbe zuerkannt worden war; da über jedes gefällte Erkenntnis Zeugen aufgerufen zu werden

---

[1] FrþL. X, 10.

[2] GþL. 51; vgl. übrigens meine Bemerkungen über die Stelle in der Krit. Vierteljahresschrift, XVI, 95, 96 und 99.

[3] FrþL. X, 19. [4] ebenda, 20. [5] GþL. 36.

[6] FrþL. X, 22.

pflegten, reiht sich auch diese Kategorie von Fällen den obigen ganz naturgemäß an, und beschränkt sich deren Eigentümlichkeit darauf, daß bei ihr der Ausspruch des Schuldners selbst durch den des Gerichtes ersetzt wird. Auf einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt scheint es aber auch zurückgeführt werden zu müssen, wenn das þrándheimer Recht ausspricht: „þat er hit þriðja vitafé, er menn festaz höndum saman, ok sé 6 menn at hvárstveggja hendi“; [1]) die Stelle scheint nämlich auf einen Schiedspruch bezogen werden zu müssen, welchem sich die streitenden Teile durch Handschlag unterworfen hatten, und bei dessen Verkündigung selbstverständlich auch wieder Zeugen beigezogen worden waren. Unter denselben Gesichtspunkt möchte aber auch die Bestimmung der GþL. zu stellen sein, nach welcher das Verfahren mit krafa von demjenigen einzuschlagen ist, welcher von einem anderen eine „sök“ zu fordern hat.[2]) An der maßgebenden Stelle kann nämlich unter diesem vieldeutigen Ausdruck doch wohl nur der den einzelnen Verwandten treffende Anteil am Wergelde verstanden werden, wie der gleiche Sprachgebrauch auch an anderen Stellen nachweisbar ist, [3]) und an unserer Stelle das Anbieten einer „sakbótatala“ deutlich dartut; unter dieser Voraussetzung aber kann selbstverständlich von einer Forderung nur die Rede sein, wenn vorgängig durch Zugeständnis, Schiedspruch oder Urteil bereits die Schuld des Totschlägers festgestellt worden war, und somit auch durch die herbeigezogenen Zeugen der Rechtsgrund der Forderung bewiesen werden kann. Aber auch in diesem Falle tritt wieder die Eigentümlichkeit ein, daß, wenn die krafa ohne Erfolg bleibt, zwar die an das Ding zu richtende Klage wie gewöhnlich „fyrir rán ok fyrir lögleysu“ gestellt wird, das Urteil aber statt auf den ránbaugr und die doppelte Schuldsumme vielmehr auf útlegð geht, welche so lange zu währen hat, bis sich der Gegner der Rechtsordnung fügt und in offenkundiger Weise seine Zahlung leistet. — Aber auch mit diesen Bestimmungen ist das Bereich des Verfahrens mit krafa noch nicht erschöpft. Es gibt Reichnisse, welche, wie z. B. die biskupsreiða, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung entrichtet werden müssen; [4]) bei ihnen hat der Bezugsberechtigte, wenn für die Leistung nicht ohnehin schon ein bestimmter Zahltag (eindagi) feststeht, seinerseits einen solchen zu bestimmen und bekannt zu geben, dann aber, wenn die Zahlung nicht recht-

---

[1]) FrþL. X, 21 [2]) GþL. 34. [3]) z. B. ebenda, 246 und fgg.
[4]) GþL. 9.

zeitig erfolgt, sofort die krafa vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, worauf dann, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, die Klage „fyrir rán“ an das Ding geht. Eigentümlich ist dabei nur, daß die krafa zwar dann, wenn der Säumige nur ein einzelner ist, in gewöhnlicher Weise auf dessen Hof erfolgt, dagegen am Ding, wenn die Säumnis von der Bauerschaft eines ganzen Bezirkes ausgeht; daß ferner schon die krafa nicht mehr bloß auf den ursprünglich geschuldeten Betrag geht, sondern zugleich noch auf eine Geldstrafe (víti), die in einem eyrir für jeden Pfennig besteht. Auch die Bußen, welche für die Nichterfüllung einer öffentlich gebotenen Dienstleistung zu entrichten sind, wie z. B. das krossvíti, das wegen Nichtbeförderung der vom Priester erlassenen Kreuzladung zu erlegen ist,[1]) werden in ganz derselben Weise eingetrieben; hier wie dort sind natürlich gelegentlich der krafa keine Zeugen über die Begründung der erhobenen Forderung vorzuführen, sondern kann höchstens die Nichterfüllung der rechtlich begründeten Obliegenheit, oder auch die Feststellung dieser Nichterfüllung gelegentlich einer früher bereits in unfeierlicher Weise erfolgten Anforderung durch Zeugen konstatiert werden. Unklar bleibt dabei freilich, wie in solchen Fällen verfahren wurde, wenn der Beklagte Einreden gegen die Anforderungen zu erheben hatte; wir erfahren zwar, daß derjenige, welcher dem Anspruche auf ein krossvíti gegenüber die Behauptung aufstellte, die von ihm nicht weiter beförderte Kreuzladung gar nicht von seinem Vormanne erhalten zu haben, zum Eide über diese Tatsache gelassen werden mußte, wenn sein Vormann sie bestritt, aber wann, wo und von wem dieser Eid ihm aufgelegt wurde, bleibt ungesagt. Übrigens konnte das gleiche Verfahren auch abgesehen von gesetzlichen Reichnissen und Diensten auf gewöhnliche Deliktsschulden Anwendung finden, wenn nur der Tatbestand des Deliktes selbst durch Zeugen dargetan werden konnte, welche zu solchem Behufe gleich bei der Begehung der Tat aufgerufen worden waren; so z. B. wenn wegen eines Holzfrevels, welcher durch Zeugen konstatiert werden konnte, die als landnám bezeichnete Buße gefordert werden wollte,[2]) oder wenn wegen unerlaubten Gebrauches eines Pferdes oder Schiffes die áfang genannte Buße von jemandem eingetrieben werden will, den man vor beigezogenen Zeugen mit diesem Pferde oder Schiffe be-

---

[1]) GþL. 19; FrþL. II, 22.

[2]) ebenda, 91. Wenn es hier heißt: sœkja þat vitafé sem landnám annat, so liegt dabei, wie Hertzberg, S. 81, Anm. 1 richtig bemerkt, ein Schreibfehler vor für: sœkja þat landnám, sem annat vitafé.

troffen hat;[1]) so endlich doch wohl auch in dem weiteren Falle, da Leute ein sáluhús widerrechtlich nicht verlassen, welches zu verlassen sie schuldig sind,[2]) obwohl in diesem Falle allerdings nur von der Verwirkung eines ránbaugr gesprochen, das einzuschlagende Verfahren aber nicht besprochen wird. Eigentümlich ist bei jenen beiden ersteren, den GÞL. entnommenen Fällen, daß in ihnen die Vornahme der krafa sofort auf frischer Tat zugelassen wird, unter Verzicht also auf eine vorgängige heimstefna; indessen steht auch diese Eigentümlichkeit insoferne nicht völlig vereinzelt, als auch bei Vertragsschulden, wenn sie als „eindagat fé" erschienen, in Bezug auf Ort und Zeit der vorzunehmenden krafa der eindagi an die Stelle der heimstefna trat.[3]) Übrigens stehen auch bezüglich der Deliktsschulden die FrÞL. auf ganz gleichem Boden. Hat jemand einem anderen im Wege der Selbsthilfe eine Sache weggenommen, so mag dieser letztere mit der útbeizla gegen ihn vorgehen; leistet er dieser nicht Folge, so gilt dieselbe als rán, und er büßt überdies sein etwaiges Klagerecht auf die Sache ein, deren Besitz er in widerrechtlicher Weise ergriffen hatte, wogegen er, wenn er dieselbe auf jene Anforderung hin sofort zurückgibt, zwar auch sein Klagerecht einbüßt, aber doch keiner strafrechtlichen Verfolgung am Ding ausgesetzt ist.[4]) Noch schärfer ausgeprägt lautet die Bestimmung im älteren Stadtrechte.[5]) Nimmt jemand einem anderen eine Sache weg, die dieser bei sich trägt, so nennt man dies „handrán", und steht darauf der Verlust des eigenen Klagerechtes, sowie eine Buße von drei Mark, welche hier wie sonst zwischen König und Stadtgemeinde geteilt wird; jedoch muß der Verletzte sofort bei der Tat Zeugen über diese aufrufen, und damit die Sache liquid machen. Nun mag aber dieser letztere den Schuldigen noch einmal aufsuchen, und von ihm unter Androhung der Verfolgung wegen „rán" seine Sache und des Königs Geldstrafe vor beigezogenen Zeugen fordern; wird dieser zweiten Anforderung wiederum nicht Folge geleistet, so verfällt der Schuldige neuerdings in eine Strafe von drei Mark, und die Klage geht nun an das Stadtgericht (mót). Sie lautet auf die Herausgabe der Sache und die doppelte Geldstrafe, während dieselbe durch die Aussage der beim handrán, und dann wieder der bei der útbeizla benannten Zeugen bewiesen wird; in dem anderen Falle dagegen, da kein handrán

[1]) GÞL. 92. [2]) ebenda, 100. [3]) ebenda, 36.

[4]) FrÞL. X, 1. [5]) BjarkR. II, 44; vgl. GÞL. 143, wo auch des Aufrufens von Zeugen und der Buße von drei Mark gedacht wird.

vorlag, vielmehr nur eine Sache weggenommen wurde wider Willen, aber in Abwesenheit des bisherigen Besitzers, liegt nur ein einfaches Vergehen vor, wenn sie auf die útbeizla hin nicht zurückgegeben wird, und unterscheidet sich die Regel des Stadtrechtes von der des Landrechtes nur dadurch, daß das erstere eine Buße von drei aurar auch dann an den Verletzten erlegen läßt, wenn die Sache auf die útbeizla hin sofort zurückgegeben wird.[1]) Noch ein paar andere Bestimmungen lassen sich hier anreihen. Hat des Königs Vogt das Vermögen eines geächteten Mannes eingezogen, ohne vorher zum Behufe seiner Liquidation den Gläubigern den gesetzlich vorgeschriebenen Termin angesagt zu haben, so mögen diese am nächsten Ding, das sie besuchen können, durch ihre Zeugen ihre Forderungen dartun, wie dies an jener fimtarstefna zu geschehen gehabt hätte, und wenn nun der Vogt das ihnen Gebührende nicht sofort herausgeben will, mit der útbeizla gegen ihn vorgehen; fügt er sich auch jetzt noch nicht, so mögen sie sofort die Hilfe der Bauern zur gewaltsamen Vollstreckung gegen ihn in Anspruch nehmen, welche sich auf den doppelten Betrag der durch die Zeugen festgestellten Forderung richtet, jedoch so, daß der Kläger nur den einfachen Betrag seines Guthabens erhält, wogegen der Überrest den Bauern zufällt.[2]) Auffällig ist bei dieser Vorschrift zunächst der Umstand, daß die Zeugenvernehmung und útbeizla am Ding vor sich geht, nicht in der Wohnung des Vogtes, und daß ihr demgemäß auch keine heimstefna vorhergeht; auffällig ferner, daß von einer an den König zu entrichtenden Geldbuße keine Rede ist. Indessen erklärt sich der letztere Umstand sehr einfach daraus, daß im gegebenen Falle des Königs ármaðr der Schuldige ist, für dessen Verfehlungen der König überhaupt keine Buße erhält, wogegen diese an die Bauern fällt,[3]) welche in unserem Falle doch wohl darum keine Buße erhalten, weil ihnen das alterum tantum des Ersatzes zufällt; der erstere aber ist offenbar darauf zurückzuführen, daß im gegebenen Falle zumeist eine Mehrheit von Gläubigern gleichzeitig verletzt war, und nur durch eine einheitliche Verhandlung der Betrag festgestellt werden konnte, welchen die Verletzung jedes einzelnen erreichte. Hat ferner ein Vormund Mündelgut widerrechtlich veräußert, so mag der Mündiggewordene sich zunächst an ihn halten, sodann aber, soweit das Vermögen des früheren Vormundes nicht zureicht, die veräußerten

---

[1]) BjarkR. II, 45. [2]) FrþL. V, 13.
[3]) ebenda, X, 33.

Sachen bei dem dritten Besitzer vindizieren;[1]) dabei ist nur durch Zeugen festzustellen, daß die betreffende Sache dem Erblasser des Klägers gehört habe, daß sie durch den Vormund veräußert worden sei, und daß dieser bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit um Ersatz in Anspruch genommen worden sei. Gibt daraufhin der Besitzer die Sache nicht heraus, so ist ihm die Klagestellung wegen rán anzudrohen, und die Klage geht sofort an das Ding; hat der Vormund aber das Mündelgut seiner Zeit gegen Schätzung übernommen, so trifft ihn selber der Vorwurf des rán und die Verfolgung am Dinge wegen solchen, wenn er nicht am ersten Ding nach beendigter Vormundschaft den vor Zeugen übernommenen Wert dem Mündel herausgibt, und trifft ihn selber die Exekution, so erstreckt sich diese auf das Doppelte des übernommenen Wertes, und auf eine Geldbuße von drei Mark an den König. Hat endlich jemand durch „tak" seinem Gegner Sicherheit bestellt, und veräußert hinterher das zu solchem Zweck bestimmte Gut, so mag der Gegner mit der útbeizla und Klage am Ding sein Recht an diesem verfolgen, indem er durch Zeugen dessen Bestellung als Sicherheit beweist; kommt es aber zufolge dieses Verfahrens zu einem auf Vollstreckung lautenden Urteile am Ding (atfarardómr), so lautet dieses auf den doppelten Betrag der Wertsumme und auf die Geldstrafe, wobei den Bauern die eine Hälfte des ersteren Betrages zufällt.[2]) Dieselbe Bestimmung kehrt auch im Stadtrechte wieder,[3]) und wie sie hier uneingeschränkt ausgesprochen wird, so liegt auch darin, daß das Landrecht sie im Christenrechte bespricht, kein Grund gegeben für eine Beschränkung derselben auf die mit diesem zusammenhängenden Sicherheitsbestellungen. In allen diesen Fällen schlägt nun freilich sehr deutlich der Charakter des Vindikationsverfahrens vor dem eines Verfahrens auf Grund einer Deliktschuld vor; aber auch der letztere ist wenigstens nebenbei mit in Frage, wie dies zumal eine oben angeführte Stelle des Stadtrechtes klar genug erkennen läßt. — Ehe ich weitergehe, will ich hier einen Rückblick auf die bisher gewonnenen Ergebnisse mir erlauben. In einer Reihe der verschiedensten Anwendungsfälle lassen die uns erhaltenen Rechtsbücher das Verfahren mit krafa eintreten, wenn nur dessen wesentliche Voraussetzung vorliegt, nämlich die Möglichkeit, die Begründung des zu verfolgenden Anspruches durch Sollennitätszeugen darzutun, woweit dieselbe nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht und somit ohne allen Beweis schon

---

[1]) FrþL. IX, 23. [2]) ebenda, III, 20. [3]) BjarkR. III, 98.

von selbst liquid ist. Das Wesentliche bei dem Verfahren ist die krafa selbst, möge sie nun, wie gewöhnlich auf Grund einer vorgängigen heimstefna am Wohnorte des Gegners, oder aber am Orte der Tat oder am Dinge vorgenommen werden; die Vernehmung der Sollennitätszeugen dagegen ist zwar regelmäßig, aber doch nicht unter allen Umständen erforderlich, wie denn z. B. dem auf der Tat betroffenen Verbrecher gegenüber bei der am Orte der Tat vorgenommenen krafa sicherlich die soeben erst zum Zeugnisse aufgerufenen Urkundspersonen nicht sofort zur Abgabe ihres Zeugnisses aufgefordert wurden. Die Bedeutung aber der krafa war die, daß durch sie die Widerrechtlichkeit des gegnerischen Verfahrens formell festgestellt wurde, was dann zur Folge hatte, daß von jetzt ab die fortgesetzte Nichterfüllung des klägerischen Anspruches als ein formelles Unrecht erschien; als rán wird solches bezeichnet, worunter ich mit Hertzberg[1]) nur den offenen Eingriff in das fremde Vermögen, nicht mit v. Amira[2]) einen wirklichen, und von hier aus dann etwa auch einen fingierten Raub verstehen möchte. Die Folge aber dieser Auffassung ist, daß der Beklagte fortan den doppelten Betrag seiner ursprünglichen Schuld zu entrichten hat, und daß er überdies eine Geldstrafe an den König verwirkt, welche als ránbaugr bezeichnet wird, und nach den GþL. zwölf aurar, nach den FrþL. aber drei Mark, also das Doppelte beträgt. Allerdings besprechen einzelne Stellen diese Folge der Mißachtung der krafa in einer Weise, als ob sie sich nicht bereits an diese, sondern erst daran knüpfen würde, daß der Schuldner es bis zur gewaltsamen Vollstreckung kommen läßt; aber wenn es in Bezug auf den ránbaugr heißt, der ármaðr konúngs erwerbe diesen durch seine Teilnahme an der Exekution,[3]) so ist die Meinung dabei, wie Hertzberg schon richtig bemerkt hat,[4]) doch nur die, daß der Vogt seinen Anspruch auf die Geldstrafe dadurch verlieren soll, wenn er, zur Teilnahme am Vollstreckungsverfahren aufgefordert, sich dieser entzieht, weshalb denn auch in einem Falle, in welchem eine spätere Quelle den obigen Ausdruck braucht,[5]) die zugrunde liegende ältere sagen kann, der Vogt verliere durch die Verweigerung seiner Teilnahme den bereits begründeten Anspruch auf den

---

[1]) Grundtrækkene, S. 83—4, Anm. [2]) Vollstreckungsverfahren, S. 235—41.

[3]) GþL. 77: ok öðrlazt með því baug; ebenso Járns., Landabrb. 15, welche Stelle aus jener ersteren geschöpft ist.

[4]) Grundtrækkene, S. 82—3.

[5]) Járns., Kaupab. 4: Sóknarmaðr er skyldr at fara til, ok öðlaz með því konúngi baug til handa, en ef hann vil eigi fara, þá fellir hann með því baug.

baugr;[1]) wenn ferner einzelne Stellen der Verdoppelung des ursprünglichen Schuldbetrages gar nicht oder erst im Zusammenhange mit dem Vollstreckungsverfahren gedenken, ja sogar manche unter den letzteren die eine Hälfte des einzutreibenden Betrages den Bauern zusprechen, welche bei der Vollstreckung Hilfe leisten,[2]) so ist ersteres leicht aus der Kürze der Darstellung, letzteres aber doch wohl nicht, mit Hertzberg,[3]) aus einer späteren Änderung des Rechts, sondern eher, mit v. Amira,[4]) daraus zu erklären, daß der Kläger von dem an und für sich ihm selber zufallenden verdoppelten Betrage die eine Hälfte den Bauern für den Fall abzutreten hatte, wenn er sich ihre Hilfe zur Vollstreckung in Anspruch zu nehmen genötigt sah. Allerdings aber kommen insoferne Abweichungen von der Regel vor, als die Verdoppelung der ursprünglich geschuldeten Summe der Natur der Sache nach nicht auf alle und jede Fälle anwendbar war, und als im Zusammenhange damit dann auch wohl der ránbaugr des Königs seine Einschränkung erlitt. Es ist nicht richtig, wenn Hertzberg für den Fall, da die Forderung auf die Auslieferung einer bestimmten Sache oder die Räumung einer bestimmten Liegenschaft ging, lediglich die Regel aufstellt, daß nicht der Wert der betreffenden Sache, sondern der Betrag der an derselben verwirkten Buße der Verdoppelung unterlegen habe;[5]) vielmehr ist diese Regel weder schlechthin richtig, noch auch für die Behandlung der hierher gehörigen Fälle irgendwie erschöpfend, sondern es müssen für eine lange Reihe von Bestimmungen einzelne, nicht immer auf weiter reichende Grundsätze zurückführbare Vorschriften aufgesucht werden, wie dies v. Amira bereits zu tun unternommen hat.[6]) Einfache Verdoppelung der Buße tritt ein, wenn solche wegen widerrechtlicher Nutzung fremden Landes (landnám),[7]) oder widerrechtlichen Gebrauches fremder Pferde oder Schiffe (áfang)[8]) zu entrichten ist; aber das Þrándheimer Recht läßt beim Holzfrevel nach einer freilich streng genommen nicht hierher gehörigen Stelle sowohl den Holzwert als das landnám verdoppeln und daneben doch noch dem Könige seinen ránbaugr zahlen,[9]) und nach den GÞL. wird in dem

[1]) GÞL. 35: En ef ármaðr vil eigi til fara, þá er hann af því, er við liggr.

[2]) Letzteres FrÞL. III, 20 und gleichlautend BjarkR. III, 98; ferner FrÞL. V, 13 und XIII, 11, an welcher letzteren Stelle jedoch für „ok hafi bœndr eið“ zu lesen ist: „ok hafi bœndr eitt“ oder „hitt“, kaum „féit“, wie Hertzberg will.

[3]) Grundtrækkene, S. 84—5. [4]) Vollstreckungsverfahren, S. 257.

[5]) Grundtrækkene, S. 85. [6]) Vollstreckungsverfahren, S. 250—2.

[7]) GÞL. 91. [8]) ebenda, 92. [9]) FrÞL. XIII, 11.

Falle, da mehrere Nachbarn gemeinsamen Weidegang haben, während sie beide auf Pachtland eines und desselben Grundeigentümers sitzen, bei Nichtbeachtung der geschlossenen Zeit durch den einen dem Grundeigentümer das doppelte landnám, dem mitberechtigten Nachbarn eine Buße von sechs aurar „fyrir grasrán“ und dem Könige sein baugr zuerkannt, während zugleich das widerrechtlich weidende Vieh von der Weide gewaltsam weggebracht wird.[1] Im letzteren Falle könnte nun freilich diese letztere Buße möglicherweise auch selbst schon eine verdoppelte sein, so daß eben nur an zwei Personen zugleich die Doppelbuße zu geben wäre, weil deren zwei zugleich durch das Vergehen gekränkt waren; aber in dem unmittelbar vorhergehenden Falle wenigstens steht die Verdoppelung des Schadenersatzes neben der der Buße in unleugbarem Widerspruche mit der von Hertzberg aufgestellten Regel. In ein paar Fällen sahen wir aber das Urteil statt auf Verdoppelung des ursprünglichen Anspruches und ránbaugr auf útlegð gestellt, welche so lange währen sollte, bis dem Urteile genügt sein würde; so bei der Forderung von Wergeldsbeträgen,[2] dann bei der Forderung des Vollzuges eines Verlöbnisses.[3] Einen eigenartigen Charakter tragen ferner mehrfache Fälle, welche sich auf Liegenschaften beziehen. Ist das Pachtgeld (leiga), welches für geliehenes Land zu entrichten ist, „eindagat fé“, d. h. an einen bestimmten Tag und Ort der Entrichtung gebunden, so soll der Beliehene durch die Nichtzahlung desselben sofort sein Recht an dem Grundstücke einbüßen;[4] zahlt er nicht rechtzeitig, so kommt es zu einer Bekreuzigung des geliehenen Landes (krossa lóð til leigu), mit welcher ein Verbot des Bezuges irgend welcher Nutzungen aus dem Lande nach Ablauf einer fünftägigen Frist verbunden war. Zieht der Pächter nach Ablauf jener Frist doch Landnutzungen, so verwirkt er einen baugr an den König, und hat dennoch seine leiga an den Grundeigentümer zu zahlen; dagegen mag er, ohne Nutzungen zu ziehen, bis zu den nächsten fardagar, d. h. bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Pachtzeit, auf dem Gute wohnen bleiben. Hat dagegen der Pächter einen Teil der fälligen leiga rechtzeitig bezahlt, so gilt für die Eintreibung des Restes derselben nicht dieses eigentümliche Verfahren, sondern das gewöhnliche Verfahren mit krafa wie bei anderen eindagat fé. Wir werden kaum bezweifeln dürfen, daß beim Bekreuzigungsverfahren für den übrigens kaum denkbaren

---

[1] GþL. 81. [2] ebenda, 34. [3] ebenda, 51.
[4] ebenda, 72.

Fall, da der Pächter die Eigenschaft des Klägers als Eigentümer und Pächter, oder die vertragsmäßigen Bestimmungen über den Betrag der leiga oder deren eindagi bestreiten wollte, die Vertragszeugen beizuziehen waren; eigentümlich gestaltet ist somit eigentlich nur die Rechtsfolge, welche für den Fall der Nichtbeachtung der krafa eintreten soll, soferne an die Stelle des helmíngsávöxtr hier das Entbehren der Landnutzungen tritt, oder vielleicht richtiger gefaßt, soferne hier neben den helmíngsávöxtr noch das Entbehren dieser Nutzungen tritt, da ja die geschuldete leiga unzweifelhaft daneben eingetrieben, und somit doch wohl in den Formen des vitafé eingetrieben werden konnte und da überdies die Regel der GþL. 91: „eykzt landnám at hálfu, ef fyrirboðit er, ok ránbaug konúngi", auch unseren Fall angeht. Nimmt ferner jemand Land eines anderen ohne dessen Erlaubnis in Besitz, so mag ihm der Eigentümer eine fünftägige Frist vorlegen, binnen deren er das Land zu verlassen und die auf dasselbe gebrachte Fahrhabe durch Entrichtung des landnám auszulösen hat; bleibt diese Frist unbenützt, so geht die Klage ans Ding „fyrir rán", und die Dingleute haben dem Könige seinen ránbaugr, dem Kläger aber alle auf seinem Lande befindliche Fahrhabe des Gegners zuzusprechen, „fyrir útan frjálsa menn".[1]) Auch in diesem Falle ist also zunächst wieder die Rechtsfolge eine eigentümliche, welche für den Fall eintritt, da es zu einer Verurteilung am Dinge kommt; von einer Beiziehung von Zeugen, durch deren Aussage die Grundlage der Berechtigung des Klägers festgestellt würde, ist in diesem Falle allerdings nicht die Rede und kann wohl auch nicht die Rede sein, da dessen Eigenschaft als Grundeigentümer durch Urkundspersonen nicht wohl feststellbar war, aber hier mußte in weitaus den meisten Fällen die Notorietät vorliegen und konnte somit auf Grund deren immerhin von dem bei vitafé üblichen Verfahren Gebrauch gemacht werden, wogegen für Ausnahmsfälle natürlich der Widerspruch des Gegners zum Betreten eines anderen Weges zwang. Hierher gehört ferner auch der oben schon kurz besprochene Fall, da von mehreren Nachbarn, die gemeinsamen Weidegang auf ihren, einem und demselben Grundeigentümer abgepachteten Ländereien haben, der eine sein Vieh in geschlossener Zeit auf der Heimweide (húsahagi) hält.[2]) Der Mitberechtigte mag ihm dieses feierlich verbieten (fyrirbjóða honum þarsetu), und wenn dies nicht fruchtet, ihn vor das Ding laden „fyrir rán ok þarsetu",

[1]) GþL. 77. [2]) ebenda, 81.

wonach dann das Urteil, wie oben bemerkt, auf den ránbaugr für den König, verdoppeltes landnám für den Grundeigentümer und „6 aura fyrir grasrán" für den mitberechtigten Nachbarn lautet. Auch hier erfüllt das feierliche Verbot die Aufgabe der krafa, und auch hier ist von einer Zeugenvernehmung darum keine Rede, weil sich das Recht des Klägers teils auf eine gesetzliche Vorschrift über die geschlossenen Zeiten stützt, welche als solche nicht bewiesen zu werden braucht, teils aber auf ein Mitberechtigungsverhaltnis an der Weide, welches als unbestritten vorausgesetzt wird; wollte letzteres etwa vom Gegner bestritten werden, so mußte doch wohl sofort zu einem anderen Verfahren übergegangen werden. Wiederum wird im Zusammenhange mit dem Vorzugsrechte, welches dem óðalsnautr bezüglich der Verpachtung von óðalsjarðir Fremden gegenüber eingeräumt ist, bestimmt,[1]) daß derjenige, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, und hiervon vor den fardagar den óðalsnautar gehörig Anzeige gemacht hat, dem Fremden, der auf das Land seinerseits aufziehen will, dieses verbieten soll (fyrirbjóða á at fara) und daß ein ránbaugr darauf steht, wenn dieser nicht sofort das Land aufgibt. Ich weiß nicht, ob Hertzberg, welcher die Verbotssachen der GþL., wenn auch unter einem etwas anderen Gesichtspunkte, eingehend behandelt hat,[2]) mit Recht auch noch die oben bereits erwähnte Vorschrift hierherzieht, welche den Fall bespricht, da Leute ein sáluhús nicht verlassen, welches sie zu verlassen verpflichtet sind;[3]) von einem Verbote ist nämlich in der Stelle nicht die Rede, wiewohl allerdings nicht unmöglich wäre, daß ein solches in dem betreffenden Falle wirklich erlassen worden sein könnte. In anderer Richtung läßt sich dagegen noch der Fall hierherziehen, da ein Unberechtigter sich in den Besitz einer Erbschaft gesetzt hat, und denselben nicht ohne Urteil und Recht aufgeben will.[4]) Der rechte Erbe soll in diesem Falle eine heimstefna an den Besitzer der Erbschaft erlassen, und ihn „krefja arfs ok órfarar"; leistet derselbe dieser Aufforderung nicht sofort Folge, so soll er ihn sodann vor das Ding laden „fyrir rán ok ísetu", und wenn hier der Klagsbeweis erbracht werden kann, so hat das Urteil auf die Herausgabe der Erbschaft, sowie auf eine Geldstrafe von drei Mark an den König

---

[1]) GþL. 88. [2]) Grundtrækkene, S. 60—64. [3]) GþL. 100.

[4]) ebenda, 121. Ganz ähnlich auch 124, wo es sich um die echte Geburt des Klägers handelt. Die Klage geht hier ans Ding, wo der Beweis durch gezogene Zeugen, nämlich die bei der Hochzeit der Mutter des Klägers beigezogenen Urkundspersonen geführt wird.

zu lauten, dafür: „at hann hafði lagt dóm fyrir arf þann, er hann átti ekki í". Man sieht, der Fall hat in zweifacher Beziehung etwas Eigentümliches. Einmal insoferne, als die Verurteilung am Ding auf die einfache Herausgabe der Erbschaft lautet, wogegen von einem alterum tantum nicht die Rede ist, und daß der ránbaugr des Königs seinerseits hier das Doppelte seines gewöhnlichen Betrages ausmacht; indessen ist immerhin möglich, daß von einer an den Kläger zu entrichtenden Buße eben nur darum keine Meldung geschehen wäre, weil sie als selbstverständlich galt, und die ungewöhnliche Höhe des ránbaugr ließe sich vielleicht auf einen späteren Rechtssatz zurückführen, da dieselbe eben nur den Betrag erreicht, welcher in den FrþL. der gewöhnliche ist. Zweitens aber fällt auf, daß das Verfahren zwar mit einer krafa beginnt, daß aber von einer Vernehmung von Zeugen an der heimstefna nicht die Rede ist, und auch nicht wohl die Rede sein kann, da ja die Erbenqualität des Klägers kaum jemals durch Urkundspersonen bewiesen werden kann; daß ferner bei der folgenden Verhandlung am Ding nicht etwa bloß die formelle Korrektheit des Vorverfahrens konstatiert, vielmehr auch auf eine Beweisführung in Bezug auf den materiellen Klagegrund eingetreten wird. Das letztere wurde natürlich gerade um des ersteren willen nötig; aber auffällig bleibt immerhin, daß die Sache nicht als illiquid von vornherein dem Verfahren vor einem skiladómr unterstellt, oder doch hinterher vor einen solchen verwiesen wurde, wenn sich herausstellte, daß die Erbenqualität des Klägers vom Beklagten bestritten werden wollte. Eine ähnliche Abnormität läßt sich auch noch in einer anderen Stelle nachweisen.[1]) Wenn jemand vertragsweise einen Anspruch auf den Pachtbesitz fremden Landes hat, und der Verpächter ihm solchen nicht einräumen will, so soll er diesen nach freier Wahl vor das Ding laden, oder auch an den Ort, an welchem der Vertrag abgeschlossen worden war, und hier seine Vertragszeugen abhören lassen; lautet deren Aussage für ihn günstig, so soll er fortan als rechtmäßiger Besitzer des Landes gelten, und zu dessen gerichtlicher Vertretung berufen sein. Da allerwärts im Rechtsbuche vorausgesetzt wird, daß der Vertrag über die Landleihe durch Handschlag und vor Zeugen abgeschlossen wird, so wäre augenscheinlich ein Verfahren mit krafa in unserem Falle am Platz, und wird auch kaum bezweifelt werden dürfen, daß ein solches Platz griff, wenn der Kläger vorzog, seinen Gegner, statt ans Ding, an

---

[1]) GþL. 79.

die kaupreina zu laden; daß dabei die Ladung an diese letztere anstatt der heimstefna eintritt, ist nicht auffällig, da ähnlich ja auch in anderen Fällen verfahren wird,[1]) um so auffälliger dagegen, daß dem Kläger überhaupt die Wahl gelassen wird zwischen krafa und Klage am Ding. In dieser wie in der vorigen Bestimmung wird man kaum umhin können, eine spätere Neuerung zu erkennen, welche in den ursprünglichen Rahmen des Verfahrens mit krafa nicht mehr paßt.

Ich lasse eine Reihe von Bestimmungen vorläufig bei Seite, welche sich auf das Verfahren bei der Einlösung von Grundeigentum beziehen, weil sie eigentümliche Schwierigkeiten bieten, die besser erst gelegentlich der Besprechung des skiladómr zu erwägen kommen. Fasse ich aber das bisher Besprochene noch einmal kurz zusammen, so ist klar, daß das Verfahren, welches bei der Klage um vitafé einzuschlagen ist, trotz aller im einzelnen vorkommenden Abweichungen prinzipiell sehr einfach geregelt ist. Immer ist dabei eine feierliche Aufforderung, seiner Verpflichtung zu genügen (krafa), an einem bestimmt bezeichneten Orte und Tage an den Gegner zu erlassen, und regelmäßig ist mit dieser überdies die Vorführung von Zeugen zu verbinden, durch deren Aussage (váttasaga) die Schuld, oder auch die Saumsal in deren Entrichtung, konstatiert wird; immer steht ferner hinter dieser Aufforderung, für den Fall, daß ihr nicht sofort Folge geleistet wird, die Klage am Ding, welche aber für den Beklagten ungleich schwerere Nachteile mit sich bringt, als welche sich an die sofortige Berichtigung der Schuld auf die krafa hin geknüpft hätten. Die Verschiedenheiten, welche sich bei der Durchführung dieser Grundsätze im einzelnen ergaben, betreffen z. T. nur den Ort und die Zeit der Erhebung der krafa, soferne dabei bald der Wohnort des Gegners, bald der Ort des Vertragsabschlusses oder der begangenen Tat, bald aber der Zahlort maßgebend, und im Zusammenhange damit bald eine vorgängige Ladung des Gegners an den maßgebenden Ort nötig wird, bald nicht; z. T. betreffen sie die Zeugenaussage, welche unter Umständen durch die Offenkundigkeit der betreffenden Tatsachen ersetzt, und somit ganz oder teilweise überflüssig wird; z. T. endlich beziehen sie sich aber auf Art und Maß der Nachteile, welchen der Beklagte sich dadurch aussetzt, daß er es auf einen Spruch des Dinggerichtes ankommen läßt. Im einen wie im anderen Falle lassen die Verschiedenheiten jedoch die prinzi-

[1]) vgl. GþL. 46; vgl. ferner 36.

piellen Grundzüge dieses Verfahrens gänzlich unberührt. Der Grundgedanke desselben war aber augenscheinlich der, daß in Fällen, in welchen die tatsächliche Begründung eines Anspruches durch Zeugen dargetan werden konnte, welche bei dessen Entstehung oder Feststellung eigens zu dem Behufe seiner Beurkundung beigezogen worden waren, die mit Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vor dem Gegner abgegebene Aussage dieser Zeugen genüge, um die Verpflichtung des Beklagten zur Befriedigung des Klägers festzustellen; weigerte sich dieser auch jetzt noch, dem erhobenen Anspruche zu genügen, so erschien dies als eine offene Auflehnung gegen die Rechtsordnung, nämlich als widerrechtliche Vorenthaltung fremden Gutes (rán), und konnte sofort als solche durch die Klage am Ding verfolgt werden, welche letztere aber nur die Konstatierung des Einhaltens eines formell korrekten Vorverfahrens voraussetzte, ohne daß auf die materielle Begründung oder Nichtbegründung des Anspruches selbst noch irgendwie eingetreten worden wäre. Allerdings hat diese Auffassung etwas für uns sehr Fremdartiges, und zwar nach zwei Seiten hin. Auf der einen Seite nämlich ist die Aussage der Zeugen keineswegs ausschließlich auf das rein Tatsächliche gestellt, sondern sie greift auch in das rechtliche Gebiet hinüber, ganz wie dies ja auch in anderen germanischen Rechten der Fall zu sein pflegt;[1]) wie die beigezogenen Zeugen bereits dem Vorgange selbst gegenüber, zu dessen Beurkundung sie herangezogen werden, sich keineswegs immer völlig passiv verhalten, und wie sie bei jener Gelegenheit bereits darauf angewiesen waren, die vor ihnen vorgehende Tatsache nicht lediglich als solche, sondern in ihrer Beziehung zu den aus ihr hervorgehenden Rechtsfolgen aufzufassen, so pflegt auch ihre Aussage unbedenklich auf die Existenz des klägerischen Rechtes, nicht bloß auf die Wahrheit der dasselbe begründenden Tatsachen gestellt zu sein, also z. B. darauf, „at maðr á fé at manni",[2]) oder auf die „skuld"[3]) u. dgl. m. Auf der anderen Seite aber erstreckt sich zwar die Aussage der Zeugen über die Existenz des Klageanspruches nicht hinaus, und spricht sich dieselbe insbesondere nicht aus über die rechtlichen Folgen, welche diese seine Existenz im gegebenen Falle äußern soll, also über das, was auf Grund desselben nunmehr vom Beklagten geleistet werden soll; da aber die bloße Nichtleistung seitens des Beklagten sofort als ein formales Un-

[1]) vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 47; Hertzberg, S. 72.
[2]) GþL. 35. [3]) ebenda, 39.

recht behandelt wird, ohne daß ein diesen Punkt normierendes Urteil in Mitte läge, so ist klar, daß man dem Beklagten selber überließ, die Folgen zu ziehen, welche auf der festgestellten Existenz des Klageanspruches sich ergaben und daß man ihn strafrechtlich dafür haftbar machte, wenn er diese Folge nicht sofort richtig zog. Beide Abweichungen von der uns so selbstverständlich erscheinenden Begrenzung des richterlichen Berufes sind natürlich ganz gleichmäßig bedingt durch die Voraussetzung, daß jeder einzelne aus dem Volke die Konsequenzen, welche aus den Tatsachen für das Recht, und aus einem Rechtsanspruche für die Verpflichtungen des Schuldners sich ergaben, leicht und sicher zu ziehen wisse; wenn demnach an einer oben besprochenen Stelle der GþL.[1]) dem Beklagten gestattet wird, gelegentlich der krafa sich auf seine mangelhafte Rechtskenntnis zu berufen, und infolgedessen sich dem Spruche des Dinggerichtes zu unterwerfen, ohne daß doch die Sache darum kriminelle Natur annähme, so liegt hierin eine Verkennung des Grundgedankens, welcher dem Verfahren mit krafa zugrunde liegt, und kann somit in jener Bestimmung nur eine Neuerung erkannt werden, wie dies auch von Hertzberg anerkannt wird,[2]) und zwar eine Neuerung, welche einer Zeit angehörte, in welcher es nicht mehr anging, jene allgemeine Verbreitung der Rechtskenntnisse im Volke vorauszusetzen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Verfahren mit krafa seiner Natur nach nur auf einen ziemlich engen Anwendungskreis beschränkt war. Sieht man nämlich von den Fällen ab, da durch Geständnis, Urteil oder Schiedsspruch eine ursprünglich nicht liquide Sache erst hinterher liquid gemacht wurde, dann von den wenigen Fällen, in welchen die eingeklagte Leistung auf einer allgemeinen Rechtsvorschrift beruht und somit keines Beweises bedarf, so blieben fast nur Forderungen übrig, welche sich auf Rechtsgeschäfte gründeten, bei deren Eingehung man Urkundspersonen zugezogen hatte, da ja in anderen Fällen, wie z. B. bei Delikten, nur von der Gunst des Zufalles abhing, ob man bei dem Vorgange, auf den die Forderung sich zu stützen hatte, gerade zum Zeugnisse qualifizierte Personen zur Hand hatte, um sie zum Zeugnisse aufzurufen. Dazu kam aber noch, daß auch in Fällen, in welchen von Anfang an Zeugen beigezogen worden waren, sehr häufig eine Beweisführung durch diese nicht mehr möglich war, sei es nun, daß dieselben gestorben oder außer Landes gegangen waren, oder daß durch längeren Zeit-

[1]) GþL. 35. [2]) Grundtrækkene, S. 96.

ablauf ihr Zeugnis verjährt war, ohne doch rechtzeitig durch andere Zeugen ersetzt worden zu sein; für diese wie für jene Fälle war also ein anderes Auskunftsmittel nötig, und dieses war in dem Verfahren vor den Privatgerichten geboten, zu deren Betrachtung nunmehr übergegangen werden soll.

§ 12. Das Verfahren in illiquiden Sachen.

Sowohl die FrþL. als die GþL. lassen in illiquiden Sachen ein Privatgericht bestellen, und vor diesem das Verfahren sich abspielen, falls der Beklagte nicht vorzieht, den Kläger zu befriedigen, ohne die Bestellung eines solchen abzuwarten; aber in beiden Rechten ist dieses Verfahren einigermaßen verschieden geordnet, und selbst die Verschiedenheit der Rechtssachen, um welche es sich im einzelnen Falle handelt, bedingt eine gewisse Verschiedenheit des Vorgehens, so daß es schlechterdings notwendig wird, nach dieser wie nach jener Seite hin bei der Darstellung sorgfältig zu unterscheiden, die Schlüsse aber, welche in Bezug auf die gemeinsamen Grundgedanken etwa gezogen werden können, erst dem Ende dieses Paragraphen vorzubehalten.

Die Gulaþíngslög zunächst schildern das Verfahren vor dem skiladómr an zwei verschiedenen Stellen, deren eine dem Vertragsrechte, deren andere dagegen dem Stammgüterrechte angehört. Die erstere Stelle spricht von Schuldklagen, welche durch keine Zeugen unterstützt werden (fé þat, er eigi vitu váttar);[1] dabei zeigt aber ihre Ólafsche Rezension das Verfahren wesentlich anders gestaltet als die Magnússche. Der ältere Text läßt, ganz wie dies bei liquiden Forderungen der Brauch war, vom Kläger zunächst eine heimstefna an den Beklagten erlassen, und an dem durch diese bezeichneten Tage weiterhin an denselben eine Aufforderung richten, ihn zu befriedigen; aber diese Aufforderung wird nicht als krafa, sondern als kvaða bezeichnet, und erscheint zunächst noch durch keine Vorführung von Beweisbehelfen unterstützt. Dieser Aufforderung gegenüber soll sodann der Beklagte entweder sofort in rechtsförmlicher Weise Zahlung versprechen (festa fé), oder aber sich bereit erklären, die Sache einem gemeinsamen Gerichte zum Spruche zu unterwerfen (festa dóm; setja dóm á móti kvöðu); tut er

[1]) GþL. 37.

keines von beiden, so wird er dadurch straffällig. Erklärt sich der Gegner für die Haltung eines Gerichtes, so ist dieses auf fünf Nächte hinaus anzuberaumen; jedoch hat man sich dabei so vorzusehen, daß der Gerichtstag nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und würde durch ein in der Wahl des Tages begangenes Versehen das ganze Verfahren nichtig. An dem betreffenden Tage ist sodann das Gericht niederzusetzen, vor der Vorderseite des Hauses des Beklagten, nicht an dessen Rückseite, und zwar „fyrir durum verjanda", d. h. vor der Tür des Beklagten; das isländische Recht kennt für derartige Gerichte die technische Bezeichnung duradómr, dyradómr, d. h. Türengericht,[1]) und wir werden nicht bezweifeln dürfen, daß die gleiche Bezeichnung auch in Norwegen ursprünglich üblich war, obwohl ich sie für letzteres Land nicht nachzuweisen wüßte. Dabei hat aber zuerst der Kläger seine Hälfte des Gerichtes (dóm sinn) niederzusetzen, und zwar in solcher Entfernung vom Hause, daß der Beklagte seine Hälfte desselben noch zwischen dem Hause und den klägerischen Richtern niedersetzen kann, und daß man überdies zwischen den Richtern des Beklagten und dem Hause noch eine Last Holz durchfahren kann. Kommt der Beklagte nicht sofort heraus, um seine Richter zu ernennen, so soll der Kläger ihn mit zwei Zeugen im Hause aufsuchen, und zu solchem Behufe förmlich herausladen (stefna út). Haben beide Teile erst ihre Richter ernannt, so beginnt das Rekusationsverfahren (dómruðníng), und zwar in der Art, daß zuerst der Beklagte seine Rekusationsgründe gegenüber den Richtern des Klägers, sodann aber umgekehrt der Kläger die seinigen gegenüber den Richtern des Beklagten geltend macht. Der Rekusation unterliegen bauggildismenn, nefgildismenn und námágar des Ernennenden, dann sökunautar des Gegners, und müssen solche, falls der Rekusationsgrund von der Gegenpartei überhaupt geltend gemacht wird, sofort durch exzeptionsfreie Personen (valinkunnir menn) ersetzt werden; hat die ernennende Partei nicht sofort die erforderlichen Ersatzleute zur Stelle, so wird sie sachfällig, jedoch ohne daß dadurch der Kläger verhindert wäre, die Sache wieder von vorn anzufangen, wenn ihm der Verstoß zur Last fällt; hat dagegen einer der Streitteile einen Landherrn oder den Sohn eines solchen, der noch nicht 40 Jahre alt ist und darum noch an dem Stande seines Vaters Anteil nimmt,[2]) oder endlich einen Vogt des Königs ins

---

[1]) vgl. meine Schrift: Island, S. 388—89.

[2]) vgl. GþL. 200 und 206; BþL. I, 12; II, 20; EþL. I, 48; II, 37.

Gericht ernannt, so hat er damit seine Sache rettungslos verloren, und dürfen derartige Personen nicht einmal so nahe an das Gericht herankommen, daß man ihre Stimme hören könnte. Weitere Rekusationsgründe scheinen nicht bestanden zu haben; wenn anderwärts gesagt wird,[1]) daß es als eine Verletzung ihrer þyrmslir galt, wenn Freigelassene sich von einem Gegner ihres Herrn in sein Gericht ernennen ließen, so wird doch damit nicht ausgeschlossen, daß eine solche Ernennung, wenn sie erfolgte, prozessualisch unanfechtbar war, wenn sie auch für den Ernannten selbst die schlimmsten Folgen hatte. Ist aber das Rekusationsverfahren beendigt, und damit das Gericht konstituiert, so beginnen auch sofort die Verhandlungen. Der Kläger führt dabei zunächst die Zeugen vor, welche er bei der heimstefna, dann bei der kvaða beigezogen hat; das Gericht aber legt dem Beklagten, wenn er die den materiellen Klaggrund bildenden Tatsachen leugnet, einen Reinigungseid auf, dessen Beschaffenheit sich nach der Höhe des Betrages richtet, welcher im Prozesse vertiert. Dies das regelmäßige Verfahren, wie es Platz greift, wenn der Beklagte sich vollkommen gesetzlich verhält; verweigert dieser dagegen die dómfesta, so ist die kvaða noch zweimal zu wiederholen, und zwar das erste Mal nach einer nur kurzen Entfernung des Klägers, das zweite Mal aber am nächsten Tage, nachdem der Gegner ausdrücklich aufgefordert worden war, sich zu solchem Behufe zu Hause treffen zu lassen, der Gegner aber wird für jede kvaða, die er unbeachtet läßt, dem Könige um 6 aurar bußfällig, so daß die Gesamtbuße 18 aurar beträgt, wenn er seinen Widerstand nicht schließlich aufgibt. In diesem letzteren Falle geht aber die Klage an das Ding, und werden hier ganz dieselben Zeugen vorgeführt, wie sie am Privatgerichte vorzuführen gewesen wären, nur natürlich mit dem Unterschiede, daß hier nicht nur über eine einmalige kvaða, sondern auch über deren zweimalige Wiederholung ein Zeugnis zu erbringen ist; wird sodann nicht etwa noch am Dinge Zahlung geleistet, so erfolgt sofort die Verurteilung des Beklagten. Der Inhalt des Urteiles wird zwar zunächst nur dahin angegeben, daß es heißt: „þá skulu þíngmenn dœma honum skuld sína"; aber wenn dann die gewaltsame Vollstreckung auf das Doppelte des ursprünglich geschuldeten Betrages, und auf jene Geldstrafe von 18 aurar für den König geht, so zeigt denn doch der Zusammenhang, daß auch bereits das Urteil auf jene weiteren Beträge sich erstreckt haben

---

[1]) GþL. 66.

mußte. — In der Magnússchen Rezension erscheint dagegen das Verfahren in der Art abgekürzt, daß der Beklagte angewiesen wird, auf die kvaða hin sich entweder zur Entrichtung der Zahlung oder aber zur Ableistung des betreffenden Reinigungseides zu erbieten; tut er keines von beiden, so soll die Klage ohne weiteres als zugestanden gelten, und soll der Kläger lediglich über solches Verhalten seines Gegners Zeugen aufrufen, sodann aber die Ladung zum Ding erlassen „fyrir rán". Das Urteil der Dingleute hat sodann auf die Schuld und einen „12 aura baugr" zugunsten des Königs zu lauten; wird aber die Zahlung auch jetzt noch nicht zugesichert oder geleistet, so erfolgt die Exekution, und diese erstreckt sich auch noch auf das alterum tantum des Schuldbetrages. Das Privatgericht also ist in dem jüngeren Texte geradezu fallen gelassen worden, indem man den Reinigungseid, auf welchen dasselbe zu erkennen gehabt hatte, gleich von dem Beklagten seinerseits versprechen ließ, und in der Tat hatte dies für bei weitem die meisten Fälle nichts auf sich, soferne ja die Höhe des abzuschwörenden Eides ein für allemal durch gesetzliche Vorschrift bestimmt war. Eine gewisse Annäherung an das Verfahren mit krafa ist in der Neuerung nicht zu verkennen, indem dem Beklagten, welcher den materiellen Klagegrund leugnete, nunmehr ganz ebenso überlassen blieb, die rechtlichen Folgen dieses Leugnens in Bezug auf die Art seiner Verteidigung selber zu ziehen, wie der durch die kröfuváttar überführte Beklagte die rechtlichen Folgen dieser seiner Überführung ohne Dazwischenkunft eines Gerichtes sich selber klar zu machen hatte; hier wie dort mußte aber die für die gewöhnlichen Fälle ganz und gar nicht bedenkliche Abkürzung des Verfahrens, welche damit erzielt wurde, für jene selteneren Fälle Bedenken erregen, in welchen etwa zufolge besonderer Verwicklungen die Rechtsfrage nicht so ganz einfach lag, und es fällt auf, daß unsere Stelle nicht in derselben Weise, wie dies bei der krafa der Fall war, dem Beklagten gestattete, unter Berufung auf seine Rechtsunkenntnis sich dem Spruche der Dingleute zu unterwerfen, und damit von jeder Geldstrafe sich frei zu machen. — Es fragt sich nun zunächst, auf welche Kategorie von Rechtssachen das im Bisherigen geschilderte Verfahren überhaupt anwendbar war, ob dasselbe also einerseits in allen Schuldsachen galt, bei welchen die Klage auf Urkundspersonen sich nicht zu stützen vermochte, und ob dasselbe nicht vielleicht andererseits auch über das Bereich der Schuldklagen noch hinaus sich erstreckte? Der Zustand unserer Quellen gestattet nicht die zweifache Frage befriedigend

zu beantworten; indessen geben sie doch genügendes Material an die Hand, um wenigstens Richtpunkte für deren Beantwortung erkennen zu lassen. Keinem Zweifel kann zunächst unterliegen, daß bei gewissen Prozessen über Liegenschaften Privatgerichte zum Zuge kamen; ihre Verwendung aber in dieser Richtung hat manches Eigentümliche. Eine erste Stelle spricht von dem Streite über eine Sennhütte (sætr), eine Grenzwiese (markteigr) oder über die Grenze zwischen Ländereien, welche außerhalb des Hofes liegen (markreina útangarðs); [1]) aber freilich ist gerade diese Stelle nicht eben leicht zu deuten. Hertzberg hat bereits bemerkt, daß dieselbe den Gedanken an ihre Entstehung aus zwei verschiedenen Textesrezensionen nahe lege, aber er hat diesen Gedanken nicht festgehalten, vielmehr seine Erklärung der Stelle auf die ganz andere Annahme begründet, daß in derselben von drei verschiedenen Fällen gehandelt wurde, nämlich einmal von dem, da unter den Parteien nicht nur das Eigentum, sondern auch der Besitz streitig ist, sodann von dem anderen, da nur das Eigentum bestritten, dagegen der Besitz zugunsten des einen Streitteiles unbestritten ist, endlich von dem dritten, da beide Parteien unbestrittenermaßen im gemeinsamen Besitze waren. Mir scheint dagegen richtiger, der ersteren Spur zu folgen, zumal da die Stelle selbst mit keiner Silbe andeutet, daß sie in ihren verschiedenen Teilen verschieden gestaltete Fälle im Sinne habe, und ich nehme demnach an, daß deren erstere und kleinere Hälfte einer älteren Textesrezension, der Ólafschen etwa, entnommen sei, während die zweite einer jüngeren, der Magnússchen, entstamme. Die ältere Vorschrift läßt vor dem niedergesetzten Privatgerichte beide Teile ihre Zeugen vorführen, wobei jeder freie und volljährige Mann als solcher auftreten kann, und läßt den Teil gewinnen, der die mehreren Zeugen für sich hat; sind die Zeugen beiderseits gleich viele, so soll der Teil vorgehen, der sich zum Schwure erbietet; will endlich kein Teil, oder wollen umgekehrt beide Teile schwören, so soll, weil eine Entscheidung nicht zu gewinnen ist, das streitige Land unter beide gleichheitlich verteilt werden. Die Vorschrift des neueren Textes dagegen will den 20jährigen ungestörten Besitzstand entscheiden lassen, und den Zeugenbeweis auf diesen gerichtet wissen. Sie läßt die Ladung zum Gericht mindestens fünf Nächte zuvor ergehen, und das Gericht auf der streitigen Grenze halten; dasselbe wird von beiden Teilen zu gleichen Hälften besetzt. Vor dem Ge-

---

[1]) GþL. 86; vgl. Hertzberg, S. 43—46.

richte hat sodann der Kläger zuerst seine Ladungszeugen, dann aber die anderen Zeugen vorzuführen, welche über den Besitzstand auszusagen haben, und kann zu letzterem Zeugnisse jedermann verwendet werden, wenn er nur im Augenblicke seiner Vernehmung frei ist, wenn er auch noch als Unfreier auf dem streitigen Grunde gearbeitet hat; der Beklagte aber darf diesem Zeugnisse nur unter der Voraussetzung entgegentreten, daß er mindestens um einen Zeugen mehr vorzuführen hat als der Kläger. Es gewinnt also primär der Teil, der die mehreren und besseren Zeugen hat, oder bei gleicher Zahl der Zeugen der Kläger; fehlen alle Zeugen, derjenige, der zum Schwure bereit ist; wollen beide Teile schwören, oder will dies keiner von beiden, so wird wie oben das streitige Grundstück gleich geteilt. Die Rolle des Klägers aber hat natürlich zunächst derjenige zu übernehmen, der nicht im Besitze ist; sind dagegen die beiden Streitteile gemeinsam im Besitze gewesen, so ist derjenige als Kläger zu behandeln, der den Streit veranlaßt hat. Was der jüngere Text über die Ladung und Besetzung des Gerichtes sagt, dürfen wir wohl unbedenklich als gemeinsames Gut beider Texte behandeln, und ebenso kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zeugen, welche nach beiden Texten über die materielle Frage aussagen sollen, beidemale Erfahrungszeugen sind; dagegen fällt auf, daß der jüngere Text an der anderwärts ausgesprochenen Regel festhält,[1]) daß andvitni nur unter der Voraussetzung zulässig sei, daß mindestens ein Zeuge mehr vorgeführt wurde, als vom Gegner vorgeführt worden waren, wogegen der ältere Text von dieser Regel absieht; mag sein, daß jene Regel sich von Haus aus nicht auf das Nachbarzeugnis bezogen hatte, und daß sie nur irrtümlich von dem jüngeren Texte auch auf dieses ausgedehnt worden war. Ich bemerke nur im Vorbeigehen, daß das Gewicht, welches der jüngere Text dem 20jährigen ungestörten Besitze beilegt, und von welchem Hertzberg selbst anderwärts bemerkt, daß es geradezu zu einer Art von Verjährung hinüberführe,[2]) vollkommen wohl zu der Vermutung paßt, daß dieser Text erst unter Magnús Erlíngsson entstanden sei, auf dessen Zeit doch wohl auch die 30jährige Ersitzung der Kirche[3]) und manche andere ähnliche Bestimmung in den FrþL.[4]) zurückzuführen sein dürfte; für unseren Zweck aber ist von entscheidender Bedeutung, daß ein

[1]) GþL. 60. [2]) Grundtrækkene, S. 11—12; schon vorher Aschehoug, Om tinglige Rettigheder, in Norsk Tidsskrift, VIII, 237.

[3]) FrþL. XIV, 3. [4]) ebenda, XIII, 10; XIV, 7.

Privatgericht in einem Rechtsstreite wegen Liegenschaften sich verwendet zeigt, und daß, während im übrigen das Verfahren dem oben geschilderten wesentlich gleich ist, doch der Ort ein anderer ist, an welchem das Gericht gehalten werden soll, und die Beweismittel andere sind, welche in demselben zur Verwendung kommen, nämlich Zeugen, und zwar Erfahrungszeugen, nicht zugezogene Zeugen. Bedenklicher sind ein paar andere Stellen, bei welchen es sich um Vermögensliquidationen handelt. Gilt es, die Gläubiger eines Verstorbenen zu befriedigen, so hat der Erbe diese zur sjaundargerð zu laden, an welcher sofort das Guthaben eines jeden Gläubigers durch die Aussage der von ihm mitgebrachten Zeugen festgestellt, die Rangordnung unter den verschiedenen erhobenen Forderungen geregelt, und wenn das Vermögen nicht zur Befriedigung ihrer aller hinreicht, der Betrag der einzelnen Forderungen je nach den Umständen herabgesetzt wird.[1]) Von anderen Beweismitteln als von Zeugen kann in diesem Falle nicht die Rede sein, „þvíat engi skal vinna eið fyrir brjóst hins dauða", und darf von dem Erben höchstens ein Credulitätseid gefordert werden.[2]) So soll ferner, wenn ein Mann der Acht verfällt, und damit dessen Vermögen einzuziehen kommt, der ármaðr konúngs dessen Gläubigern eine fimtarstefna vorlegen, um ihre Forderungen unter Vorführung von Zeugen geltend zu machen;[3]) auch in diesem Falle wird natürlich von einem Reinigungseide keine Rede sein können, denn der Satz: „svá er úbótamaðr sem andaðr",[4]) galt sicherlich für die GþL. wie für die EþL., obwohl er nur für die letzteren ausdrücklich ausgesprochen wird, und galt sicherlich für die mildere Verweisung so gut wie für die strengere Acht, soweit das Vermögen und dessen Auseinandersetzung reicht. Die Analogie beider Fälle mit dem skuldadómr, und andererseits mit dem féránsdómr des isländischen Rechtes ist evident, und überdies wird schon durch die Notwendigkeit, die Priorität der Forderungen und die Höhe der etwa zu machenden Abzüge zu regeln, die Niedersetzung eines Gerichtes schlechterdings erforderlich gemacht; in beiden Fällen wird demnach, trotzdem daß nur durch Zeugen der Beweis geführt wird, und trotzdem daß von einem skiladomr an den einschlägigen Stellen nicht gesprochen wird, doch nur die Analogie des Verfahrens mit kvaða, nicht die des Verfahrens mit krafa Platz greifen können. — Noch schwieriger zu verstehen sind ein

[1]) GþL. 115. [2]) ebenda, 38. [3]) ebenda, 162.
[4]) Norges gamle Love, II, 523.

paar andere Stellen, welche sich auf den Vindikationsprozeß, und zwar von beweglichen sowohl als unbeweglichen Sachen beziehen.[1]) Sie räumen demjenigen, welcher eine Sache gekauft und als gekaufte in Besitz genommen hat, das Recht ein, „at halda skiladómi fyrir kaupi sínu", und zwar auch für den Fall, da jemand deren Herausgabe fordert, weil er sie von demselben Verkäufer schon früher gekauft zu haben behauptet; dasselbe Recht soll ferner auch für den Fall gelten, da es sich statt um einen zweifachen Verkauf vielmehr um eine zweifache Verpachtung handelt. Auffällig ist dabei, daß es die Vertragszeugen sind, auf deren Aussage hin dabei das Gericht seine Entscheidung abzugeben hat, und drängt sich die Frage auf, warum wohl diesen gegenüber ein Gericht bestellt und nicht auf dem gewöhnlichen Wege bloß mit der krafa vorgegangen wurde. Man hat zur Erklärung sich darauf berufen, daß das Verfahren mit krafa eben nur unter den ursprünglichen Kontrahenten zulässig gewesen sei, weil sich nur diese von Anfang an der Aussage dieser Zeugen unterworfen gehabt hätten, wogegen einem Dritten gegenüber diesen Zeugen eben nicht die Eigenschaft zugezogener Zeugen innegewohnt habe;[2]) die Erklärung befriedigt mich nicht recht, da ja auch in Deliktssachen mit krafa vorgegangen werden konnte, bei welchen doch eine gutwillige Unterwerfung des Beklagten unter den Spruch der gezogenen Zeugen unmöglich angenommen werden kann, aber ich vermag auch meinerseits eine bessere nicht zu geben. Noch an einer anderen, früher schon besprochenen Stelle tritt eine ähnliche Schwierigkeit auf, nämlich gelegentlich der Besprechung der Erbschaftsklagen; nur freilich hier im Zusammenhange mit einem weiteren Anstande. Wenn einem Manne seine eheliche Geburt bestritten werden will, soll dieser nämlich seinen Beweis durch die Aussage von Zeugen führen, welche bei der Hochzeit seines Vaters mit seiner Mutter anwesend gewesen waren,[3]) wogegen der Beklagte durch eben solche Zeugen ein andvitni erbringen mag, wenn nur mindestens eine Person mehr dahin aussagt, daß bei jener Gelegenheit der legale „mundr" nicht gegeben worden sei. Auch hier also wird eine Zeugenvernehmung vor Gericht gefordert, während ein Verfahren mit krafa genügend erscheinen möchte, nur freilich mit der weiteren Besonderheit, daß es hier kein skiladómr, sondern das Dinggericht ist, welches angegangen werden muß, ganz wie auch in

[1]) GþL. 40 und 78; vgl. auch 79 und 277. [2]) So Hertzberg, S. 29.
[3]) GþL. 124.

einem anderen Erbschaftsstreit vor dem Ding, an welches die Sache nach vergeblich durchgeführtem Verfahren mit krafa gelangt, eine Zeugenvernehmung über die materielle Klagsberechtigung erfolgen soll.[1]) Der erstere Umstand ließe sich allenfalls durch die Annahme erklären, daß es Erfahrungszeugen, nicht gezogene Zeugen waren, um deren Vernehmung es sich handelte, nämlich bei der Hochzeit anwesende Gäste, die doch nicht ausdrücklich als Urkundspersonen benannt worden waren; der zweite dagegen wird kaum anders als aus einer späteren Änderung des Rechts erklärt werden können, wie denn auch Hertzberg dies bereits getan hat.[2]) Sehr zweifelhaft erscheint dagegen, ob derselbe Weg der Erklärung auch fur eine weitere Stelle zu betreten sei, welche von der Verfolgung eines Holzfrevels spricht, der nicht durch sofort aufgerufene Zeugen konstatiert werden kann.[3]) Eine heimstefna soll nach derselben an den Beklagten erlassen werden und sodann eine þingstefna; am Dinge aber soll dieser letztere sodann „festa lýrittareið eða landnám". Von einem skiladómr also ist hier nicht die Rede, vielmehr soll, was durch einen solchen auferlegt werden könnte, vom Beklagten gutwillig übernommen werden; aber wenn zwar insoweit die Vorschrift mit den Bestimmungen der Magnússchen Rezension unserer Hauptstelle vollkommen wohl übereinstimmen würde, so unterscheidet sie sich doch von derselben wieder dadurch, daß die Verpflichtung nach ihr am Dinge, nach dieser letzteren dagegen schon an dem durch die heimstefna bezeichneten Tage und in der Wohnung des Beklagten übernommen werden mußte. Es mag hiernach immerhin sein, daß auf Deliktschulden das Verfahren vor dem skiladómr von Anfang an überhaupt keine Anwendung fand, obwohl auch unter dieser Voraussetzung immerhin noch auffällt, daß eine freiwillige Übernahme einer Verpflichtung am Dinge dem Beklagten auferlegt werden will, während man eine Überbürdung derselben an ihn durch Richterspruch zu erwarten hätte. — Weiterhin findet aber das Verfahren vor einem Privatgerichte noch ganz unzweifelhaft Anwendung in Stammgutssachen, nur daß dasselbe hier sehr wesentliche Abweichungen in seiner Gestaltung zeigt. Wie an der Spitze des Kaupabálkr, so steht zunächst auch an der Spitze der Óðalsbrigði der Satz, daß jedermann eines Urteiles wert sei für sein Gut, d. h. daß bei Vermögensstreitigkeiten mit Ausschluß jeder Selbsthilfe der

[1]) GþL. 121. [2]) Grundtrækkene, S. 34—35.
[3]) GþL. 91.

gerichtliche Weg zu betreten sei.[1]) Im Herbste, heißt es sodann weiter, oder doch längstens vor Weihnachten, soll derjenige, der Stammgut heimfordern (brigða) will, dessen Besitzer von dieser seiner Absicht verständigen, sei es nun in dessen Wohnung, oder auch wo er ihn gerade sonst trifft;[2]) einer vorgängigen heimstefna bedarf demnach diese vorgängige Ankündigung (forsögn) nicht. Das weitere Verfahren ist sodann durch die Antwort bedingt, welche der Besitzer auf diese vorläufige Anzeige hin erteilt. Erklärt derselbe, rechtmäßiger Eigentümer des fraglichen Gutes zu sein, indem er zugleich dem Gegner jedes Anrecht auf dasselbe abspricht, so hat dieser letztere zunächst zu einer heimstefna zu greifen, und zwar soll dies zwischen Weihnachten und der langen Fasten geschehen.[3]) Am festgesetzten Tage hat dann der Kläger den Beklagten in seiner Wohnung aufzusuchen, und hier seine kvaða vorzubringen (kveðja hann jarðar ok óðals síns); Zeugen, und zwar óðalbornir menn, müssen dabei beigezogen werden, und wird ihr Zeugnis, welches nicht verweigert werden darf, als kvöðuvitni bezeichnet. Der Beklagte mag nun auf die kvaða dieselbe Antwort wiederholen, die er bereits auf die forsögn hin erteilt hatte; aber er muß dann auch mit derselben sofort die dómfesta verbinden, d. h. die feierliche Zusicherung, mit dem Kläger gemeinsam ein Privatgericht in der Sache abhalten zu wollen. Auf fünf Tage hinaus ist dieses Gericht anzuberaumen; aber der Gerichtstag sowohl als der Tag der kvaða muß ein Werktag sein, und es bedarf somit bei der heimstefna großer Umsicht bezüglich der Wahl der Tage. Auch dieses Gericht wird „fyrir durum verjanda" niedergesetzt, und ist somit ein duradómr im Sinne der isländischen Quellen; auch bei seiner Niedersetzung muß darauf geachtet werden, daß zwischen dem Gerichte und der Tür Platz genug frei bleibt, um Wasser und Holz vorbeizutragen und allenfalls auch vorbeizufahren. Auch hier hat ferner zuerst der Kläger seine Gerichtshälfte (sinn dóm) niederzusetzen und dann erst der Beklagte; die Richter des Klägers sollen dabei mit dem Gesichte „til karldura" sich wenden, während die des Beklagten nach der entgegengesetzten Richtung hin schauen, also jenen gegenübersitzen sitzen sollen. Nun folgt das Rekusationsverfahren, bezüglich dessen nur erwähnt wird, daß bauggildismenn, nefgildis-

[1]) GþL. 34: várr skal engi fyrir öðrum fé taka, ok ekki skulum vér oss at gripdeildum gera; dóms er hverr maðr verðr fyrir sínu fé at hafa; ebenda, 265: andsvör valda óðalsbrigðum; dóms er hverr maðr verðr fyrir sinni jörðu at hafa.

[2]) ebenda, 265. [3]) ebenda, 266.

menn und námágar der Verwerfung unterliegen, und durch unverwandte Leute (valinkunnir menn) zu ersetzen sind, wenn von dem Rekusationsrechte Gebrauch gemacht werden will; doch wird bemerkt, daß alle freien Männer im Gerichte sitzen können, so daß diese also nicht óðalsbornir zu sein brauchten. Ist das Gericht erst in der angegebenen Weise konstituiert, so beginnt sofort das Beweisverfahren. Dabei haben beide Streitteile vorerst ihren Stammbaum vorzulegen, und zwar auf fünf Glieder in gerade aufsteigender Linie, so daß der betreffende Streitteil selbst der sechste Mann ist; dann aber hat der Kläger seine Zeugen vorzuführen. Zuerst haben dabei die Zeugen auszusagen, durch deren Aussage die formelle Korrektheit des Verfahrens festzustellen kommt; es folgen sich somit das forsagnarvitni, das heimstefnuvitni und das kvöðuvitni, welche alle unter sich das gemein haben, daß gegen sie kein andvitni entgegengestellt werden darf.[1]) Ist auf diese Weise dargetan, daß „sókn hans rétt“ ist, so ist sodann das óðalvitni vorzuführen, welches in der Sache selbst den Ausschlag zu geben hat. Dasselbe kann immer nur von óðalbornir menn erbracht werden, welche innerhalb desselben Volklandes óðal besitzen, in welchem das streitige Land liegt, und zwar müssen zunächst drei Männer über die streitige Frage selbst aussagen, deren jeder bereits mindestens 20 Jahre alt war, als sein Vater starb, sodann aber weitere (drei ?) Männer das Zeugnis jener ersteren bestätigen, deren jeder beim Tode seines Vaters bereits mindestens 15 Jahre alt war, die ersteren werden mit einem nicht zu deutenden Namen als arofar (árofar?) bezeichnet, die letzteren dagegen als sannaðarvitni, d. h. Bestätigungszeugnis.[2]) Jetzt sprechen die Richter dem Kläger das streitige Land zu; der Beklagte aber kann demungeachtet noch die Sache weiter treiben, indem er behauptet, die klägerischen Zeugen hätten falsch ausgesagt, und sich zur Führung eines Gegenbeweises durch mehrere und bessere Gegenzeugen anbietet; er muß indessen solchenfalls sofort mindestens vier arofar und noch mehrere Bestätigungszeugen benennen, was als ein Brechen des bereits gefällten Urteiles (rjúfa dóm) bezeichnet wird. Zugleich hat nun der Beklagte ein zweites

[1]) vgl. GÞL. 59.

[2]) Da die arofar dem sannaðarvitni gegenübergestellt werden, kann deren charakteristisches Merkmal nicht, oder doch nicht ausschließlich, in ihrer Eigenschaft als Nachbarzeugen liegen; man wird vielmehr annehmen dürfen, daß der sie bezeichnende Ausdruck eher ihre Eigenschaft als Hauptzeugen gegenüber den bloß unterstützenden Nebenzeugen, oder etwa das von ihnen geforderte höhere Alter betonen werde.

Gericht anzuberaumen, welches nach fünf Tagen an derselben Stelle zu halten ist wie das erste, es sei denn, daß dieser Tag ein Feiertag wäre, wesfalls dann für ihn der nächstfolgende Werktag einzutreten hat. An diesem zweiten Gerichte hat sodann der Beklagte jene Zeugen vorzuführen, welche er an jenem ersten Gerichte benannt hatte; sagen sie zu seinen Gunsten aus, so gelten die Zeugen, welche zuvor zugunsten des Klägers ausgesagt hatten, als skrökváttar, d. h. falsche Zeugen, wogegen der gleiche Vorwurf die beklagtischen Zeugen trifft, woferne sie aussagen, ohne den Klagszeugen an Zahl überlegen zu sein. Über den Inhalt der beiderseitigen Zeugenaussagen erfahren wir nichts; es kann indessen kaum einem Zweifel unterliegen, daß derselbe darin zu bestehen hatte, daß die fünf nächsten Aszendenten des Beweisführers das streitige Land bereits zu eigen hatten und daß die Zeugen diese ihre Aussage auf ihre von ihren eigenen Aszendenten her erlangte Wissenschaft zu begründen hatten, wie dies denn auch das gemeine Landrecht sowohl als eine Verordnung aus dem Jahre 1316 ausdrücklich besagt, durch welche letztere die Bestimmung jenes ersteren authentisch interpretiert wird, [1]) und auch eine Urkunde vom 28. April 1321 bestätigt, welche den Hergang bei einer, allerdings etwas abweichend gestalteten Verhandlung über die Einlösung von Stammgütern in sehr lebendiger Weise schildert. [2]) Wenn nun aber das zweite Gericht die Zeugen angehört, und doch wohl auch seinerseits ein Urteil gesprochen hat, so haben die beiden Streitteile noch ein drittes Gericht zu halten, bezüglich dessen unsere Stelle sich freilich etwas unklar ausspricht. Es soll dieses dritte Gericht als skiladómr bezeichnet werden, mit einem Namen also, welchen sonst auch schon das allein entscheidende Privatgericht trägt, wie es z. B. in einfachen Schuldsachen gehalten wird. Die Parteien sollen ferner das Gericht anberaumen „at markamóti þeirra á millum, telja röstum ok fjórðúngum, ok skapa til leiðarlengð“, und es wird dieses Gericht somit nicht, wie die beiden ersten „fyrir durum verjanda“ gehalten; aber es ist schwer begreiflich, wie hier eine Grenzscheide hereinkommt, da die Eigenschaft der Parteien als Grenznachbarn an der Stelle nirgends vorausgesetzt wird, und auch der Natur des Prozesses nach, den sie bespricht, unmöglich vorausgesetzt werden kann, schwer begreiflich auch, warum das dritte Gericht überhaupt an einer ganz

---

[1]) Landslög, Landabrb. 8; Norges gamle Love, III, 48/121.

[2]) Diplom. norveg., III, 122/117—18.

anderen Stelle gehalten werden soll als die beiden früheren. Bei dieser dritten Zusammenkunft soll ferner zunächst gefragt werden, ob nicht der eine oder andere Teil den Streit gutwillig aufgeben wolle; für den Fall aber, da dies nicht geschieht, soll ein Gericht zusammengesetzt werden, welches als „12 þegna dómr, 6 af hvárstveggja hendi“ bezeichnet wird. Vielleicht lassen sich inzwischen diese sämtlichen Schwierigkeiten heben, wenn man berücksichtigt, daß vielleicht bei dem zweiten Gerichte lediglich dieselben Richter verwendet wurden, welche bereits in dem ersten gesessen gewesen waren, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Anfang an jede Partei sechs Männer in dieses Gericht zu ernennen hatte; unter dieser Voraussetzung ist dann das dritte Gericht lediglich darum ein 12 þegna dómr, weil dies auch schon die früheren gewesen waren, deren Richter auch hier wieder ihre Stelle einnehmen. Berücksichtigt man ferner, daß das erste Gericht einseitig nur den Klagsbeweis, das zweite aber ebenso einseitig nur den beklagtischen Beweis zu prüfen, und daß somit dieses wie jenes einen durchaus einseitigen und parteiischen Charakter getragen hatte, so begreift sich auch, warum erst das dritte Gericht als skiladómr bezeichnet, und warum gelegentlich seiner auch die Zusammensetzung aus zwölf, beiderseits zu gleichen Hälften ernannten Richtern nochmals scharf betont werden mochte. Unter dem markamót aber wird jedenfalls nicht die Grenze zu verstehen sein, welche die beiderseitigen Besitzungen scheidet, sondern vielmehr der Punkt, welcher mitten inne liegt zwischen den beiderseitigen Wohnorten und an welchem sich eben darum beide Teile begegnen müssen, wenn sie gleichzeitig von zu Hause abgehen und gleich rasch reisen; das Zählen der Meilen und Viertelmeilen, und das Berechnen mit Rücksicht auf die Länge des Weges, wovon die Stelle spricht, paßt vollständig zu dieser Auslegung, und überdies versinnbildlicht diese Art, den Gerichtsort zu bestimmen, ganz vortrefflich die volle Gemeinschaftlichkeit dieses dritten Gerichtes. An diesem Gerichte kommt es nun aber, immer vorausgesetzt, daß die beiderseits ernannten Richter sich nicht über einen gemeinsamen Spruch einigen können, zu einem Verfahren, welches ganz dem isländischen véfang entspricht. Die sechs Richter der einen wie der anderen Partei sollen Mann für Mann je zwei aurar als Pfand hergeben, so daß also jede Gerichtshälfte zwölf aurar gibt; über die Niederlegung in eine unparteiische Hand werden sofort Zeugen aufgerufen. Das „verwettete Urteil“ (dómi veðjaðum) haben beide Streitteile sodann an das fjórðúngsþíng zu ziehen, von welchem

der Zug je nach Umständen wieder weiter an das fylkisþing und lögþing gehen mag; durch den rechtskräftigen Spruch des einen oder anderen Dinggerichtes werden aber drei verschiedene Fragen endgültig entschieden, nämlich 1. welche von beiden Richterparteien die Wettsumme verwirkt hat, 2. welche von beiden Zeugenparteien des falschen Zeugnisses schuldig ist, endlich 3. welcher von beiden Streitteilen in der Hauptsache selbst obsiegt. Dabei haben aber die unterliegenden Richter neben dem Verluste der Wettsumme noch je drei aurar an den König zu büßen, für ihr „misdœmi"; jeder der unterliegenden Zeugen aber unterliegt einer Geldstrafe von drei Mark wegen falschen Zeugnisses, und verliert überdies für alle Zukunft die Fähigkeit, ein óðalsvitni abzulegen. Hat aber der Kläger im Rechtsstreite obgesiegt, so hat er damit nichts weiter erlangt, als daß die ihm bisher bestrittene Berechtigung zur Einlösung des in Frage stehenden Grundstückes nunmehr außer Zweifel gesetzt ist. Die Einlösung selbst geht aber nunmehr in der Weise vor sich, daß der Einlösungsberechtigte in der Mitte der Fasten, an dem Samstage, von welchem ab noch drei Wochen der Fasten laufen,[1]) das für die Einlösung nötige Geld auf das einzulösende Land bringen und hier auf einen Stein legen muß, indem er den Besitzer des Landes auffordert, am Donnerstage in der Osterwoche sich an demselben Orte einzufinden, um denjenigen Wert des Landes in Empfang zu nehmen, welcher sich durch den Spruch von Schätzleuten ergeben werde, die von beiden Streitteilen zu gleichen Hälften ernannt werden würden. Natürlich hat diese Handlung nur einen vorbereitenden Charakter und nur den Sinn, daß durch sie gezeigt werden soll, daß der Einlösungsberechtigte auch wirklich im Besitze der zur Einlösung nötigen Mittel ist; die Einlösung selbst, die an unserer Stelle nicht weiter besprochen wird, geht dagegen erst am Donnerstag in der Osterwoche vor sich, wie dies in einer Parallelstelle auch ausdrücklich gesagt wird.[2]) — Der Besitzer kann nun aber auf die erste Anforderung (forsögn) auch die andere Antwort geben, daß das fragliche Gut zwar allerdings sein óðal sei, daß er es aber verkauft habe und darum nicht mehr zu dessen gerichtlicher Vertretung

[1]) at miðri föstu, þváttdag þann, er 3 vikur lifa föstu, hindar dags of morgun, heißt es GþL. 266, während in 269 die Worte: hindar dags of morgun fehlen. Nach Analogie von GþL. 37 muß wohl angenommen werden, daß dieser Beisatz an der ersteren Stelle verstümmelt und daß er auf eine Wiederholung der Handlung für den Fall zu beziehen ist, daß sich der Gegner am bestimmten Tage nicht treffen läßt.

[2]) ebenda, 269.

berufen sei.[1]) Solchenfalls hat er auf Befragen des Klägers sofort seinen Käufer zu benennen, und er mag als solchen jeden Mann bezeichnen, der innerhalb des Dingverbandes gesessen und kein Landherr ist; war das Gut etwa wirklich an einen Landherrn verkauft worden, so hat der frühere Besitzer trotz dieses Verkaufes auf die Klage sich seinerseits einzulassen, und dasselbe wird doch wohl auch für den anderen Fall gegolten haben, da dasselbe an einen Auswärtigen verkauft worden war. In allen anderen Fällen hat sich aber der Kläger sofort an denjenigen zu halten, der ihm als Käufer bezeichnet wurde; doch mag er, wenn er der ihm erteilten Antwort keinen Glauben schenken will, immerhin mit der heimstefna und kvaða vorgehen, und der Beklagte muß trotz alles Festhaltens an seiner früheren Antwort auf die Bestellung eines Gerichtes sich dennoch einlassen, „af því at hverr maðr skal dóm festa móti kvöðu". Ist aber das Gericht erst konstituiert (þá er réttr er dómr), so hat der Beklagte sofort die Zeugen vorzuführen, welche er aufgerufen hatte über die Antwort, die er auf die forsögn erteilt und auf die kvaða wiederholt hatte, und er hat sodann, ohne es zur Vernehmung der klägerischen Zeugen kommen zu lassen, seine Richter aufstehen zu heißen und damit das Gericht aufzulösen (rjúfa við hann dóm); versäumt er dies und läßt er also seine Richter setzen und die Aussage der klägerischen Zeugen anhören, so bindet er sich damit an die drei Gerichte und muß, wenn dem Kläger seine Beweisführung gelingt, als unterliegender Teil von seinem eigenen óðal soviel hergeben, als dem eingeklagten entspricht, weil er über das Land eines anderen, nämlich des Käufers, ein Gericht abgehalten hat. Glaubt dagegen der Kläger der ihm erteilten Antwort, und wendet er sich demnach an den angeblichen Käufer des streitigen Landes, so kommt es darauf an, welche Antwort ihm dieser erteilt. Erklärt er die Angabe, daß er das Land gekauft habe, für falsch, so hat der Kläger hierüber Zeugen aufzurufen, in den Bezirk zurückzugehen, innerhalb dessen das Land liegt, und hier ein Ding zu berufen. An diesem soll er seine Zeugen vorführen, und zwar zunächst seine forsagnarváttar, welche über die Antwort seines ursprünglichen Gegners auszusagen haben, dann aber auch jene anderen, welche über die Antwort des angeblichen Käufers zu vernehmen sind, endlich auch noch jene drei arofar samt ihrem sannaðarvitni, wie solche am Privatgerichte vorzuführen gewesen wären, wenn ein solches hätte gehalten

[1]) GþL. 267.

werden können; zu einer Gegenbeweisführung aber wird demgegenüber weder der ursprüngliche Gegner noch auch der angebliche Käufer zugelassen, da ja beide ihres Anspruches auf alle Verteidigung sich begeben haben. Finden aber die Dingleute die erbrachten Zeugenaussagen genügend, so haben sie dem Kläger das streitige Land zuzuerkennen und desfalls vápnatak zu erteilen, ohne daß er dafür eine Einlösungssumme zu entrichten hätte, da ja die beiden Beteiligten jeden Anspruch auf dieses verleugnet haben. Der andere Fall, da nämlich der Kläger zugibt, das Land gekauft zu haben, wird begreiflicherweise in der Stelle nicht besprochen, da ja solchenfalls zweifellos das vorhin bereits besprochene Verfahren einzutreten hatte. — Erklärt endlich der Besitzer auf die forsögn: „þú fær þá jörð eigi af mér, nema þú af mér dauðum dragir“, d. h. er werde das Land nicht herausgeben, vielmehr es auf Gewalt ankommen lassen, so stellt sich das Verfahren ähnlich wie in dem soeben besprochenen Falle.[1]) Es kommt zunächst zur heimstefna und sodann zur kvaða; verweigert der Beklagte auf diese hin die dómfestíng, so ist die kvaða, wie bei der Klage um Schuld, noch zweimal zu wiederholen, und zwar so, daß die zweite und dritte kvaða am folgenden Tage stattzufinden hat. Hilft auch dies nicht, so verwirkt der Beklagte 18 aurar an den König, und die Klage geht nun an das Ding „fyrir rán ok lögleysu“. Am Ding ist nun das forsagnarvitni, heimstefnuvitni, sowie das dreifache kvöðuvitni vorzuführen, und wenn deren Vorführung gelingt und damit die formelle Korrektheit der klägerischen Prozeßführung hergestellt ist, kommt es sofort zur materiellen Beweisführung durch die arofar und das Hilfszeugnis, wie diese am Privatgerichte stattzufinden gehabt hätte; jedoch bleibt dabei, ganz wie in dem vorigen Falle, jede Führung eines Gegenbeweises zufolge der Weigerung des Beklagten, an der Bestellung des Privatgerichtes teilzunehmen, ausgeschlossen. Gelingt aber auch diese Beweisführung, so haben die Dingleute dem Kläger das Land zuzusprechen. Aber auch die Möglichkeit wird noch berücksichtigt, daß der Beklagte die Haltung des Gerichtes zwar verspricht, aber diesem seinem Versprechen hinterher nicht nachkommt, eine Möglichkeit, welche natürlich in den beiden zuvor besprochenen Fällen ganz ebensogut eintreten kann wie in diesem dritten. Der Kläger soll solchenfalls an der anberaumten Tagfahrt seinerseits seine Richter „fyrir durum verjanda“ niedersetzen und damit das halbe Gericht ernennen; dann

---

[1]) GþL. 268—269.

aber soll er den Beklagten zu dem Gerichte laden und wenn er daraufhin seine Richter nicht oder doch nicht vollzählig ernennt, wird er „dómflogi“ und verliert dadurch seine „sókn“, d. h. sein Recht zur Prozeßführung. Der Kläger soll dann weiterhin seine Zeugen und sonstigen Beweisbehelfe vorführen, und seine eigenen Richter mögen ihm sodann das Land zuerkennen, ohne daß der Beklagte berechtigt wäre, einen Gegenbeweis zu führen, den Zug an ein anderes Gericht zu nehmen oder eine Wette anzubieten; doch scheint die Wortfassung der Stelle auf einen Widerstreit zweier verschiedene Redaktionen hinzudeuten, und wäre wohl möglich, daß nach einem älteren Texte ohne alles weitere Beweisverfahren die bloße Contumaz zu seiner Verurteilung genügt hätte. Über den erfolgten Spruch hat der Kläger Zeugen aufzurufen, und zwar „heyrendr þá er fyrir útan dóm standa“; dann aber mag er das Ding angehen, und sich hier über die formelle Korrektheit seiner Sachführung ausweisen, worauf ihm auch hier das Land zuerkannt wird. Aber was der Kläger durch dieses Verfahren erreicht, ist nur die Feststellung seines Einlösungsrechtes; er hat demnach, ganz wie dies oben bereits zu sagen war, an dem Samstag, von welchem ab noch volle drei Wochen in der Fasten laufen, auf dem bestrittenen Lande sich einzufinden, den Einlösungspreis dahin mitzubringen, und den Besitzer aufzufordern, sich am Donnerstage in der Osterwoche ebenda treffen zu lassen, um durch gemeinsam bestellte Männer das Land schätzen zu lassen, und sodann den durch die Schätzung ermittelten Schätzungswert in Empfang zu nehmen. Für den Fall, da an dem genannten Tage beide Teile sich richtig einfinden, gibt die Stelle keine weiteren Vorschriften; für den Fall dagegen, daß der Besitzer ausbleibt, weist sie den Kläger an, durch unparteiische Männer das Land schätzen zu lassen, diesen das zur Bezahlung dieses Wertes bestimmte Geld vorzuzeigen, solches dann aber bei sich zu behalten, bis es der Gegner ihm abverlangt. Will aber dieser letztere gewaltsam Widerstand leisten, so mag der Kläger die Dingleute zu Hilfe rufen, und die Zwangsvollstreckung mit ihrer Unterstützung in gewöhnlicher Weise vornehmen. — Die bisher besprochenen Stellen setzen nun samt und sonders voraus, daß eine Einlösung von Stammgut auf Grund eines gesetzlichen Einlösungsrechtes vorgenommen werden wollte und daß dabei Gegner sich gegenüberstehen, welche beiderseits ihre Ansprüche auf das Gut lediglich auf ihre angebliche Stammgutsberechtigung stützen; unter denselben Gesichtspunkt fallen aber auch noch ein paar weitere Bestimmungen, welche die bisher er-

örterten teils ergänzen, teils auch für einzelne Fälle modifizieren. So soll für den Fall, daß der Besitzer des bestrittenen Landes außerhalb des Reiches, oder doch außerhalb des Dingverbandes sich aufhält, zwar im übrigen das gewöhnliche Verfahren eingehalten, das Gericht aber auf dem streitigen Lande statt bei der Wohnung des Beklagten gehalten werden;[1]) wenn dabei aber eine ausdrückliche Ladung des Gegners gefordert wird, die doch unter den vorausgesetzten Umständen kaum möglich ist, so möchte dabei eine Korruptel vorliegen, und in dem Satze: „þá skal hann fara á fund hans, ok stefna honum með vátta til jarðar", nach Analogie einer anderen Stelle: „á fund haldsmanns eða erfíngja hans".[2]) Besonders besprochen wird ferner der Fall, da ein Einlösungsrecht Weibern gegenüber geltend gemacht werden will. Weiber sind im allgemeinen von der Stammgutsfolge überhaupt ausgeschlossen; indessen wird doch eine Ausnahme zugunsten der nächsten Verwandten gemacht, welche eben darum óðalskonur heißen, und zählt unser Rechtsbuch dahin die Tochter und Schwester, sowie die Vatersschwester, Bruderstochter und Sohnestochter, welche Grade indessen nur beispielsweise, nicht erschöpfend gemeint zu sein scheinen. Von diesen erwerben aber nur die beiden ersteren, als baugrýgjar, das ihnen anfallende óðal zu bleibendem Rechte gleich wie die Männer, wogegen den übrigen óðalskonur gegenüber den männlichen Verwandten das Recht zusteht, das Land von ihnen einzulösen, und noch obendrein mit einem bestimmten Abschlage an dessen Wert einzulösen.[3]) Da wird nun zunächst bestimmt,[4]) daß für den Fall, da der Einlösungsberechtigte nahe genug mit der Besitzerin verwandt ist, um noch „í nefgildi eða í bauggildi", d. h. innerhalb des dritten gleichen Grades der Verwandtschaft zu stehen, im Herbste, oder doch längstens vor Weihnachten, die forsögn, dann weiterhin, und zwar längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten, eine Ladung zum Geldempfange zu erfolgen hat, welcher letztere auf den Donnerstag in der Osterwoche und auf das Land gestellt ist, dessen Einlösung in Frage steht. An der so anberaumten Tagfahrt soll sodann der Kläger sein forsagnarvitni und stefnuvitni vorführen, dann aber „skulu menn meta vitni hans, ok meta, hvárt hann er til lausnar kominn eða eigi",[5]) und wenn ihr Spruch zugunsten des Einlösenden fällt, erfolgt sofort auch die Abschätzung des Landes, nach deren Ergebnis

---

[1]) GþL. 281. [2]) vgl. ebenda, 286. [3]) ebenda, 275.
[4]) ebenda, 274. [5]) vgl. meta eið, ebenda, 314.

sich sodann im Zusammenhalte mit jenem gesetzlich vorgesehenen Abzuge berechnet, wie hoch sich die für das Land zu erlegende Einlösungssumme zu belaufen habe. Auf demselben Falle scheint sich aber auch noch eine zweite Stelle zu beziehen, deren Fassung jedoch eine etwas abweichende ist.[1] Dieselbe stellt die Regel voran: „nú skal svá undan frændkonum at sömu brigða, þeim er svá nánar eru at frændsemi, at eigi má óðals dula“, und wird unter den letzteren Worten doch wohl genau dasselbe zu verstehen sein, wie unter den Worten: „ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi“, an der ersteren Stelle; die Meinung dieses zweifachen Beisatzes kann aber natürlich nur die sein, daß beide Stellen nur von der Einlösung sprechen wollen, welche Weibern gegenüber um ihres Geschlechtes willen zulässig ist, und welche zufolge der Beschränktheit des Rechtes der Weiber auf die Stammgutsfolge nur in engerem Verwandtschaftskreise vorkommen kann. Sodann aber sieht die Stelle auch die Möglichkeit vor, daß die Besitzerin die Eigenschaft des fraglichen Landes als óðal leugnet, und behauptet, daß dieses vielmehr „föng frænda“ sei, und darum „aurum ok eigi óðrlum“ zu folgen habe; die Stelle läßt über diesen Punkt eine Beweisführung und Gegenbeweisführung durch Zeugen zu, und ordnet an, daß dieses „á dómi þeim, er hann jörð brigðr at“, vor sich gehen solle. Hier fällt nun zunächst auf, daß die Möglichkeit einer derartigen Einwendung nur für den Fall erwähnt wird, da ein Weib im Besitze des Gutes ist, während man doch meinen sollte, daß dieselbe auch von einem Besitzer männlichen Geschlechtes erhoben werden könne; indessen ist doch vielleicht zu erwägen, daß für das männliche Geschlecht, mit vergleichsweise geringen Ausnahmen,[2] die Stammgutsfolge mit der gemeinen Erbfolge zusammenfiel, und daß somit nur den Weibern gegenüber einigermaßen häufiger der Fall vorkommen konnte, daß von der Eigenschaft des streitigen Landes als óðal oder als kaupajörð abhing, ob dessen Besitzerin ihren Besitz behaupten konnte oder nicht. Weiterhin aber entsteht die Frage, was unter dem „dómr“ zu verstehen sei, vor welchem die Beweis- und Gegenbeweisführung vor sich gehen soll. Stände unsere Stelle allein, so könnte natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß sie auf die gewöhnliche óðalsbrigð mit ihren drei sich folgenden Gerichten zu beziehen sei, und daß unter dem „dómi þeim, er hann jörð brigðr at“, somit das erste unter diesen drei Gerichten zu verstehen sei;

---

[1] GþL. 285. [2] siehe eine solche ebenda, 103.

da aber jene zuvor besprochene Parallelstelle auch ihrerseits von „menn" spricht, welche „vitni meta" sollen, so läßt sich fragen, ob nicht unter diesen letzteren gleichfalls ein Gericht verborgen liege, und zwar ein Gericht, welches mit dem an der zweiten Stelle erwähnten identisch zu nennen sei. Ich lasse die Frage vorläufig auf sich beruhen, indem ich mich darauf beschränke, die Möglichkeit anzudeuten, daß die zuerst besprochene Stelle nur den normalen Fall im Auge haben könnte, da die Besitzerin auf die im Herbste erfolgende forsögn sich die Einlösung gefallen lassen zu wollen erklärt, wogegen die zuletzt besprochene umgekehrt zunächst nur an den anderen Fall denkt, da dieselbe gegen die Einlösung Einwendungen erhebt; unter dieser Voraussetzung wären dann beide Stellen getrennt zu halten, und würde die zweite lediglich auf das gewöhnliche Verfahren bei der óðalsbrigð mit ihren drei Gerichten hinweisen, wogegen die erstere es ohne alle weiteren gerichtlichen Verhandlungen nur mit einem kurzen Zahlungsverfahren zu tun hätte. — Endlich wird aber auch noch der Fall besprochen, da der Besitzer von óðal dieses verkauft hat, und nun die óðalsnautar diesen Verkauf unter dem Vorgeben anfechten, daß dasselbe ihnen nicht vorschriftsmäßig zum Verkaufe angeboten worden sei.[1]) Auch in diesem Falle hat zunächst im Herbste eine forsögn zu erfolgen; mit dieser kann sofort auch gleich die Ladung verbunden werden, welche aber ebensogut auch verschoben werden mag, nur daß sie längstens in der Mitte der Fasten, genauer gesprochen längstens an dem Samstage erlassen sein muß, von welchem ab die Fasten noch volle drei Wochen währt. Dabei hat die Ladung immer auf den Donnerstag in der Osterwoche zu lauten, und auf das streitige Land; auf dieser ist sodann auch der skiladómr zu halten, soferne der Käufer des Landes überhaupt auf einen solchen es ankommen lassen will. Vor diesem Gerichte hat sodann der Kläger seine stefnuváttar vorzuführen, und natürlich wohl auch sein forsagnarvitni, obwohl die Stelle von diesem letzteren nicht spricht; wir erfahren aber bei dieser Gelegenheit, daß die Ladung dahin gegangen war, „at taka við aurum slíkum sem váttar vitu með honum", daß sie also nicht auf eine gerichtliche Verhandlung, sondern nur auf den Geldempfang gelautet hatte, womit auch ganz wohl stimmt, daß der äußerste Termin für die Ladung nicht der für die gewöhnliche óðalsbrigð, sondern der für die vorläufige Aufweisung der Einlösungsgelder ge-

[1]) GþL. 277.

bräuchliche war, und daß der skiladómr nicht innerhalb der bei jener für die drei Gerichte üblichen Frist gehalten wurde, sondern erst an dem für die Erlage des Einlösungspreises herkömmlichen Tage. Sind nun an jener Tagfahrt die bezeichneten Zeugen vernommen, so erkennt das Gericht sofort dem Kläger das Land zu gegen Erlage des Preises, aber nicht eines durch Schätzung herzustellenden, sondern vielmehr desjenigen Preises, welchen seinerzeit der Käufer an den Verkäufer entrichtet hatte, und ist die Höhe dieses Preises durch vom Käufer vorzuführende Zeugen zu erweisen. Der Käufer kann indessen der Klage auch die Einrede entgegensetzen, daß das Land vorschriftsmäßig zum Verkaufe angeboten worden sei, und muß solchenfalls sofort zur Führung eines Zeugenbeweises über diese Tatsache zugelassen werden; das Land verbleibt ihm, wenn ihm die Führung dieses Beweises gelingt. Bleibt aber der Beklagte an der anberaumten Tagfahrt aus, ohne einen gehörig legitimierten Vertreter zu schicken, so hat der Kläger lediglich die Zahlung anzubieten, und wenn nun niemand zur Empfangnahme sich meldet, das Geld seinerseits aufzubewahren, bis es ihm abverlangt wird; auch hier also wird nicht etwa gegen den abwesenden Gegner in contumaciam verhandelt wie vor einem Gerichte, sondern lediglich die Tagfahrt als eine zum Geldempfange bestimmte behandelt und danach verfahren. Augenscheinlich setzt übrigens der ganze Verlauf der Stelle voraus, daß die Eigenschaft des Klägers als eines óðalsnautr vom Beklagten nicht bestritten ist; würde in dieser Beziehung ein Streit bestehen, so müßte wohl unzweifelhaft das gewöhnliche Verfahren mit arofar und drei Gerichten eingeschlagen werden. — Es sind hiernach drei verschiedene Arten des Verfahrens bei Differenzen über Stammgut auseinanderzuhalten, nämlich die eingangs geschilderte óðalsbrigð mit einer Beweisführung durch arofar und einer Verhandlung vor drei Gerichten, — ein Verfahren vor einem einzigen Gerichte, welches am Einlösungstage gehalten wird, — endlich ein Verfahren ohne jedes Gericht, aber doch unter Beiziehung von „menn, er meta vitni“; wie aber diese verschiedenen Verfahrungsweisen voneinander in Bezug auf die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit unterschieden, das ist eine schwer zu lösende Frage. Um ihrer Lösung näher zu kommen, empfiehlt es sich, vorgängig noch das Verfahren beim Streite über eine stefnujörð und málajörð, resp. bei der Einlösung einer solchen zu prüfen. Es versteht aber unser Rechtsbuch unter beiden Bezeichnungen Land, welches von dem Eigentümer an einen anderen unter Vorbehalt eines Rückkaufs-

rechtes verkauft wurde, und unterscheiden sich beide nur dadurch, daß bei der stefnujörð der Verkauf auf eine bestimmte Zahl von Jahren (til vetrarstefnu) erfolgte, dagegen bei der málajörð auf Ruf und Widerruf seitens des Verkäufers.[1]) Bei der Einlösung der stefnujörð hat aber zunächst gleichfalls wieder eine forsögn im Herbste zu erfolgen und sodann noch eine stefna, von welcher nur gesagt wird, daß sie mit jener ersteren verbunden werden könne;[2]) auch in diesem Falle lautet die stefna ferner wieder auf den Donnerstag in der Osterwoche, auf das einzulösende Land, sowie auf die Empfangnahme der Einlösungssumme, deren Höhe sich nach dem, durch Zeugen zu erweisenden Betrage des seinerzeit gezahlten Kaufpreises ermißt. An der anberaumten Tagfahrt wird sodann, wenn die Parteien sich nicht etwa gütlich zu einigen vermögen, zur Zeugenvernehmung geschritten, und zwar zunächst zur Vernehmung der forsagnarváttar und stefnuváttar, dann aber auch jener anderen Zeugen, welche seinerzeit beim Abschlusse des Kaufvertrages beigezogen worden waren; der Preis, über welchen diese letzteren aussagen, ist sodann zu entrichten, worauf der ursprüngliche Verkäufer sein Land zurückerhält, dagegen der ursprüngliche Käufer seinen Kaufpreis. Die erste der beiden angeführten Stellen erwähnt dabei keines Gerichtes und läßt demnach der Möglichkeit Raum, daß es sich um ein Verfahren gehandelt habe gleich dem bei vitafé üblichen; die zweite Stelle dagegen verlangt ausdrücklich die Niedersetzung eines Gerichtes, läßt vor diesem die Zeugen vernehmen und eröffnet dem Gegner überdies die Möglichkeit einer Gegenbeweisführung, wenn er meint, durch solche die Zahlung eines höheren Kaufpreises dartun zu können, als auf welchem die klägerischen Zeugen sprachen. Ganz ebenso ist auch bei der Einlösung der málajörð zu verfahren,[3]) nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser die forsögn nur einen halben Monat vor dem Zahltage zu erfolgen braucht; der Zahltag ist aber auch hier wieder der Donnerstag in der Osterwoche, der Zahlort wieder das einzulösende Land, und überdies wird auch hier wieder ein Gericht von den Streitteilen zu gleichen Hälften besetzt, vor welchem dann durch die Aussagen von Beweis- und Gegenbeweiszeugen die Höhe der zu entrichtenden Einlösungssumme festgestellt wird. Eine eigentümliche Schwierigkeit kann sich nun aber dadurch

---

[1]) vgl. Keyser, S. 343—44; Brandt, Brudstykker, S. 119—24; Aubert, Kontraktspantets historiske Udvikling, S 61—64 und meine Bemerkungen über letztere Schrift in der Krit. Vierteljahresschrift, XV, S. 240—48.

[2]) GþL. 276 und 284. [3]) ebenda, 283; vgl. 280.

ergeben, daß die stefnujörð, und das gleiche wird wohl auch von der málajörð gelten, längere Zeit uneingelöst bleibt.[1]) Wie alles Zeugnis beigezogener Zeugen, so gilt nämlich auch das Zeugnis der beim Verkaufe von Land „til vetrarstefnu" beigezogenen Urkundspersonen nur 20 Jahre lang; will dasselbe auf längere Zeit hinaus erstreckt werden, so wird dazu eine lýsíng notwendig, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung des ursprünglichen Vertrages. Regelmäßig setzt diese, um wirksam zu werden, eine übereinstimmende Erklärung der beiden Kontrahenten voraus; indessen ist für den Fall, da der Mitkontrahent die Richtigkeit der von dem anderen Teile erlassenen Erklärung bestreitet, diesem letzteren die Befugnis eingeräumt, gleich am Dinge, an welchem die lýsíng zu erfolgen hat, seine Vertragszeugen vernehmen zu lassen, und durch deren Aussage den Widerspruch seines Gegners zu brechen. Ist nun aber jene 20jährige Frist verstrichen, ohne daß vor ihrem Ablaufe eine rechtsgültige lýsíng vorgenommen wurde, so ist die Folge die, daß nach der einen der beiden einschlägigen Stellen das Land „liggr til fullra aura", wogegen die andere Stelle von ihm sagt: „þá er hon at óðrli orðin; þá má hann dula óðals, ok kenna sér", und beide miteinander übereinstimmend nur noch dessen Verfolgung mit arofar zulassen. Beide Bestimmungen in ihrem Zusammenhalte können meines Erachtens nur dahin verstanden werden, daß die Einlösung des Landes als eines til vetrarstefnu verkauften, und um den ursprünglich erlegten Kaufpreis unmöglich geworden ist, weil durch die Verjährung des Zeugnisses der Abschluß des Kaufvertrages und damit auch der Betrag des Kaufpreises unerweislich geworden ist, über welchen man seinerzeit sich geeinigt hatte; aber sein Recht als óðalsmaðr hatte der Verkäufer dadurch eben doch nicht verloren und insofern konnte er also immerhin noch zur gewöhnlichen óðalsbrigð greifen, bei welcher aber freilich der Beweis seiner Berechtigung durch arofar und sannaðarvitni zu erbringen war und die Einlösung nach dem vollen Schätzungswerte des Landes, statt nach dem ursprünglich erlegten Kaufpreise zu erfolgen hatte. Auf den letzteren Umstand weisen deutlich die Worte: „þá liggr hon til fullra aura"; auf die ganze Behandlung nach den Regeln der gewöhnlichen óðalbrigði möchte ich dagegen die Worte beziehen: „þá er hon at óðrli orðin", die ja in keinem Falle in dem zunächstliegenden buchstäblichen Sinne stehen und bedeuten können, daß die bisherige stefnujörð nun-

---

[1]) GþL. 272 und 276.

mehr zu óðal des Besitzers geworden sei, dagegen recht wohl dahin verstanden werden mögen, daß das Land nunmehr wie gewöhnlich óðal, und nicht mehr wie eine stefnujörð verfolgt und eingelöst werden sollte, und insoferne gewissermaßen zu bloßem gewöhnlichem óðal geworden sei. Ich gehe demnach von einer etwas anderen Auslegung aus als Hertzberg,[1]) welcher annimmt, daß die beiden Stellen, obwohl in dem „Óðalsbrigði" überschriebenen Abschnitte stehend, doch auch für den Fall gelten wollen, da das als stefnujörð verkaufte Land gar nicht im technischen Sinne óðal des Verkäufers war, und somit die Worte „at óðrli orðin" und „dula óðals" in einem noch vageren Sinne nehmen muß als ich; im großen und ganzen aber führt sein Verständnis der Stellen immerhin auf dasselbe Ziel hinaus wie das meinige. Aber noch eine weitere Bestimmung enthalten unsere Stellen,[2]) welche erhebliche Schwierigkeiten macht; sie gestatten nämlich, daß die beim Abschlusse des Kaufvertrages seinerzeit beigezogenen Zeugen, wenn sie noch am Leben sind, als arofar verwendet werden, und zwar auch dann, wenn sie keine óðalbornir menn aus dem Bezirke sind, eben damit aber legen sie uns die Frage vor, wie denn Urkundspersonen, deren gezogenes Zeugnis verjährt ist, auf einmal unter den Erfahrungszeugen wieder auftauchen können. Hertzberg will auch in dieser Bestimmung wieder einen Beweis dafür finden, daß es sich in unserem Falle gar nicht um einen Stammgutsprozeß, sondern nur um einen diesem in einzelnen Punkten analog gestalteten Prozeß handle, und er meint, die Vertragszeugen könnten immerhin als Erfahrungszeugen verwendet werden, da sie ja als solche über die Stammgutseigenschaft des Gutes nicht auszusagen hätten; mir scheint dagegen in ihrer Zulassung eine mit dem ursprünglichen Grundgedanken des Verfahrens schlechthin unvereinbare Neuerung vorzuliegen, auf welche ich denn auch das „nú" in der zweiten Stelle beziehen möchte. Nicht als Erfahrungszeugen, sondern als gezogene Zeugen, und nicht über die Stammgutseigenschaft des fraglichen Landes, sondern über dessen seinerzeitigen Verkauf als stefnujörð scheinen sie mir ausgesagt zu haben, und mochte man annehmen, daß das zu ihnen als arofar hinzutretende sannaðarvitni trotz der Länge des Zeitablaufes für die Sicherheit ihrer Er-

---

[1]) Grundtrækkene, S. 38—42.

[2]) GþL. 272: Nú skal hann með arofum jörð þá brigða; þeir eru honum arofar réttir, er við kaup þeirra váru, ef þeir lifa, hvigi sem þeir eru burðum; en ef þeir eru eigi til, þá skal hann brigða með arofum réttum; ferner ebenda, 276: hann skal sœkja með arofum; nú eru þeir arofar, er við kaup þeirra váru.

innerung die nötige Gewähr leisten werde; daß sie aber einerseits als arofar bezeichnet, und doch wieder andererseits den réttir arofar entgegengesetzt werden, scheint sehr bestimmt auf das Zwitterhafte ihrer Verwendung hinzudeuten, während ihre Bezeichnung als arofar zugleich die oben ausgesprochene Vermutung bestätigen dürfte, daß dieser Ausdruck nicht die Erfahrungszeugen im Gegensatze zu den gezogenen Zeugen, sondern nur die Hauptzeugen gegenüber dem sannaðarvitni zu bezeichnen hatte. — Man sieht, das Verfahren in Stammgutssachen zeigt eine sehr eigentümliche Gestaltung. Eigentümlich ist in demselben zunächst, daß in den hier einschlägigen Fällen die Rechtsverfolgung stets an bestimmte, ein für allemal feststehende Termine gebunden ist. Die Zahlung der Einlösungssumme hat stets am Donnerstag in der Osterwoche zu geschehen, sei es nun, daß das óðal den óðalsnautar zum Vorkaufe angeboten wird, und dieser von ihnen geübt werden will,[1]) oder daß dieses Angebot versäumt wurde, und nun dennoch eingelöst werden will,[2]) oder daß óðalsmenn einem Weibe gegenüber von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch machen wollen,[3]) oder daß der Verkäufer einer stefnujörð oder málajörð diese einzulösen gedenkt,[4]) oder endlich, daß eine óðalsbrigði mit arofar und sannaðarvitni erfolgreich durchgeführt wurde;[5]) eben damit ist aber auch bereits gesagt, daß sich auch die Austragung aller und jeder auf die Einlösung bezüglichen Streitigkeiten nach eben diesem Termine zu richten hat. Regelmäßig muß ferner der Einlösung eine försögn, die im Herbste zu erfolgen hat, sowie eine Ladung vorhergehen, welche mit jener verbunden, aber auch von ihr getrennt vorgenommen werden kann, welche aber jedenfalls längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten erfolgt sein muß; nur ausnahmsweise braucht bei der Einlösung der málajörð die forsögn, und selbstverständlich dann auch die Ladung, erst einen halben Monat vor jenem Zahltage zu erfolgen, und nur ausnahmsweise muß umgekehrt bei der óðalsbrigði mit arofar die Ladung, welche hier als heimstefna die kvaða vorzubereiten hat, schon vor Beginn der langen Fasten erlassen werden. Diese Besonderheiten erklären sich übrigens samt und sonders sehr einfach aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens. Die fardagar fallen in den Frühling,[6]) und dadurch mochte, ähnlich wie auf Island, der

[1]) GþL. 276 und 287. [2]) ebenda, 277. [3]) ebenda, 274.
[4]) ebenda, 276; 280; 283 und 284. [5]) ebenda, 266 und 269.
[6]) ebenda, 72 und 73.

Zahltag bestimmt sein, soferne sich nach jenen die Ausantwortung des Landes, und damit dann auch die Entrichtung des Entgeldes zu richten hatte, welches für dasselbe zu erlegen war. Die um so viel früher vorzunehmende forsögn und stefna scheint ferner den Zweck verfolgt zu haben, dem Gegner die Möglichkeit zu sichern, die durch die Einlösung für ihn bedingten Maßnahmen rechtzeitig vorzukehren;[1] bei der málajörð konnte der Termin, wie es scheint, aus dem Grunde kürzer gestellt werden, weil bei ihr der Käufer sich von Anfang an darauf gefaßt machen mußte, die Einlösung jederzeit je nach Willkür des Verkäufers vor sich gehen zu sehen. Endlich für den Fall einer óðalsbrigði mit arofar mußte für die Vornahme der kvaða, sowie für die Abhaltung der von fünf zu fünf Nächten ihr folgenden drei Gerichte noch Raum gewonnen werden, und mußte somit die für die erstere maßgebende heimstefna um so viel früher erfolgen, als nötig war, um die letzte, auf den Zahltag lautende Ladung immer noch längstens drei Wochen vor Ablauf der langen Fasten vornehmen lassen zu können. Liegt aber in diesen Besonderheiten weder etwas Unerklärliches noch irgend welche prinzipielle Abweichung von den Regeln, welche für das Verfahren mit kvaða maßgebend sind, so ist um so auffälliger, daß auch auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes eine Scheidung zweier Kategorien von Fällen uns entgegentritt, welche mit dem Gegensatze des Verfahrens in liquiden und illiquiden Schuldsachen eine große Ähnlichkeit zeigt, ohne doch völlig mit demselben zusammenzufallen. In allen denjenigen Fällen, in welchen ein „dula óðals“ vorliegt,[2] d. h. in welchen dem Gegner die Eigenschaft eines zur Einlösung berechtigten Stammgutsgenossen, oder auch dem Lande die Eigenschaft als Stammgut bestritten werden wollte, kam es zu dem Verfahren mit kvaða, mittelst dessen die bestrittene Eigenschaft festgestellt werden mußte, ehe noch die Ladung zum Einlösungstermine erfolgen konnte; in allen anderen Fällen dagegen erfolgt sofort die Ladung zum Einlösungstermine, ohne daß ein vorgängiges Verfahren mit kvaða erforderlich wäre. Aber auch in Fällen der letzteren Art kann möglicherweise eine Beweis- und Gegenbeweisführung notwendig werden, die nur freilich mittelst gezogener Zeugen, nicht Nachbarzeugen vor sich zu gehen pflegt; so bei der Einlösung einer stefnujörð oder málajörð durch den Verkäufer, bei welcher durch die beim Vertragsabschlusse bei-

---

[1]) vgl. GþL. 280: at hann megi sér aura nýta þat sumar.

[2]) Der Ausdruck steht ebenda, 276 und 285.

gezogenen Urkundspersonen die Bedingungen des Vertrages, und zumal die Höhe des Kaufpreises zu erweisen sind,[1]) so aber auch bei verkauftem óðal durch den óðalsnautr, welchem dasselbe nicht zum Vorkaufe angeboten worden war, wobei der Kläger gleichfalls die Höhe des Preises, um welchen das Gut an den Käufer verkauft worden war, durch die Vertragszeugen zu erweisen hat, während der Käufer einen Gegenbeweis über das erfolgte Angebot zum Vorkaufe antreten mag, natürlich durch die bei diesem Vorgange beigezogenen Urkundspersonen.[2]) Wenn nun aber derartige Fälle sich insoweit ganz dem Verfahren wegen vitafé an die Seite zu stellen scheinen, so fällt doch auf, daß dabei, anders als bei diesem, ein von den Parteien niedergesetztes und ausdrücklich als dómr oder selbst als skiladómr bezeichnetes Gericht mitzuwirken berufen ist. Aber noch mehr. Auch in dem Falle, da ein óðalsmaðr einem Weibe gegenüber von seinem Einlösungsrechte Gebrauch machen will, mit welchem er innerhalb des bauggildi oder nefgildi verwandt ist, und da die Stammgutseigenschaft des fraglichen Landes nicht bestritten ist, ist davon die Rede, daß „þá skulu menn meta vitni hans, ok meta, hvárt hann er til lausnar kominn, eðr eigi",[3]) und wird hierunter nur verstanden werden können, daß dritte Personen einerseits zu prüfen hatten, ob das forsagnarvitni und heimstefnuvitni, als das einzige vitni, das in diesem Falle der Kläger zu erbringen hat, gehörig erbracht sei, andererseits aber auch festzustellen hatten, ob das Verwandtschaftsverhältnis des Klägers, über welches wegen der Nähe der Verwandtschaft und der damit begründeten Notorietät ein Beweis nicht geführt zu werden brauchte, ihn auch wirklich zur Einlösung berechtigte oder nicht. Von einem dómr wird dabei nicht gesprochen; aber etwas einem Gerichte ähnliches wird eben doch mit den angegebenen Worten bezeichnet. Aber die Stelle zeigt überdies, daß dieselben Personen, welchen diese richterliche Funktion oblag, auch die Schätzung des streitigen Landes zu besorgen hatten, falls dieses um den Schätzungswert einzulösen war, und wir werden uns demnach daran zu erinnern haben, daß auch bei der mit kvaða und arofar durchgeführten óðalsbrigði hinterher am Zahltage noch die Bezeichnung von „valinkunnir menn" nötig wurde, welche, von beiden

---

[1]) GþL. 276; 283 und 284; vgl. 79.

[2]) ebenda, 277. Hertzberg, S. 36—7, hat die auch in diesem Falle auf die Höhe des Preises gerichtete Beweisführung des Klägers übersehen und ist demzufolge zu irrigen Folgerungen gelangt.

[3]) GþL. 274.

Teilen zu gleichen Hälften ernannt, das einzulösende Land zu schätzen haben,[1]) und wohl auch, soweit dies überhaupt nötig wurde, die zur Zahlung verwendeten Wertgegenstände abgeschätzt haben werden. Die Sache stand also so, daß in Stammgutssachen, bei welchen kein Verfahren mit kvaða und arofar nötig war, und welche hiernach den Schuldklagen um vitafé analog zu behandeln waren, immer nur eine einmalige Verhandlung, und zwar am Zahltage, stattzufinden hatte, und daß bei dieser Verhandlung der Regel nach, und zumal wenn hinsichtlich der einschlägigen Tat- und Rechtsfragen, wie beim dœmt fé, bereits die Entscheidung eines skiladómr vorlag, nur ein Abschätzungsverfahren nötig war, daß aber in Fällen, in welchen noch ein Abwägen von Zeugnissen oder eine Entscheidung von Rechtsfragen nötig wurde, von unparteiischen Männern ein Spruch gefällt wurde, mochten diese nun die beigezogenen Schätzleute, oder eigens ernannte Richter sein. Wenn also bei der Besprechung des Verfahrens in liquiden Schuldsachen als eine auffallende Erscheinung zu bezeichnen war, daß man die Würdigung der Zeugenaussagen und die Entscheidung der sich etwa ergebenden Rechtsfragen einfach dem Beklagten selbst anheimstellte, und sich darauf beschränkte, ihn strafrechtlich dafür haftbar zu machen, wenn er in dieser oder jener Beziehung sich einen Irrtum zu Schulden kommen ließ, so zeigt sich jetzt, daß in Stammgutssachen anders verfahren und jene Funktion, sei es nun einem Privatgerichte oder doch anderen unparteiischen Männern übertragen wurde. Als eine von Anfang an gegebene wird man natürlich diese Differenz nicht betrachten können; für die Erklärung ihrer allmählichen Entstehung aber bietet sich ein doppelter Ausweg dar. Man könnte einerseits annehmen, daß die Niedersetzung eines Privatgerichtes in einer älteren, hinter der Entstehung unserer Rechtsbücher zurückliegenden Zeit bei allen und jeden Klagen um vitafé üblich gewesen sei, und daß sie erst hinterher bei demselben ganz in derselben Weise als eine unnütze Förmlichkeit beseitigt worden sei, wie in noch späterer Zeit durch K. Magnús Erlíngsson der skiladómr auch bei dem Verfahren mit kvaða in nicht illiquiden Schuldsachen gestrichen, und das festa eið an die Stelle des festa dóm gesetzt wurde. Es ließe sich für diese Annahme geltend machen, daß ja auch bei den gewöhnlichen Schuldklagen die Abwägung von Beweis- und Gegenbeweis, wie etwa beim ályktarvitni,[2]) eine Ab-

---

[1]) GþL. 266 und 269. [2]) ebenda, 59 und 116. Ebenso bei der Klage wegen Nichtbeförderung der krossboð, ebenda, 19.

schätzung von Werten, wie bei dem krefja vistar oder verka,[1]) die Würdigung einer sakbótatala, wie bei der Klage auf eine sök[2]) u. dgl. m. vorkommen konnte, was die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung nahezu nötig machen konnte; daß ferner in der dem Beklagten seinerzeit erteilten Erlaubnis, durch Berufung auf seine Rechtsunkenntnis und Unterwerfung unter den Spruch der Dingleute die Sache vor das Dinggericht zu bringen, ohne doch irgendwelche strafrechtliche Haftung sich zuzuziehen,[3]) recht wohl ein Korrektiv für die Lücke gesehen werden könnte, welche jene Beseitigung des skiladómr aus dem Verfahren in liquiden Schuldsachen unter Umständen eintreten ließ; daß endlich das in einigen Fällen dem Kläger eingeräumte Recht, nach freier Wahl seine Vertragszeugen am Ding oder an dem Orte des Vertragsabschlusses vernehmen zu lassen,[4]) ferner die bei Erbschaftsklagen geltende Vorschrift, nach vorgängiger krafa erst gelegentlich der Verhandlung der Strafklage am Ding auf die Beweisführung hinsichtlich der materiellen Klagsbegründung einzutreten,[5]) ebenfalls auf eine derartige Lücke hindeutet, die in der angegebenen Art entstanden sein konnte. Man könnte aber andererseits auch die Vermutung wagen, daß umgekehrt von Anfang an bei dem Verfahren in liquiden Sachen ganz allgemein und ohne Unterschied der Stammgutssachen und der übrigen Klagsachen von keinem Privatgerichte die Rede gewesen sein möge, und daß sich erst hinterher, und zwar am augenfälligsten bei dem Verfahren in Stammgutssachen, das Bedürfnis einer zivilrechtlichen Entscheidung geltend gemacht habe. Man hätte solchenfalls anzunehmen, daß man, als bei zunehmender Verwicklung des Verkehrs und abnehmender Verbreitung der Rechtskenntnis das bisherige Verfahren bei liquiden Klagen sich ungenügend zu erweisen begann, mit unsicherer Hand herumtastend nach einer Abhilfe gesucht und in verschiedenen Fällen zu verschiedenen Auskunftsmitteln gegriffen habe, nämlich bald zu einer Aburteilung der zivilrechtlichen Frage am Ding, sei es nun nach Wahl des Klägers oder des Beklagten, oder nach gesetzlicher Vorschrift, bald aber zur Übertragung richterlicher Funktionen an ohnehin anwesende Schätzleute oder auch zur Niedersetzung eines wirklichen Privatgerichtes in liquiden Klagsachen. Bei der einen wie bei der anderen Deutung würde ganz gleichmäßig

---

[1]) GþL. 70. [2]) ebenda, 34.
[3]) ebenda, 35. [4]) ebenda, 79.
[5]) ebenda, 121 und 124.

das Recht unseres Rechtsbuches als ein im Flusse und in der Zersetzung begriffenes aufzufassen und daraus die Prinziplosigkeit zu erklären sein, welche in so manchen seiner Bestimmungen sich ausspricht. Aber alles in allem genommen dürfte immerhin der erstere Erklärungsversuch vorzuziehen sein, als der, welcher mit dem allgemeinen Gange der Kulturentwicklung mehr in Einklang steht. Übrigens zeigt das Verfahren bei der óðalsbrigði mit arofar auch darin noch eine Abweichung gegenüber dem Verfahren in gewöhnlichen liquiden Schuldsachen, als bei demselben sich drei verschiedene Privatgerichte folgen, während bei den letzteren nur von einem einzigen solchen die Rede ist. Indessen zeigen auch Stammgutsklagen unter Umständen nur ein einziges Privatgericht tätig, und scheint diese Differenz nicht sowohl mit der Unterscheidung verschiedener Rechtssachen, als vielmehr mit der Unterscheidung verschiedener Beweismittel zusammenzuhängen; ich ziehe indessen vor, diesen Punkt erst nach vorgängiger Erörterung der etwas abweichenden Vorschriften zu besprechen, welche die FrþL. über das Verfahren in illiquiden Sachen geben.

Auch die Frostuþíngslög behandeln unseren Gegenstand an zwei verschiedenen Orten, und zwar ebenfalls wieder einmal im Vertragsrechte und das andere Mal im Stammgüterrechte. Das Verfahren, wie sie es im Vertragsrechte schildern, beginnt mit der heimstefna;[1]) hier wie anderwärts enthält diese selbstverständlich eine stillschweigende Aufforderung an den Gegner, den Ladenden klaglos zu stellen,[2]) soferne dieser ja wissen muß, daß er nur durch die sofortige Ladung des letzteren sich von den unangenehmen Folgen des weiteren Verfahrens befreien kann; aber ausdrücklich und formell macht sich dieselbe keineswegs bemerkbar. In rechtsförmlichster Weise wird dagegen eine solche Aufforderung an dem Termine erlassen, auf welchen die heimstefna lautet, und wird dieselbe auch in den FrþL. als kvöð oder kvaða, oder in vollerer Form auch wohl als lagakvöð ok lýrittar bezeichnet.[3]) Die vor beigezogenen Zeugen zu erlassende Aufforderung lautet, wenn die Klage anders auf Fahrhabe oder eine sonstige Leistung von Vermögenswert geht, auf Herausgabe des betreffenden Gegenstandes oder Erfüllung der betreffenden Obliegenheit; es dürfen aber gelegentlich derselben nicht mehr als vier Personen, d. h. neben dem Kläger und seinen

---

[1]) FrþL. X, 4. [2]) vgl. ebenda, 33 und GþL. 40.
[3]) FrþL. X, 6.

beiden Zeugen nur noch ein weiterer Mann das Haus des Gegners betreten und ist dieser letztere nicht schuldig, auf irgend ein weiteres Verfahren sich einzulassen, wenn ihrer fünf oder mehrere, also ein voller flokkr, kommen.[1]) Erklärt sich nun der Gegner bereit, den Kläger zu befriedigen und läßt er sich herbei, sich in rechtsgültiger Form hierzu zu verpflichten (festa fé), so ist die Sache sofort zu Ende und hat der Kläger den Vorteil erreicht, daß der bisher illiquide Anspruch nunmehr in einen liquiden (vitafé) verwandelt war, indem ja dessen Betrag in quanto et quali festgestellt, die Leistung auf einen bestimmten Tag versprochen und die Forderung ihrem ganzen Umfange nach durch Zeugen erweislich geworden war. Wollte der Gegner dagegen sich hierzu nicht herbeilassen, so mußte er sich wenigstens zur Abhaltung eines Privatgerichtes bereit erklären, und in dieser Beziehung eine rechtsförmliche Verpflichtung übernehmen (festa dóm). An die letztere Alternative knüpft sich nach den FrþL. eine symbolische Handlung, von welcher die GþL. nichts wissen, nämlich das kasta fram lagakefli; in einer Reihe von Stellen wird dasselbe teils mit der Erklärung eines legalen Protestes, teils mit der Erklärung eines Beklagten, sich dem gerichtlichen Verfahren unterwerfen zu wollen, in Verbindung gebracht,[2]) und mit vollem Rechte scheint Hertzberg diesen Gebrauch mit der Anwendung der festuca notata bei den Südgermanen zu vergleichen.[3]) Die Sache hat indessen für das Gerichtswesen allzu geringe und allzu äußerliche Bedeutung, als daß sie hier einläßlicher besprochen werden dürfte. Ist übrigens der Beklagte an dem Tage, auf welchen die heimstefna lautet, nicht zu Hause, ohne durch ehehafte Not entschuldigt zu sein, so trifft ihn eine Geldbuße, und die kvaða geht doch vor sich,[4]) wie dies unten noch des näheren erörtert werden wird. Hat dagegen der Beklagte erklärt, auf die Bestellung eines Gerichtes sich einlassen zu wollen, so hat der Kläger dieses sofort anzuberaumen (leggja dóm á), und zwar auf eine fünftägige Frist hinaus;[5]) der Beklagte aber soll sofort den Kläger um seine Zeugen fragen, und dieser soll sie nennen, wobei ihm ausdrücklich gestattet wird, alle und jede Personen als Zeugen zu verwenden, welche sich dazu bereit finden lassen eidlich für ihn auszusagen (er hann má fá at sverja með sér).[6]) Die letztere Bestimmung könnte man an und

---

[1]) Über den Begriff des flokkr vgl. GþL. 154 und 168, sowie Skáldskaparm. 66/532. [2]) FrþL. X, 30; XI, 11 und 24; XIII, 23; XIV, 11; Landsl., Landsleigub. 19. [3]) Grundtrækkene, S. 55—61. [4]) FrþL. X, 5. [5]) ebenda, 11. [6]) ebenda, 8.

für sich versucht sein auf die kvöðuváttar zu beziehen, und mit dem Satze in Verbindung zu bringen, daß diese letzteren als gemeinsame Beweismittel für den Kläger und den Beklagten zu dienen haben;[1] indessen dürften doch später noch zu erwähnende Gründe rätlicher machen, dieselbe auf Zeugen über den materiellen Beweisgrund der Klage zu beziehen. Das Gericht soll „á dómstað þeim, er menn hafa fyrr haft" gehalten werden;[2] da aber der Kläger ausdrücklich angewiesen wird, dabei den Hof zu nennen, auf welchem das Gericht gehalten werden soll, und da auch anderwärts noch in ähnlicher Weise von diesem Hofe gesprochen wird,[3] darf man dabei nicht an die im Bezirke herkömmliche Dingstätte denken, sondern nur an einen schon früher zu ähnlichen Zwecken benutzten Fleck Landes bei dem Hofe des Gegners. Bezüglich der dómruðníng scheinen wesentlich dieselben Grundsätze zu gelten wie nach den GþL. und sind demnach bauggildismenn, nefgildismenn und námágar exzeptionsmäßig, wozu noch die barnfóstrar und þyrmslamenn gerechnet werden, wogegen die sökunautar hier fehlen;[4] ein Landherr aber darf auch hier nicht auf den Hof kommen, auf welchem das Gericht gehalten wird, und wird der Streitteil sachfällig, der sich weigert, ihn wegweisen zu helfen.[5] Weiter läßt sich nun aber das Verfahren in seinem regelmäßigen Verlaufe an der Hand der FrþL. leider nicht verfolgen; vielmehr springen diese sofort auf den Ausnahmsfall hinüber, da dasselbe durch die Schuld des einen oder anderen Streitteiles gestört wird. Es ist zunächst möglich, daß der Beklagte trotz richtig erfolgter heimstefna an dem Tage, auf welchen diese lautet, sich nicht zu Hause treffen läßt, ohne doch durch ehehafte Not entschuldigt zu werden.[6] In diesem Falle soll nun der Kläger, wie oben bereits bemerkt, seine kvaða gerade so erlassen, wie wenn sein Gegner anwesend wäre, und dieser letztere verfällt sofort in eine Geldbuße von drei Unzen; überdies kann der Kläger, und zwar unter Zuziehung der früher gebrauchten Zeugen, sofort eine zweite heimstefna erlassen, allenfalls schon auf den nächsten Morgen, wenn anders die Beschaffenheit des Tages kein Hindernis bietet. An diesem zweiten Termine ist sodann wieder ganz ebenso zu verfahren; bleibt der Beklagte auch diesmal aus, und nimmt auch keiner seiner Hausgenossen nach vorgetragener kvaða die dómfestíng für ihn vor, so

---

[1]) FrþL. X, 11. [2]) ebenda, 11. [3]) ebenda, 16.
[4]) ebenda, 14; wegen der þyrmslamenn vgl. ebenda, IV, 4.
[5]) ebenda, 16. [6]) ebenda, 5 und 17.

verfällt er wiederum in eine Buße von gleichem Betrage, und diese muß sogar dann erlegt werden, wenn die dómfestíng zwar noch erfolgt, aber erst nachdem der Kläger das Haus bereits wieder verlassen hat. Nun ist zum dritten Male eine heimstefna zu erlassen und die kvaða vorzutragen; bleibt aber auch das dritte Mal der Beklagte aus und tritt auch diesmal keiner seiner Hausgenossen für ihn ein, so verfällt er nicht nur nochmals einer Geldbuße von drei Unzen, sondern der Kläger hat überdies nunmehr die Sache mittels einer þíngstefna ans Dinggericht zu bringen. Vor diesem hat er sodann lediglich seine heimstefnuváttar und kvöðuváttar vorzuführen, und wenn diese für ihn günstig aussagen, so hat er sofort gewonnen und sein Anspruch auf sofortige Zahlung ist nunmehr festgestellt; erfolgt diese nicht, so mag er ohne weiteres die Dingleute auffordern, ihm vom Dinge weg zur Zwangsvollstreckung hilfreiche Hand zu leihen, und jeder von diesen büßt sechs Unzen, wenn er sich dessen weigert und weitere sechs Unzen derjenige, der den Dingbesuch versäumt hat. Dabei richtet sich die Zwangsvollstreckung auf den doppelten Betrag der ursprünglichen Forderung, sowie auf jene Geldbuße von neun Unzen, und erhält diese letztere des Königs Vogt, wogegen jener erstere Betrag zur Hälfte dem Kläger zufällt und zur anderen Hälfte den Bauern, die ihm ihre Hilfe zur Vollstreckung geleistet haben; wird aber gegen diese letztere gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt, so kann jeder bei diesem Beteiligte bußlos erschlagen werden, während jede einem der Angreifenden zugefügte Verletzung ihrem vollen Werte nach gebüßt werden muß. Die alte Regel, „zweimal kann man ausbleiben", gilt demnach auch im Þrándheimischen, soferne das erste und zweite Ausbleiben zwar bereits mit einer Geldbuße bedroht ist, aber doch auf den endlichen Ausgang der Rechtssache selbst keinen Einfluß ausübt; ebenso gilt auch hier der weitere Grundsatz, daß die beharrliche Weigerung, sich auf die Bestellung eines Privatgerichtes einzulassen, als eine offene Auflehnung wider die Rechtsordnung betrachtet und vor das Dinggericht gezogen wird, vor welchem jedoch nur die formelle Korrektheit des bisherigen Verfahrens, nicht die materielle Begründung der Klage zu prüfen kommt, während andererseits die hier erfolgende Verurteilung neben der ursprünglichen Forderung noch auf das alterum tantum und auf eine Geldbuße an den König geht, wenn wir anders auch hier wieder, was von der Vollstreckung gesagt wird, auf die Verurteilung zurückbeziehen dürfen. Ganz ähnlich wird es nun aber auch in dem anderen

Falle gehalten, da zwar die dómfesting richtig vor sich gegangen ist, aber der eine oder andere Teil an dem für die Haltung des Gerichtes bestimmten Termine ausbleibt. Bis Mittag müssen die Streitteile aufeinander warten; bleibt aber bis dahin der eine oder andere Teil aus, so soll doch das Gericht niedergesetzt werden.[1] „þá skal þó dóm setja saman, ok 6 menn af hvárstveggja hendi", sagt die maßgebende Stelle, was man jedoch nicht mit Hertzberg dahin verstehen darf,[2] als ob vorausgesetzt würde, daß zwar die eine der beiden Parteien ausgeblieben sei, aber doch die von ihr ernannte Hälfte der Richter sich eingefunden habe; die GþL. zeigen vielmehr, daß die Ernennung der Richter erst am Termine selbst erfolgte und daß beim Ausbleiben der einen Partei die andere nur ihre Hälfte ernannte.[3] Man wird vielmehr die Worte „ok 6 menn af hvárstveggja hendi" auf den regelmäßigen Fall beziehen müssen, da beide Streitteile sich eingefunden haben, und nur auf diesen Fall passen denn auch die zunächst sich anschließenden Worte: „en ef öðrum þeirra brestr einhverr, er í dómi skyldi sitja, þá er þeim fallin sókn"; hiermit scheinen aber auch die Bestimmungen über das weitere Verfahren völlig in Einklang zu stehen.[4] Bleibt zunächst der Kläger aus, so führt der Beklagte dem Gerichte seine kvöðuváttar vor und konstatiert das widerrechtliche Ausbleiben des Klägers, welcher daraufhin sofort als dómflogi, d. h. gerichtsflüchtig erklärt wird und damit endgültig sein Klagerecht verloren hat. Bleibt dagegen der Beklagte aus, so soll der Kläger, was im vorigen Falle natürlich nur ungesagt geblieben ist, dennoch seine Hälfte der Richter (dóm sinn) niedersetzen, und vor diesen seine kvöðuváttar sowohl als „annat vitni sitt" aussagen lassen, unter welchem letzteren nach der Analogie einer anderen Stelle[5] jedenfalls das heimstefnuvitni, vielleicht aber doch auch noch ganz andere Beweismittel zu verstehen sind; fällt deren Aussage zu seinen Gunsten aus, so ergeht das Urteil dahin „at hann er kominn at sókn sinni", d. h. daß er die Klage siegreich durchgeführt habe, und es trifft den Beklagten überdies eine Buße von drei Unzen. Aber doch ist die Sache damit noch keineswegs zu Ende; vielmehr hat der Kläger noch eine zweite dómstefna sofort zu erlassen und durch diese die Haltung eines zweiten Gerichtes an derselben Stelle, und wiederum auf fünf Nächte hinaus anzuberaumen. Erscheint der

---

[1]) FrþL. X, 11. [2]) Grundtrækkene, S. 19. [3]) GþL. 269.
[4]) FrþL. X, 12. [5]) ebenda, 17: skal hann hafa fram vitni sitt allt á því þingi saman bæði um heimstefnu ok um kvöðuvátta.

Beklagte nun an diesem zweiten Gerichte, so kann er hier „vitnis síns alls", d. h. aller seiner Beweisbehelfe sich bedienen; bleibt er dagegen auch hier wieder aus, so trifft ihn die definitive Verurteilung in der Hauptsache und überdies eine nochmalige Geldstrafe von drei Unzen. Im letzteren Falle war somit die Sache endgültig entschieden; im ersteren Falle dagegen hatte der Kläger noch ein drittes Gericht anzuberaumen, welches wieder an demselben Orte und wieder um fünf Nächte später zu halten war. Schon aus inneren Gründen muß angenommen werden, daß dieses dritte Gericht auch dann einzutreten hatte, wenn sich der Beklagte nicht nur am zweiten, sondern auch bereits am ersten Gerichtstage eingefunden hatte, und diese Annahme wird denn auch, wie Hertzberg bereits richtig bemerkt hat, durch eine Reihe äußerer Gründe bestätigt; so durch die Analogie des Verfahrens in Stammgutssachen, und zwar nach den FrþL. sowohl als nach den GþL.,[1]) ferner dadurch, daß unser Rechtsbuch nicht nur von einem „eiga dóma alla, nema hinn láti fyrr af" redet,[2]) sondern auch ausdrücklich den Satz ausspricht: „hverr maðr má halda máli sínu til hins þriðja dóms",[3]) endlich auch dadurch, daß das ältere Stadtrecht das Verfahren vor dem Privatgerichte durch den Ausdruck „sœkja á dómum" bezeichnet,[4]) und die drei Gerichte aufeinander folgen läßt, ohne dabei irgendwie des Ausbleibens des Beklagten zu gedenken.[5]) Das Verfahren aber vor dem dritten Gerichte ist ein mehrfach eigentümlich geartetes.[6]) Beide Teile haben sich an diesem Termine mit ihren Richtern einzufinden; aber dieser Richter sind nunmehr zwölf auf jeder Seite und der Ausdruck „hafa með sér" zeigt, daß es sich dabei nicht um eine neue Ernennung von solchen handelt, sondern vielmehr um ein Wiedermitbringen derjenigen Richter, welche das erste, und der anderen, welche das zweite Gericht besetzt hatten. Die Richter beider Streitteile haben dabei gesondert Platz zu nehmen, und es kommt nun zu einem Wettvertrage (veðjan), weshalb auch dieses Gericht selbst als ein veðjanardómr bezeichnet wird, wogegen für das erste Gericht die Bezeichnung als kvöðudómr sich gebraucht findet.[7]) Die Richter des Klägers sollen denen des Beklagten die Wette anbieten, und diese letzteren haben dieselbe anzunehmen und durch Handschlag einzugehen; da aber während der Dauer einer Gerichtssitzung über-

---

[1]) FrþL. XII, 8; GþL. 266. [2]) FrþL. IX, 7. [3]) ebenda, X, 18.
[4]) BjarkR. III, 98. [5]) ebenda, II, 52. [6]) FrþL. X, 14—16.
[7]) Freilich nur in der Überschrift von FrþL. X, 11.

haupt niemand aufstehen darf, müssen sie sitzend zu jenen hinüberrutschen, bis sie nahe genug sind, um ihnen den Handschlag geben zu können. Um zwei Unzen Silbers muß jeder einzelne Richter wetten, und haben alle 24 Richter diesen Betrag sofort in die Hand eines unparteiischen Mannes zu legen; fehlt auch nur eine einzige Unze an dem vorgeschriebenen Betrage, so hat diejenige Partei ihre Sache verloren, welche der Fehler trifft, und weigert sich auch nur ein einziger Richter, auf die Wette sich einzulassen, so hat die Partei verloren, welcher er angehört. Streitigkeiten, welche sich etwa über den Sachverhalt ergeben, werden durch das Zeugnis der dómstaurar, d. h. Gerichtsstützen entschieden, d. h. durch die Aussage von Leuten, welche von beiden Streitteilen ernannt werden, um außerhalb des Gerichts stehend den Verhandlungen zuzuhören, und bei einem Widerspruche unter diesen Gerichtszeugen soll diejenige Partei vorgehen, die deren wenigstens um zwei mehr für sich hat; augenscheinlich sind aber unter ihnen dieselben Männer zu verstehen, welche anderwärts als heyríngjar, d. h. Hörer bezeichnet werden, und deren sich anderwärts zwei zu einem tólfmannadómr ernannt finden.[1]) Nach eingegangener Wette hat aber der Kläger die Sache sofort mittels einer heimstefna und þíngstefna an das fylkisþíng zu bringen, wobei der Wettende (veðjandi) als der Beklagte genannt wird, d. h. doch wohl derjenige unter den Richtern des Gegners, der für dessen gesamte Partei unter den Richtern das Wort geführt hatte; er soll ferner am fylkisþínge die sämtlichen drei Gerichte einer Prüfung unterstellen lassen (ryðja dóma alla) und beide Teile sollen ihre Beweisbehelfe vorlegen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens schweigt die Stelle; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe wesentlich ebenso gestaltet gewesen sein muß, wie das Verfahren in Stammgutssachen nach den GþL. und daß somit der Spruch der Dinggerichte, unter Wahrung des unter ihnen bestehenden Instanzenzuges, über die dreifache Frage zu entscheiden hatte, welche von den beiden Zeugenparteien falsch ausgesagt, welche von den beiden Richterparteien falsch geurteilt, endlich welcher von den beiden Streitteilen in der Hauptsache das Recht auf seiner Seite habe. Es ist augenscheinlich eine spätere Milderung des ursprünglich strengeren Rechtes, wenn K. Hákon gamli den unterliegenden Richtern die Befugnis einräumt, sich von der ihnen drohenden Buße durch die

[1]) GþL. 35; Diplom. norveg., II, 4/6, welche Stelle dem Eiðsifaþínge angehört.

eidliche Versicherung frei zu machen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt hätten.[1]) — Vergleicht man nun diese Angaben der FrþL. mit dem, was die GþL. über das in illiquiden Sachen übliche Verfahren berichten, so zeigt sich sofort, daß die ersteren sich weit näher an das nach den letzteren in Stammgutssachen anwendbare Verfahren anschließen, als an das Verfahren wegen Geldschulden. Hier wie dort kehren zumal die drei Gerichte wieder, während sich die GþL. bei Geldschulden mit einem einzigen begnügen; hier wie dort wird ferner durch Zeugen Beweis und Gegenbeweis geführt, während bei Geldschulden die GþL. schlechthin nur den Reinigungseid zulassen und von einem Gegenbeweise somit gar keine Rede sein kann. Beide Erscheinungen stehen dabei augenscheinlich unter sich in Verbindung, soferne ja die drei Gerichte gerade darauf berechnet waren, daß am ersten die Beweiszeugen, am zweiten die Gegenbeweiszeugen vernommen wurden, während es am dritten zur Wette kam; die Zeugen aber, um deren Vernehmung es sich handelte, müssen wohl Erfahrungszeugen, nicht gezogene Zeugen gewesen sein, da bei vitafé auch nach den FrþL. ein ganz anderes Verfahren galt, welches an unserer Stelle selbst sofort gesondert beschrieben wird.[2]) Auch der einmal ausgesprochene Satz: „þá skal hafa þá vátta, er hann má fá at sverja með sér“,[3]) weist auf Erfahrungszeugen hin, da bei gezogenen Zeugen keine Wahl war, und da auch das óðalsvitni der GþL. ein Erfahrungszeugnis ist, tritt auch in diesem Punkte die vollste Übereinstimmung des beiderseitigen Verfahrens zutage. Nun finden wir aber an einer bisher noch nicht besprochenen Stelle der FrþL. die Regel aufgestellt: „um allar fjárskuldir, er eiðar koma til, þá skal einn eyris synja, en 2. tveggja, en 3. þriggja; en þóat fé sé meira, þá kemr eigi meira til en lýrittareiðr“,[4]) also wesentlich dieselbe Vorschrift, wie sie die GþL. für das Verfahren bei illiquiden Geldschulden kennen, nur daß nach den letzteren bei einem Werte von 7 $^1/_2$ Mark = 60 Unzen oder mehr ein doppelter lýrittareiðr zum Zuge kommt, und es fragt sich somit, wie diese Bestimmung sich zu den bisher erörterten Sätzen verhalte. Mit vollem Recht hat Hertzberg darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „um allar fjárskuldir, er eiðar koma til“ sehr bestimmt auf die Existenz anderer Geldschulden hindeute, bei denen kein Reinigungseid zum Zuge komme, und mit Recht auch auf eine in zwei Rezensionen des

---

[1]) FrþL. Einleitung, 16. [2]) FrþL. X, 19—24. [3]) ebenda, 8.
[4]) ebenda, V, 42.

älteren Stadtrechtes wesentlich gleichlautend wiederkehrende Bestimmung hingewiesen,[1] nach welcher bei Geldschulden für den Fall, da dem Kläger Zeugen zu Gebote stehen, ganz unzweideutig das Verfahren vor drei Privatgerichten, welchen dann das mót als viertes folgt, einzutreten hat, wogegen für den anderen Fall, da der Kläger über keine Zeugen verfügt, zur Reinigung mittels des Eides gegriffen wird, mit der geringfügigen Abweichung vom Landrechte, daß nach diesem bei einem höheren Schuldbetrage als von drei Unzen „séttareiðr ok fangavitni", oder wenn der Kläger doch wenigstens einen Zeugen aufzubringen vermag, „nefndarvitni" gefordert wird, d. h. also der erschwerten Inzicht gegenüber eine erschwerte Wahl der Eidhelfer. Ob dabei für den Fall, da Zeugen nicht vorhanden waren und somit zu einem Reinigungseide gegriffen werden mußte, der älteren Rezension der GþL. entsprechend ein einziges Gericht abgehalten wurde, oder ob man, der neueren Rezension desselben Rechtsbuches entsprechend, solchenfalls von dem Gerichte völlig Umgang nahm, wird uns bei dieser Gelegenheit nicht völlig bestimmt gesagt; indessen wird sich später noch zeigen, daß mit aller Bestimmtheit das letztere anzunehmen ist. Jedenfalls steht aber schon jetzt fest, daß es nicht die Verschiedenheit der Klagen, sondern lediglich die Verschiedenheit der verfügbaren Beweismittel war, welche darüber entschied, ob im einzelnen Falle die eine oder die andere Art des Verfahrens zur Anwendung zu kommen hatte, und es kann hiernach nicht auffallen, wenn sich für die Anwendbarkeit des Verfahrens mit den drei Gerichten sogar auf Geldklagen Spuren finden. In der Tat hat Hertzberg solche aufgewiesen. Er macht zunächst darauf aufmerksam, daß im Vertragsrechte, wo am Einläßlichsten vom Verfahren gehandelt wird, dessen Gang zweimal geschildert wird, und daß dabei die voranstehende Darstellung durchaus den Vindikationsprozeß, die nachfolgende aber das Verfahren bei einer Geldschuld im Auge hat, weshalb denn auch die erstere von dem Verbote des eigenmächtigen Wegnehmens der bestrittenen Sache ausgeht, und die kvaða auf eine bestimmte Sache (gripr) gestellt zeigt,[2] wogegen die zweite Ausdrücke wie „reiða", „hálfu meira", „fé festa" braucht,[3] die doch nur auf Geldforderungen sich ungezwungen beziehen lassen. Das kurze Abbrechen der zweiten Darstellung mitten in einem Satze erklärt sich dabei einfach aus der

[1]) BjarkR. II, 52; III, 98. [2]) FrþL. X, 1 und 6. [3]) ebenda, 17—18.

Annahme, daß der Kompilator oder Schreiber unseres Textes der Mühe überdrüssig geworden sei, den Hergang bei dem Prozesse wegen einer Geldschuld auch seinerseits vollständig niederzuschreiben, während derselbe doch, das Vorhandensein von Erfahrungszeugen vorausgesetzt, dem Vindikationsprozesse ganz gleich gestaltet war, und jedenfalls läßt die ausdrücklich ausgesprochene Regel, daß man auch in Sachen der ersteren Art das Verfahren bis zum dritten Gerichte treiben könne, darüber keinen Zweifel aufkommen, daß auch bei Geldforderungen dieses weitläufigere Verfahren unter Umständen anwendbar war. Von hier aus erklärt es sich übrigens auch ganz befriedigend, warum nicht einmal die Verschiedenheit der gebrauchten Beweismittel schlechterdings darüber zu entscheiden hatte, ob im einzelnen Falle nur ein einziges Gericht oder deren drei zu halten waren. Zum zweiten Gerichte konnte es ja nur kommen, wenn der Beklagte dem klägerischen Beweise durch einen Gegenbeweis entgegentreten wollte; war dies nicht der Fall, so mußte also auch unter Umständen, unter welchen an sich drei Gerichte gehalten werden konnten, die Sache an einem einzigen Gerichte erledigt werden, und ähnlich mag es ja auch wohl schon frühzeitig in Fällen gehalten worden sein, in welchen der Beklagte zwar einen Gegenbeweis mit Erfahrungszeugen führen wollte, aber die zu vernehmenden Gegenbeweiszeugen gleich am ersten Gerichte zur Stelle hatte. In Fällen der letzteren Art mußte es als eine nutzlose Weiterung erscheinen, zur Vernehmung von Zeugen, die man sofort vernehmen konnte, erst noch einen zweiten Termin anzuberaumen; war aber in dieser Weise gewissermaßen vom Zufall abhängig, ob im einzelnen Falle ein einziges Gericht oder deren drei gehalten werden sollten, so begreift sich leicht, daß unsere Quellen nicht eben selten in Fällen, da ein Beweis durch Zeugen zu führen war, und somit je nach Befund ein zweites und drittes Gericht notwendig werden konnte, doch schlechtweg nur von einem Gerichte sprechen. So erwähnen z. B. die GþL. an einer oben bereits besprochenen Stelle, welche von dem Verfahren in Grenzstreitigkeiten u. dgl. handelt,[1] nur eines einzigen Gerichtes, obwohl sie ausdrücklich die Führung eines Beweises sowohl als Gegenbeweises durch Erfahrungszeugen vorsehen; die FrþL. aber gehen an einer denselben Fall behandelnden Stelle denselben Weg,[2] obwohl sie in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren anderweitig manches eigentümliche haben, wovon ich hier

---

[1]) GþL. 86. [2]) FrþL. XIII, 23—25.

nur den ziemlich deutlich als Neuerung bezeichneten Satz hervorheben will, daß für den Fall einer Beweis- und Gegenbeweisführung durch Zeugen nicht nur neben der Zahl der Zeugen auch auf deren Güte Rücksicht genommen werden soll, sondern auch 12 Männer ernannt werden sollen, um diese ihre Güte abzuwägen. In anderen Fällen, in welchen die GþL. eine Vindikation auf einen Beweis durch Zeugen stützen, die doch nur Erfahrungszeugen sein können, wie z. B. wenn sie den Eigentümer seine verlorene Sache „með váttum" dem Finder abverlangen lassen,[1]) oder den Eigentümer von Strandgut dieses in gleicher Weise dem Strandbesitzer,[2]) den von Dieben Bestohlenen oder von Seeräubern Beraubten das geraubte oder gestohlene Gut dem dritten Erwerber abforden lassen,[3]) gedenken sie freilich nicht einmal der Niedersetzung eines Gerichtes, und es mag ja auch sein, daß tatsächlich zumeist eine solche nicht nötig war, indem der angegangene Teil, sowie er sich erst von der Rechtmäßigkeit des erhobenen Anspruches überzeugt hatte, diesen ohne weitere Umschweife zu befriedigen bereit war; daß jedoch für den Fall, da ein solch gütliches Nachgeben nicht zu erreichen war, ein Gericht bestellt wurde, liegt keinerlei Grund vor zu bezweifeln. Zweifelhafterer Natur ist eine Reihe anderer Fälle, welche auf der Grenze zum Verfahren wegen vitafé liegt. Dahin gehört der Fall, da ein und derselbe Mann an zwei andere dieselbe Sache verkauft hat, und nun der erste Käufer dieselbe dem zweiten gegenüber vindiziert;[4]) ausdrücklich wird der letztere ermächtigt, es auf den Spruch eines skiladómr ankommen zu lassen, und doch können die von dem Kläger vorgeführten Beweiszeugen kaum andere als gezogene sein. Eine zweite Stelle erstreckt die gleiche Vorschrift auch auf den Fall, da es sich um eine zweifache Landleihe handelt, und auch sie erwähnt dabei der Verhandlung vor dem skiladómr;[5]) eine dritte erklärt sie auch auf den Pfandvertrag anwendbar, diese freilich ohne dabei des Privatgerichtes Erwähnung zu tun.[6]) In allen diesen Fällen sollte man eigentlich das Verfahren wie bei vitafé eingeschlagen zu sehen erwarten, und oben wurde bereits bemerkt, daß Hertzbergs

---

[1]) GþL. 144. [2]) ebenda, 145. [3]) ebenda, 314 und 254.
[4]) ebenda, 40; 78. [5]) ebenda, 78.
[6]) ebenda, 50. Minder klar ist ebenda, 216, indem die hier erwähnten Zeugen, welche in einem Falle des Raubes oder der Selbsthilfe, welcher vor ein Privatgericht kommt, ebensowohl als Erfahrungszeugen über das Eigentum des Vindikanten, wie als gezogene Zeugen über den Tatbestand des Raubes gefaßt werden können.

Behauptung nicht stichhaltig sei, die Vertragszeugen könnten hier als gezogene nicht in Betracht kommen, weil sie einer anderen Person gegenüber verwendet würden als dem ursprünglichen Mitkontrahenten gegenüber; weit eher ließe sich annehmen, daß an den betreffenden Stellen ein Überrest älteren Rechtes aus einer Zeit stehen geblieben sei, in welcher auch bei liquiden Schuldklagen noch ein skiladómr verwendet worden war, und würde sich diese ausnahmsweise Beibehaltung des älteren Brauches allenfalls daraus erklären lassen, daß es sich in den einschlägigen Fällen, in denen es ja einer Abwägung des beiderseits geführten Zeugenbeweises mit allen an den tatsächlichen Bestand sich anschließenden Rechtsfragen galt, ganz besonders empfehlen mochte, die Dazwischenkunft unparteiischer Urteiler nicht fallen zu lassen. — Wenn schon die bisher besprochenen Stellen der FrþL. ganz geeignet sind, auf manche dunkle Seiten der GþL. ein helleres Licht zu werfen, so ist dies in nicht geringerem Maße bezüglich einer weiteren Vorschrift des ersteren Rechtsbuches, dann des älteren Stadtrechtes der Fall, welche augenscheinlich von einer späteren Veränderung des Rechtes Zeugnis gibt.[1] In ihrem ersteren Teile bespricht dieselbe lediglich das Verfahren wegen vitafé und insoweit ist dieselbe früher schon besprochen worden; weiterhin aber handelt sie von anderen vermögensrechtlichen Klagen (fjársóknir, fjárskuldir), bezüglich deren wieder zwei Fälle unterschieden werden, die aber doch beide gleichmäßig unter den Begriff der illiquiden Ansprüche fallen müssen. Dabei werden zunächst noch diejenigen Ansprüche ausgeschieden, „er má með lagakefli sœkja", d. h. wie sich unten noch ergeben wird, gewisse illiquide Ansprüche auf Liegenschaften, bei welchen das Verfahren mit der Einlegung eines rechtsförmlichen Protestes begann; von ihnen handelt unsere Stelle nicht und werden sie auch hier erst später zu besprechen kommen. Im übrigen aber unterscheidet unsere Stelle den Fall, da Zeugen vorhanden sind, von dem anderen, da solche fehlen,[2] wobei natürlich nur an Erfahrungszeugen, nicht an gezogene zu denken ist, da ja der Gegensatz zu dem Verfahren um vitafé die letzteren unbedingt ausschließt. Sind Zeugen vorhanden, so soll mit einer útbeizla vorgegangen werden, unter Androhung der Strafe des rán, und wenn diese unbeachtet bleibt, soll die Ladung zum Ding erfolgen,

---

[1]) FrþL. X, 24; BjarkR. III, 158.

[2]) Statt der Worte: „En um þær fjárskuldir, er vitni eru til", ist natürlich mit dem Stadtrechte zu lesen: er eigi eru vitni til.

und hier der Zeugenbeweis vorgeführt werden; erfolgt dann noch immer keine Zahlung, so wird zur Exekution geschritten, die sich auf den doppelten Schuldbetrag und den ránbaugr für den König richtet. Sind dagegen keine Zeugen vorhanden, so soll eine heimstefna erlassen werden, welche indessen nur als Einleitung zu einer þíngstefna dient, und soll sodann der Beklagte die Wahl haben zwischen der Zahlung der Schuld und der Ableistung des gesetzlich vorgesehenen Reinigungseides; kommt es zur Exekution, so richtet sich diese auch hier auf den doppelten Betrag der ursprünglichen Schuldsumme. Die letztere Bestimmung wird sodann noch speziell für den Fall wiederholt, da es sich um eine Beschädigung von Vieh, sei es nun durch Menschenhand oder anderes Vieh, handelt; eine Wiederholung, von der eben, weil sie bloße Wiederholung ist, hier einfach abgesehen werden kann. Im übrigen aber enthält die Stelle augenscheinlich zwei Neuerungen. Die eine bezieht sich auf die Fälle, in welchen Zeugen völlig fehlen und in welchen somit der Reinigungseid des Beklagten das einzige verfügbare Beweismittel bildet; für diese Fälle wird aber, ganz wie dies K. Magnús Erlíngsson für das Gulaþíng anordnete, das Privatgericht völlig beseitigt, nur mit der Differenz, daß die GÞL. dabei die heimstefna til kvöðu beibehalten und nach vorgängiger kvaða den Beklagten auf seinem Hofe zwischen dem festa fé und festa eið wählen lassen, wogegen die FrÞL. gleich mit einer heimstefna til þíngstefnu beginnen, und demgemäß diese Wahl auf das Ding verlegen. Allerdings hat neuerlich Hertzberg den Versuch gemacht, die letztere Differenz durch die Annahme zu beseitigen, daß nur ein verkürzter Ausdruck an unserer Stelle die Verlegung der Wahl an das Ding auszusprechen scheine;[1]) indessen hat er dabei übersehen, daß diese ausdrücklich das stefna heim til þíngstefnu erwähnt, und somit für eine kvaða gar keinen Raum läßt. Die andere Neuerung betrifft dagegen jene anderen Fälle, da Erfahrungszeugen zu Gebote stehen, und sie beseitigt auch für diese das Privatgericht, oder vielmehr die drei Privatgerichte, welche hier Platz zu greifen hätten; allein diese Beseitigung erfolgt in etwas anderer Weise als dort, indem einmal eine útbeizla wie in liquiden Sachen an die Stelle gesetzt, sodann aber eine Zeugenvernehmung am Dinge gefordert wird, für den Fall, daß jene ohne Erfolg geblieben ist. Allerdings könnten die Worte: „ok njóti þar vitna sinna“, an und für sich auf die formalen Zeugnisse,

---

[1]) Grundtrækkene, S. 30, Anm. 2.

also heimstefnuvitni, kröfuvitni und þíngstefnuvitni ebensogut bezogen werden als zugleich auch auf die Zeugenaussagen über den materiellen Klagegrund, und Hertzberg scheint sie wirklich in jenem ersteren Sinne verstanden zu haben, da er die Bedeutung der Neuerung in einer Gleichstellung der Erfahrungszeugen mit den gezogenen Zeugen sucht;[1]) indessen scheint mir doch die engere Deutung den Vorzug zu verdienen, teils aus dem äußeren Grunde, weil eine Erwähnung der formalen Zeugnisse in dem hier fraglichen Falle um nichts nötiger gewesen wäre als in dem sofort folgenden, da auf den Reinigungseid zurückgegriffen werden mußte, und weil somit, wenn in dem letzteren Falle von keinem Zeugenbeweise am Ding gesprochen wird, der für den ersteren Fall vorgeschriebene doch wohl ein den materiellen Klagegrund betreffender sein muß, teils aber, und hauptsächlich aus dem inneren Grunde, daß bei Erfahrungszeugen von einer richterlichen Prüfung ihrer Aussage kaum jemals völlig Umgang genommen werden konnte. Hertzberg bemerkt ferner, daß eine Bestimmung wie die diese zweite Neuerung enthaltende in unserem Texte der GþL. sich nicht vorfinde; indessen kann ich doch auch diesen Ausspruch nur als teilweise richtig anerkennen. Zuzugeben ist nämlich allerdings, daß eine ausdrückliche und generelle Vorschrift des angegebenen Inhaltes sich in unseren FrþL. nicht nachweisen läßt; dagegen wird aber nicht übersehen werden dürfen, daß für eine Reihe einzelner Fälle Vorschriften gegeben werden, welche ganz und gar in der durch jene Bestimmung der FrþL. bezeichneten Richtung liegen. Ich erinnere zunächst daran, daß im Falle eines Holzfrevels, der nicht durch sofort aufgerufene Zeugen konstatiert werden kann, auch nach den GþL. sofort mit heimstefna und þíngstefna vorgegangen wird, und sodann erst am Dinge die Wahl zwischen Zahlung der Buße und Ableistung des Reinigungseides erfolgt,[2]) so daß also in diesem Falle ganz in derselben Weise vorgegangen wird, wie dies die obige Stelle der FrþL. vorschreibt; ich erinnere aber überdies auch an jene anderen Stellen, welche bei einem Erbschaftsstreite nach vorgängiger vergeblicher krafa sofort eine Verhandlung am Ding eintreten und insbesondere hier über die materielle Klagsberechtigung durch Zeugen Beweis und Gegenbeweis führen lassen.[3]) Allerdings stellt gerade für denselben Fall das þrándheimer Recht ganz andere Regeln auf.[4]) Wenn nämlich

---

[1]) Grundtrækkene, S. 33. [2]) GþL. 91. [3]) ebenda, 121 und 124.
[4]) FrþL. IX, 7; Járns., Erfðat. 20.

der dritte Besitzer des Nachlasses (fjárhaldsmaðr) dem sich zur Erbschaft Meldenden das Filiationsverhältnis oder die eheliche Abkunft von einer freien Mutter bestreitet, soll dieser, wenn er im Inlande geboren zu sein behauptet, jenem gegenüber ein einziges Gericht halten lassen, und vor diesem seinen Zeugenbeweis führen, wogegen der Besitzer die Sache bis zum dritten Gerichte treiben kann, wenn der Kläger außer Landes geboren zu sein behauptet. Der letztere Unterschied ist natürlich darauf zurückzuführen, daß bei im Inlande begründeten Verwandtschaftsverhältnissen das Erbringen eines Gegenbeweises gegen einen gelungenen Klagsbeweis zumeist ganz außer Frage und im übrigen für die Fälle, in denen solches möglich erschien, auch wohl die Vorführung der Gegenbeweiszeugen gleich am ersten Gerichtstage leicht tunlich sein mußte, während bei im Auslande begründeten Verwandtschaftsverhältnissen diese Beweisführung mit ungleich mehr Weiterungen verbunden sein mußte; immerhin aber bleibt die Tatsache bestehen, daß die angeführte Stelle, sei es nun ein oder mehrere Privatgerichte entscheiden läßt in einem Falle, in welchem die GþL. nach vorgängiger krafa gleich das Dinggericht angehen und hier die Vernehmung der Zeugen über den materiellen Klagegrund vor sich gehen lassen, und daß somit in diesem Falle die GþL., und nicht die FrþL. jenem neueren Rechtssatze folgen, von dessen Dasein gerade diese letzteren direktes Zeugnis geben. Indessen ist diese Differenz doch sehr einfach daraus zu erklären, daß in beiden Rechtsbüchern, wie sich ja auch aus manchen anderen Stellen derselben zeigt, die neuere Satzung eben keineswegs konsequent in den aus älterer Zeit her überlieferten Text hineinkorrigiert worden ist, und nur hieraus ist denn auch zu erklären, daß das Stadtrecht, welches doch auch seinerseits jene neueren Satzungen mit den FrþL. ganz gleichbedeutend kennt, daneben an einer anderen Stelle noch ruhig die ältere Regel aussprechen kann, daß in allen Strafsachen, in welchen neben dem Bußanspruche des Verletzten nicht noch ein Strafanspruch des Königs und der Bürgerschaft begründet sei, die Klage an den dómr, d. h. das Privatgericht, zu richten sei.[1] — Endlich kommt aber auch noch das Verfahren in Stammgutssachen in Betracht, wie es sich auf Grund der FrþL. gestaltet, sowie das Verfahren in einigen anderen Liegenschaftsprozessen. An den zunächst in Betracht kommenden Stellen wird allerdings von der Einlösung von Land überhaupt

[1]) BjarkR. II, 48; vgl. II, 21 und III, 82.

(jarðabrigð) gesprochen und der Name des óðal nicht ausdrücklich genannt;[1]) Hertzberg hat daraus den Schluß gezogen, daß die betreffenden Bestimmungen auch wirklich auf alle und jede Einlösungen von Grundeigentum, nicht bloß auf die von Stammgütern zu beziehen seien,[2]) indessen doch wohl mit Unrecht. In einem fast unmittelbar vorhergehenden Paragraphen wird ausdrücklich von dem Verkaufe von óðal und dessen Anbieten zum Vorkaufe u. dgl. m. gehandelt[3]) und es liegt demnach nahe genug, auch das in den nächstfolgenden Paragraphen besprochene Land als ebensolches zu fassen; Hertzberg selbst will die kurze zwischen § 4 und 6 in Mitte liegende Bestimmung lediglich auf das óðal beziehen, obwohl auch sie zunächst nur von einer jörð im allgemeinen spricht und nur ganz beiläufig des Erbrechtes in óðal erwähnt. Warum sollte aber das Gleiche nicht auch für die folgenden Paragraphen gelten, deren Inhalt doch vollständig den auf die óðalsbrigð bezüglichen Bestimmungen der GþL. parallel läuft? Dies vorausgeschickt, kommt aber zunächst zu erwähnen, daß jede jarðabrigð im Herbste nach Michaeli begonnen werden muß und zwar so zeitig, daß mindestens noch das erste Gericht, wenn nicht mehrere, noch vor Weihnachten gehalten werden kann;[4]) damit ist ohne Zweifel auf die forsögn der GþL. hingewiesen, und nur insoferne etwas eigentümlich gesagt, als der Termin für die Haltung des ersten Gerichtes etwas zeitiger angesetzt ist als dort. Nun folgt, doch wohl nach einer vorgängigen heimstefna, obwohl auch von dieser nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, die kvöð. Diese wird immer an denjenigen gerichtet, der auf dem streitigen Hofe sitzt, gleichviel ob er dessen Eigentümer zu sein behauptet oder nicht, und dieser muß denn auch sofort die dómfestíng vornehmen und den Kläger nach den Zeugen fragen, durch deren Aussage er seine Klage zu beweisen gedenkt; ist er aber nur Pächter, so muß er zugleich auch seinen Gewährsmann (heimildarmann) nennen, d. h. den Eigentümer, von dem er das Land in Pacht hat, und wenn er etwa zum Teil Eigentümer, zum Teil Pächter des Landes ist, muß er auch dies ansagen, worauf dann der Kläger die Wahl hat, ob er nur den ihm eigentümlich gehörigen Teil einlösen will oder auch das übrige, trotz der letzterenfalls in Aussicht stehenden Verzögerung.[5]) Auf die Frage des Beklagten hin hat der Kläger sofort seine Zeugen zu benennen, bei Vermeidung

---

[1]) FrþL. XII, 6—8. [2]) Grundtrækkene, S. 42—3. [3]) ang. O., XII, 4.
[4]) FrþL. XII, 6. [5]) ebenda, 6 und 8.

des Verlustes des Rechts, sie bei seiner Beweisführung zu gebrauchen; am ersten Gerichte aber hat er seinen Zeugenbeweis zu führen und zwar, wie nach den GþL., in zwiefacher Richtung, deren Unterscheidung freilich einige Schwierigkeiten macht. Unser Text fordert zunächst ein „leysíngja vitni“, dann aber „þá vátta, at hann sé sýnn at brigðarmanni, ok at hans er óðal“; unter dem letzteren Zeugnisse kann natürlich nur das óðalsvitni der GþL. verstanden werden, ebendarum sollte man aber an erster Stelle jene formalen Zeugnisse erwarten, welche als forsagnarvitni, heimstefnuvitni und kvöðuvitni, die Korrektheit der bisherigen Sachführung festzustellen berufen sind. In diesem Sinne kann indessen der gebrauchte Ausdruck nicht verstanden werden, und es scheint sich auch keine sprachlich zulässige Emendation darzubieten, welche ein derartiges Verständnis desselben ermöglichen würde; dagegen empfiehlt sich die von den Herausgebern bereits empfohlene Lesung „lýsíngarvitni“, und ist dabei an jene Vorschrift einer innerhalb 20 Jahren vorzunehmenden lýsíng zu denken, auf deren Unterlassung eine unmittelbar vorangehende Stelle erhebliche Rechtsnachteile setzt;[1]) nur darf man diese letztere Bestimmung nicht, wie Hertzberg tut,[2]) ausschließlich auf die forsölujörð beziehen, wie sie denn auch in unserem Rechtsbuche gar nicht in Zusammenhang mit den diese letztere betreffenden Bestimmungen vorgetragen wird, vielmehr sich daran erinnern, daß das gemeine Landrecht auch dem Stammgutsberechtigten, der aus Mangel an Geldmitteln zur rechtzeitigen Einlösung nicht fähig ist, die lýsíng innerhalb gesetzter Frist als ein Mittel gewährt, sein Einlösungsrecht sich bis auf die Zeit vorzubehalten, da ihm die betreffenden Mittel zu Gebote stehen würden.[3]) Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, diese dem Stammgutsberechtigten gewährte Befugnis, wie allerdings die Neueren tun,[4]) als eine Neuerung anzusehen, welche das Landrecht des K. Magnús erst eingeführt habe; vielmehr scheint mir weit näher zu liegen, daß er sie nur aus den FrþL. entlehnt und dabei, wie öfters, die frühere 20jährige Frist auf eine 10jährige herabgemindert habe. So verstanden wären dann an unserer Stelle die formalen Zeugnisse einfach als selbstverständlich übergangen, und wäre die Erwähnung des lýsíngarvitni nur im Anschlusse an den unmittelbar vorangehenden Paragraphen auf den Fall zu beziehen, da eben die Einlösungsbefugnis erst auf Grund einer vor-

---

[1]) FrþL. XII, 7. [2]) Grundtrækkene, S. 43, Anm.

[3]) Landsl., Óðalsbr. 10. [4]) Keyser, S. 343; Brandt, S. 48.

gängigen lýsíng geltend gemacht werden wollte. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist aber sodann wieder der gewöhnliche, so daß also, falls vor dem ersten Gerichte der Klagsbeweis geführt worden war, der Beklagte hier seine Gegenbeweiszeugen zu benennen hatte, die dann am zweiten Gerichte vorzuführen waren. Ist es aber ein Pächter, den der Kläger angegangen hat, so kann das Verfahren dadurch eine etwas andere Wendung bekommen, daß der Beklagte sich eine Frist erbittet, um seinen Verpächter als seinen Gewähren beizuladen, damit er seinerseits die Vertretung des Gutes übernehme, wobei freilich wieder unser Text eine eigentümliche Schwierigkeit darbietet. Auf der einen Seite nämlich erwähnt er dieser Möglichkeit erst, nachdem von der Anmeldung und Vernehmung der Gegenbeweiszeugen die Rede gewesen war, und knüpft ihren Eintritt an die Bedingung: „ef dœmendr eru allir á eitt sáttir“, so daß man meinen sollte, das Begehren jener Frist könne erst am zweiten, oder doch frühestens am ersten Gerichte vorgebracht werden; auf der anderen Seite aber wird, nachdem die verschiedene Dauer der Frist je nach der Entfernung des Ortes besprochen worden war, an dem der Verpächter sich befindet, das weitere Verfahren nach erfolgter Vorladung dieses letzteren in einer Weise geregelt, die deutlich zu zeigen scheint, daß diese seine Vorladung und somit auch jenes Fristgesuch schon in weit früherer Zeit erfolgt zu denken ist. Es heißt nämlich zunächst, daß der Kläger seine kvöð gegen den Pächter, nachdem er zurückgekommen ist, auch dann richten soll, wenn der Verpächter in dessen Haus anwesend ist, und daß nun zwar der Verpächter seinerseits das Recht der dómfestíng hat, wodurch dann der Pächter von der weiteren Sachführung frei wird, daß aber dieser die dómfestíng seinerseits vornehmen soll, wenn jener sie vorzunehmen unterläßt, worauf sofort der Kläger auf fünf Nächte hinaus das Gericht an die rechte Gerichtsstätte anberaumen soll. Dasselbe Wahlrecht soll ferner dem Verpächter auch an diesem Gerichtstage zustehen. Erscheint er an diesem und erklärt er sich bereit, sein Gericht selber zu ernennen, so befreit er damit den Pächter von jeder weiteren Verpflichtung zur Verteidigung; unterläßt er dies aber, so soll der Pächter das Gericht ernennen, gleichviel übrigens, ob der Verpächter erschienen ist oder nicht, jedoch nur, um vor diesem Gerichte seine Zeugen darüber vernehmen zu lassen, daß er seinen Verpächter gehörig vorgeladen habe, und macht ihn auch dieser Nachweis von der Verpflichtung zu weiterer Verteidigung frei. In solchem Falle soll dann der Kläger das zweite Gericht „við varnar-

mann", d. h. dem berufenen Beklagten und somit nicht mehr dem Pächter gegenüber anberaumen, und zwar wieder auf fünf Nächte hinaus und an der rechten Gerichtsstätte, gleichviel ob jener anwesend ist oder nicht; er soll ferner dieses zweite Gericht abhalten und zuwarten bis Mittag. Ist erst die Mittagszeit vorüber, so soll er endlich den „veðjaðardómr", wieder auf fünf Nächte hinaus und an die rechte Gerichtsstätte anberaumen; auch dieses Gericht soll er abhalten und dabei „dœmendr 12 hvárttveggja", d. h. die zweimal zwölf Richter haben, sowie auch die dómstaurar. Bis Mittag ist auch diesmal wieder zu warten; kommt aber der Beklagte bis dahin nicht, so sollen die Richter des Klägers sofort die Wette anbieten und die Hände ausstrecken, wie wenn sie zum Handschlage bereit wären, dann aber Zeugen darüber aufrufen, daß der Kläger nunmehr seine Sache gewonnen habe. Man sieht, es ist das gewöhnliche Verfahren mit drei Gerichten, welches uns hier vorgeführt wird, und zwar wird dabei das letzte Gericht mit 24 Richtern besetzt, wie auch sonst in den FrþL., nicht bloß mit zwölf, wie in den GþL. Daß dabei die Besprechung des Contumacialverfahrens dennoch volle 24 Richter in diesem Gerichte kennt, fällt freilich auf, läßt sich aber entweder durch die Annahme erklären, daß für diesen Fall der Kläger angewiesen war, auch die beklagtischen Richter seinerseits zu ernennen, oder auch auf ein unbewußtes Zurückfallen der Darstellung in den regelmäßigen Verlauf des Verfahrens sich zurückführen; vollkommen unverständlich bleiben dagegen jene früheren Worte, welche das Fristgesuch des Pächters und die Vorladung des Verpächters durch denselben an das erste oder zweite Gericht anzuknüpfen scheinen, und es wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß man zwischen den Worten: „en ef dœmendr eru allir á eitt sáttir" und den Worten: „þá skal gera stefnu leiglendíngi" eine Lücke annimmt. So verstanden, stimmt übrigens die ganze Stelle vortrefflich sowohl zu den Angaben der GþL. über das Verfahren in Stammgutssachen, als zu den Vorschriften der FrþL. selbst über das Verfahren in denjenigen illiquiden Schuldsachen, in denen der Beweis durch Erfahrungszeugen geführt werden will; der einzige erhebliche Unterschied, der zwischen dem betreffenden Verfahren nach beiden Rechtsbüchern besteht, liegt darin, daß der veðjaðardómr der GþL. aus 12, der der FrþL. aber aus 24 Richtern besteht. Von einer auf Grund von Rechtssätzen zulässigen óðalsbrigð, welche dem Verfahren um vitafé analog gestattet wäre, tun die FrþL. keine Erwähnung, und läßt sich demnach auch nicht ersehen, ob sie in derartigen Fällen gleich den GþL.

ein Privatgericht anwandten oder nicht; dagegen besprechen auch sie die Einlösung auf Grund eines vertragsweise vorbehaltenen Rechtes, aber freilich in einer Weise, welche nichts weniger als klar ist. Von zwei unmittelbar sich folgenden Stellen nämlich bespricht die eine [1]) einen Verkauf von Land mit Vorbehalt der Wiedereinlösung um den ursprünglich bezahlten Kaufpreis, ohne dabei irgend welche technische Bezeichnung für das Rechtsgeschäft zu nennen; die andere dagegen bespricht den Verkauf von Land „at forsölu“, [2]) welcher ganz in derselben Weise beschrieben wird, gibt indessen für dessen Behandlung nicht unwesentlich andere Regeln. Die zweite Stelle gestattet beim forsölumáli beiden Teilen die Kündigung, nur daß diese stets zwischen Michaeli und Weihnachten erfolgen muß; in Bezug auf den Kündigungstermin also hält sie an dem Termine fest, der für die óðalsbrigð gilt, ganz wie die GþL. dies bezüglich der stefnujörð tun, wogegen freilich diese letzteren nur dem Verkäufer die Kündigung verstatten. Doch sollte die Zahlung des Preises, wenn der Verkäufer der Kündigende war, schon etwas früher als nach den GþL. erfolgen, nämlich bereits am Samstag in der ígangsfasta der langen Fasten, d. h. in deren erster Woche, also um etwa sieben Wochen früher als nach den GþL.; aber nach den FrþL. war auch der Zieltag auf den ersten Werktag nach Dreikönig angesetzt, [3]) während er nach den GþL. erst neun Tage nach Sommers Anfang, also etwa auf den 23. April fiel, [4]) so daß also, da die Zugzeit sich über eine größere Zeitfrist erstreckte, hier wie dort sich der Zahltag offenbar nach dem Zugtage richtete. Über das Verfahren, welches einzuschlagen war, wenn der Käufer das Gut dem einlösenden Verkäufer nicht gutwillig herausgeben wollte, indem er ihm sein Einlösungsrecht bestritt, gibt die Stelle keinen Aufschluß; dagegen bespricht sie umgekehrt ziemlich einläßlich den anderen Fall, da der Käufer gekündigt hat und nicht in gutem zu seinem Gelde kommen kann, einen Fall, der hierher nicht gehört und der auch insoferne nichts besonderes bietet, als er zunächst zu einer einmaligen Verhandlung vor einem Privatgerichte, und eventuell noch zu einer solchen vor dem Dinggerichte führt. Dagegen bespricht die erste Stelle gerade das Verfahren, welches einzuschlagen ist, wenn der Verkäufer einlösen will und der Käufer ihm das Einlösungsrecht bestreitet. Mit zwei Zeugen, welche beim ersten Ver-

---

1) FrþL. XII, 1. 2) ebenda, 2. 3) ebenda, XIII, 1.
4) GþL. 73.

tragsabschlusse beigezogen worden waren, soll der Kläger seinen Beweis führen; aber freilich hält deren Zeugnis nur 20 Jahre lang vor und kann nur dadurch auf länger hinaus erstreckt werden, daß vor Ablauf dieser Frist je zwei Zeugen das Zeugnis je eines der älteren Zeugen übernehmen. Der Inhalt ihrer Aussage wird angegeben, dagegen aber über die Formalien des Verfahrens nichts gesagt und insbesondere nicht angegeben, ob bei demselben ein Gericht niedergesetzt wurde oder nicht; gelegentlich einer Nebenbestimmung aber, welche sich auf die Berücksichtigung von Meliorationen am Gute, dann von inzwischen im Kurswerte des Geldes eingetretenen Veränderungen bezieht, welche aber auch in der zweiten Stelle ihre Parallele findet, zeigt sich, daß hier eine Neuerung vorliegt, welche gelegentlich irgend einer authentischen Überarbeitung des Rechtsbuches, vielleicht der von 1244, erst in dasselbe hineinkam. Ich sehe keinen Grund ab, beide Stellen, wie Hertzberg tut,[1]) auf verschiedene Fälle zu beziehen, und in dem zuerst besprochenen Geschäfte etwas der stefnujörð, in dem an zweiter Stelle besprochenen aber etwa der málajörð der GþL. Ähnliches zu finden. Nicht mit einer Silbe wird angedeutet, daß die rechtlichen Voraussetzungen des in § 1 besprochenen Geschäftes andere gewesen seien als die des in § 2 besprochenen, und daß dabei insbesondere auf den Unterschied Gewicht gelegt worden wäre, der die stefnujörð von der málajörð schied, auf die Bestimmtheit nämlich oder Unbestimmtheit der Zeitfrist, auf welche das Geschäft eingegangen war. Daß aber das Geschäft je nach Umständen im einzelnen Falle bald mehr den Charakter des Kaufes, bald mehr den eines Pachtvertrages oder auch eines Darlehnsgeschäftes mit Verpfändung tragen konnte, ist allerdings richtig und von mir selber an einem anderen Orte mit aller Schärfe hervorgehoben worden;[2]) aber ich hatte dabei auch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich ganz und gar nicht um eine Verschiedenheit der rechtlichen Ausprägung handelte, welche vielmehr immer die eines Verkaufes mit Vorbehalt der Wiedereinlösung blieb, sondern vielmehr nur um eine Verschiedenheit der wirtschaftlichen Spekulation, welche innerhalb einer und derselben rechtlichen Form Platz hatte, und ich war dabei auch bereits veranlaßt zu bemerken, daß diese Verschiedenheit der Spekulation ganz gleichmäßig bestehen konnte, mochte nun im einzelnen Falle das Geschäft auf

[1]) Grundtrækkene, S. 87—9. [2]) Kritische Vierteljahresschrift, XV, 240—43 und 247.

bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein. Es bleibt demnach, da die Form der Darstellung allerdings zeigt, daß die beiden sich folgenden Bestimmungen unmöglich von Anfang an nebeneinander gestanden haben können, nur die Annahme übrig, daß dieselben aus verschiedenen Bearbeitungen des Rechtsbuches geflossen seien, wodurch denn auch der fragmentarische Charakter sich erklärt, welchen sie beide tragen; da sie beide darüber sich nicht aussprechen, ob nach erfolgter Kündigung an dem Tage, an welchem der Einlösungspreis zu zahlen war, ein Privatgericht zusammengesetzt wurde oder nicht, lassen sie uns gerade diejenige Frage unbeantwortet, die für uns den größten Wert hätte, ohne daß es doch anginge, frischweg durch Heranziehung der Analogie der GþL. die Lücke zu ergänzen. — Endlich sind noch diejenigen Rechtssachen in Betracht zu ziehen, welche wir als Verbotssachen bezeichnen mögen. Sowohl die GþL. als die FrþL. kennen den Gebrauch, daß der Berechtigte, welcher sich gegen unerlaubte Eingriffe in seine Berechtigung schützen wollte, zu solchem Behufe eine rechtsförmliche Erklärung erließ, welche jede Verletzung seiner Befugnisse ausdrücklich untersagte; fyrirbjóða, d. h. verbieten, ist dabei der Ausdruck, mit welchem die GþL. das Erlassen einer solchen Erklärung bezeichnen, wogegen die FrþL. den Ausdruck festa lög, lögfesta in gleichem Sinne gebrauchen, und das isländische Recht vollends von einem lýritti verja spricht. Dabei kann das Verbot eine doppelte Gestalt annehmen, je nachdem dasselbe sich gegen eine bestimmte Person kehrt, welche sich bereits Eingriffe in das angebliche Recht des Verbietenden erlaubt hat oder sich solche zu erlauben droht, oder aber gegen alle und jede Personen, welche etwa in die Lage kommen könnten, solches Recht zu kränken. Im letzteren Falle, mochte es sich nun um Wald, Wiese, Jagd- oder Fischereigründe handeln, mußte das Verbot öffentlich erlassen werden, am Ding oder in der Kirche des Bezirks, innerhalb dessen das fragliche Land lag;[1]) die dabei zu gebrauchende Formel hat das gemeine Landrecht erhalten[2]) und zeigt dieselbe, daß es dabei darauf ankam, zugleich das eigene Eigentumsrecht zu behaupten und jeden fremden Eingriff in dasselbe zu verbieten. Das Verbot galt für ein volles Jahr, wenn es anders durch den Eigentümer selbst oder einen Bevollmächtigten desselben erlassen war;[3]) aber selbstverständlich konnte

1) FrþL. XIII, 14. 2) Landsl., Landsleigub. 19. 3) FrþL. XIII, 14.

es nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Seine Wirkung endlich bestand darin, daß jede Übertretung desselben als formales Unrecht galt; wie jedes andere rán ist dieselbe mit einem ránbaugr für den König und doppelter Buße an den Damnifikaten bedroht,[1]) und weist es eben nur auf diese Verdoppelung hin, wenn der Ausdruck gebraucht wird, das landnám solle „silfrmetit" sein, wenn ein Verbot eingelegt worden sei, dagegen „sakgilt", wenn dies nicht der Fall sei, denn die erstere Art der Zahlung galt gerade das Doppelte der letzteren. Da nun aber im gegebenen Falle das Verbot nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, so kann selbstverständlich auch dessen Erklärung nicht zu einer sofortigen gerichtlichen Verhandlung führen, und wird demnach auch die Frage nach seiner legalen Begründung erst dann aufgeworfen und erörtert werden können, wenn sich durch irgend welche Zuwiderhandlung erst eine bestimmte Person herausgestellt hat, welche an der Entscheidung solcher Frage ein eigenes Interesse hat. Ganz anders stellt sich dagegen die Sache in dem anderen Falle, da das Verbot sich von vornherein gegen eine bestimmte Person kehrt. In diesem Falle sollte das Verbot zunächst an den Gegner selbst gerichtet werden, wo immer man denselben innerhalb des Volklandes traf;[2]) doch konnte man, wenn man ihn nicht zu treffen wußte, das Verbot auch auf dem in Frage stehenden Lande erlassen, nur daß man solchenfalls dem Gegner selbst oder dessen Hausgenossen anzusagen hatte, was man getan hatte. Die Wirkung ferner des Verbotes ist zunächst dieselbe wie oben, nämlich die, daß die Zuwiderhandlung als ein formales Unrecht erscheint und mit dem ránbaugr und dem doppelten landnám gesühnt werden muß, wie sich dies schon aus der Tatsache ergibt, daß die Quellen diese Folge ein für allemal an den Eingriff in das fremde Recht nach einer vorgängigen Verbotserklärung knüpfen, ohne zwischen den beiden von uns geschiedenen Fällen ihrerseits einen Unterschied zu machen; aber in derartigen Fällen ist auch eine sofortige Austragung der Rechtsfrage sofort möglich, und dieser Umstand kann dann zu einem eigentümlichen Verfahren Veranlassung geben. War derjenige, der das Verbot erließ, selber im Besitze, so konnte er seinerseits ruhig zuwarten; aber der Gegner muß sofort entweder klagbar auftreten, wenn er sich das Verbot nicht ruhig

---

[1]) FrþL. XIII, 11, 15 und 19; ebenso GþL. 91.

[2]) FrþL. XIII, 26. Eine sehr detaillierte Formel für ein derartiges Verbot gibt Páll Vídalín, Skýríngar, S. 161; eine kürzere Jónsbók, Landslb. 26.

gefallen lassen will, oder demselben tatsächlich zuwiderhandeln, wesfalls dann der Besitzer mit der Strafklage gegen ihn vorgeht, für deren Verhandlung die Frage nach der Berechtigung zum Verbote einen Inzidentpunkt bildet. So wird z. B. bestimmt,[1]) daß gewisse Eingriffe in fremdes Grundeigentum erlaubt sind, soweit dieselben erfolgen zugunsten des Baues einer Hauptkirche oder auch von Schiffen für die Seewehr, und dabei ausdrücklich gesagt, daß der Grundeigentümer, der durch eine lögfestíng solchen Eingriffen entgegenzutreten sucht, dadurch nicht nur bußfällig wird, sondern daß auch sein Verbot unbeachtet gelassen werden mag. Oder es wird gesagt,[2]) daß derjenige, welcher ein fremdes Pferd auf seinem Acker und seiner Wiese trifft, dieses in Gewahrsam nehmen, den von ihm angerichteten Schaden unparteiischen Leuten zeigen, endlich dem Eigentümer des Tieres die Schadensbuße (úslabót, d. h. auvislabót) abfordern und dabei ein Verbot bezüglich des Pferdes erlassen soll; nimmt dann der Eigentümer sein Pferd wieder an sich, ohne zuvor jene Buße erlegt zu haben, so hat er dafür dem Könige den ránbaugr, dem Damnifikaten aber sowohl landnám als auvislabót, d. h. doppelte Buße zu entrichten. Beide Male wird natürlich gelegentlich der Strafklage, die wegen Mißachtung des Verbotes erhoben wird, die Berechtigung zur Erklärung des Verbotes zu prüfen kommen, und wird die Freisprechung des Beklagten erfolgen, wenn diese nicht dargetan werden kann, wie im ersteren Falle, dagegen dessen Verurteilung, wenn sie erwiesen wird, wie im zweiten Falle. Anders steht dagegen die Sache dann, wenn entweder der Gegner im Besitze der fraglichen Sache sich befindet, oder auch der Besitz zwischen beiden Teilen streitig ist; in solchen Fällen muß nämlich, wenn der Besitzer die Berechtigung bestreitet, das Verbot zu erklären, von dem Verbietenden selbst binnen gesetzter Frist die Rechtsfrage ausgetragen werden, und von hier aus erklärt sich der Gebrauch der fimtarstefna in derartigen Fällen. Der Ausdruck fimt bezeichnet in der altnordischen Rechtssprache eine Frist von fünf Tagen, und wahrscheinlich hatte diese im Heidentume die Woche gebildet; von hier aus erklärt sich, daß gerade diese Frist im norwegischen Gerichtswesen mit so besonderer Vorliebe verwendet wurde. Die Zusammensetzung fimtarstefna aber kann, der zwiefachen Bedeutung

---

[1]) FrþL. VII, 26. So auch zugunsten der Heringsfischerei, wo auch die entgegengesetzte lögfestíng unbeachtet bleibt; ebenda, XV, 5.

[2]) ebenda, XIII, 20.

von stefna entsprechend, in doppeltem Sinne verstanden werden, was Hertzberg bei seiner Erörterung des Sprachgebrauches [1]) mit Unrecht übersehen zu haben scheint; sie kann nämlich einmal eine Frist von fünf Tagen bezeichnen, sodann aber auch die Ladung zu einer Zusammenkunft, die nach fünf Tagen gehalten werden soll, oder diese Zusammenkunft selbst. Wenn z. B. gesagt wird, [2]) daß der Grundeigentümer dem Manne, der ohne seine Erlaubnis auf seinem Lande aufzieht, eine fimtarstefna anberaumen soll, um abzuziehen und seine Fahrhabe durch Erlage einer als landnám bezeichneten Buße auszulösen, oder wenn es heißt, [3]) derjenige, welcher zum Nachteil seiner Nachbarn einen Bach so gesperrt hat, daß die Fische in demselben nicht aufwärts gehen können, solle vom Ding weg eine fimtarstefna bekommen, um solche widerrechtliche Vorrichtung zu beseitigen, so ist beide Male nur an eine Frist, nicht an eine Zusammenkunft zu denken. Aber auch dann, wenn wirklich von einer Zusammenkunft die Rede ist, braucht diese nicht notwendig gerichtlichen Zwecken zu dienen, wie denn z. B. von einer fimtarstefna die Rede ist bei der Berufung der dienstpflichtigen Mannschaft unter die Waffen, welche durch den Heerpfeil erfolgt, [4]) oder wieder bei der Berufung der Genossen zur óðalsskipti, [5]) und wenn eine solche Zusammenkunft gerichtlichen Zwecken dient, wie ich dies oben schon von der fimtarstefna angenommen habe, an der das Vermögen eines geächteten Mannes auseinandergesetzt wird, [6]) und auch in Bezug auf die FrþL. für den gleichen Fall annehmen möchte, [7]) obwohl allerdings weder hier noch dort ausdrücklich von einem Gerichte gesprochen wird, so braucht sie darum doch noch nicht mit dem Verfahren in Verbotssachen zusammenzuhängen, und es mag geradezu zufällig sein, daß auf den ersten, zweiten und dritten Gerichtstag, wie er in Fällen gehalten wurde, da ein Erfahrungszeugnis erbracht wurde, die Bezeichnung keine Anwendung fand, obwohl auch hier der fünftägige Termin üblich war. Aber mit besonderer Vorliebe scheinen die FrþL. die Bezeichnung auf eine richterlichen Zwecken dienende Zusammenkunft anzuwenden, welche bei den Verbotssachen

[1]) Grundtrækkene, S. 47—49. [2]) GþL. 77. [3]) ebenda, 85.

[4]) ebenda, 312; doch könnte hieraus eine Frist gemeint sein, innerhalb deren der Dienstpflichtige sich zu stellen hat, und ist diese Deutung vielleicht sogar richtiger.

[5]) FrþL. XIV, 4; Berufung zur Vermögensauseinandersetzung unter getrennten Ehegatten, BþL. II, 9.

[6]) GþL. 162. [7]) FrþL. III, 23 und V, 13.

üblich war, und mit dieser allein haben wir es hier zu tun.[1]) Es war aber dieses Verbotsverfahren, wie es scheint auf Rechtssachen beschränkt, bei welchen es sich um den Schutz von Rechten an Liegenschaften handelte. Allerdings war oben von einem „festa lög fyrir rossit“ die Rede;[2]) aber das Pferd ist im gegebenen Falle in Besitz genommen worden wegen des Schadens, welchen es an fremdem Lande angerichtet hat, und wenn anderwärts der Fall besprochen wird, da jemand, um straflos einem Ächter Nahrung zukommen lassen zu können, sich darauf beschränkt, die Speise durch eine lögfestíng ihm zu verbieten,[3]) so wird dies ausdrücklich als ein Mißbrauch bezeichnet, der recht wohl unter anderen in der Erstreckung dieser Verbotsform auf ein Gebiet liegen mochte, dem sie von Anfang an nicht zugehörte; wie weit aber deren Gebrauch im Erbrechte mit der aufgestellten Regel in Einklang stehe, wird unten noch zu besprechen kommen. Unter gewissen Voraussetzungen muß aber die Anberaumung einer fimtarstefna gleich im Anschlusse an die lögfestíng vorgenommen werden; in anderen Fällen dagegen kann sie dies wenigstens. So wird für den Fall, da ein neuer Pächter auf ein Gut aufziehen will, von welchem der bisherige Pächter nicht weichen will, weil er behauptet, seinerseits auch fernerhin zu dessen Besitz und Genuß berechtigt zu sein, angeordnet, daß der erstere, sowie er seinen ersten Wagen nach dem Gute bringt, dem letzteren hiervon Anzeige machen und daß der letztere dann sofort seine fimtarstefna anberaumen soll, wenn er nicht seinen angeblichen Anspruch auf das Land einbüßen will.[4]) Wenn ferner Streit über die Eigenschaft eines Landstückes als Privatgut oder Almende entsteht, soll folgendermaßen verfahren werden.[5]) Derjenige, welcher dessen Privateigentümer zu sein behauptet, soll die lögfestíng vornehmen und zugleich ein Ding laden, so daß innerhalb der Fünft die Ladung ausgeht; an diesem Dinge aber sollen zwölf höldar oder andere gute Bauern von beiden Teilen zu gleichen Hälften ernannt werden, aus welchen der Kläger zwei auszuwählen hat, welche darüber zu schwören haben, ob das Land sein Eigen oder Almende sei.[6]) Jedoch wird dieser Eid nicht am Dinge selbst

---

[1]) vgl. hierüber auch Fr. Brandt, Pröveforelæsninger, S. 112—22.

[2]) FrþL. XIII, 21. [3]) ebenda, Einleitung, 21.

[4]) ebenda, XIII, 1. [5]) ebenda, XIV, 7.

[6]) Die Lesart: „ok hafa fram af þeim 12 er geta má“, gibt keinen Sinn, und ist nach den Landsl., Landsleigub. 61 zu verbessern: „ok hafi 2 af þeim 12 þá er geta má“. Ebenso Jónsbók, 52.

geschworen, sondern an einer fimtarstefna, welche der Kläger vom Ding weg anzuberaumen hat, so daß also das Ding nur dazu bestimmt ist, den an der Almende Beteiligten Gelegenheit zur Ernennung jener zwölf Bauern zu bieten; die Aussage aber der beiden geht dahin, daß sie so gehört haben und auch nicht anders wissen, als daß die von ihnen angegebene Grenze zwischen Almende und Sondergut die richtige sei, und sie charakterisiert sich damit augenscheinlich als Erfahrungszeugnis. Ausdrücklich wird aber gesagt, daß an der fimtarstefna jedem Teile das Seinige zuerkannt werden solle, und der Gebrauch des Wortes dœma zeigt, daß man diese als einen dómr betrachtet; ausdrücklich wird ferner auch bemerkt, daß dasselbe Verfahren auch in dem anderen Falle zur Anwendung zu kommen habe, da etwa des Königs Beamter jemanden wegen widerrechtlichen Besitzes von Almendeland anspreche und dieser auf Ersitzung sich berufe. Aber auf diese Fälle scheint die Notwendigkeit der Berufung einer fimtarstefna nicht beschränkt gewesen zu sein. Auch dann, wenn der Pächter ein altes Gebäude auf dem Pachtgute, das er zu erhalten schuldig ist, verfallen läßt, soll der Verpächter zur lögfestíng und Anberaumung einer fimtarstefna schreiten, und wenn der Pächter nicht an dieser durch Zeugen beweist, daß ihm die Erhaltung des Gebäudes nicht ausbedungen sei, soviel von den Früchten des Gutes haben, als der durch Schätzleute erhobene Wert der Baukosten beträgt.[1]) So wird ferner auch die Klage auf die landskyld mit lögfestíng und Anberaumung einer fimtarstefna eingeleitet;[2]) ebenso die Klage der oberen Anwohner eines Flusses über widerrechtliche Einrichtungen zum Nachteile ihrer Fischerei,[3]) der Streit zwischen zwei Pächtern desselben Grundstückes über den Vorrang ihres Pachtrechtes, oder der Streit über die Nutznießung einer Wiese,[4]) oder über Waldungen und Weidenschaften[5]) u. dgl. m. Aber es ist doch keineswegs ausgemacht, daß in allen diesen Fällen die Anberaumung der fimtarstefna mit der lögfestíng schlechterdings verbunden sein mußte und daß in ihnen allen der Satz galt, welcher beim Streite über die Grenze zwischen Sondergut und Almende ausgesprochen wird: „en ef hann gerir eigi svá, þá er úným lögfesta hans at því sinni"; in einzelnen Fällen wird vielmehr geradezu ausgesprochen, daß, welcher von beiden Teilen auch die lögfestíng vorgenommen habe, doch die Anberaumung der fimtarstefna demjenigen

---

[1]) FrþL. XIII, 1. [2]) ebenda, III, 20. [3]) ebenda, XIII, 9. [4]) ebenda, 17. [5]) ebenda, 23.

überlassen bleibe, in dessen Interesse sie hauptsächlich gelegen sei,[1]) und damit ist denn doch gezeigt, daß man unter Umständen die Verbindung der Anberaumung der fimtarstefna mit der lögfestíng nicht von Rechts wegen forderte, vielmehr sich darauf verließ, daß das tatsächliche Interesse an einer baldigen gerichtlichen Entscheidung ohnehin den einen oder anderen Teil veranlassen werde, eine solche in kürzester Frist herbeizuführen. Geratener wird es also immerhin sein, ein Gebot jener Verbindung nur in den obigen beiden Fällen mit Fr. Brandt anzunehmen, in welchen solches von unserem Texte ausdrücklich überliefert ist, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß in manchen anderen Fällen, die Hertzberg auch heranziehen will, die Sache ebenso stehen konnte, obwohl uns dies nicht ausdrücklich bezeugt wird; übersehen hat jedenfalls Hertzberg, daß in jenen beiden Fällen eine bestimmte Rechtsfolge an die nicht rechtzeitige Anberaumung der fimtarstefna geknüpft ist, nämlich die Ungültigkeit der lögfestíng, wogegen dies in den übrigen Fällen nicht geschieht. Was aber das Verfahren selbst betrifft, so ist bei demselben zunächst das auffällig, daß die fimtarstefna wiederholt von dem Privatgerichte sowohl als von dem Dinggerichte unterschieden wird, so wenn es heißt: „ef maðr er heimstefnuváttr eða þíngstefnu- eða kvöðuváttr, ok er síðan fest lög fyrir loð hans, ok ber allt á einn dag, þíng ok dóm ok fimtarstefnu hans“,[2]) oder: „ok eigi skal lendr maðr koma á fimtarstefnu heldr en í dóm, nema hann sœki sitt mál eða veri“,[3]) oder: „en ef heimildarmaðr er svá lángt frá at hann má eigi koma til fimtar, þá skal gera honum lagastefnu sem til dóms“,[4]) oder: „ok 6 menn skal hvárttveggi nefna í stefnu sem í dóm“.[5]) Andererseits wird aber, allerdings nur in einer Überschrift, die fimtarstefna selbst als ein festardómr bezeichnet, und es ist von einem „leggja dóm á“ in Bezug auf sie die Rede;[6]) es wird von einem „dœma“ an derselben gesprochen[7]) und der Fall erörtert, da keine Einstimmigkeit an derselben zu erzielen ist (ef þá skill á í dómi, ok verða eigi samdóma);[8]) endlich die Ernennung von zwölf Männern zur Fällung des Spruches weist denn doch selbst schon auf eine Funktion hin, welche ganz mit der Funktion der Richter in einem Privatgerichte zusammenzufallen scheint.[9]) Es scheint nicht zulässig, mit Hertzberg diesen scheinbaren Widerspruch darauf zu-

---

[1]) FrþL. XIII, 17; 23. [2]) ebenda, X, 3. [3]) ebenda, 16.
[4]) ebenda, XIII, 26. [5]) ebenda, 23. [6]) ebenda, V, 8.
[7]) ebenda, IX, 28; XIV, 7. [8]) ebenda, Einleitung, 16.
[9]) ebenda, XIII, 23.

rückzuführen, daß ursprünglich nur bei den Verbotssachen die fünftägige Frist für die Bestellung des Gerichtes gegolten habe und daß aus diesem Grunde dem bei ihnen üblichen skiladómr jene besondere Bezeichnung erwachsen sei; einmal nämlich würde von hier aus nur eine Scheidung zweier Arten des skiladómr sich ergeben, deren eine den Namen der fimtarstefna als einen speziellen führen würde, aber ganz und gar nicht der oben nachgewiesene Gegensatz zwischen dómr und fimtarstefna, sodann aber finden wir auch bei den sonstigen Privatgerichten die fünftägige Frist vorgeschrieben, die nur bei ihnen von der kvaða wie bei den Verbotssachen von der lögfestíng ausläuft und nichts berechtigt uns, in dieser Fristbestimmung eine Neuerung zu sehen. Vielleicht steht aber die Scheidung der fimtarstefna von dem skiladómr mit einer anderen Besonderheit in Verbindung, welche wir an derselben bemerken. Wiederholt sehen wir bei derselben den Beweis durch Zeugen geführt, die keine anderen als Erfahrungszeugen sein können; dennoch aber ist niemalen von der Bestellung eines zweiten und dritten Gerichtes bei derselben die Rede. Allerdings spricht K. Hákon gamli gelegentlich den Satz aus,[1]) daß nur eine fimtarstefna in jeder Sache gehalten werden solle und nicht mehrere, und auch im Rechtsbuche selbst wird gesagt, daß eine Erbschaftsklage unter bestimmten Voraussetzungen „á einni fimtarstefnu" anhängig gemacht werden solle;[2]) allein aus der ersteren Bestimmung darf man keineswegs mit Hertzberg schließen, daß es vor K. Hákon zulässig gewesen sei, eine zweite und dritte Tagfahrt in demselben Verfahren anzusetzen, vielmehr mag der König möglicherweise sich nur einer einreißenden unklaren Praxis gegenüber veranlaßt gesehen haben, das ältere Recht neuerdings einzuschärfen, oder mag auch seine Vorschrift sich vielleicht gar nicht auf dasselbe Verfahren beziehen, vielmehr nur aussprechen wollen, daß die an einer fimtarstefna abgewiesene Klage nicht nochmals an einer zweiten angebracht werden könne und in diesem letzteren Sinne läßt sich auch jene andere, an zweiter Stelle angeführte Bestimmung verstehen. Nun wird man sich vielleicht daran erinnern dürfen, daß die GÞL., indem sie das Verfahren bei der óðalsbrigð beschreiben, ausdrücklich nur das dritte Gericht als skiladómr bezeichnen, und etwa auch die andere Tatsache heranziehen dürfen, daß eben dieses Rechtsbuch hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen bei Stammgutssachen nur ein einziges Gericht entschied, sich eben-

[1]) FrÞL. Einleitung, 16. [2]) ebenda, VIII 17.

falls einigermaßen schwankend erweist; man wird ferner auch den Umstand zu betonen haben, daß in dem ersten und zweiten Gerichte, welches in anderen Fällen gehalten wird, im Grunde die Aufgabe der Richter auch nur darin besteht, das Gewicht der vorgeführten Zeugen abzuwägen, und allenfalls noch die formelle Korrektheit des Verfahrens zu prüfen und anzuerkennen. Man kann sich hiernach versucht fühlen anzunehmen, daß man ursprünglich nur zwischen zwei Arten von Gerichten unterschieden hätte, deren eine, komplizierter durch zwei vorgängige Gerichte hindurch zu einem letzten, als skiladómr bezeichneten führte, während die andere, einfachere bei einem Gerichte stehen blieb, das als fimtarstefna bezeichnet wurde; daß der Ausdruck dómr und sogar skiladómr hinterher auch auf dieses letztere übertragen wurde und überhaupt die Scheidung beider Arten von Gerichten mit der Zeit ins Schwanken geriet, würde sich leicht erklären, minder leicht aber freilich, warum der Name der fimtarstefna gerade nur bei den Verbotssachen haften blieb. Möglich, daß die gelegentlich vorkommenden Bezeichnungen festardómr einerseits und kvöðudómr andererseits ursprünglich die beiden Hauptabteilungen der fimtarstefna bezeichnet hatten und daß der letztere Ausdruck als Gegensatz zum fimtarþíng aufgekommen war, das ein paar Male genannt wird.[1]) Eine andere Eigentümlichkeit des Verfahrens betrifft die Beweisführung, aber freilich nicht in allen und jeden, sondern nur in gewissen Sachen. Bei Streitigkeiten nämlich über Wald oder Weide, Acker oder Wiesland kann es vorkommen, daß der eine Teil Zeugen über seinen Besitz (hafnarvitni), der andere Teil aber Zeugen über sein Stammgutsrecht (óðalsvitni) vorführt;[2]) für diesen Fall soll der letztere vorgehen, was sehr natürlich ist, da ja das schwächere Besitzrecht dem stärkeren weichen muß. Auf die Zahl der Zeugen, die auf der einen und anderen Seite standen, scheint dagegen kein Gewicht gelegt worden zu sein, da von dem Satze nicht gesprochen wird, daß ein andvitni nur unter der Voraussetzung zulässig sein solle, da der Gegenbeweiszeugen mehr als der Beweiszeugen seien; wohl aber wird auf die Beschaffenheit der Zeugen Gewicht gelegt, und ernennt man an der stefna beiderseits zu gleichen Teilen zwölf tüchtige Bauern aus dem fylki, um die Aussagen der beiderseitigen Zeugen abzuwägen. Wer sich an der Wahl teilzunehmen weigert, hat von vornherein seine Sache verloren; unter den Zwölfen aber entscheidet Stimmenmehrheit, bei

---

[1]) GþL. 184; FrþL. V, 7. [2]) ebenda, XIII, 23.

Stimmengleichheit aber geht die Ansicht des Teiles vor, der sich zum Eide erbietet, wogegen, wenn beide Teile schwören wollen, der Streitgegenstand gleich geteilt wird.[1]) Aber diese Bestimmung bezeichnet sich selber als eine Neuerung und paßt auch in keiner Weise in das System des älteren Rechtes, das die Zeugen zählte, nicht prüfte,[2]) wie denn auch die zwölf Prüfer der Zeugen neben den zwölf Richtern keinen rechten Platz haben; überdies unterbricht sie den Zusammenhang und paßt auch inhaltlich nicht zu den folgenden Vorschriften, so daß sie nur als ein späteres Einschiebsel zu betrachten ist. Ursprünglich scheint vielmehr die Regel gegolten zu haben, daß besondere Leute zum Prüfen des Wertes der Zeugen nicht gewählt wurden, vielmehr, wenn beide Teile ein hafnarvitni erbrachten, diejenige Partei vorging, die sich zum Eide erbot. Erbieten sich beide Teile zum Eid, so geht der Eid desjenigen vor, welcher höheren Standes ist, und wird somit der óðalsmaðr vor dem kauplendíngr zum Eid gelassen; sind beide ihrem Stande nach gleich, so wird das Streitobjekt unter sie geteilt und ebenso wird es gehalten, wenn keiner von beiden schwören will. Doch wird der óðalsmaðr dann nicht zum Eide gelassen, wenn sich unter den Zeugen seines Gegners auch derjenige befindet, „er óðalsmaðr er at jörðu þeirri“, d. h. dem selber an dem Lande Stammgutsrecht zusteht und in diesem Falle schließt demnach die Qualität des von der einen Seite erbrachten Zeugnisses den Eid aus. Endlich wenn nur der eine Teil eine hafnarvitni erbringt, der andere aber nicht, so soll doch jener erstere erst noch schwören; doch wohl darum, weil der Besitz, der allein durch solches Zeugnis erwiesen war, zwar eine Vermutung, aber doch noch keinen Beweis des Eigentums lieferte.[3]) Das soeben geschilderte System aber scheint fast notwendig vorauszusetzen, daß man insolange, als nicht bestimmte, äußerlich greifbare Qualitäten einzelner Zeugen ein anderes mit sich brachten, die Zeugen nur zählte; auf diesen Brauch scheint auch der Satz hinzudeuten: „sá skal fyrr njóta vátta sinna, er fyrr lögfesti“, da nur unter der Voraussetzung, daß ein andvitni nur zulässig war, wenn die dazu verwandten Zeugen zahlreicher waren als die Beweiszeugen, die frühere Vorführung der Zeugen überhaupt als ein Vorzug erscheinen konnte; nur konnte freilich die Regel auf das hafnarvitni nicht wohl Anwendung finden, da dieses ja nur eine Vermutung, nicht einen

---

[1]) FrþL. XIII, 24. [2]) Doch wird auch GþL. 86 neben der Zahl die Güte der Zeugen beachtet. [3]) FrþL. XIII, 25.

Beweis begründete. Eine weitere Frage führt auf den früher schon besprochenen Zweifel zurück, wie weit das Verbotsverfahren auch außerhalb des Kreises der Liegenschaften vorkomme. Die Anwendung desselben auf verpfändetes Gut (veð), auf welche Fr. Brandt in dieser Beziehung Gewicht legt,[1]) beweist in dieser Richtung nichts, da an der dieserhalb maßgebenden Stelle eben ausdrücklich nur von einer Verpfändung von Liegenschaften die Rede ist.[2]) Richtig ist ferner allerdings, daß das Verbotsverfahren auch bei erbrechtlichen Klagen Anwendung fand. So wird bestimmt,[3]) daß der Mann, der außer Landes erzeugt zu sein behauptet, ohne doch ein öldrhúsvitni, d. h. ein Zeugnis über die offenkundige Hochzeit seiner Eltern oder die offenkundige Legitimation durch seinen Vater, erbringen zu können, wenn er durch irgend welche Zeugnisse eines Königs, Bischofs oder Jarles sich auszuweisen vermag, zum Gottesurteile zugelassen werden soll; gelingt ihm dieses, so soll er sodann die Erbschaft mittels lögfestíng und fimtarstefna verfolgen, und an letzterer sein Zeugnis über das glücklich bestandene Gottesurteil vorführen. Ebenso heißt es,[4]) daß der nächste Erbe, wenn ein entfernter Berufener während seiner Abwesenheit die Erbschaft in Besitz genommen hat, gegen diesen mittels einer fimtarstefna vorgehen solle. Aber beide Stellen erhalten, wie Hertzberg richtig nachgewiesen hat, ihre Beschränkung durch eine dritte Vorschrift,[5]) daß der Erbe zur Erbschaft gehöriges Land, dann stehende Ernte (loð) oder Viehbestand (bú) „með lagarkefli" einklagen, und auf der fimtarstefna dessen Zugehörigkeit zur Erbschaft durch Zeugen erweisen solle, wogegen Fahrhabe mittels der útbeizla eingeklagt werden sollte, „sem fyrr er skilt". Natürlich kann die letztere Verweisung nicht auf eine oben bereits besprochene Stelle gehen, welche dem klagenden Erben, dem die Erbenqualität bestritten wird, auf das Verfahren mit einem, oder wenn er im Auslande geboren zu sein behauptet, mit drei Gerichten verweist;[6]) vielmehr setzt dieselbe bereits jene Neuerung voraus, durch welche das Verfahren mit útbeizla bereits auf jene Fälle ausgedehnt worden war, in welchen man Erfahrungszeugen zur Verfügung hatte, falls dieselben nur zu denjenigen gehörten, „er eigi má með lagarkefli sœkja".[7]) Hertzberg sucht sich diese Verkehrtheit des Zitates durch die Annahme zu erklären, daß der Schreiber der

---

[1]) Pröveforelæsninger, 115. [2]) FrþL. IX, 28.
[3]) ebenda, VIII, 16. [4]) ebenda, 17. [5]) ebenda, IX, 30.
[6]) ebenda, 7. [7]) ebenda, X, 24.

Hs. beabsichtigt habe, jene prozessualische Neuerung allerwärts in seinen Text hineinzukorrigieren, daß er dies aber an der hier einschlagenden Stelle zu tun vergessen habe, endlich daß er hinterher dann doch zitiert habe, wie wenn er seine Absicht wirklich durchgeführt hätte. Bei dem geringen Abstande aber, der zwischen IX, 7 und 30 in Mitte liegt, scheint mir denn doch dieser Erklärungsversuch allzu bedenklich, und ich möchte lieber die letztere Stelle gar nicht auf jene erstere, sondern vielmehr auf X, 24 selbst beziehen, als auf den Ort, an welchem das Verfahren mit útbeizla recht ex professo geregelt wird. Ich nehme also an, daß in den FrþL. das Vertragsrecht ursprünglich, ganz wie dies in den GþL. der Fall ist, weiter vorn gestanden hatte, allenfalls gleich nach dem Christenrechte, und daß erst gelegentlich der Zerlegung des Rechtsbuches in 16 Bücher diese ursprüngliche Ordnung gestört wurde; das anfänglich vollkommen richtige Zitat wäre somit nur durch die spätere Umgestaltung der Anordnung des Rechtsbuches unrichtig geworden, dieser Umstand aber bei der Durchführung jener Umgestaltung unbeachtet geblieben. Diese Annahme als richtig vorausgesetzt ergibt sich der nicht unwichtige Satz, daß jene prozessualische Neuerung einer älteren Zeit als dem Jahre 1244 angehören müsse, da wir aus triftigen Gründen annehmen dürfen, daß gerade in diesem Jahre jene Umgestaltung der Anordnung unseres Rechtsbuches durchgeführt wurde; damit werden wir aber bezüglich der Einführung jener Neuerung wieder auf die Legislation des K. Magnús Erlíngsson zurückgeführt, der ja nachweisbar höchst bedeutsam in die Geschichte der Privatgerichte eingriff, und zu dessen klerikalen Tendenzen auch die Begünstigung des Erfahrungszeugnisses vortrefflich paßt. Aber wie dem auch sei, gewiß ist, daß man auch bei den Erbschaftsklagen ein verschiedenes Verfahren beobachtete, je nachdem es sich dabei um den Anspruch auf liegendes Gut oder auf Fahrhabe handelte, und daß somit jene erstbesprochenen Stellen, welche das Verbotsverfahren schlechthin und ohne diesen Unterschied zu machen bei Erbschaftsklagen vorschreiben, doch nur in jenem einschränkenden Sinne verstanden werden dürfen, was auch um so unbedenklicher ist, als sicherlich mit vollem Rechte vorausgesetzt werden durfte, daß in der Regel Liegenschaften und andere mit diesen zusammenhängende Rechte den Hauptbestandteil der Erbschaften ausmachten. Aber allerdings wird man mit Fr. Brandt sagen müssen, daß es nicht notwendig dingliche Rechte an liegenden Gütern sein mußten, die mit dem Verbotsverfahren verfolgt wurden, sondern daß dieses

allen Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes ganz gleichmäßig zu Gebote stand; aus diesem Grunde kann, wie oben bemerkt, die lögfestíng auf ein Pferd angewandt werden, welches durch Weiden auf fremdem Lande Schaden getan hat,[1]) aus diesem Grunde kann ferner dasselbe Verfahren auch auf das Eintreiben der landskyld Anwendung finden,[2]) soferne hier das Pachtgeld an die Stelle des wirklichen Fruchtgenusses tritt. Endlich ist aber auch noch ein formeller Punkt zur Besprechung zu bringen, die Frage nämlich, welche Bedeutung dem lagakefli in dem Verfahren zugekommen sei, dessen schon öfter in Bezug auf dieses zu erwähnen war. Auf der einen Seite ist von einem „sœkja með lagarkefli (lagakefli)“ die Rede,[3]) und zwar gerade in Bezug auf die Verbotssachen; auf der anderen Seite wird aber auch von einem „hegna eignir sínar á land upp með lagakefli“,[4]) dann von einem „yrkja undir lagakefli“ und einem „fœra undan lagakefli“ gesprochen,[5]) wo also das Stäbchen als das Mittel bezeichnet wird, durch dessen Anwendung Land gegen fremde Eingriffe beschützt werden soll. Beidemal muß demnach das lagakefli mit einer Handlung in Verbindung stehen, welche einerseits als Erhebung einer Klage und andererseits als Befriedung einer Liegenschaft aufgefaßt werden konnte, und kann dies selbstverständlich eben nur die lögfestíng sein. Über die Formalität der Handlung erfahren wir, daß es sich dabei um ein „kasta fram lagakefli“ handelte,[6]) daß also der gebrauchte Stab von dem Verbietenden beim Sprechen der Verbotsformel vor sich hin geworfen wurde; weiteres aber ist in dieser Richtung nicht bekannt. Dagegen war augenscheinlich im Bezirke des Gulaþínges ein anderes Verfahren im Gebrauche. Bei der Klage des Grundherrn gegen seinen Pächter auf Entrichtung des Pachtgeldes wird von einem „krossa loð til leigu“ und von einem „fyrirbjóða honum at neyta undan krossi“ gesprochen;[7]) offenbar wird demnach hier ein Kreuz ganz zu demselben Behufe gebraucht, wie im Þrándheimischen das Stäbchen. Aber damit ist doch noch keineswegs gesagt, daß das Kreuz auch in derselben Weise wie das Stäbchen gebraucht und daß es insbesondere wie dieses geworfen worden sei; man möchte eher, wie dies auch Fr. Brandt, v. Amira, Hertzberg bereits getan haben, an das Aufpflanzen eines Kreuzes auf dem fraglichen Grundstücke

---

1) FrþL. XIII, 21. 2) ebenda, III, 20; GþL. 72.
3) FrþL. IX, 30; X, 24. 4) ebenda, XIV, 11. 5) ebenda, XIII, 23.
6) ebenda, X, 11; Landsl., Landsleigub. 19, Anm. 25. 7) GþL. 72.

denken und ließe sich solchenfalls der Gebrauch sowohl an die Bekreuzigung unserer sächsischen Rechte,[1]) als an die Aufpflanzung des Kreuzes im alten Rechte von Wales anknüpfen.[2]) Beides sind Anknüpfungen, welche für das Recht der norwegischen Westküste nichts Auffälliges haben würden. Erheblicher als diese rein äußerliche Differenz ist aber die andere, daß die GþL. zwar in ihren Verbotssachen ebenfalls dem Beklagten eine fimt oder fimtarstefna vorlegen lassen, aber nur zu dem Behufe, damit er binnen dieser Frist seine Vorbereitungen treffe, um nach deren Ablauf sich jedes Eingriffes in das Recht des Klägers enthalten zu können, soferne von da ab jene Eingriffe strafbar werden; daß ferner, wenn nach Ablauf dieser Frist noch solche Eingriffe erfolgen, sofort die Klage wegen rán an das Ding geht, ohne daß zuvor von einem Privatgerichte oder einer fimtarstefna im Sinne der FrþL. die Rede gewesen wäre.[3]) Während man also im þrándheimischen den Beteiligten in der fimtarstefna ein Mittel bot, um die Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit der lögfestíng sofort zum Austrag zu bringen, und unter Umständen sie sogar zwang, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, wenn sie ihr Recht nicht verlieren wollten, wußten die GþL. von einem solchen Auskunftsmittel nichts; nach ihnen mußte vielmehr die Rechtmäßigkeit des eingelegten Verbotes immer nur inzidenter in dem Strafprozesse geprüft und festgestellt werden, welcher wegen Verletzung des Verbotes vor dem Dinggerichte zu führen war. Mag sein, wie Hertzberg annimmt, daß das System der GþL. das ältere sei und daß sich erst allmählich in späterer Zeit das Verbotsverfahren zu einer eigentümlichen Gerichtsbarkeit aufgeschwungen habe; möglich aber auch, daß schon von älterer Zeit her beide Bildungen nebeneinander bestanden hatten und daß es somit eine provinzielle Verschiedenheit war, welche hier vorlag. Das isländische Recht steht auf Seiten der GþL., indem es bei seinem landlyrittr die Klage ans Dinggericht gehen läßt; aber freilich wird damit unsere Frage nicht entschieden, da das isländische Recht überhaupt von den GþL. seinen Ausgangspunkt genommen hat.

Soll nun zum Schlusse nochmals der Versuch gemacht werden, die für die Privatgerichtsbarkeit maßgebenden Grundsätze kurz zu formulieren, so sind es folgende. Daß der skiladómr, kvöðudómr,

[1]) vgl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, S. 103 und fgg.

[2]) F. Walter, Das alte Wales, S. 427—8.

[3]) vgl. GþL. 72; 77; 81; 88 und 91.

festardómr und die fimtarstefna wirkliche Gerichte waren, darf als feststehend betrachtet werden, obwohl man dies zuweilen bestritten hat.[1]) Der Sprachgebrauch der Quellen spricht entschieden hierfür, soferne diese die Ausdrücke dómr, dœma, dœmendir sehr häufig in Bezug auf die Privatgerichte in ganz derselben Weise gebraucht, wie solche von ihnen in Bezug auf die Dinggerichte gebraucht werden und allenfalls sogar das städtische mót als den vierten dómr gegenüber den drei vorhergehenden Privatgerichten bezeichnen.[2]) Die Aufgabe dieser letzteren ist ferner wesentlich dieselbe wie die Aufgabe der Dinggerichte, d. h. sie haben einerseits zu prüfen, ob die von den Streitteilen vorgeführten Beweismittel den Regeln des formellen Beweissystems gemäß, wie solches das altnorwegische Recht beherrschte, zulässig und ausreichend seien oder nicht, und andererseits auszusprechen, was sich aus den festgestellten Tatsachen im Zusammenhalte mit den maßgebenden Rechtssätzen an Rechten und Pflichten für die Streitteile ergebe. In der ersteren Beziehung hat der skiladómr keine weiterreichenden Befugnisse als der þíngadómr. Der Ausdruck „berast at fullu" wird allerdings von der günstigen Aussage der Zeugen, und zwar der gezogenen so gut wie der Erfahrungszeugen am skiladómr gebraucht;[3]) aber auch von der Zeugenaussage am Ding gilt der Ausdruck „fullnast",[4]) den das gemeine Landrecht sogar von der Zeugenaussage am skiladómr braucht[5]) und von einem „meta vitni" spricht man ebensogut in Bezug auf die þíngmenn,[6]) als in Bezug auf jene Leute, welche am Zahltage in Stammgutssachen die Stelle der Richter vertreten.[7]) Hier wie dort findet also eine Würdigung der Zeugenaussagen statt; aber hier wie dort bezieht sich diese nur auf die Zahl und die formellen Erfordernisse der Zeugen, dann etwa auch den Vorzug, welchen die Eigenschaft als óðalsmaðr dem einen Zeugen vor dem anderen verlieh, dagegen ganz und gar nicht auf den Inhalt der Aussage und dessen größere oder geringere Wahrscheinlichkeit. Ist doch auch von einem „meta eið" gelegentlich die Rede,[8]) während doch niemand behaupten wird, daß irgend ein Gericht, sei es nun Dinggericht oder Privatgericht, die objektive Wahrheit eines Parteieneides zum Gegenstande seiner Prüfung habe machen können.

---

[1]) So Fr. Brandt, in der Norsk Tidsskrift, V, S. 113.
[2]) BjarkR. II, 52. [3]) GþL. 266 und 267; FrþL. X, 12.
[4]) GþL. 35; 121. [5]) Landsl., Óðalsbr. 8 und 9.
[6]) GþL. 267. [7]) ebenda, 274; an der fimtarstefna FrþL. V, § 8.
[8]) GþL. 136 und 314.

In der letzten Beziehung dagegen weist der skiladómr ganz ebenso wie der þíngadómr den Streitteilen auch das Recht in Bezug auf ihre Streitsachen und man spricht auch hier bei dem ersteren unbedenklich von einem „dœma eið",[1] „dœma jörð",[2] „dómsorð á leggja, at hann er kominn at sókn sinni",[3] „dœma þat hvárum, sem hafa skal"[4] u. dgl. m. Nach beiden Seiten hin ist demnach die Stellung des skiladómr ganz die des þíngadómr, wenn auch der erstere zwar insoferne einen durchaus privatlichen Charakter trug, also bei seiner Bestellung und Abhaltung lediglich die beiden Streitteile, nicht aber die öffentliche Gewalt und deren Träger mitwirkten; aber als ein bloßes Schiedsgericht darf er darum doch nicht aufgefaßt werden,[5] da ja einerseits seine Bestellung nicht auf der freien Willkür der Parteien beruht, sondern auf einer rechtlichen Verpflichtung, deren beharrliche Nichterfüllung sogar strafrechtlich verfolgbar war, und da andererseits die Entscheidung in ihm nicht nach Willkür oder nach billiger Erwägung, sondern nach denselben Rechtsgrundsätzen zu fällen war, welche auch für die Dinggerichte maßgebend waren. Richtig ist allerdings, daß das Urteil des skiladómr als solches nicht unmittelbar vollstreckbar war, sondern erst einer Klage am Ding und eines hier gefällten weiteren Urteiles bedurfte, um zwangsweise Vollstreckungshandlungen zulässig erscheinen zu lassen und richtig auch, daß die Vergleichung mit dem Verfahren bei Klagen um vitafé den skiladómr weiter vom þíngadómr abzudrängen scheinen möchte, indem dieselbe darauf hinzudeuten scheint, daß der erstere lediglich die Aufgabe habe, die illiquide Sache liquid zu machen, also für ein schlechteres Beweismittel ein besseres zu substituieren. Allein ganz abgesehen von der oben bereits erörterten Frage, ob nicht etwa auch das Verfahren in liquiden Sachen ursprünglich ein Privatgericht gekannt habe, übersieht die letztere Vergleichung, daß die Erledigung der mit der Tatfrage konkurrierenden Rechtsfrage eben doch beim skiladómr den Privatrichtern übertragen ist, während sie bei den liquiden Schuldklagen dem Beklagten selber zugewiesen wird; die Nichtvollstreckbarkeit aber der Urteile der Privatgerichte ist in ganz anderer Weise zu erklären als durch die Bestreitung der richterlichen Qualität dieser letzteren, wie denn in der Tat auch auf Island die auf Geld und Gut lautenden Urteile auch dann nicht unmittelbar

---

[1]) GþL. 37. [2]) ebenda, 266; vgl. FrþL. IX, 28.
[3]) FrþL, X, 11. [4]) ebenda, XIV, 7. [5]) wie dies R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 401, will.

vollziehbar waren, wenn sie von Dinggerichten gesprochen worden waren. Der entscheidende Gesichtspunkt war eben in dieser Beziehung der, daß man in Zivilsachen lediglich eine Feststellung der streitigen Tatsachen und allenfalls eine von unparteiischer Seite aus erfolgte Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfragen für nötig hielt, um sofort allen Streit unter den Beteiligten zu schlichten; solange man von der Überzeugung ausging, daß beide Teile wirklich nur das von Rechts wegen ihnen zukommende begehrten und alles von Rechts wegen ihnen obliegende zu tun und zu leisten bereit seien, war damit in der Tat alles getan, und um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, brauchte man auch wirklich die öffentliche Gewalt und deren Träger nicht heranzuziehen. Nicht weil kein gerichtliches Urteil vorlag, war demnach insoweit von irgend welcher zwangsweisen Vollstreckung nicht die Rede, sondern man bedurfte derselben nicht, weil die Beteiligten ohnehin ihre Schuldigkeit zu tun hatten, sowie erst durch das gerichtliche Urteil dem Zweifel über den Bestand ihrer Schuldigkeit ein Ende gemacht war. Täuschte man sich aber im einzelnen Falle in diesem guten Glauben an die Rechtschaffenheit der streitenden Teile und versäumte der unterliegende Teil die Erfüllung der nunmehr gerichtlich feststehenden Verpflichtungen, so galt dies als eine formelle Auflehnung gegen die Rechtsordnung als solche; über diese aber hatte das Volk als solches in seinen Dinggerichten zu erkennen und seinem Erkenntnisse folgte dann auch sofort die gewaltsame Vollstreckung. Solange die Sache also eine zivilrechtliche blieb, lag kein Bedürfnis einer Zwangsvollstreckung vor; sowie das Bedürfnis einer zwangsweisen Vollstreckung sich ergab, lag umgekehrt keine zivilrechtliche Sache mehr vor, sondern nur noch eine strafrechtliche, welche als solche der Kognition der Privatgerichte entrückt war. Warum aber die Dinggerichte, und nur diese, in strafrechtlichen Sachen zu erkennen hatten, und warum die Zwangsvollstreckung lediglich auf Grund strafrechtlicher Urteile vor sich gehen konnte, ist ebenfalls leicht zu ersehen. Als eine Friedensgenossenschaft aufgefaßt, welche ihre Angehörigen zu gegenseitiger Treue und Unterstützung verband, schloß der Staat durch diese seine Grundlage mit Notwendigkeit jede Gewalttat unter seinen Genossen aus; eine Zwangsvollstreckung wurde demnach erst von dem Augenblicke an möglich, da derjenige, gegen welchen sie sich richten sollte, durch seine eigene Übertretung die Rechtsordnung verletzt und dadurch ihres Schutzes sich unwürdig gemacht hatte. Umgekehrt aber mußte auch jede Auf-

lehnung gegen die Rechtsordnung als solche als ein Bruch der den Genossen geschuldeten Treue erscheinen und eben darum die Verwirkung des durch die Genossenschaft gesetzten Friedens bedingen, während selbstverständlich die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle die Bedingungen dieser Verwirkung vorhanden oder nicht vorhanden seien, nur von der Genossenschaft selbst ausgehen konnte. Ideal, wie er gefaßt ist, kann freilich dieser Standpunkt nicht ohne große Härten durchgeführt werden. Auf der einen Seite nämlich sieht er völlig von der Möglichkeit ab, daß ein Schuldner bei dem besten Willen seinen Verbindlichkeiten aus Mangel an Mitteln nicht Genüge tun kann und läßt auch auf einen solchen die strafrechtliche Behandlung anwenden, welcher es doch in diesem Falle an jeder ethischen Grundlage fehlt; auf der anderen Seite aber wurde auch die andere Tatsache zunächst nicht berücksichtigt, daß bei ganz geringen Übertretungen eben doch die sofortige Ausstoßung des Schuldigen aus dem Rechts- und Friedensverbande unverhältnismäßig hart erscheinen mußte. Über den ersteren Übelstand hat sich das Recht einfach weggesetzt, wohl durch den Gedanken geleitet, daß derjenige, welcher Verbindlichkeiten eingeht, ohne die volle Sicherheit zu besitzen, ihnen genügen zu können, die Folgen dieser seiner Handlungsweise in ihrer vollen Schwere zu tragen haben solle, weil solcher Leichtsinn selbst als Verschuldung erscheine; dem zweiten Mißstande dagegen wurde durch die eigentümliche Behandlung der Bußsachen und weiterhin durch die primäre Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das Vermögen des Schuldigen Rechnung getragen. Bei den geringeren Vergehen nämlich, bei welchen der Schuldige von den strengeren Folgen seiner Tat durch Erlage einer bestimmten Strafzahlung durch den Damnifikaten und allenfalls daneben noch einer weiteren an den Staat frei machen konnte, war eine zwiefache Auffassung möglich. Auf der einen Seite nämlich ließ sich die Tat, durch welche die Buße verwirkt wird, bereits als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung betrachten; die Buße wird solchenfalls, dem Sprachbegriffe von bót ganz entsprechend, als ein Einlenken in die rechte Bahn durch Wiedergutmachen des begangenen Fehlers erscheinen und das sie verhängende Urteil für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung bereits stillschweigend die eventuelle, ganze oder teilweise Ausstoßung des Täters aus dem Frieden in sich enthalten, so daß die gewaltsame Exekution vor sich gehen kann, sowie die Zahlung nicht in gehöriger Weise erfolgt. Auf der anderen Seite kann man aber in dem gesetzlich auf-

gestellten Bußsysteme selbst wieder einen Teil der Rechtsprechung, und in dem gutwilligen Bezahlen der Buße eine ausdrückliche Unterwerfung unter dieselbe erkennen; von hier aus betrachtet wird demnach die Handlung, durch welche man eine Buße verwirkt hat, noch nicht als eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung erscheinen, sondern diesen Charakter erst dann und erst dadurch annehmen, daß auch noch die Zahlung der Buße verweigert wird; von hier aus mag dann auch noch die Judikatur in der Bußsache unter einen privatrechtlichen Gesichtspunkt gestellt werden und somit die Kompetenz des Dinggerichtes erst dann eintreten, wenn es gilt, wegen Nichtentrichtung der verwirkten Bußen zu härteren Maßregeln zu greifen. Es begreift sich, daß von hier aus in die Behandlung der Bußsachen eine gewisse Unsicherheit hereinkam und daß, während doch schon die einfachste Klage um rán an das Dinggericht ging, doch andererseits bei handhafter Tat in Bußfällen auch wohl das Verfahren um vitafé eingeschlagen werden konnte, oder auch alle Bußsachen an das Privatgericht gewiesen werden konnten, bei welchen es sich nur um einen Bußanspruch des Damnifikaten und nicht zugleich um eine an die Träger der öffentlichen Gewalt zu entrichtende Geldstrafe handelte.[1]) Die Zwangsvollstreckung aber läßt das norwegische Recht in den Bußsachen und damit auch in den Fällen, da eine ursprüngliche Zivilsache hinterher wegen beharrlicher Nichterfüllung seitens des Verpflichteten zu einer Strafsache geworden war, zunächst immer nur in das Vermögen des Schuldigen gehen und demnach dessen Ausstoßung aus dem Frieden zunächst noch dessen mannhelgi nicht berühren; erst wenn gegen die so begrenzte Vollstreckung seitens des Verurteilten Widerstand geleistet wird, läßt ihm und seinen Genossen das Recht die volle Behandlung eines Friedlosen angedeihen, dessen persönliches Recht ebensogut verwirkt ist wie dessen Vermögensrecht. Es ist nicht ohne Interesse, das Verhalten des isländischen Rechtes in beiden Beziehungen zu vergleichen. Die Unterscheidung von Buß- und Friedensbruchsachen sodann ist dem isländischen Rechte ebensogut bekannt wie dem norwegischen; aber dasselbe läßt zugunsten der Bußansprüche ebensowenig eine unmittelbare Exekution zu wie zugunsten zivilrechtlicher Ansprüche, verweist vielmehr hier wie dort den siegreichen Kläger lediglich auf eine neue Klage „um dómrof“, welche dann ihrerseits zu einer Verurteilung des Beklagten in die gelindere Fried-

[1]) BjarkR. II. 48.

losigkeit und damit zur Befriedigung des Klägers aus dessen Vermögen führte. Dagegen kennt das isländische Recht eine auf das Vermögen des Verurteilten beschränkte Zwangsvollstreckung überhaupt nicht; vielmehr führt jede, wie immer geartete Nichterfüllung fremder Ansprüche, nachdem diese richterlich festgestellt sind, schließlich immer durch die strafrechtliche Klage „um dómrof“ zur Ächtung des Beklagten, bei welcher dann freilich aus dessen eingezogenem Vermögen die Ansprüche des Klägers befriedigt werden, bei welcher aber der Beklagte darüber hinaus auch noch sein übriges Vermögen und seinen persönlichen Frieden einbüßt. — Im übrigen mag noch daran erinnert werden, daß das Verfahren vor Privatgerichten in der Zeit, von welcher unsere Rechtsbücher Kunde geben, in einem sehr bestimmten Flusse sich befand. Wir haben Grund anzunehmen, daß ursprünglich in allen und jeden Zivilsachen, falls nur der Beklagte auf die feierliche Anforderung des Klägers hin nicht sofort zur Zahlung oder doch zu einem feierlichen Versprechen derselben sich verstand, ein Privatgericht niedergesetzt wurde, also in liquiden Sachen ebensowohl als in illiquiden. Ob dabei ein einziges Gericht zu sprechen hatte, oder deren drei, scheint wesentlich davon abgehangen zu haben, ob der Beklagte einen Gegenbeweis zu führen gedachte oder nicht und ob er ersterenfalls seine Gegenbeweiszeugen gleich an der ersten Tagfahrt schon vorzuführen in der Lage war oder nicht; lediglich der Umstand, daß bei einer Beweisführung durch Erfahrungszeugen die Führung eines Gegenbeweises näher lag und zugleich die Beschaffung der Gegenbeweiszeugen zumeist mehr Umstände machte, scheint es gewesen zu sein, was die Besprechung der drei Gerichte gerade in derartigen Fällen veranlaßte. Schon frühzeitig, und jedenfalls schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, scheint man aber das Privatgericht bei den liquiden Schuldklagen als überflüssig fallen gelassen zu haben, jedoch so, daß die Neuerung nicht völlig folgerichtig durchgeführt wurde; für manche Fälle, zumal im Stammgutsrechte, behielt man auch bei der Beweisführung durch gezogene Zeugen in älterer Weise das Privatgericht bei, — in anderen Fällen ließ man wenigstens hinterher, wenn die krafa nicht zum Ziele geführt hatte, vor dem Dinggerichte einen Beweis über den materiellen Klagegrund führen, — endlich räumte man dem Beklagten das Recht ein, durch Berufung auf seine Rechtsunkenntnis auf die krafa hin eine Aburteilung am Dinge zu veranlassen, ohne daß er dabei doch irgend welche strafrechtliche Verantwortung sich zuziehen würde. Etwas später, unter K. Magnús Erlíngsson nämlich,

ging man in der gleichen Richtung noch etwas weiter. Man erklärte nämlich einerseits das Privatgericht auch für den Fall für überflüssig, da lediglich der Reinigungseid des Beklagten als Beweismittel zu Gebot stand; andererseits aber übertrug man das Verfahren mit krafa resp. útbeizla auch auf den anderen Fall, da der Beweis nur durch Erfahrungszeugen geführt werden konnte, nur daß man, wenn die útbeizla nicht sofort zum Ziele führte, dann hinterher am Dinge diese Erfahrungszeugen noch vernehmen ließ. Aber auch diese letztere Neuerung wurde wieder nicht ganz konsequent festgehalten, indem nicht nur bei den Verbotssachen, auf welche sie sich nach den FrÞL. überhaupt nicht bezog, sondern auch bei den Stammgutssachen an den Privatgerichten festgehalten wurde; daß es sich dabei nicht etwa bloß um eine zufällig in unserem Texte stehengebliebene Reminiszenz an veraltete Rechtssätze, sondern um eine wirklich fortdauernde Geltung der Privatgerichtsbarkeit in einer Reihe von Ausnahmsfällen handelt, zeigt die Vergleichung des gemeinen Landrechtes, welches bei der Einlösung von Stammgütern und in einzelnen anderen Fällen dieselbe auch seinerseits noch in älterer Weise kennt. Auf diese späteren Rechte des Institutes, welche bereits eine sehr weitgreifende Zersetzung desselben zeigen, und zu ganz anderen prozessualischen Gestaltungen hinüberführen, ist indessen hier nicht weiter mehr einzugehen.

Kapitel III.

Das in den Gerichten tätige Personal.

§ 13. Die Richter.

Wenn man die Frage sich stellt nach den persönlichen Eigenschaften, welche derjenige besitzen mußte, der zum Richterberufe zugelassen werden sollte, so wird es nötig, dreierlei Gerichte zu unterscheiden. Bezüglich der Privatgerichte wurde bereits bemerkt, daß lendir menn schlechterdings nicht in sie berufen werden durften;[1]) die GÞL. setzen ihnen auch die Söhne von lendir menn gleich, welche noch nicht ihr 40. Lebensjahr erreicht haben, sowie die ármenn konúngs, die FrÞL. aber lassen den lendr maðr nicht einmal auf

[1]) GÞL. 37; FrÞL. X, 16.

den Hof kommen, auf welchem Gericht gehalten wird, es sei denn, daß ihn der Zufall auf einer Reise vorüberführt. Nicht als absolut unfähig, aber doch als exzeptionsfähig werden ferner die nángar (d. h. náúngar) beider Streitteile bezeichnet, also die ihnen nahestehenden Personen;[1]) als solche gelten aber beiden Rechtsbüchern die bauggildismenn, nefgildismenn und námágar, also die Verwandten des Mannesstammes und des Weibesstammes bis zum zweiten (GþL.) oder dritten (FrþL.) gleichen Grade einschließlich und die Verschwägerten des ersten Grades.[2]) Die GþL. behandeln außerdem noch als exzeptionsmäßig die sökunautar beider Streitteile[3]) und da auch das isländische Recht eine dómruðníng at sökum kennt, wird man diese Angabe wohl als eine allgemein gültige betrachten dürfen, obwohl sie an der zweiten Stelle nicht wiederkehrt, welche die Eigenschaften der Richter in Privatgerichten bespricht; dagegen deutet das isländische Recht an, daß unter den sökunautar nicht etwa alle und jede dem einen oder anderen Streitteile feindselig gesinnten Personen zu verstehen sind, sondern nur diejenigen, welche wegen eines in Mitte liegenden noch ungebüßten schweren Verbrechens mit ihm in einem Verhältnisse legal anerkannter Feindseligkeit leben und die Bezeichnung lýrittnæmar sakar im isländischen Rechte weist sogar den sehr eigentümlichen Grund der Exzeptionsmäßigkeit nach. Die FrþL. dagegen rechnen noch die barnfóstrar und die þyrmslamenn zu den exzeptionsmäßigen Personen;[4]) da die GþL. auch ihrerseits zu den þyrmslir des leysíngi gegen seinen skapdróttinn die Verpflichtung rechnen, nicht gegen ihn „í dómum" zu sitzen, außer soweit er eine eigene Sache zu vertreten hat,[5]) und da sie wenigstens hinsichtlich der Berechtigung Wergeld zu nehmen die fóstbrœðr berücksichtigen,[6]) wird sich vielleicht annehmen lassen, daß auch diese Gründe der Exzeptionsmäßigkeit beiden Rechtsbüchern gleichmäßig bekannt gewesen seien. Wenn im übrigen ausgesprochen wird, daß nur valinkunnir menn ins Gericht ernannt werden sollen,[7]) ganz wie nur solche bei der Teilung von óðal unter die Genossen mitwirken sollen,[8]) so sind darunter, wie ein paar andere Stellen zeigen,[9]) eben nur Leute zu verstehen, welche keine náúngar der Streitteile sind, also fremde, unparteiische Personen. Im übrigen wird aber sogar für das Verfahren in Stammgutssachen die

---

[1]) GþL. 37 und 266; FrþL. X, 14. [2]) vgl. GþL. 239.
[3]) ebenda, 37. [4]) FrþL. X, 14. [5]) GþL. 66.
[6]) ebenda, 239. [7]) ebenda, 37; 266. [8]) ebenda, 87.
[9]) ebenda, 88; Diplom. norveg., I, Nr. 228, S. 184 (1334).

Regel ausgesprochen, „menn eru allir dómsætir frjálsir",[1]) d. h. alle freien Leute konnten im Gerichte sitzen, gleichviel ob sie Stammgut oder doch anderes Grundeigentum besaßen oder nicht, ja gleichviel ob sie als Bauern mit eigener Wirtschaft angesessen waren, oder als einläufige Leute in fremdem Hause wohnhaft waren; da aus anderweitigen Quellen erhellt, daß sogar Freigelassene, die noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihrem Freilasser standen, als Richter verwendet werden konnten, wenn nur dieser ihr Freilasser nicht seinerseits im Prozesse als Streitteil begriffen war, ist vollends klar, daß selbst dem geringsten unter den freien Männern die Teilnahme am Gerichte unverwehrt war. — Wesentlich anders stand die Sache bezüglich der unteren Dinggerichte. In diesen wurden die Urteile, wie früher bereits bemerkt, von der Gesamtheit der Dingleute gefunden, und war somit von einer Ernennung von Richtern schlechterdings nicht die Rede, vielmehr die Teilnahme an der Urteilsfindung schlechterdings von der politischen Berechtigung und nur von dieser abhängig. Damit mag es wohl zusammenhängen, daß wir von einer dómruðníng bei diesen Gerichten nichts erfahren, und daß in Bezug auf sie nicht einmal eines Verbotes gedacht wird, welches den lendr maðr von dem Zutritte zu denselben ausschlösse. Die Frage aber, wer als vollberechtigter Dingmann an der Abstimmung Anteil zu nehmen befugt war, ist eine staatsrechtliche, nicht eine prozessualische; ich beschränke mich hier auf die Vermutung, daß den ansässigen Bauern diese Berechtigung ausschließlich zugekommen sein dürfte, wie denn auch nur ihnen das Erscheinen am Dinge zur Pflicht gemacht war und selbst ihnen nur mit Vorbehalt einer den Witwen und den Kranken und andererseits auch den einvirkjar zugute kommenden Erleichterung.[2]) So sind es denn auch in den Städten die hausfesten Männer, welche am mót sich einzufinden haben und nur von ihnen wird demnach auch wohl hier die Urteilsfindung ausgegangen sein. — Endlich bezüglich des lögþinges lassen uns die Angaben der Rechtsbücher in den wesentlichsten Punkten ohne Aufklärung. Daß hier die Urteilsfällung so gut wie ausschließlich in die Hand eines Ausschusses, der lögrétta nämlich, gelegt war, ist früher schon dargelegt worden; aber nach welchen Regeln die königlichen Beamten bei der Bestellung dieses Ausschusses zu verfahren hatten, sagen uns die GÞL. ganz und gar nicht, die FrÞL. aber wenigstens nur in sehr ungenügender Weise.

---

[1]) GþL. 266. [2]) ebenda, 131; BþL. I, 17; II, 26; III, 23.

Die letzteren berichten nur,[1]) daß die Beamten ernennen sollen „þá menn, er ellztir eru ok gegnstir“ und daß kein lendr maðr in die lögrétta kommen dürfe ohne besondere Erlaubnis der Bauern; aber durch die letztere Bestimmung ist nur eine sehr dürftige Schranke gezogen und auch die erstere läßt uns zweifelhaft, ob nur Bauern, nur Grundeigentümer vielleicht oder etwa gar nur Stammgutsbesitzer ernannt werden durften, oder ob der Zutritt zu der lögrétta auch freien Männern geringeren Standes freistand. Ebenso wenig sprechen sich die Quellen aber auch darüber aus, ob eine dómruðníng der lögrétta gegenüber zulässig war; das isländische Recht würde eine bejahende Antwort nahe legen, da dasselbe unmittelbar nach der Ernennung der Richter durch die Goden eine dómruðníng folgen läßt, welche mit der oben besprochenen große Ähnlichkeit zeigt, aber sich dadurch von ihr unterscheidet, daß die sämtlichen Exzeptionen, die von irgend einer Partei, welche am Ding als Kläger oder Beklagter einen Prozeß zu führen hat, gegen irgend einen der ernannten Richter geltend zu machen sind, gleich unmittelbar nach der Ernennung der Richter vorzubringen sind, so daß die sämtlichen Richter, aus welchen sich das einzelne Dinggericht zusammensetzt, den sämtlichen Parteien gegenüber exzeptionsfrei sein müssen, die überhaupt an dem betreffenden Ding eine Klage anzustellen oder eine Verteidigung zu führen haben. Die Vermutung liegt nahe, daß ein ähnliches Verfahren ursprünglich auch in Norwegen gegolten haben möge; aber mehr als eine Vermutung läßt sich in dieser Richtung nicht aufstellen, und überdies bleibt recht wohl denkbar, daß im Verlaufe der Zeit das ursprünglich den Parteien zugestandene Rekusationsrecht ihnen hinterher entzogen worden sein könnte, als bei gesteigerter Königsmacht das Erheben von Einwendungen gegen die von des Königs Beamten ausgegangene Ernennung unzulässig erscheinen mochte.

Im übrigen ist klar, daß für die Zahl der Richter das Duodezimalsystem maßgebend war. Im Privatgerichte sitzen 12, allenfalls auch 24 Richter, und die Bezeichnung tolf þegna dómr scheint auf dieselbe geradezu technische Anwendung gefunden zu haben;[2]) die lögrétta aber bestand aus 36 Mitgliedern, wogegen der Natur der Sache nach bei den unteren Dinggerichten von keiner bestimmten Anzahl von Richtern die Rede sein konnte. Daß die Ausdrücke dómr, dœma u. dgl. m. auf die Tätigkeit der Privatgerichte sowohl

---

[1]) FrþL. I, 2. [2]) GþL. 266.

als der Dinggerichte Anwendung finden, ist bereits bemerkt worden und ist darum wohl nur zufällig, daß als dœmendr nur die Mitglieder der Privatgerichte, und nicht auch die þíngmenn und die lögréttumenn bezeichnet werden; die Sache erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß nur jene ersteren bloß Richter waren, dagegen diese letzteren eben nur neben so manchen anderen Funktionen auch die von Richtern haben. Mit den Pflichten der Richter nimmt es das altnorwegische Recht sehr ernst. Selbst im Privatgerichte darf, solange die Verhandlungen dauern, keiner der Richter aufstehen oder gar sich entfernen, es sei denn wegen dringender Not, und selbst im letzteren Falle muß er nicht nur seinen Notstand ansagen, sondern auch einen Handschuh, eine Waffe oder sonst etwas auf seinem Sitze zurücklassen, um gewissermaßen dessen Besitz zu behaupten und sobald als möglich zum Gerichte zurückkehren; verstößt ein Richter gegen diese Vorschrift, so wird die Partei sachfällig, die ihn ernannt hatte.[1]) Eine ähnliche Bestimmung galt auch für die lögréttumenn,[2]) und eine Mark Buße hatte der zu zahlen, der ihr zuwiderhandelte. Für ihr Urteil aber hatten die Richter, wenigstens in den Privatgerichten, einzustehen, und wir haben gesehen, daß sie in eine Buße wegen „misdœmi“ verfällt wurden, wenn wegen mangelnder Einstimmigkeit der Zug an das Dinggericht genommen werden mußte und hier zu ungunsten der einen Partei erkannt wurde;[3]) ob das gleiche auch für den anderen Fall galt, da der Zug von einem der unteren Dinggerichte an ein höheres genommen wurde, wird uns nicht gesagt, aber doch wenigstens ausgesprochen, daß eine Klage wegen lögrán zulässig war, wenn an dem unteren Dinggerichte kein einstimmiges Urteil zustande kam und die Richter demnach sich weigerten, durch den Zug an das höhere Gericht die Sache zum endlichen Austrage zu bringen, und ich möchte hierin stillschweigend ausgesprochen finden, daß auch in diesem Falle die Richter für die Richtigkeit ihres Urteiles zu haften hatten. Endlich mag noch bemerkt werden, daß ich etwas der isländischen reifíng ähnliches im norwegischen Prozesse nicht nachzuweisen vermag.

---

[1]) GþL. 37. [2]) FrþL. I, 2. [3]) GþL. 266.

§ 14. Die Streitteile.

Die technische Bezeichnung für die Klage war sókn, für die Verteidigung aber vörn, während als sök die Streitsache beiden Teilen gegenüber bezeichnet wurde, so daß man ebensogut von einem verja sök als von einem sœkja sök sprechen konnte. Der Kläger wird dabei als sakaráberi oder auch sóknari bezeichnet,[1]) woneben auch wohl noch die Ausdrücke sœkjandi, und soferne es sich um Blutklagen handelte, eptirmælandi vorkommen; der Beklagte dagegen wird als verjandi, varnarmaðr u. dgl. bezeichnet. Die dem isländischen Rechte so geläufigen Ausdrücke aðild, aðili, sóknaraðili, varnaraðili kommen dagegen auffallenderweise in den norwegischen Rechtsquellen schlechterdings nicht vor, wie sich denn auch in diesen von einer bewußten Scheidung zwischen der Klagsberechtigung (aðild) und dem Anspruche, welcher durch die Klage verfolgt werden soll, auf der einen Seite und zwischen der Klagsberechtigung und der durch Vollmacht erworbenen Befugnis zur Führung einer fremden Rechtssache keine Spur findet.

Das Recht, als Partei vor Gericht aufzutreten, erleidet nach altnorwegischem Rechte mehrfache Beschränkungen. Zunächst gibt es Personen, welchen die Rechtsfähigkeit ganz oder teilweise entzogen ist und welche eben darum auch nicht die Befugnis besitzen, aktiv oder passiv vor Gericht aufzutreten. Es zählen dahin vorab die Unfreien, welche prinzipiell als Sachen, nicht als Personen behandelt werden.[2]) Allerdings wird dieses Prinzip nicht ganz konsequent durchgeführt, vielmehr bezieht der Unfreie ausnahmsweise einen Anteil an der durch seine Verletzung verwirkten Buße, wenn ihm nämlich diese Verletzung zugefügt wurde, während er in Begleitung seines Herrn das Ding, die Kirche oder eine Gilde besuchte,[3]) und die volle Buße, wenn er von einem anderen Unfreien verletzt wurde;[4]) andererseits kommt es auch vor, daß, zumal wegen kirchlicher Vergehen, dem Unfreien Leibesstrafen angedroht werden für den Fall, daß der Herr sie nicht aus gutem Willen ablösen will.[5])

---

[1]) vgl. z. B. FrþL. IV, 24.

[2]) vgl. Fr. Brandt, Trællenes retsstilling efter Norges gamle Love, in der Historisk Tidsskrift, I, zumal S. 197.

[3]) GþL. 198; vgl. FrþL. IV, 61. [4]) ebenda, XI, 21.

[5]) GþL. 16; 18; 20; 22; außerhalb des Christenrechtes FrþL. X, 40.

Indessen wird in solchen Fällen nicht berichtet, wie es hinsichtlich der prozessualen Vertretung gehalten worden sei, und wird demnach wohl anzunehmen sein, daß diese dem Herrn verblieb, ganz wie sie diesem in den normalen Fällen oblag, in welchen der Herr seinerseits für einen Unfreien Buße zu geben oder zu nehmen hatte.[1]) Ähnlich wie bei den Unfreien scheint es ferner auch bei den Schuldknechten gestanden zu sein; da nämlich gesagt wird,[2]) daß der Fremde, welcher einen solchen verletzt, dafür nach dessen Geburtsstand büßen, aber der Herr von der Buße soviel beziehen solle, als er für seinen besten Sklaven zu beziehen hätte, und der Schuldknecht nur den Überrest erhalte, so scheint denn doch die Meinung die zu sein, daß der Herr den ganzen Betrag einklagen und nur diesen Überschuß an den Schuldknecht hinausgeben resp. ihm auf seine Schuld abrechnen solle. Wiederum gehören hierher die geächteten Leute, da auch ihnen durch die Acht ihre Rechtsfähigkeit verloren geht und sie sind sogar in noch üblerer Lage als die Unfreien, weil sie auch keinen Herrn haben, dessen Recht ihnen wenigstens mittelbar einigen Schutz verleihen würde, und weil ihnen überdies durch das Verbot jeder Unterstützung selbst die Hilfe entzogen wird, welche aus Barmherzigkeit und gutem Willen ihnen etwa gewährt werden wollte. Doch tritt nur bei den úbótamál diese Wirkung uneingeschränkt ein, wogegen bei den gewöhnlichen útlegðarmál der Schuldige sich sofort Recht und Frieden und damit auch seine Gerichtsstandsfähigkeit sicherte, sowie er die verwirkte Buße zu entrichten oder auch vor Gericht sich zu verantworten versprach. In allen diesen Fällen läßt sich nun freilich streng genommen nicht von einem Mangel der Gerichtsfähigkeit als solchem sprechen, soferne dieser Mangel im Grunde nur eine Folge des ungleich weiter reichenden Mangels der Rechtsfähigkeit ist, also eine Vertretung von Rechten vor Gericht eigentlich nur darum unmöglich ist, weil es an Rechten fehlt, die zu vertreten wären; es steht demnach bei den geächteten Leuten im Grunde prinzipiell nicht anders als bei den Rechtlosen,[3]) weil sie auf eine Buße gleichfalls nicht klagen konnten, weil ihnen der Bußanspruch fehlte, während sie doch im übrigen von der Fähigkeit vor Gericht Recht zu geben und zu nehmen keineswegs ausgeschlossen waren. Demgegenüber

---

[1]) GþL. 163; 198; 204; FrþL. X, 40. [2]) GþL. 71.

[3]) vgl. über sie v. Amira, S. 71—78, aber dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, XVI, 107—8.

kommen aber allerdings auch Leute vor, welchen nur die Gerichtsfähigkeit entzogen ist, während ihnen doch die Rechtsfähigkeit ganz oder nahezu ganz unverkümmert bleibt, und zwar sind es die vogtbaren Leute, um welche es sich dabei handelt. Minderjährige zunächst hatten in ihrem Vormunde (fjárhaldsmaðr) ihren gerichtlichen Vertreter ganz ebenso gut, wie sie von demselben in allen anderen Beziehungen vertreten wurden und die Einrede, daß wegen einer an einem solchen begangenen Verletzung ein Vergleich eingegangen worden sei, konnte darum auch dann wirksam vorgeschützt werden, wenn der Verletzte nach erreichter Volljährigkeit selber Klage stellte;[1]) nur aus diesem Grunde erklärt sich denn auch die Bezeichnung des Volljährigen als eines Mannes „er hyggja kann fyrir orði ok eiði“,[2]) d. h. der sich mit Wort und Eid selber vertreten kann. Dem Minderjährigen ist der Geisteskranke gleichgestellt;[3]) andererseits aber erscheinen auch die Weiber in ihrer Gerichtsstandsfähigkeit beschränkt. Nach den FrþL. darf sich die Witwe ihren Vertreter schlechthin selbst wählen, nur daß der von ihr Gewählte ihrem verstorbenen Manne ebenbürtig sein muß; die Jungfrau dagegen soll des gleichen Wahlrechtes nur unter der Voraussetzung genießen, daß weder ihr Vater noch ihr Bruder mehr lebt, oder aber, daß diese ihre nächsten Angehörigen, wenn am Leben, sich um ihr Wohl in keiner Weise bekümmern;[4]) den letzteren Satz finden wir anderwärts auch dahin ausgedrückt, daß ein Weib, welches von ihren Angehörigen nicht versorgt und dadurch genötigt wird, sich selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, dafür umgekehrt auch befugt sein solle, selber über ihre Angelegenheiten zu bestimmen.[5]) Über Jungfrauen also führte Vater und Bruder regelmäßig die Vertretung, und wenn von Ehefrauen überhaupt nicht gesprochen wird, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß bei ihnen die gerichtliche Vertretung selbstverständlich in der eheherrlichen Vogtei enthalten war. Das Stadtrecht gibt dagegen dem einschichtigen Weibe die Wahl ihres Vertreters schlechthin frei, nur mit der Einschränkung, daß die Jungfrau einen ihrem Vater, die Witwe einen ihrem verstorbenen Manne ebenbürtigen Vertreter zu wählen hat.[6]) Die GþL. endlich beschränken sich auf die Vorschrift, daß Weiber ihre Vertretung für Klage wie Verteidigung

---

[1]) FrþL. IV, 38. [2]) Landsl., Landsleigub. 54; vgl. FrþL. II, 23
[3]) FrþL. IV, 32. [4]) ebenda, X, 36. [5]) ebenda, XI, 17.
[6]) BjarkR. III, 99.

jedem beliebigen Manne zu übertragen befugt sein sollen, während freie und volljährige Männer prinzipiell ihre Rechtssachen in eigener Person zu führen haben;[1]) da Witwen sowohl als Jungfrauen anderwärts angewiesen werden, die in ihrem Interesse gelegenen Verkündigungen in Stammgutssachen durch einen Bevollmächtigten am Dinge vornehmen zu lassen,[2]) ist klar, daß damit nicht bloß ein Recht, sondern zugleich auch eine Pflicht derartiger Weiber gesetzt sein wollte. Die Frage übrigens, wie weit die Stellung des Vertreters der vogtbaren Personen die eines Vertreters zu eigenem Rechte, oder aber nur die eines Bevollmächtigten gewesen sei, der nur nicht entbehrt und unter Umständen nicht einmal von den Vertretern frei gewählt werden konnte, hat hier unerörtert zu bleiben; sie hat ihre Erledigung in der Lehre von der Vormundschaft, nicht im Prozeßrechte zu suchen.

Das altnorwegische Recht steht übrigens, sowohl was den Strafprozeß als was den Zivilprozeß betrifft, auf dem Boden des Anklageprozesses und die alte Regel: „wo kein Kläger, da kein Richter“, erleidet in ihm keine Ausnahme.[3]) Allerdings wird von ihm nicht übersehen, daß bei der Verfolgung von Strafsachen nicht nur das Interesse des Verletzten, sondern auch das der öffentlichen Rechtsordnung auf dem Spiele steht, und auf mancherlei Wegen sucht dasselbe dieses Interesse des öffentlichen Dienstes sicher zu stellen; aber die sämtlichen zu diesem Behufe ergriffenen Mittel bewegen sich ohne Ausnahme auf dem Boden des Anklageverfahrens. Wie in Zivilsachen, so bleibt zunächst auch in Strafsachen die Stellung der Klage dem verletzten Privaten, resp. wenn es sich um eine Tötung handelt, dem zur Blutrache Berufenen überlassen, und sie haben demnach auch in Fällen, in welchen es zu einer Verhaftung des Angeschuldigten kam, diese vorzunehmen und für die Gefangenhaltung des Verhafteten zu sorgen; aber doch sind unter Umständen alle Volksgenossen verpflichtet, bei dessen Gefangennahme beizuhelfen[4]) und überdies muß des Königs Vogt auf Verlangen die Bewachung des Gefangenen übernehmen,[5]) wenn auch, nach dem Stadtrechte wenigstens, die Privatbeteiligten die Kosten der Haft zunächst zu tragen und nur subsidiär der Schultheiß und die Bürger-

---

[1]) GþL. 47. [2]) ebenda, 291.

[3]) vgl. Scheel, De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus (Hafniæ, 1836), S. 93—110.

[4]) GþL. 152; 189; FrþL. IV, 9 und 10.

[5]) GþL. 152 und 253; FrþL. IV, 10; XIV, 12; BjarkR. II, 13.

schaft auch für diese aufzukommen haben. Selbst die Exekution gerichtlicher Urteile war zunächst Sache des Damnifikaten, dem dabei die übrigen Volksgenossen auf Verlangen Zuzug leisten mußten, und wenn dabei des Königs Beamter allenfalls als mitwirkend erscheint, so wird er doch entweder nur eventuell tätig, wie er z. B. die Hinrichtung eines zum Tode Verurteilten besorgen lassen muß, wenn kein Privatkläger zur Hand war, welcher diese seinerseits vollstrecken konnte,[1]) oder nebenbei, wie wenn er bei der auf das Vermögen gerichteten Zwangsvollstreckung sich beteiligte, um dadurch den Bezug des dem Könige zufallenden Strafgeldes diesem zu sichern,[2]) und wenn derselbe zwar in Fällen, in welchen es sich um die Einziehung eines ganzen Vermögens handelte, bei dieser und somit auch bei der ihr vorangehenden Vermögensliquidation die leitende Rolle zu spielen hatte,[3]) so war doch auch dies nur Folge des Umstandes, daß dem Könige der Aktivrest des liquidierten Vermögens zufiel und somit sein Beamter als Hauptinteressent bei dem Liquidations- und Einziehungsgeschäfte erschien, ganz wie auf Island der goði die gleiche Rolle am féránsdómr zu spielen berufen war. Aber wie sich bereits in der Bedrohung aller einigermaßen schwereren Vergehen mit einer an den König zu entrichtenden Geldstrafe neben der an den Damnifikaten zu zahlenden Buße das Bewußtsein klar ausspricht, daß neben dem letzteren auch die Rechtsordnung selbst durch das Vergehen verletzt sei, so führt dieselbe Überzeugung auch zu dem anderen Satze, daß in Fällen, da der Damnifikat die Klagestellung unterläßt, der Beamte seinerseits auf die dem Könige verwirkte Geldstrafe zu klagen berufen sei. Es ist für die ältere Zeit ein seltener Ausnahmsfall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen dem königlichen Beamten dieses Recht entzogen wird, wie wenn z. B. bestimmt wird, daß derjenige, welcher einen gebundenen Habicht aus dem Neste genommen und dies verheimlicht hat, nur dann als Dieb behandelt werden solle, wenn der Eigentümer dies will,[4]) oder wenn bei gewissen Realinjurien des Königs Recht sowohl als das des Verletzten wegfallen soll, wenn dieser letztere nicht klagen will;[5]) der Regel nach konnte dagegen der Verzicht des Verletzten auf sein Recht dem Beamten an dem seinigen nichts entnehmen und diese Ausnahmsfälle selbst scheinen lediglich aus dem Wunsche hervorgegangen zu sein, unter Umständen, welche den widerrecht-

[1]) vgl. v. Amira, S. 102—6. [2]) ebenda, S. 256—62 und S. 280—1.
[3]) ebenda, S. 119—36. [4]) GþL. 263. [5]) FrþL. IV, 18; X, 41.

lichen und verletzenden Charakter einer Handlung zweifelhaft erscheinen lassen konnten, die Auslegung dem Damnifikaten anheimzustellen als dem Nächstbeteiligten, und darum auch zur Auslegung im gegebenen Falle zunächst Berufenen. Ja man ging sogar noch weiter. Eine Anzeigepflicht zwar bezüglich der ihm bekannt gewordenen Vergehen legt das altnorwegische Recht dem einzelnen nicht auf; die von Scheel[1]) desfalls angeführten Stellen, soweit sie überhaupt noch dem Mittelalter angehören, beweisen nichts, da dieselben teils nur von der Verpflichtung sprechen, drohenden Hochverrat oder sonstige beabsichtigte Beschädigung des Königs und Reiches anzusagen,[2]) teils nur die Verpflichtung begründen, Anzeige von friedlosen Leuten zu machen, die sich in der Gegend herumtreiben,[3]) also in keinem Falle mit der Klagestellung etwas zu tun haben, und auch das Verdachtsverfahren, wie solches zumal die Christenrechte für gewisse Übertretungsfälle kennen,[4]) führt nur zu einer Verpflichtung, auf Befragen zu erklären, ob man von einem angeblich umlaufenden Gerüchte gehört habe oder nicht, aber ganz und gar nicht zu einer mit der Klagestellung zusammenhängenden Pflicht, Verbrechen jeder Art zur Anzeige zu bringen. Aber es verwehrt wenigstens dem Damnifikaten, durch einen heimlich mit dem Schuldigen eingegangenen Vergleich sein Privatinteresse einseitig zu wahren; schwere Strafe stand für beide Teile darauf, wenn sie durch heimliches Übereinkommen „des Königs Recht unterdrückt“ (drepit niðr konúngs rétti) hatten[5]) und sogar auf den bloßen Vorwurf eines Verbrechens hin mußte der, gegen den derselbe gemacht worden war, die Verleumdungsklage erheben, wenn er sich nicht der Anschuldigung aussetzen wollte, durch sein Schweigen den König um sein Recht gebracht zu haben.[6]) Als einen schweren Mißbrauch bezeichnet K. Hákon, wenn die Leute wegen Schlägereien sich vergleichen, ohne daß dabei dem Könige sein Bezug zuteil werde, oder von einem Diebe das gestohlene Gut zurücknehmen und den Dieb einfach laufen lassen;[7]) K. Magnús lagabœtir aber stellt die Regel auf, daß in allen Sachen, selbst den kleinsten, dem König zwar sein

---

[1]) De publicis actionibus, S. 93, Not. 3. [2]) Hirðskrá, 40—41.

[3]) Verordnung vom 28. August 1315, Norges gamle Love, III, 41/111, dann Privileg für Björgvin von 1425, bei Hans Paus, II, S. 237.

[4]) vgl. Hertzberg, S. 210—16; Ph. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts (1875), S. 43—50.

[5]) GþL. 214; 256. [6]) BjarkR. II, 35; III, 95. [7]) FrþL. Einleitung, 21.

Anspruch auf das Strafgeld verbleibe, wenn der Damnifikat auch hinterher sich vergleiche oder von seiner Klage abstehe, falls er nur diese erst angestellt habe, jedoch dieser Anspruch nicht für sich allein eingeklagt werden dürfe, wenn der Damnifikat vorziehen sollte, seinerseits keine Klage zu erheben, daß dagegen in größeren Sachen, wie z. B. bei lemstrarsár oder noch schwerer zu büßenden Sachen des Königs Kläger auch dann zur Klagestellung befugt sei, wenn der Damnifikat nicht klage, vorausgesetzt nur, daß ihm ein heimiliskviðarvitni zur Seite stehe, wie solches beim Verdachtsverfahren üblich ist.[1]) So wurde denn auch in Achtfällen unterschieden zwischen dem Rechte des Königs und dem Rechte des Damnifikaten; unter Umständen konnte der König dem Geächteten seinen Frieden wieder verwilligen, während doch die Verwandten des Erschlagenen nach wie vor zur Blutrache befugt waren.[2]) Wo immer aber ein Mann etwas gegen den König verbrochen hatte (ef maðr gerir til vítis við konúng), da sollte der Vogt gegen ihn klagbar werden, zu dessen fylki er gehörte[3]) und wird diese Regel zwar zunächst auf Vergehen zu beziehen sein, bei denen es an einem Privatdamnifikaten völlig fehlte, aber doch wohl zugleich auch von jenem anderen zu gelten haben, bei denen des Königs Recht nur neben dem eines Privaten in Frage stand; in späteren Verordnungen zumal wird von hier aus die Verfolgung schwererer Verbrechen geradezu zu einer Hauptaufgabe der Beamten des Königs gemacht,[4]) aber auch in den älteren Rechtsbüchern finden sich bereits ähnliche Vorschriften in ziemlicher Zahl bezüglich einer langen Reihe einzelner Vergehen, welche entweder speziell gegen den König und die Staatsordnung gerichtet oder wegen ihrer besonderen Schwere, Gemeingefährlichkeit, sittlicher Verwerflichkeit oder auch ihres vorwiegend polizeilichen Charakters solcher besonderen Fürsorge besonders bedürftig schienen.[5]) Man sieht, an dem Satze: „sakaráberi skal vera fyrir hverri sök“,[6]) wurde strengstens festgehalten, und man suchte nur für die Existenz eines Klägers, in schwereren Strafsachen wenigstens, dadurch zu

---

[1]) Landsl., Mannh. 21. [2]) FrþL., Einleitung, 5 und 6; IV, 41; BjarkR. III, 101; Landsl., Mannh. 2; vgl. auch Hirðskrá, 39.

[3]) FrþL. X, 33.

[4]) Vgl. z. B. die Verordnungen vom 11. Oktober 1303 und 28. August 1315 in Norges gamle Love, III, 19/65—66 und 41/111. Aber auch schon in FrþL, Einleitung, 3 ist von einem „falla í útlegð fyrir konúngs sverði“ die Rede.

[5]) Nachweise siehe bei Scheel, S. 103—7.

[6]) Landsl., Mannh. 21.

sorgen, daß man einerseits den Reiz zur Klagestellung, welcher an und für sich schon in den namhaften in Aussicht gestellten Bußbeträgen gegeben vorlag, durch das Verbot heimlicher Abfindungen, dann durch die Aufstellung eventueller Klagsberechtigter für den Fall, daß der primär Berufene nicht klagen konnte oder wollte, zu erhöhen und zu befestigen suchte, während man andererseits durch die Einräumung eines weiteren Klagerechtes an des Königs Beamten auch diesem möglich und zur Pflicht machte, in Fällen mit einer Klage vorzugehen, in welchen der Damnifikat selbst aus irgend welchem Grunde die Klagestellung unterließ. Dieses Klagerecht des Beamten leistet hiernach im norwegischen Rechte genau denselben Dienst, welchen im isländischen Rechte die ausgedehnte Anwendung der Popularklagen tut, von welchen letzteren denn auch im norwegischen Rechte nicht die Rede ist; hier wie dort aber bewegt sich das gewählte Auskunftsmittel auf der Grundlage des Anklageprozesses, dessen Prinzip sogar bei dem Verdachtsverfahren darum nicht als verlassen gelten darf, weil der den Verdacht feststellende und auf Grund desselben klagende Beamte eine von dem Gerichte und dessen Mitgliedern ganz getrennt gehaltene Persönlichkeit ist. — Wie bezüglich der Einleitung des Verfahrens, so wird aber auch bezüglich seiner Durchführung an den Grundsätzen des Anklageverfahrens strengstens festgehalten. Die Parteien sind es, welche ihre Anträge stellen, und durch ihre Vorträge das zu ihrer Beurteilung notwendige Material dem Gerichte unterbreiten; sie allein haben für die Auswahl, Benennung und Vorführung der Beweismittel zu sorgen, wogegen sich das Gericht lediglich auf die Verbescheidung der gestellten Anträge und die Prüfung der ihm vorgelegten Beweismittel beschränkt, ohne irgendwie selbsttätig in den Gang der Verhandlungen einzugreifen.

Über die Sachlegitimation der Parteien enthalten die Rechtsbücher keine Bestimmungen; dagegen mag hier das schon mehrmals herangezogene Verdachtsverfahren des näheren besprochen werden, soferne dasselbe, wenigstens unter Umständen, zu einer eigentümlichen Beschränkung des Rechtes auf die Klagestellung führt. Die BþL. zunächst sprechen die Regel aus,[1] daß in Fällen, in welchen ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht steht, dessen Vogt befugt sein solle, ein héraðsþing zu berufen und hier an die versammelten Dingleute die Aufforderung zu richten, sich darüber

[1]) BþL. I, 17; II, 26; III, 23.

auszusprechen, ob ihnen von einem Gerüchte etwas zu Ohren gekommen sei, vermöge dessen ein bestimmter Mann eines bestimmten Vergehens sich schuldig gemacht haben sollte; erklärt nun mindestens ein Viertel der Dingleute, von der Sache gehört zu haben, so gilt diese als bezirkskundig (héraðsfleytt at lögum) und der Vogt mag sofort durch Anstellung einer Klage den Angeschuldigten zu einem Reinigungsbeweise treiben, welcher je nach Umständen durch einen mehr oder minder verstärkten Eid, oder aber durch ein Gottesurteil zu erbringen ist; erklären aber mehr als drei Viertel der Dingleute, von dem Gerüchte nichts gehört zu haben, so kann der Vogt keine Klage stellen, soferne er nicht etwa gezogene Zeugen zu seiner Verfügung hat, für welchen letzteren Fall dann aber auch selbstverständlich das ganze Verdachtsverfahren überflüssig ist. In den EþL. ferner findet sich die Bestimmung,[1]) daß des Bischofs Vogt weder Mann noch Weib der Zauberei beschuldigen soll, es sei denn, daß die Sache bezirkskundig (héraðsfleytt, bygðfleytt) sei, was durch die Aussage von mindestens drei Bauern bewiesen werden muß; erhebt der Vogt die Beschuldigung, ohne daß dieser Beweis erbracht werden kann, so büßt er dafür mit drei Mark, wogegen derjenige, welcher den Zauberer wegen einer ihm, den Seinigen oder seinem Vieh angetanen Beschädigung in Anspruch nehmen will, dies tun mag, auch ohne daß die Sache bezirkskundig wäre. Bemerkt mag ferner noch werden, daß dasselbe Rechtsbuch des Bischofs Vogt anweist, wegen Arbeitens am Sonntage nur dann Klage zu stellen, wenn er die Übertretung durch Zeugen nachweisen könne, dagegen die Leute nicht zum Reinigungseide zu drängen.[2]) In unserem Haupttexte der GþL. ferner ist der Ausdruck „héraðsfleytt" nur an einer einzigen Stelle zu finden, welche der Rezension des K. Magnús Erlíngsson angehört,[3]) in einer Stelle nämlich, nach welcher ein der Sodomie beschuldigter Mann zur Eisenprobe greifen soll, falls die Beschuldigung durch ein derartiges Gerücht unterstützt wird; aber in einem Bruchstücke einer anderen Hs., welches auch in das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir übergegangen ist[4]) und welches ebenfalls einem aus der älteren und neueren Rezension gemischten Texte angehört, findet sich eine weitere und sehr belehrende hierher gehörige Vorschrift. Nach ihr soll nämlich die Beschuldigung, „tröll eða mannæta" zu sein, nur unter der Voraussetzung gegen ein Weib

[1]) EþL. I, 41; II, 33. [2]) ebenda, I, 12; II, 9.
[3]) GþL. 32. [4]) Norges gamle Love, II, 495; KrR. Sverris, 98.

erhoben werden dürfen, daß ein solches Gerücht zum mindesten von drei Höfen ausgeht und somit héraðsfleytt ist; unter dieser Voraussetzung erhoben, soll aber die Beschuldigung das Weib zum Gottesurteile treiben, wogegen dieselbe als eine schwer strafbare Verleumdung gilt, wenn das betreffende Gerücht nur von einem einzigen Hofe ausging. Allerdings gehen die beiden Fassungen der Vorschrift in einem Punkte auseinander, soferne nämlich das Fragment für den Fall, daß der durch ein gehöriges Gerücht unterstützten Klage gegenüber die Reinigung durch den Kesselfang gelingt, den Kläger sofort wegen Verleumdung bestraft wissen will, wogegen das Christenrecht des Sverrir diese Folge an die andere Voraussetzung knüpft, daß die Klage durch kein gehörig weit verbreitetes Geständnis unterstützt wird und dennoch die Reinigung durch das Gottesurteil gelingt; indessen ist nicht nur die letztere Fassung eine augenscheinlich verkehrte, da sicherlich die einfache Klage ohne unterstützendes Gerücht nicht genügte, um die Beklagte zum Kesselfange zu treiben, sondern auch die erstere kann kaum das älteste Recht geben, da dieses sicherlich den Kläger unter allen Umständen straflos ausgehen ließ, wenn ihm nur ein genügend verbreitetes Gerücht zur Seite gestanden war. Mag sein, daß die Lücken in unserem Fragmente in dessen Ausgabe nicht richtig ergänzt sind und daß nur dadurch jener verkehrte Sinn in die Stelle hineinkam; mag aber auch sein, daß in derselben eine spätere Neuerung vorliegt, welche den ursprünglichen Sinn des Verdachtsverfahrens nicht mehr völlig richtig gewürdigt hatte; die Fassung des Christenrechtes des Sverrir jedenfalls beruht nur auf einer verkehrten Wiedergabe einer unserem Fragmente entsprechenden Vorlage. Wieder etwas anders steht die Sache aber nach dem Rechte von Þrándheimr. Nach einer ersten Stelle [1]) soll der Priester oder des Bischofs Vogt, welcher einen Mann wegen Arbeitens am gebotenen Feiertage beschuldigt, diesen nur unter der Voraussetzung zum Eide treiben können, daß er behauptet, ihn selber bei der Arbeit betroffen zu haben; behauptet er dies dagegen nicht, so kann er von ihm die Reinigung durch den Eid nur dann fordern, wenn er ein heimiliskviðarvitni oder heimiliskviðjarvitni gegen ihn erbringt. Es wird aber dieses Zeugnis dadurch erbracht, daß ein Angehöriger des betreffenden Volklandes bezeugt und, je nachdem eine Buße von drei oder sechs aurar in Frage steht, zwei oder vier Genossen bestätigen (sanna), daß der erstere das Gerücht gehört habe

---

[1]) FrþL. II, 29; BjarkR. III, 61.

und daß dieses mindestens über drei Höfe sich verbreitet habe, ohne daß er doch wisse, was an der Sache wahr oder unwahr sei. Nach einer zweite Stelle [1]) soll ferner des Bischofs Vogt die Klage wegen Blutschande mit heimiliskviðarvitni stellen und dadurch den Beklagten zur Reinigung treiben, welche nur freilich in diesem Falle einen lýrittareiðr erfordert, weil die Acht auf dem Spiele steht. Wiederum mag wegen Ehebruchs entweder mit Zeugen geklagt werden, welche sofort auf der Tat selbst berufen wurden, oder mit heimiliskviðarvitni; [2]) auch in diesem Falle ist der abzuschwörende Reinigungseid ein lýrittareiðr, obwohl nur eine an den Bischof zu erlegende Buße von drei Mark in Frage ist, allein es erklärt sich dies leicht aus den schweren Folgen, welche die Verurteilung anderen Personen gegenüber nach sich zieht. Mit heimiliskviðarvitni soll ferner des Bischofs Vogt wegen Bestialität klagen, worauf dann der Beklagte mittels der Eisenprobe sich zu reinigen hat, wenn er nicht der útlegð verfallen will.[3]) Ebenso soll der Vogt auch wegen Meineides niemanden beschuldigen, wenn nicht entweder die Sache offenbar, d. h. durch Zeugen erweisbar ist, oder aber ein heimiliskviðarvitni von ihm erbracht werden kann; da nur eine geringe Geldbuße in Frage steht, wird aber in diesem Falle wieder der Reinigungseid vom Beklagten mit alleiniger Hand geschworen.[4]) Endlich soll aber auch denjenigen Strafe treffen, welcher einen anderen beschuldigt, mit Zauberei oder Götzendienst umzugehen, ohne dieserhalb ein heimiliskviðarvitni erbringen zu können; die Reinigung aber gegenüber einem so unterstützten Angriffe besteht für Männer in der Eisenprobe und für Weiber im Kesselfange.[5]) Unter den späteren Christenrechten wiederholt das von Víkin die Bestimmung des älteren Rechtsbuches der Landschaft [6]) und das Christenrecht des Erzbischofs Jón schreibt die sämtlichen hierher bezüglichen Bestimmungen des älteren Þrándheimer Rechtsbuches aus, [7]) und überdies auch noch eine oben angeführte Bestimmung der GÞL. in der Fassung, in welche sie in das Christenrecht des Sverrir übergegangen ist; [8]) bedeutsamer ist aber, daß das Recht von Þrándheimr das Verfahren mit heimiliskviðarvitni auch außerhalb des kirchlichen Gebietes kennt und anwendet. An einer Stelle freilich, welche das heimiliskviðarvitni in einer Totschlagssache

---

[1]) FrÞL. III, 3. [2]) ebenda, 5. [3]) ebenda, 18.
[4]) ebenda, II, 46. [5]) ebenda, III, 15. [6]) neuerer BÞKrR. 27/306.
[7]) vgl. Jóns KrR. § 29, 44, 47, 49, 53, 56 und 58 mit FrÞL. II, 29, III, 5, III, 3, II, 46, III, 15 und III, 18.
[8]) vgl. Jóns KrR. § 65 mit KrR. Sverris, 98.

verwendet zeigt, liegt ein einfacher Schreibverstoß vor, indem für das fragliche Wort vielmehr heimsóknarvitni gelesen werden muß und wird diese Verbesserung nicht nur durch den Zusammenhang schlechterdings gefordert, sondern auch durch die Vergleichung einer entsprechenden Stelle in der Járnsíða bestätigt;[1]) aber andere Stellen lassen sich nicht in gleicher Weise beseitigen. Mit „heimskviðarvitni" soll nämlich wegen der Ermordung eines Mannes geklagt werden, dessen Leichnam man im Walde findet, ohne irgend etwas weiteres von der Tat zu wissen, durch die er das Leben verloren hat;[2]) außerdem kann aber in einer Reihe von Fällen derjenige, welcher einem anderen fälschlich die Begehung eines Verbrechens vorgeworfen hat, sich erfolgreich dadurch gegen die Beschuldigung der Verleumdung verteidigen, daß er einen heimskviðr erbringt oder ein heimiliskviðarvitni vorführt.[3]) In Bezug auf den Vorwurf der Sodomie, des Hochverrates, des Ehebruches, des kleineren Diebstahles, der Zauberei erwähnen die FrÞL. ausdrücklich diese Vorschrift, jedoch unter Beifügung einer Bemerkung, welche zeigt, daß die erwähnten Fälle nur beispielsweise genannt sein wollen; das Stadtrecht erwähnt denn auch wirklich neben dem Vorwurfe des Hochverrates, kleinen Diebstahles, Ehebruches, der Zauberei noch die Beschuldigung, ein Findling oder ein uneheliches Kind zu sein,[4]) und auch diese Anwendungsfälle gehören sicherlich dem Þrándheimer Landrechte so gut wie dem Stadtrechte an. Es sollen aber in allen diesen Fällen zwei Männer beschwören, daß sie so gehört haben, jedoch nicht wissen, was an der Sache wahr sei, worauf dann noch weitere acht Männer den Eid jener ersteren bestätigen (sanna) sollen; die Vorführung aber eines solchen Gerüchtszeugnisses nötigt vorkommendenfalls auch hier den Angeschuldigten zu einem Reinigungsbeweise durch einen von Eidhelfern unterstützten Eid. — Die sprachliche Deutung des Ausdruckes heimiliskviðarvitni bietet keinerlei Schwierigkeit. Ein Zeugnis über das Dasein eines heimiliskviðr, heimskviðr oder heimskvittr wird damit bezeichnet; das Wort

---

[1]) FrÞL. IV, 7; vgl. Járns., Mannh. 14. [2]) FrÞL. IV, 24.

[3]) ebenda, V, 22; die Lacune an dieser Stelle ist teils aus Fragment II, § 21, 22 und 27, teils aus Járns., Mannh. 24 und 25 fin. zu ergänzen.

[4]) BjarkR. II, 34—35; III, 67, 92—94 und 152; vgl. auch 110, welche letztere Stelle jedoch ganz außerhalb der sonst maßgebenden Gedankenreihe liegt, indem sie den Beklagten bei einer Klage um geraubtes Gut mit Sechsereid und nefndarvitni sich reinigen läßt, wenn ein heimiliskviðarvitni vorliegt, aber mit Sechsereid und fángavitni, wenn dieses fehlt.

heimiliskviðr, heimskviðr aber setzt sich zusammen aus heimr oder heimili, d. h. Heimat, und kviðr, d. h. Rede, oder kvittr, d. h. Geschwätz, und bedeutet somit ein in der Heimat umlaufendes Gerücht oder Gerede. In diesem Sinne findet sich das Wort bereits in einem Eddaliede gebraucht,[1]) nicht minder aber auch in einem isländischen Rechtsbuche. Nach einer Aufzählung der verschiedenen Wege, auf welchen die Vaterschaft einem bestimmten Kinde gegenüber erwiesen werden kann, wird hier schließlich gesagt: „eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtýngðir", [2]) was denn doch offenbar gleichbedeutend genommen werden muß mit dem bei einer anderen ähnlichen Gelegenheit ausgesprochenen Satze: „eigi skulu þar kvittir ráða'.[3]) Auch von „héraðsfleygjar sakir" wird einmal in demselben Rechtsbuche gesprochen[4]) und dabei die Definition gegeben: „en þá eru sakir héraðsfleygjar, er meiri hlutr hefir spurt þíngheyjanda í þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn, at sátt sé"; aber freilich handelt es sich dabei nur um eine sprachliche, nicht um eine sachliche Übereinstimmung, soferne im isländischen Rechte der Begriff nur insoferne in Betracht kommt, als präsumiert wird, daß ein bezirkskundig gewordener Vorgang auch zur Kenntnis desjenigen gelangt sein werde, welchen er angeht. Sachlich aber kann keinem Zweifel unterliegen, daß das norwegische heimiliskviðarvitni ein wirkliches Zeugnis ist, und daß dasselbe speziell unter den Begriff des Erfahrungszeugnisses fällt; es ist nichts als ein Zeugnis über die Existenz eines im Bezirke verbreiteten Gerüchtes, erbracht durch die Aussage einer bestimmten Anzahl von Bezirksangehörigen und auch der Umstand, daß die FrþL. die Bestätigung der Aussage durch eine bestimmte Zahl von Eidhelfern fordern, hat insoweit nichts auffälliges, als ganz dasselbe Erfordernis auch bei einem anderen Anwendungsfalle des Erfahrungszeugnisses, nämlich bei dem óðalsvitni der GþL. wiederkehrt. Nicht in der Beschaffenheit dieses Zeugnisses, sondern nur in der Art seiner Verwendung liegt somit das eigentümliche, was wir an demselben bemerken, nämlich einerseits darin, daß man in gewissem Umfange nicht schon der bloßen Klage, wie dies sonst die Regel war, sondern nur der durch ein heimiliskviðarvitni gestützten Klage die Kraft beilegte, den Gegner zur Führung

---

[1]) Sigrdrífumál, 25: hættr er heimiskviðr,
nema sér góðan geti.
Die Parallelstelle in der Völsúnga saga 21/171 läßt die Worte aus.

[2]) Festaþ. 45/361. [3]) ebenda, 33/347.

[4]) Vígsl. 63/101—2; in der Kgsbk. 104/179 fehlen die Worte.

eines Reinigungsbeweises oder auch ganz vereinzelt eines erschwerten Reinigungsbeweises zu treiben, wenn er nicht verurteilt werden wollte, und andererseits darin, daß man die durch ein solches Zeugnis nicht gestützte Klage ohne Weiteres als eine verleumderische behandelte und bestrafte. Nach beiden Seiten hin bedarf die Sache aber noch einer engeren Begrenzung in Bezug auf die Fälle, in welchen diese Besonderheiten einzutreten haben, und diese Begrenzung ist es, welche ihre besonderen Schwierigkeiten hat, welche aber andererseits eine wesentliche Vorbedingung für die gehörige Würdigung des Institutes bildet. Während die BÞL. das Verdachtsverfahren auf alle Rechtssachen anwendeten, in welchen der Bischof eine Buße zu beziehen und somit auch dessen Vogt die Klage zu stellen hat, lassen sich die sämtlichen übrigen Rechtsbücher nur auf die Besprechung einzelner Fälle ein, ohne ein ähnliches weitgreifendes Prinzip aufzustellen. In den EÞL. wird dabei nur der Zauberei und vielleicht des Arbeitens am Feiertage gedacht und beide Male ist wieder des Bischofs Vogt als der Kläger gedacht; in den GÞL. aber ist es Sodomie oder wieder der Vorwurf, „tröll“ oder „mannæta“ zu sein, worum es sich handelt, und wenn zwar dabei des Bischofs Vogt als Kläger nicht ausdrücklich genannt ist, so legt doch die kirchliche Natur der betreffenden Vergehen nahe genug, an ihn zu denken. Bezüglich der BÞL. und EÞL. muß freilich dahinstehen, ob dieselben nicht vielleicht das Verdachtsverfahren noch in weiterem Umfange und vielleicht auch in der Hand anderer Klagsberechtigter anwandten, da wir von beiden Rechtsbüchern eben nur den kirchenrechtlichen Abschnitt erhalten haben; für die GÞL. dagegen ist ein derartiger Zweifel nicht möglich, da sie uns ziemlich in ihrem ganzen Umfange vorliegen und würde bezüglich ihrer somit höchstens die Frage offen bleiben können, ob nicht vielleicht auf ihrem Gebiete das ursprünglich weiter reichende Institut erst hinterher in engere Schranken zurückgedrängt worden sein möge. In den FrÞL. dagegen und im älteren Stadtrechte tritt dieses in ungleich weiterem Umfange verwendet auf. Im Christenrechte wird von der Klage mit heimiliskviðarvitni Gebrauch gemacht, wenn es galt, Verstöße gegen die Feiertagsordnung zu verfolgen, dann bei der Klage wegen Meineids, Blutschande, Ehebruch, Götzendienst, Wahrsagerei und Zauberei, dann Bestialität, und wird dabei stets des Bischofs Vogt oder etwa der Priester als Kläger vorausgesetzt, mit Ausnahme der Klage wegen Ehebruchs, bei welcher der Kläger nicht genannt wird, und der Klage wegen Zauberei, Wahrsagerei oder Götzendienst, bezüglich deren ausdrücklich

gesagt wird, daß derjenige, der den Vorwurf erhebt, als fjölmælismaðr gelte, wenn er durch kein heimiliskviðarvitni unterstützt wird,[1]) so daß also in diesem Falle schon das bloße Aussprechen der Beschuldigung ohne förmliche Klagestellung in Betracht gezogen und darauf kein Gewicht gelegt wird, wer der Beschuldigende sei. Im weltlichen Rechte ist es die Klage wegen Mordes, die in Betracht kommt, dann aber das Erheben des Vorwurfes der Sodomie, des Landesverrates, des Ehebruches oder der Hurerei, des geringeren Diebstahles oder der Zauberei und anderer gleich schwerer Vorwürfe; dabei wird kein Gewicht darauf gelegt, wer den Vorwurf erhebt oder die Klage stellt, jedoch ausgesprochen, daß demjenigen, welcher den Vorwurf erhoben hat, selbst das Vorführen des heimiliskviðarvitni nur unter der Voraussetzung helfen soll, daß er zur Anstellung einer Klage wegen des Vergehens berufen wäre, auf welches der Vorwurf lautet, wogegen er im entgegengesetzten Falle unter allen Umständen wegen Verbalinjurien gebüßt und somit nur die sonst eintretende útlegð vermieden wird;[2]) letzteres ist eine Bestimmung, welche mit der oben besprochenen Vorschrift in Widerspruch steht, wonach derjenige schlechthin nicht als fjölmælismaðr gilt, welcher zwar den Vorwurf der Zauberei u. dgl. gegen einen anderen erhoben hat, jedoch auf ein heimiliskviðarvitni sich dieserhalb zu stützen vermag. Entschiedener noch tritt der gleiche Widerspruch in dem sonst so verwandten Stadtrechte hervor. In mehrfachen Stellen wird, ganz wie in den FrÞL., lediglich die Klagestellung von dem Vorhandensein des heimiliskviðarvitni für den Fall abhängig gemacht, da gezogene Zeugen nicht vorliegen; so beim Priester und bischöflichen Vogte, der wegen Arbeitens am Feiertage klagen will, ohne doch den Schuldigen selbst bei der Arbeit betroffen zu haben,[3]) oder bei der Klage um Ehebruch;[4]) in anderen Fällen dagegen wird das Erheben gewisser Vorwürfe unter den Gesichtspunkt der Injurie gebracht und solchenfalls dann nicht nur nicht unterschieden, ob die Beschuldigung vom Vogte oder von einem Privatmanne ausgeht,[5]) sondern auch dem heimiliskviðr in verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene Wirkung beigelegt. Der Vorwurf des an einem anderen begangenen Diebstahls oder mit einem anderen begangenen Ehebruchs oder auch der Zauberei wird mit der útlegð bestraft, wenn

---

[1]) FrÞL. III, 15. [2]) Járns., Mannh. 24; in 25 fin. geht der Schlußsatz: „nema hann hafi" usw. auf die Klagestellung am Ding durch den Klagsberechtigten und widerspricht somit nicht. [3]) BjarkR. III, 61. [4]) ebenda, 67.

[5]) so ausdrücklich gesagt ebenda, 152.

er nicht durch ein heimiliskviðarvitni unterstützt ist; aber das über den Vorwurf des Ehebruchs Gesagte zeigt, daß auch unter dieser Voraussetzung das Ausstoßen des Vorwurfes immerhin noch mit voller Buße gebüßt werden muß, wenn nicht der Beweis der Wahrheit erbracht werden kann. Der Vorwurf ferner der unechten Geburt soll nur von demjenigen straflos erhoben werden dürfen, welcher eine erbrechtliche Klage auf denselben stützen will, wogegen jeden anderen die útlegð trifft, wenn er nicht ein heimiliskviðarvitni erbringt;[1]) da alle diese Vorschriften zusammenhängend vorgetragen werden, dürfen wir sie wohl auch im Zusammenhange miteinander auslegen und somit annehmen, daß bei Injurien, die an und für sich mit útlegð bestraft werden, die Strafe sich auf die bloße Vollbuße herabmindert, wenn der Injuriant ein heimiliskviðarvitni erbringt und völlig wegfällt, wenn er den Beweis der Wahrheit führt, und daß zugunsten dessen, der den Vorwurf nicht ohne Anlaß, sondern lediglich zur Unterstützung eines eigenen Klagsanspruches ausspricht, sogar die Verpflichtung zur Bußzahlung wenigstens dann wegfällt, wenn er das heimiliskviðarvitni erbringt. Eine weitere Regel spricht denn auch eben diese Regel ganz unzweideutig aus,[2]) und wird demnach doch wohl auch die sehr kurze, scheinbar abweichende Vorschrift in FrÞL. III, 15, dann Járns., Mannh. 25 fin. in diesem Sinne ergänzt und ausgelegt werden dürfen, und es ist somit nicht richtig, wenn Hertzberg[3]) in diesen Stellen sowohl als in BjarkR. II, 35, III, 94 und 152 den Satz ausgesprochen finden will, daß in gewissen Fällen die Erhebung einer schweren Beschuldigung auch durch einen hierzu nicht veranlaßten durch das Erbringen des heimiliskviðarvitni schlechthin straflos werde, vielmehr nur richtig, daß solchenfalls die Strafe eine beträchtlich geringere werde. So verstanden, ist nun aber klar, daß und wie die beiden Seiten des Verfahrens mit heimiliskviðarvitni unter sich zusammenhängen. Beide führen sich ganz gleichmäßig auf den Grundgedanken zurück, daß man in gewissen Fällen jedermann gegen die leichtsinnige Erhebung von Vorwürfen schützen wollte, und die Bestrafung der aus der Luft gegriffenen Beschuldigung einerseits, die Nichtverpflichtung des Beschuldigten, gegen eine solche sich durch Eid oder Gottesurteil zu verteidigen, andererseits sind eben nur verschiedene Folgerungen, welche sich aus eben derselben Grundanschauung ergeben. Betrachtet man aber

---

[1]) BjarkR. II, 34—35; III, 92—4. [2]) ebenda, III, 152.
[3]) Grundtrækkene, S. 214.

die hierher gehörigen Fälle, so ergibt sich, daß diese ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nach einen ganz spezifisch ehrenrührigen Charakter zeigen. Mord, Diebstahl, Meineid, Ehebruch und Blutschande, Landesverrat, Götzendienst, Zauberei, Sodomie und Bestialität werden als die hier in Betracht kommenden Verbrechen bezeichnet und wenn auch der Vorwurf der unechten Geburt einer analogen Behandlung unterstellt wird, welcher doch mit dem Strafrechte nicht in derselben Weise in Berührung steht, so tritt die Rücksicht auf den Ehrenpunkt gerade hierin ganz vorzugsweise deutlich zu Tage; daß aber die Christenrechte auch geringere Übertretungen speziell religiöser Pflichten, wie z. B. das Arbeiten am Feiertage, unter denselben Gesichtspunkt stellen, mag weniger vielleicht aus der Annahme sich erklären, daß in jeder Verletzung kirchlicher Gebote eine Untreue gegen Gott zu erkennen sei, als vielmehr aus dem Bedürfnisse, gerade auf diesem Gebiete dem einzelnen kräftigen Schutz gegen das vexatorische eines inquisitorischen Verfahrens zu gewähren. Es begreift sich, daß man gerade in Fällen, in welchen es sich um besonders ehrenrührige Beschuldigungen handelte, sowohl zu jener eigentümlichen prozessualischen Behandlung der Klagen als auch zu jener eigentümlichen Strenge in der Bestrafung leichtsinnig erhobener Beschuldigungen gelangen konnte, und läßt sich somit die Verwertung des heimiliskviðarvitni im norwegischen Rechte ganz wohl erklären, ohne daß es nötig wäre, das Institut auf fremden Ursprung zurückzuführen. Dem gegenüber hat nun aber Hertzberg mit aller Entschiedenheit betonen zu sollen geglaubt, daß nur das Recht von Þrándheimr dieses Verdachtszeugnis außerhalb des Christenrechtes kennt und er meinte zugleich, daß dieses gegenüber dem königlichen oder bischöflichen Vogte eine völlig andere Bedeutung gehabt habe als gegenüber dem bloßen Privatmanne, soferne jenem ersteren die Klagestellung ohne Verdachtszeugnis einfach verboten, diesem aber für den Fall der Erhebung einer Beschuldigung ohne solches nur eine Injurienstrafe angedroht gewesen sei. Er glaubt hiernach annehmen zu sollen, daß das Institut sich zunächst auf kirchenrechtlichem Gebiete in der Hand des Vogtes des Bischofes ausgebildet und von hier aus zunächst auf des Königs Vogt ausgedehnt habe, von welchem aus es erst dann in etwas abweichender Gestalt auch auf Privatleute Anwendung gefunden habe, und er macht hierfür auch den Grund geltend, daß die Meinung der Bezirksgenossen, welche die Grundlage des Institutes der Eideshilfe gebildet habe, doch unmöglich von Anfang an auch noch in der Gestalt des heimiliskviðarvitni in einem anderen Stadium

des Prozesses zur Geltung habe gelangen können. Er hält ferner dafür, daß die Gestalt, in welcher das Verdachtszeugnis in den BþL. auftrete, als die ursprünglichste zu betrachten sei, und daß diese sich hinwiederum aus dem Inquisitionsverfahren der deutschen und fränkischen Sendgerichte entwickelt habe, also erst durch des heil. Ólafr Gesetzgebung vom Auslande her in den norwegischen Prozeß hereingebracht worden sei.[1]) Auch Zorn hat sich neuerdings, wenn auch in kürzerer Ausführung,[2]) der gleichen Ansicht angeschlossen; dennoch aber kann ich diese nur sehr teilweise für richtig halten. Darauf zunächst, daß nur das Þrándheimer Recht das heimiliskviðarvitni außerhalb des Christenrechtes verwendet zeigt, vermag ich kein Gewicht zu legen, denn von zwei Provinzialrechten kennen wir eben nur das Christenrecht und von dem dritten, den GþL., enthält der einzige uns annähernd vollständig erhaltene Text, der des Cod. Ranzovianus, selbst im Christenrechte nur an einer einzigen Stelle eine Spur desselben, während wir doch auch anderen, mehr fragmentarischen Überlieferungen entnehmen können, daß dasselbe in anderen Texten desselben öfter erwähnt war; es ist hiernach recht wohl möglich, daß in der älteren Zeit die GþL. eine weitere Anwendbarkeit dem Institute beigelegt und daß dieses auch im weltlichen Rechte von Víkin und den Hochlanden gegolten hatte. Aus der Tatsache aber, daß die uns vorliegenden FrþL. ihre dermalige Gestalt um etwa 50 Jahre später erhalten haben als unser Haupttext der GþL., darf man denn doch nicht sofort schließen, daß jene in allen einzelnen Beziehungen eine jüngere Gestaltung des Rechts aufweisen als diese; vielmehr wird man zugeben müssen, daß hin und wieder gerade umgekehrt die FrþL. alte Rechtsüberlieferungen sogar treuer bewahrt haben mögen als die GþL. Nicht zugeben kann ich ferner, daß der Gebrauch des heimiliskviðarvitni ein wesentlich verschiedener gewesen sei, je nachdem ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann in Frage gewesen war. Wenn nämlich eine Anzahl von Stellen schlechtweg auf die Erhebung bestimmter Beschuldigungen eine Injurienstrafe setzt, falls diese nicht durch ein heimiliskviðarvitni gestützt werden kann, oder auch eine schwerere Injurienstrafe für solchen Fall androht, so wird dabei nicht nur zwischen der gerichtlichen und der außergerichtlichen Beschuldigung kein Unterschied gemacht, sondern auch nirgends darauf ein entscheidendes

---

[1]) Grundtrækkene, S. 210—12 und 215—17.

[2]) Staat und Kirche in Norwegen, S. 43—50.

Gewicht gelegt, ob die Beschuldigung von einem Privatmanne oder von einem Vogte des Königs oder Bischofs ausgehe; umgekehrt liegt auch kein zwingender Grund für die Annahme vor, daß der Privatmann in allen Sachen seinen Gegner durch die bloße Klagestellung zur Verteidigung durch Eid oder Gottesurteil habe treiben können und würde sich, selbst wenn man diesen Satz als gegeben annehmen wollte, doch immerhin aus der bekannten Eifersucht des altnorwegischen Rechts auf die Macht der Landherren und Vögte leicht erklären, daß man diesen gegenüber das Klagerecht strenger als den bloßen Privatleuten gegenüber beschränken mochte und als eine Last, nicht als eine Begünstigung mußte ja die Vorführung von Verdachtszeugen erscheinen. Sind wir aber hiernach nicht veranlaßt, den heimiliskviðr in der Hand von Privatleuten und von Beamten als wesentlich verschieden geartet anzusehen, so fällt natürlich auch die Notwendigkeit weg, sich darüber zu entscheiden, welche von beiden Gestaltungen die ältere sei, und werden wir auch von dieser Seite her umso weniger auf das Christenrecht als den ersten Ausgangspunkt des Verdachtsverfahrens zurückgeführt, als auch nicht richtig ist, daß die überwiegende Menge der Fälle diesem letzteren Gebiete angehören; der Umstand allein, daß das weltliche Recht durch die Verweisung auf den Begriff úkvæðisorð, fullréttisorð oder fjölmæli sich einer weiteren Spezifikation der einschlägigen Fälle überhebt, genügt keineswegs, die Zahl der ihm angehörigen Fälle zu einer geringeren zu machen. Daß aber die Meinung der Bezirksgenossen darum nicht schon gelegentlich der Anklage hätte zur Geltung kommen können, weil dieselbe gelegentlich des Reinigungsbeweises durch Eidhelfer ohnehin zur Geltung kam, ist eine unbegründete Behauptung, da die Meinung der Bezirksgenossen in beiden Anwendungsfällen in ganz verschiedener Weise zur Verwendung kam, nämlich zuerst als Verdachtsmoment, wobei jedoch die Verdachtszeugen ausdrücklich erklärten, von der Begründung oder Nichtbegründung des Verdachtes ganz und gar nichts zu wissen, hinterher aber als kategorische Bestätigung der Reinheit des Parteieneides; beide Verwendungen schließen einander hiernach nicht aus, und können somit auch ebensogut, ja besser nebeneinander herlaufen, als im ags. Rechte einem durch Eidhelfer gestützten fòre-àð eine durch andere Eidhelfer unterstützte làd entgegengesetzt werden konnte. Bleibt somit nur noch der letzte Punkt zu erörtern übrig, die Frage nach dem Verhältnisse der Gestaltung des Verdachtsverfahrens in den BÞL. zu seiner Gestaltung in den anderen Rechts-

büchern und nach den Beziehungen desselben zu dem Inquisitionsverfahren nach den fränkisch-deutschen Rechten; in dieser Beziehung aber scheint mir eine schärfere Scheidung nötig, als welche Hertzberg und Zorn machen. Die FrÞL., GÞL. und EÞL. setzen für den Begriff der héraðsfleygjar sakir ganz gleichmäßig die Verbreitung eines Gerüchtes über mindestens drei Höfe voraus und auf diese Tatsache richten sie ganz gleichmäßig den Beweis; dem gegenüber erscheint gleichgültig, in welchen Formen dieser Beweis geführt wird und gleichgültig auch, daß nur die FrÞL. und der BjarkR. die Bezeichnung heimiliskviðarvitni kennen. Ganz gleichmäßig schweigen ferner alle drei Rechtsbücher über die Art, wie derjenige, welcher des Verdachtszeugnisses bedarf, zu demselben gelangt; wir können hiernach nicht bezweifeln, daß diese Art ganz dieselbe war, wie man auch sonst zu seinen Beweismitteln gelangte, und es ist ganz willkürlich, wenn Hertzberg dem Vogte gegenüber von einer Verpflichtung zu einer „vorläufigen Untersuchung" spricht, während Privatleuten gegenüber von einer solchen nicht die Rede gewesen sein soll und auch bei der Beschaffung anderer Beweismittel von einer solchen nicht gesprochen wird. In gewissem Sinne wird man allerdings bei jedem Kläger, der sich vor Anstellung seiner Klage zu vergewissern sucht, ob ihm auch die erforderlichen Beweismittel zu deren Durchführung zu Gebote stehen, von einer vorläufigen Untersuchung sprechen können; aber auch nur in diesem allgemeinsten Sinne des Wortes kann von einer solchen auch bei dem Vogte gesprochen werden, der sich seine Verdachtszeugen sucht und insbesondere spricht keines der drei genannten Rechtsbücher von irgend welchem am Dinge vorzunehmenden Schritte, oder von irgend welcher Verpflichtung der Bauern, dem Vogte auf Befragen Aufschluß über das Umlaufen oder Nichtumlaufen von Gerüchten zu erteilen. Dem gegenüber gehen die BÞL. zwar auch von dem Begriffe des héraðsfleytt aus, aber sie fordern für denselben die Erklärung mindestens eines Viertels der am Dinge anwesenden Dingleute, von dem betreffenden Gerüchte gehört zu haben; sie fordern ferner, da diese Erklärung am Dinge selbst abgegeben wird, keine weitere Beweisführung über das Gerücht, und können somit von einem heimiliskviðarvitni nichts wissen; sie legen endlich den Dingleuten dem Vogte gegenüber eine Verpflichtung auf, die von ihm gestellte Frage wahrheitsgetreu zu beantworten, denn „allir menn eru skyldir við at hegna kristni", nur daß freilich diese Verpflichtung nur eine Gewissenspflicht, keine durch Androhung von Strafen gesicherte

Rechtspflicht ist, denn „ekki er þar lögfé á". Endlich liegt auch noch darin eine erhebliche Differenz zwischen den BþL. und den drei anderen Rechtsbüchern begründet, daß die ersteren ihr Verdachtsverfahren auf alle Rechtssachen ausdehnen, welche eine zugunsten des Bischofs verwirkte Geldstrafe betreffen, wogegen die letzteren dasselbe nur in bestimmt aufgezählten Fällen anwenden, und zwar in Fällen, welche, mit einziger Ausnahme der Feiertagsarbeit, samt und sonders den Charakter einer besonderen Ehrenrührigkeit an sich tragen. Unter solchen Umständen scheint mir bedenklich, die Bestimmungen der BþL. mit denen der drei anderen Rechtsbücher als gleichwertige zu behandeln, und ich möchte vielmehr beide auf ganz verschiedene Wurzeln zurückführen. Die Übereinstimmung der mehrfach genannten Rechtsbücher unter sich in Bezug auf das Verfahren mit heimiliskviðarvitni weist unzweideutig auf ein hohes Alter dieses Verfahrens, und ich möchte, ganz wie Hertzberg dies tut,[1]) dasselbe in seinen Grundzügen unbedenklich der Gesetzgebung des heil. Ólafr zuweisen; eine derartige Vermutung muß aber von vornherein schon jede Anknüpfung des Institutes an das fränkisch-deutsche Recht unwahrscheinlich machen, da die Gesetzgebung des heil. Ólafr nachweisbar vielmehr auf das ags. Recht sich stützte, soweit sie überhaupt von den einheimischen Überlieferungen abwich und in der Tat fehlt auch in dessen Ausprägung jeder Anhaltspunkt für eine Verbindung desselben mit dem Verfahren vor unseren Sendgerichten. Dagegen lassen die Vorschriften der BþL. allerdings der Möglichkeit einer derartigen Verbindung Raum. Da die Einheit der Ólafschen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen für das ganze Reich feststeht und überdies unter den BþL. und EþL. eine ganz besonders enge Verwandtschaft begründet war, können die ganz isoliert stehenden Vorschriften der BþL. nur als einer späteren Zeit angehörige betrachtet werden, was selbstverständlich mit der Tatsache keineswegs unvereinbar ist, daß die Bearbeitung, in welcher dieses Rechtsbuch älter ist als die Bearbeitung irgend eines anderen der uns erhaltenen Rechtsbücher; damit eröffnet sich aber die Möglichkeit, daß diese Vorschriften einer Zeit angehören, in welcher der deutsche Einfluß auf die norwegische Kirche bereits den englischen verdrängt hatte, und daß somit für sie wirklich das Muster der deutschen Sendgerichte entscheidend wirkte. Wirklich zeigen gerade sie einige Verwandtschaft mit dem Verfahren

[1]) Grundtrækkene, S. 213.

in diesen letzteren. Hier wie dort haben wir in gewissem Sinne ein Rügeverfahren, und hier wie dort bezieht sich dieses auf alle und jede vom Bischofe zu verfolgenden Sachen; aber freilich geht die Rüge hier von den Dingleuten als solchen aus, nicht von einer kleinen Zahl ein für allemal ernannter Sendzeugen, — sie erfolgt ferner ohne vorgängige Vereidigung und immer nur in Bezug auf einen bestimmten, einzelnen Fall, bezüglich dessen des Bischofs Vogt eine Frage stellt, so daß kaum noch der Begriff einer Rüge recht passen will, — sie steht ferner außer aller Verbindung mit den bischöflichen Visitationsreisen und dafür in der engsten Verbindung mit der weltlichen Dingverfassung; endlich ist es des Bischofs Vogt und nicht der Bischof selbst oder dessen Archidiakon, der die Aufforderung zum Rügen erläßt. Allerdings erhebliche Abweichungen; aber doch möchte ich mit Zorn dafür halten, daß sie aus der Notwendigkeit, das aus der Fremde entlehnte Institut den nationalen Rechtszuständen anzupassen, welche jeder Jurisdiktion des Bischofs widerstrebten, recht wohl hervorgehen konnten. Meine Ansicht geht demnach dahin, daß nach einer alten nationalen Rechtssitte, welcher der heil. Ólafr auch für das Christenrecht Geltung verschaffte, das Verfahren mit heimiliskviðarvitni bei ehrenrührigen Beschuldigungen galt und zwar in der zwiespältigen Richtung, daß ein durch solches nicht unterstützter Vorwurf als Verleumdung galt und daß ein solcher unter gleicher Voraussetzung nicht genügte, um den Beklagten zu einem Reinigungsbeweise zu treiben; daß dagegen späterhin, jedoch jedenfalls noch vor dem Anfange des 12. Jahrhunderts von Deutschland aus in der Landschaft Víkin das sendgerichtliche Verfahren mit gewissen durch die eigentümlichen kirchenstaatsrechtlichen Zustände Norwegens bedingten Modifikationen eingeführt wurde, ohne doch jemals über diese Diözese hinaus Geltung gewinnen zu können. Die innige Handelsverbindung, in welcher gerade dieser Landesteil schon frühzeitig mit Deutschland stand, mochte hier das Eindringen des fremden Institutes um so mehr begünstigen, als das ältere Verfahren mit heimiliskviðarvitni ohnehin schon seiner Einführung den Weg geebnet hatte und leicht erklärt sich, daß das den hierarchischen Interessen so günstige Institut sich da erhielt, wo es einmal eingedrungen war, wogegen es mit dem gesamten Entwicklungsgange der kirchenstaatsrechtlichen Zustände im Norden schlechthin unvereinbar wäre, daß dasselbe, einmal zu allgemeiner Annahme gelangt, hinterher in drei Vierteln des Reiches sich zu dem der Hierarchie weit ungünstigerem Verfahren mit heimiliskviðarvitni sollte abgeschwächt haben.

Über die Streitgenossenschaft finde ich in unseren Rechtsbüchern keine Bestimmungen vor, dagegen wird der Zug auf den Gewerеn in ihnen erwähnt und gelegentlich des Vindikationsprozesses besprochen. Als heimildarmaðr wird der Gewere bezeichnet und ist diese Bezeichnung von der heimild hergenommen, worunter man den Besitztitel versteht. Das Verfahren vor dem skiladómr im Falle einer óðalsbrigð, bei welcher sich der Beklagte auf einen Geweren beruft, ist oben bereits besprochen worden,[1] und mag demnach hier nur noch die Bemerkung stehen, daß auch bei der Vindikation von Fahrhabe der Zug auf den Geweren vorkommen kann und im wesentlichen nicht anders behandelt wird als bei der von Liegenschaften;[2] hier wie dort handelt es sich um das Vorgeben einer Frist, binnen deren der Gewere beigeladen werden kann und sodann um dessen Erklärung, ob er den Prozeß seinerseits übernehmen wolle oder nicht.

§ 15. Die Vertreter der Streitteile.

Es ist oben[3] bereits der vogtbaren Leute gedacht worden als rechtsfähiger Personen, welche doch nicht gerichtsfähig sind und darum durch einen Vormund vor Gericht vertreten werden müssen, mögen sie nun eine Klage zu stellen oder gegen eine solche eine Verteidigung zu führen haben. Bei Minderjährigen und Geisteskranken ist dabei die Person des Vormundes durch das Gesetz bestimmt und somit unabhängig von Wahl und Willen des Mündels; bei den Weibern aber dürfte es zwar in einer älteren Zeit ähnlich gestanden haben, indessen zeigen unsere Rechtsbücher die Geschlechtsvormundschaft völlig zersplittert, soweit nicht ausnahmsweise die eheherrliche Gewalt derselben als Stützpunkt diente, und wenn zwar Witwen und Jungfrauen auch ihrerseits eines Vertreters vor Gericht nach wie vor bedurften, so gab doch das Recht den ersteren ganz und den letzteren mit Vorbehalt einer nach den FrþL. zugunsten des Vaters und Bruders gesetzten Beschränkung die Wahl ihres Vertreters frei. Derartige Vertretungsverhältnisse gehören indessen in die Lehre von der Vormundschaft, nicht in die Lehre vom Gerichtswesen und können demnach hier nur erwähnt, nicht aber eingehend besprochen werden. — Ebenso wenig gehört hierher die Vertretung

[1]) FrþL. X, 8. [2]) GþL. 254; FrþL. X, 25; BjarkR. 111.

[3]) [Vgl. Abteilung I dieses Bandes, S. 407 fgg.]

in Bezug auf **einzelne prozessualische Handlungen**, welche das Recht hin und wieder im Interesse der Streitteile deren Angehörigen oder auch anderen ihnen wohlgesinnten Personen gestattet, welche für den abwesenden Mann und dessen prozessualische Stellung Fürsorge zu treffen geneigt sind. Wir haben z. B. gesehen, daß die dómfestíng von jedem freien, volljährigen Manne vorgenommen werden konnte, wenn der Beklagte trotz erfolgter heimstefna sich nicht zu Hause treffen ließ,[1] ja sogar von der Hausfrau, wenn kein zu deren Vornahme qualifizierter Mann zur Stelle war,[2] und ähnliches konnte der Natur der Sache nach auch in anderen Fällen vorkommen. In solchen Fällen liegt eine Art von negotiorum gestio vor; die gesetzlichen Vorschriften über derartige Vorkommnisse sind aber allzu zerstreute und kümmerliche, als daß dieselben eine geschlossene Betrachtung vertragen würden. — Hierher gehören dagegen die Vorschriften über die **Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung** von Leuten, die von Rechts wegen eines Vertreters gar nicht bedürfen würden.[3] Da ist nun zu bemerken, daß jedermann berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet war, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Bevollmächtigten aufzustellen, welcher die Verwaltung seines gesamten Vermögens oder doch bestimmter Vermögenskomplexe zu übernehmen hatte und darum auch in den GþL. als sein fjárhaldsmaðr, in den FrþL. als sein umboðsmaðr bezeichnet wurde. Vor Zeugen sollte nach den GþL. eine solche Vollmacht erteilt werden und auf die Zeit von drei Jahren sollte sich deren Dauer erstrecken; während dieser Zeit sollte der Bevollmächtigte aber insbesondere aktiv wie passiv zur gerichtlichen Vertretung des Vollmachtgebers berufen sein, das ganze Verhältnis aber dann nicht zulässig sein, wenn der das Land Verlassende nach Griechenland, und wir dürfen wohl ergänzen, oder einem anderen gleich fernen Lande fahren wollte, indem solchenfalls der nächste Erbe zur Übernahme der Vermögensverwaltung und damit auch der gerichtlichen Vertretung berufen war.[4] Der Grundgedanke also der Bestimmung ist der, daß zwar der Abreisende für die Dauer seiner Abwesenheit sich einen Verwalter seines Vermögens selbst wählen dürfe, jedoch nur auf bestimmte Zeitfrist und nur wenn seine Reise nicht zu weit und nicht zu gefährlich sei;

---

[1]) GþL. 37; FrþL. X, 17. [2]) GþL. 266.
[3]) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker, I, S. 101—2. [4]) GþL. 47; vgl. 41 und 286.

daß dagegen bei weiteren Reisen, und wir dürfen wohl beifügen, auch bei länger dauernder Abwesenheit an die Stelle der selbst angeordneten Verwaltung eine von Rechts wegen bestellte eintreten solle, und daß diese letztere cura absentis gesetzlich dem geborenen Erben zustehe, ganz wie dieser auch dann in diese einzutreten hatte, wenn der Abwesende für die Besorgung seiner Angelegenheiten während seiner Abwesenheit überhaupt keine Fürsorge getroffen hatte. Im gemeinen Landrechte kehren dieselben Bestimmungen wieder;[1]) in dem Gebiete von þrándheimr dagegen hatten vordem etwas andere Vorschriften gegolten. Die FrþL. zunächst setzen voraus, daß von dem Manne, der außer Landes geht, ein Bevollmächtigter (umboðsmaðr) zurückgelassen werde und sie bestimmen, daß dieser, solange seine Vollmacht währt, d. h. doch wohl längstens binnen dreier Jahre, die Schulden des Abwesenden, soweit dessen Vermögen hierzu reicht, für ihn zu zahlen hat, soferne er dazu legal verurteilt wird; soweit ein Bevollmächtigter nicht vorhanden ist, soll die gleiche Pflicht in gleichem Umfange dem nächsten Erben des Abwesenden obliegen, ganz wie oben,[2]) wie derselbe denn auch für den außer Landes befindlichen Ächter dessen Vermögen verwaltet und dessen Schulden zahlt.[3]) Daneben aber kennen die FrþL. noch eine weitere Vorschrift, welche auf ein ungleich engeres Gebiet sich bezieht.[4]) Jeder Grundeigentümer sollte nach derselben innerhalb des Volklandes einen Bevollmächtigten (umboðsmaðr) haben, innerhalb dessen sein Grundeigentum belegen war, natürlich doch wohl nur unter der Voraussetzung, daß er nicht selber innerhalb dieses Bezirkes wohnte. Auch diese Vollmacht sollte nur für drei Jahre gelten und nach deren Ablauf von selbst erlöschen, wenn anders der Vollmachtgeber innerhalb der Grenzen des Frostuþinges wohnte, wogegen bei einem Vollmachtgeber, der außerhalb dieser Grenzen, aber doch innerhalb des Landes wohnte, nur das Belieben der Beteiligten über die Dauer des Verhältnisses entschied; fährt dagegen der Vollmachtgeber außer Landes, so beschränkt sich die Dauer der Vollmacht wieder auf drei Jahre und außerdem erlischt sie mit dem Tode des Vollmachtgebers oder auch durch Kündigung, welche diesem jederzeit freisteht. Der Bevollmächtigte hat aber dem Vollmachtgeber in allen und jeden auf das Land bezüglichen Befugnissen

---

[1]) Landsl., Kaupab. 8; vgl. 14 und Óðalsbr. 15. [2]) FrþL. XIV, 5; vgl. Landsl., þíngfb. 9. [3]) FrþL. Einleitung, 5, fin.

[4]) FrþL. XIV, 1—4; vgl. Landsl., Óðalsbr. 17; Landsleigub. 7 und 26.

zu vertreten, soweit nicht seinen Verfügungen durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Schranken gezogen sind; er hat demnach das Land zu verpachten und die Pachtzinse einzuheben, dann auch Teilungen des Landes mit Mitberechtigten vorzunehmen, soweit es sich nur um das Besitzrecht (hafnskipti), nicht das Stammgutsrecht (óðalsskipti) handelt, denn die letztere Teilung war dem Vollmachtgeber selber vorbehalten; er hat aber unter anderen auch die gerichtliche Vertretung des Gutes insoweit, als er wegen jeder diesem zugefügten Beschädigung auf landnám zu klagen berufen ist, und es verbleibt ihm als Lohn für seine Mühe die Hälfte der eingeklagten Buße.[1]) Das neuere Stadtrecht kennt eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Vertretung des abwesenden Hausbesitzers;[2]) aber diese bezieht sich nur auf dessen Vertretung in Bezug auf die öffentlichen Lasten, ohne der gerichtlichen Vertretung mit einem Worte zu gedenken, so daß dahingestellt bleiben muß, ob auch diese letztere als in ihr mit inbegriffen zu denken sei oder nicht. Wie dem auch sei, in den bisher besprochenen Fällen handelt es sich stets um Vertretungsverhältnisse, welche die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung zwar in sich begreifen, aber doch keineswegs in dieser aufgehen, oder auch nur in ihr ihren Schwerpunkt finden; daneben bedarf nun aber auch noch die andere Frage der Erledigung, wieweit etwa eine Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung und nur zu dieser zulässig war. In Bezug auf sie gehen unsere beiden Rechte weit auseinander. Die FrþL. gestatten dem Kläger sowohl als dem Beklagten die Erteilung einer solchen Vollmacht (umboð) ganz nach Bedarf, gleichviel ob der Vollmachtgeber gesund oder krank, innerhalb des Volklandes oder außerhalb desselben sei, jedoch mit der Beschränkung, daß der Bevollmächtigte nicht besserer Geburt oder höheren Ansehens sei als der Prozeßgegner;[3]) letzteres eine Beschränkung, die oben auch bereits bei der Wahl des gerichtlichen Vertreters von Weibern nicht zwar in gleicher, aber doch in ähnlicher Weise vorgekommen ist,[4]) die übrigens insoweit nicht gelten soll, als es sich um Klagen des Königs und des Erzbischofs handelt. Dieselbe Bestimmung kehrt auch im älteren Stadtrechte wieder;[5]) aber die zugunsten des Königs gemachte Ausnahme erleidet wieder eine Einschränkung durch die Vorschrift, daß der König, der einen Mann des Hochverrates an-

---

[1]) FrþL. XIV, 1; Landsl., Landsleigub. 26.
[2]) neueres Stadtr., Bœjarsk. 5, Anm. 6. [3]) FrþL. X, 29.
[4]) ebenda, 36. [5]) BjarkR. III, 160.

klagen will, mit der Klagestellung einen dem Angeklagten ebenbürtigen Angehörigen seines Dienstverbandes beauftragen soll, oder einen diesem angehörigen Bauernsohn, wenn der Angeklagte ein Freigelassener (leysíngi) höheren oder geringeren Grades (þyrmslamaðr) ist.[1]) Während also sonst der Grundsatz gilt, daß der mit der Klage Beauftragte nicht höheren Standes sein dürfe als der Beklagte, wird für diesen Fall zugleich angeordnet, daß derselbe auch nicht geringeren Standes sein soll als dieser; während sonst jener erstere Grundsatz auf des Königs Bevollmächtigte keine Anwendung finden soll, wird er hier auch auf sie ausgedehnt. Beachtenswert ist übrigens in anderer Richtung auch noch die Bestimmung, daß die Klage auf Hochverrat zu einer Zeit angestellt werden muß, da der König nicht innerhalb des betreffenden Volklandes sich aufhält, ganz wie die GþL. namens des Königs keine óðalsbrigð gegen einen Privatmann richten lassen, während der König im fylki anwesend ist.[2]) Nach den GþL. galt übrigens ein ganz anderes System bezüglich der gerichtlichen Vertretung. Als Regel wird hier ausgesprochen, daß zwar jedermann berechtigt sei, einen anderen mit der Vornahme einer heimstefna zu beauftragen, wenn der Auftrag nur vor Zeugen erteilt werde, daß aber im übrigen jeder freie und volljährige Mann seine Rechtssachen in eigener Sache zu führen habe, soweit nicht die oben besprochenen Grundsätze bezüglich der Vertretung Abwesender ein anderes mit sich bringen.[3]) Auffälligerweise ist diese Bestimmung auch in die Járnsíða übergegangen, die im übrigen doch den FrþL. zu folgen pflegt, und zwar mit dem Beisatze, daß für denjenigen, der nicht Zeug oder Geschick genug hat, seine Sache selber zu führen, des Königs Beamter berufen sei, dies zu tun, wofür er dann die Buße, die etwa in der Sache sich ergebe, für sich behalten möge, aber nicht mehr;[4]) in derselben Gestalt ist die Vorschrift ferner auch in das gemeine Landrecht eingestellt worden,[5]) und gilt demnach auch nach diesen späteren Rechtsquellen einerseits die Verpflichtung der Partei, ihre eigenen Rechtssachen selber zu führen, und andererseits eine Offizialanwaltschaft zugunsten der kleineren Leute, welche des Königs Beamter auf Verlangen zu übernehmen hat. Das ältere isländische Recht läßt übrigens die Stellvertretung kraft erteilter Vollmacht unbeschränkt zu und stellt

[1]) FrþL. IV, 4; XV, 1; vgl. Landsl., Mannh. 3.
[2]) GþL. 271. [3]) ebenda, 47. [4]) Járns., Kaupab. 8.
[5]) Landsl., Kaupab. 8.

sich somit in diesem Punkte den FrÞL., nicht den GÞL. zur Seite; man möchte hiernach vermuten, daß es erst eine spätere Entwicklungsstufe war, welche für die letzteren das prinzipielle Verbot der Vollmachtserteilung einführte.

Teil II.

Das Beweissystem.

Kapitel I.

Die Beweismittel.[1])

§ 16. Die Zeugen.

Wiederholt schon war zu erwähnen Gelegenheit, daß das altnorwegische Recht zwei verschiedene Arten von Zeugen kannte, nämlich gezogene Zeugen und Erfahrungszeugen; hier ist es nun am Platze, diesen Unterschied des näheren festzustellen.

1. Gezogene Zeugen.[2]) In einer langen Reihe von Fällen, in welchen es sich um die Vornahme irgend welcher Rechtshandlungen handelte, forderte das ältere Recht die Beiziehung von Zeugen oder setzte diese doch wenigstens als etwas allgemein übliches voraus. Zuweilen, und zwar in den weitaus meisten Fällen, beschränkt sich dasselbe auf die Forderung, daß Zeugen zugezogen werden sollten. So, wie dies schon Hertzberg belegt hat,[3]) beim Verkauf von Fahrhabe wie von Liegenschaften, bei der Verpfändung, Landleihe, Eingehung von Darlehnsschulden, der Übertragung von Forderungen, der Schiffsheuer, Vollmachtserteilung, der Eingehung der Schuldknechtschaft, einer Wette oder eines Vergleiches, bei einer Vergabung, bei der Bezahlung, Ehescheidung, Erbteilung, dem An-

---

[1]) vgl. Aubert, Bevissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov (Christiania, 1864), S. 5—66.

[2]) vgl. Hertzberg, S. 1—15. [3]) Grundtrækkene, S. 3, Anm. 2.

erbieten von Zahlungen oder anderen Leistungen, endlich bei allen einzelnen, zur Führung eines Prozesses erforderlichen Handlungen; das Verzeichnis ist übrigens keineswegs vollständig, wie denn z. B. auch bei einem Verlöbnisse,[1]) der Ablegung eines Eides,[2]) der Übertragung eines nahezu verjährten Zeugnisses auf andere Zeugen,[3]) Zeugen beigezogen werden sollen. Andere Male wird dagegen gefordert, daß gewisse Rechtshandlungen vor einer größeren Versammlung von Leuten vorgenommen werden sollen, sei es nun, daß dabei Ding, Kirche und samkunda, d. h. Gilde oder Gastmahl, als der Ort der Vornahme bezeichnet,[4]) oder daneben noch ein mindestens zwölfruderiges Schiff genannt,[5]) oder nur in unbestimmterer Weise von einem fjöldi manna gesprochen,[6]) oder endlich umgekehrt eine kleinere Versammlung bestimmter Art angeordnet werde. Beim Verkaufe von Liegenschaften,[7]) der Vergabung einer Erbschaft und der Zurücknahme solcher Vergabung,[8]) dem Losen bei der Verteilung von óðal und der Bekanntgabe ihres Ergebnisses[9]) wird die Vornahme in größeren Versammlungen der zuvor bezeichneten Art gefordert; bei einer Hochzeit aber sollen neben den Zeugen der festíng „brúðmenn" und „brúðkonur" anwesend sein,[10]) und zwar nach dem Stadtrechte deren je zwei, neben einem griðmaðr und einer griðkona und mußte ein gewisses Quantum Bier dabei zum Besten gegeben werden,[11]) wogegen die FrþL. von einem öldrhúsvitni sprechen,[12]) — bei der ættleiðíng muß ebenfalls ein bestimmtes Quantum Bier aufgesetzt und ein dreijähriger Ochse geschlagen werden, und ergibt sich die Zusammensetzung der Versammlung aus der Notwendigkeit der Mitwirkung einer größeren Anzahl von Verwandten bei der Handlung,[13]) — bei der Freilassung eines Unfreien, oder vielmehr bei der Beseitigung der letzten Überreste seiner Abhängigkeit von seinem früheren Herrn, muß ein frelsisöl gehalten werden, bezüglich dessen die Quantität des aufzustellenden Bieres, nach den FrþL. überdies das Schlachten eines Widders und die Zahl der neben dem Patrone zu ladenden Gäste gesetzlich vorgeschrieben war;[14]) zum erfiöl soll der Priester mit mindestens drei anderen Gästen,[15]) oder der Priester mit seiner Frau und einem weiteren

---

[1]) FrþL. III, 22. [2]) ebenda, IV, 8. [3]) ebenda, XII, 1.
[4]) FrþL. IX, 4. [5]) ebenda, IV, 5; GþL. 292.
[6]) GþL. 292. [7]) ang. O. [8]) FrþL. IX, 4; GþL. 107.
[9]) GþL. 87. [10]) ebenda, 51. [11]) BjarkR. III, 132.
[12]) FrþL. XI, 8. [13]) GþL. 58; FrþL. IX, 1.
[14]) GþL. 62; FrþL. IX, 12; BjarkR. III, 166. [15]) GþL. 23.

Gaste geladen werden,[1]) und wenn zwar unsere Rechtsbücher an das Erbbier irgend welche besonderen Rechtsvorgänge nicht mehr knüpfen, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß ursprünglich gelegentlich desselben die Auseinandersetzung des Nachlasses besorgt worden war. Wenn übrigens die Vornahme von Rechtsgeschäften vielfach, sei es nun an solche Versammlungen oder doch an die Zuziehung von Zeugen gebunden war, so war doch die Anwendung beider Formen keineswegs auf solche Fälle beschränkt; vielmehr wird diese wie jene auch wohl angewandt, wenn es gilt, irgend welchen einseitigen Erklärungen und Bekanntmachungen (lýsíngar) eine größere Öffentlichkeit oder Beweisbarkeit zu sichern. So soll z. B. derjenige, der die Vaterschaft eines unehelichen Kindes abgeschworen hat, aber hinterher sich veranlaßt sieht, sich dennoch zu derselben zu bekennen, dies „í fjölda manna" tun.[2]) Wer einen Bären in seinem Winterlager eingeschlossen hat und sich nun sein Recht auf diesen wahren will, soll dies „í fjölda manna" bekanntgeben[3]) und ebenso derjenige, der einen Habicht in seinem Neste gefunden und gebunden[4]) oder einen anderen Fund getan hat.[5]) An der Siebend oder Dreißigst soll der Unmündige, der bei der Auseinandersetzung des Nachlasses anwesend ist, oder sein Vormund sein etwaiges Erbrecht durch lýsíng bekanntgeben, um sich dadurch dessen Verfolgung für die Zeit seiner Volljährigkeit zu sichern;[6]) dagegen muß die Verteilung von úmagar durch eine lýsíng am Ding bekannt gegeben werden, um den erbrechtlichen Besitz ihres etwaigen Vermögens ihrem Übernehmer zu sichern.[7]) Einer lýsíng bedarf es ferner, wenn der Übergang eines Konkubinatsverhältnisses in eine rechtmäßige Ehe durch Ablauf einer Frist von 20 Jahren verhindert werden will,[8]) und auch zur Ausschließung der Beweisverjährung in Stammgutssachen binnen derselben Frist,[9]) dann der Verjährung des Einstandsrechtes von Weibern wird eine lýsíng am Dinge nötig.[10]) Durch eine víglýsíng mußte sich ferner helfen, wer einen Totschlag begangen hatte, wenn er nicht als Mörder gelten wollte, und sollte diese im ersten Hause geschehen, an welches der Totschläger nach begangener Tat kam;[11]) die FrþL. endlich fordern von dem Bauern, der einen gestfeðri bei sich aufnimmt und sich sein eventuelles Erb-

[1]) EþL. I, 49; II, 38.
[2]) GþL. 57. [3]) ebenda, 94. [4]) ebenda, 263.
[5]) ebenda, 144. [6]) ebenda, 122; vgl. 119. [7]) ebenda, 127.
[8]) ebenda, 125. [9]) ebenda, 272; FrþL. XII, 7.
[10]) GþL. 290. [11]) ebenda, 156; FrþL. IV, 7.

recht auf dessen Nachlaß sichern will, eine lýsíng darüber, daß derselbe bei ihm seine feste Wohnung genommen habe.[1]) Wird in solchen Fällen eine größere Versammlung der einen oder anderen Art für notwendig erachtet, so begnügt man sich dagegen in anderen Fällen mit dem bloßen Beiziehen von Zeugen, ohne daß recht ersichtlich wäre, aus welchen Gründen dieser oder jener Ausweg ergriffen würde. Bekommt z. B. beim Verfahren mit kvaða der Kläger nicht die ihm gebührende Antwort, so soll er darüber Zeugen aufrufen;[2]) ebenso über das Ergebnis eines gelungenen Zeugenbeweises am skiladómr, resp. den Spruch dieses Gerichtes;[3]) über die Verweigerung der Antwort seitens eines Gegners, den man um sein Domizil befragt;[4]) über das Verlangen der Auslieferung eines Tieres, durch welches man beschädigt wurde, sowie über die Weigerung des Gegners, dasselbe auszuliefern;[5]) über die verschiedenen fremden Schritte bei der óðalsbrigð und die Antworten, die man gelegentlich derselben von dem Gegner erhält;[6]) aber auch über den Raub, der an einem begangen wird,[7]) oder über das nicht rechtzeitige Erscheinen eines Dienstpflichtigen beim Heeresaufgebote;[8]) über das Ausgehen des Proviants auf einem Heerschiffe;[9]) wiederum soll derjenige, der wegen eines Fleischvergehens, eines Diebstahles u. dgl. m. einen anderen erlaubterweise totschlägt, von der Tat den Nachbarn oder den ersten Begegnenden Anzeige machen,[10]) und dasselbe gilt von den Schiffsgenossen, welche einen Mann, der auf dem Schiffe einen Totschlag begangen hat, pflichtschuldig aussetzen wollen, aber von der übrigen Mannschaft hieran verhindert werden,[11]) dann von dem anderen, der an einem einsamen Orte von jemanden verwundet worden zu sein behauptet.[12]) So mag ferner ein Ehegatte, der den anderen auf dem Ehebruche ertappt, darüber Zeugen aufrufen,[13]) und auch beim Totschlage ist ein sjónarvitni, also ein Aufrufen von Zeugen über die Tat selbst möglich;[14]) wer eigenes Gut in fremder Hand betrifft, mag, wenn der Besitzer die sofortige Herausgabe verweigert, dies als rán behandeln und darüber sofort Zeugen aufrufen;[15]) ebenso über das Ablegen eines Eides;[16]) wer ferner bei einer Gasterei

[1]) FrþL. IX, 5.
[2]) GþL. 37. [3]) ebenda, 40. [4]) ebenda, 46.
[5]) ebenda, 147. [6]) ebenda, 266; 267; 269.
[7]) ebenda, 143. [8]) ebenda, 301. [9]) ebenda, 303.
[10]) ebenda, 160. [11]) ebenda, 171.
[12]) ebenda, 184; vgl. 156; FrþL. IV, 7 und BjarkR. II, 14.
[13]) FrþL. III, 5. [14]) ebenda, IV, 7. [15]) ebenda, IX, 23.
[16]) ebenda, IV, 8.

sich entfernt und sich gegen jeden Verdacht sicher stellen will bezüglich irgend welcher Verwundungen, die hinterher noch vorfallen mögen, der berufe bei seinem Weggehen Zeugen darüber, daß zur Zeit alle Leute in gutem Frieden beisammen sitzen;[1]) wenn Zeugen, die am Ding auszusagen haben, zu spät dahin kommen, sollen sie, heimkehrenden Dingleuten begegnend, darüber Zeugen aufrufen, daß sie bereit gewesen wären, ihr Zeugnis abzulegen, wenn sie nur rechtzeitig zum Ding gekommen wären;[2]) man beruft Zeugen über eine skeyting nicht nur, sondern auch die Übernahme eines skeytingarvitni erfolgt durch neue Zeugen.[3]) Wer trotz des Feiertags darum sein Schiff verläßt und seine Kleider ausladet, weil dasselbe leck oder zu klein ist, als daß er darauf bleiben könnte, der berufe hierüber Zeugen, um sich dadurch gegen Strafe zu sichern;[4]) umgekehrt mag derjenige, dem des Bischofs Vogt wegen Verletzung der Feiertagsordnung etwas wegnimmt, obwohl er sich zu Recht zu stehen erbietet, dies als rán behandeln und darüber Zeugen aufrufen.[5]) Hat einer einen anderen verwundet und erbietet sich ihm gegenüber zu Recht zu stehen, so soll er darüber Zeugen aufrufen und sichert er sich damit seinen Frieden;[6]) umgekehrt mag auch derjenige, dem eine schwere Verbalinjurie angetan wurde, durch Aufrufen von Zeugen sich den Beweis des Tatbestandes sichern.[7]) Wiederum soll das Weib, welches an einsamem Orte genotzüchtigt wurde, den nächsten Leuten, denen sie begegnet, die Tat klagen und hierüber Zeugen aufrufen, falls nicht Augenzeugen (sjándsváttar) zugegen waren;[8]) wenn ferner die Mutter eines unehelichen Kindes während der Geburt den Kindsvater nennt, so soll dies vor beigezogenen Zeugen geschehen, die eigens zum Zeugnisse aufzurufen sind.[9]) Für das Aufrufen solcher Zeugen galt aber die Bezeichnung „skírskota undir vátta", und für deren Zeugnis selbst die Bezeichnung „skírskotat vitni"; dabei darf man aber nicht, wie dies Hertzberg tut,[10]) sich darüber verwundern, daß hin und wieder von einem besonderen Aufrufen derjenigen Personen als Zeugen gesprochen wird, die man doch vorher schon eigens zu dem Behufe mitgebracht hatte, um sie als Zeugen über irgend einen in Aussicht stehenden Vorgang zu verwenden, vielmehr gehörte dieses Aufrufen sicherlich zu den

[1]) FrþL. IV, 14. [2]) ebenda, V, 12.
[3]) FrþL. XII, 1. [4]) BjarkR. I, 5. [5]) ebenda, 6.
[6]) ebenda, II, 42. [7]) ebenda, III, 162. [8]) BþL. II, 13; III, 9.
[9]) ebenda, II, 14; III, 10. [10]) Grundtrækkene, S. 5.

unumgänglich notwendigen Formalien der Verwendung von Zeugen. Die isländischen Rechtsquellen sowohl als Geschichtsquellen zeigen in zahllosen Anwendungsfällen die Formel gebraucht: „nefni ek í þat vætti, at" usw., und lassen damit deutlich erkennen, daß man sich nicht damit begnügte, gewisse Personen mitgebracht zu haben, um sie als Zeugen zu verwenden, sondern daß man für nötig hielt, sie bei dem Akte selbst, zu dessen Konstatierung sie beigezogen worden waren, in feierlicher Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie bezüglich desselben als Urkundspersonen zu dienen haben, ganz wie das antestari des römischen oder das per aures trahere des alten bayerischen Rechtes in symbolischer Weise zu dem gleichen Zwecke verwendet wurde; daß aber im altnorwegischen Rechte die Sache nicht anders stand, ergibt sich deutlich genug aus einzelnen Angaben, welche der skírskotíng gegenüber mitgebrachten Zeugen gerade im Anschluß an eine Frage, die gestellt, oder an eine Antwort erwähnen, die gegeben wurde,[1]) und gerade weil dies sich ganz von selbst verstand, können die Quellen regelmäßig davon Umgang nehmen, bei Besprechung der Beiziehung von Zeugen dieses Aufrufens der beigezogenen noch besonders Erwähnung zu tun. Aber auch noch ein zweiter Punkt kommt in Betracht. Normalmäßig galt im norwegischen Prozesse die Regel: „svá er ef einn berr vitni með manni, sem engi beri, en tveir sem tíu, ef maðr uggi eigi andvitni á móti",[2]) und wiederholt wird demgemäß ausdrücklich der Beiziehung von zwei Zeugen gedacht,[3]) wogegen es ein reiner Ausnahmsfall ist, wenn in einzelnen Fällen, wie z. B. beim víglýsíngarvitni und der sögn hjúna,[4]) bei einer Verwundung, die sichtbare Spuren hinterlassen hat,[5]) oder bei dem Heuern eines Schiffes[6]) ein einziger Zeuge als genügend betrachtet wird. Dem gegenüber pflegte man nun aber tatsächlich weit mehrere Zeugen beizuziehen, und wirklich mußte sich dies schon aus dem Grunde empfehlen, weil man außerdem in Gefahr stand, durch den Tod auch nur eines einzigen von den zwei beigezogenen ganz um die Möglichkeit der Führung eines Zeugenbeweises sich gebracht zu sehen; daneben auch noch aus dem weiteren Grunde, weil man mit Ausnahme des þíngstefnuvitni, kvöðuvitni, forsagnarvitni, nauðsynjavitni, ályktarvitni und

---

[1]) vgl. z. B. FrþL. III, 22. [2]) GþL. 59; vgl. FrþL. XIII, 25.

[3]) z. B. GþL. 35 und 266; FrþL. Einleitung, 16; XIV, 5; BjarkR. I, 5; III, 135 usw. [4]) GþL. 156.

[5]) FrþL. IV, 29. [6]) BjarkR. III, 167; IV, 169.

des „vitni, er menn bera um deild manna at öldrhúsi“ gegen alles gezogene Zeugnis ein Gegenzeugnis (andvitni) erbringen konnte,[1] mit der Wirkung, daß die vorgeführten Zeugen als falsche gelten, wenn die Gegenzeugen auch nur um einen einzigen mehr waren.[2] Auch sonst geschieht solcher Gegenzeugen noch mehrmals Erwähnung;[3] aber doch läßt sich mit Grund bezweifeln, ob ihr Gebrauch von Anfang an dem norwegischen Rechte geläufig. Es spricht dagegen nicht etwa bloß, wie Hertzberg annimmt, das Vorkommen von Zeugen, gegen welche ein Gegenbeweis nicht geführt werden durfte, sondern ungleich bestimmter noch der andere Umstand, daß das ältere isländische Recht geradezu die Regel aufstellt: „skulut menn andvitni bera hér á þíngi“,[4] und somit jeden direkten Gegenbeweis völlig ausschließt, daß ferner dieser letztere Grundsatz auch für die übrigen germanischen Rechte der ursprünglich maßgebende ist. Für das älteste Recht also konnte auch in Norwegen die Rücksicht auf das andvitni nicht bestimmend wirken; dagegen darf bereits für dieses an jene anderen Fälle erinnert werden, in welchen sich das Recht nicht mit der Beiziehung von Zeugen begnügte, vielmehr die Vornahme der betreffenden Handlung in einer größeren Versammlung forderte. Auch in derartigen Fällen scheint man ursprünglich noch besondere Zeugen aufgerufen zu haben; das ältere isländische Recht zeigt dies ganz unzweideutig, und auch für Norwegen fehlt es dieserhalb keineswegs an Behelfen, wie denn z. B. Egill Skallagrímsson am Gulaþínge des Jahres 934 mit seinem Proteste gegen die erlittene Gewalt sich zwar an „alla þá menn, er nú megu orð mín heyra, lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu“ wendet, aber doch in erster Linie nur zwei von ihnen namentlich aufruft, nämlich den Arinbjörn hersir Þórisson und den Þórðr Brynjólfsson von Aurland,[5] oder in den Rechtsquellen selbst von dómstaurar die Rede ist, welche außerhalb des Gerichts stehend und von beiden Streitteilen dazu berufen, auf das Acht zu geben, was im Gerichte vorkommt,[6] oder von heyríngjar,[7] die, allenfalls auch als „valinkunnir menn, er útan standa við dóm“ bezeichnet,[8] dieselbe

---

1) GþL. 59. 2) ebenda, 60.

3) z. B. ebenda, 121 und 124; 283 und 284; vgl. FrþL. XIII, 24—5 und BjarkR. III, 143.

4) Kgsbk. 37/68.

5) Eigla, 57/126. Darum auch FrþL. XII, 1: vitni 2 manna þeirra er við skeyting váru. 6) FrþL. X, 15; XII, 8.

7) GþL. 35; Diplom. norveg. II, 46. 8) GþL. 266.

Funktion haben, und deren bei einem 12 manna dómr einmal ausdrücklich nur zwei als anwesend genannt werden. In Bezug auf die Auffassung der Stellung, welche diese Versammlungen zum gezogenen Zeugnisse einnehmen, gehe ich von Hertzberg weit ab. Darin zwar stimme ich mit ihm überein, daß ich, wie ich dies schon vor Jahren ausgesprochen habe,[1]) auch jetzt noch diese letztere an jene ersteren anknüpfe, also annehme, daß man ursprünglich stets die Vornahme der betreffenden Handlungen vor einer größeren Versammlung gefordert habe, während man später, um die Sache einfacher und minder schwerfällig zu gestalten, sich auf die Beiziehung von mindestens zwei Zeugen beschränkte; aber, anders als Hertzberg, halte ich dafür, daß die skírskotíng von Anfang an allem gezogenen Zeugnisse wesentlich, und daß von Anfang an ein durch sie vermitteltes gezogenes Zeugnis auch innerhalb jener Versammlungen vorgekommen sei. Ich bestreite demnach zwar nicht, daß bei einem Vorgange, der in einer größeren Versammlung von Leuten sich abspielt, die skírskotíng sich in gewissem Sinne an alle Anwesenden richtete; aber ich behaupte, daß damit nicht alle diese zu Urkundspersonen bezüglich jenes Vorganges gemacht wurden, sondern nur jene wenigeren Personen, die namentlich genannt und als solche bezeichnet worden waren, daß es also nicht der ganze Umstand eines Gerichtes war, der die heyríngjar oder dómstaurar bildete, und daß nicht alle diejenigen, welche den „fjöldi manna" bildeten, hinterher auch als gezogene Zeugen über die hier erfolgten Vorgänge benützt werden konnten.[2]) Indessen gestehe ich zu, daß Hertzbergs Auffassung für die Zeit, in welcher unsere Rechtsbücher ihre dermalige Gestalt erlangten, wesentlich richtig ist und daß nur einzelne Spuren in ihnen, dann zumal die Vergleichung des isländischen Rechts, auf einen älteren Zustand zurückzuschließen erlaubt; wenn zwar die Erwähnung einer lýsíng „fyrir váttom" in dieser Beziehung keinen Beweis macht,[3]) indem ja einerseits auch bei der lýsíng í fjölda manna Zeugen aufgerufen werden mußten, und andererseits bei der lýsíng ebensogut wie bei anderen Vorgängen die weitere Versammlung hinterher weggelassen werden konnte, wofür ja die víglýsíng einen quellenmäßigen Beleg bietet, so wird nämlich doch deutlich ausgesprochen,[4]) daß über eine ættleiðíng alle bei ihr Anwesenden Zeugnis geben sollen, Weiber wie Männer, und auch über die Haltung

---

[1]) Kritische Überschau, V, S. 188—92.

[2]) vgl. Hertzberg, S. 6 und 7. [3]) GþL. 75. [4]) FrþL. IX, 1.

des frelsisöl sollen die Zeugnis geben, welche dabei waren und das Bier tranken,[1]) — ganz ähnlich wird es ferner mit dem giftarvitni gehalten, welches alle Leute erbringen können, „er á váru festarstefnu, eða inni á giftarkveldi“,[2]) weshalb denn auch recht wohl Zeugen des Beklagten über die Zahlung oder Nichtzahlung eines mundr ganz anders aussagen konnten als die des Klägers,[3]) — endlich sogar über eine am Ding erfolgte lýsíng mögen alle die Zeugnis geben, „er heyrðu á þíngi“.[4]) Aber diese Veränderung hängt meines Erachtens mit einer viel weiter reichenden Umgestaltung zusammen, welche das gezogene Zeugnis im norwegischen Verfahren schon frühzeitig erfahren hat. Während wir im isländischen Verfahren neben dürftigen Spuren des Erfahrungszeugnisses nur das gezogene Zeugnis in seiner formellsten Abgrenzung vorfinden, kommen in norwegischen Rechtsbüchern auch wohl Zeugen eines bestimmten, einzelnen Vorganges zur Verwendung, welche doch nicht zu dessen Konstatierung beigezogen worden waren. Die FrþL. erlauben bei gewissen Realinjurien dem Damnifikaten, obwohl er zu keiner skírskotíng gegriffen hatte, dennoch hinterher eine Beweisführung durch zwei Zeugen, wenn nur solche bei der Tat gegenwärtig gewesen waren;[5]) das Stadtrecht aber gibt gar eine generelle, wenn auch vielleicht auf Kampfsachen beschränkte, Anweisung für den Fall: „ef maðr vill bera vitni þar engi skírskotar undir hann“ und bestimmt, daß ein solcher ausdrücklich über seine Anwesenheit am Orte der Tat, sowie darüber sich auszusprechen hat, daß er sah und hörte, was er bezeugt, wesfalls dann aber auch sein Zeugnis ebenso gültig sein soll, wie wenn er dazu berufen worden wäre.[6]) War man erst so weit gekommen, alle bei einem Vorgange Anwesenden, auch wenn nicht als Urkundspersonen bezeichnet, zum Zeugnisse über denselben zuzulassen, dann verstand sich natürlich von selbst, daß auch die sämtlichen Dingleute und „í fjölda manna“ Zugezogenen als Zeugen dienen konnten; von jetzt ab, aber auch erst von jetzt ab, mag dann aber auch das andvitni zulässig geworden sein, wobei sich die Regel ganz von selbst einfinden mußte, daß dieses eine größere Anzahl von Zeugen erforderte als das vorher vorgeführte Zeugnis, und daß die Zeugen ihre Zeugnisfähigkeit einbüßten, deren

---

[1]) ebenda, IX, 12; nach IV, 56, ebenda nur der Herr, nach BjarkR. II, 47 aber zwei Zeugen. [2]) BþL. II, 9—10.

[3]) GþL. 124; vgl. auch BjarkR. III, 132, welche Stelle aber minder bestimmt spricht.

[4]) FrþL. IX, 12. [5]) ebenda, IV, 18. [6]) BjarkR. II, 28.

Aussage sich als falsch erwies.[1]) — Als Zeugen durften weder bauggildismenn, noch nefgildismenn oder námágar des Beweisführers verwendet werden, sie wären denn beiden Streitteilen gleich nahe verwandt;[2]) wenn ferner bezüglich der Grenzstreitigkeiten regelmäßig nur freie und volljährige Leute zum Zeugnisse zugelassen werden sollten,[3]) so ist dies zwar zunächst wohl auf das Erfahrungszeugnis zu beziehen, aber doch wohl auf das gezogene Zeugnis analog anzuwenden. Nicht dasselbe kann dagegen von der Vorschrift gelten, daß in derartigen Sachen auch derjenige als Zeuge verwendbar sei, der zwar zur Zeit seiner Vernehmung frei, aber in der Zeit noch unfrei war, in welcher er sich seine Kenntnis von dem bestrittenen Sachverhalte erwarb,[4]) oder von der anderen Vorschrift, daß zum heimsóknarvitni Weiber wie Männer, Unfreie wie Freie, Kinder von acht Jahren wie Erwachsene verwendet werden konnten;[5]) als eine reine Ausnahme ist es ferner auch zu betrachten, daß Weiber zum Zeugnisse über die ættleiðíng zugelassen wurden, welches doch ein gezogenes Zeugnis war,[6]) oder über die während der Geburt erfolgte Aussage einer unehelichen Mutter über die Person des Kindsvaters, wobei noch obendrein das alleinige Zeugnis der bjargrýgr, d. h. irgend einer bekannten Hebamme, als ein doppeltes galt.[7]) Eigentümlich ist aber eine Verjährung des Zeugenbeweises, welche den sämtlichen altnordischen Rechten bekannt ist, wenn auch nicht allen in gleicher Weise. Die GþL. lassen denselben nur 20 Jahre lang vorhalten,[8]) die FrþL. regelmäßig sogar nur 10 Jahre,[9]) in manchen Fällen aber, wie beim skeytíngarvitni, aber gleichfalls 20 Jahre,[10]) die BþL. aber umgekehrt volle 30 Jahre;[11]) nach Ablauf dieser Frist konnte ein Zeugenbeweis nicht mehr geführt werden, wenn nicht noch vor deren Ablauf für eine Erneuerung derselben Sorge getragen worden war, was entweder in der Art geschehen konnte, daß man jeden der ursprünglichen Zeugen vor je zwei neuerdings beigezogenen seine Aussage abgeben ließ, wesfalls dann die Regel galt, daß jene beiden neuen

---

[1]) GþL. 60; FrþL. XIII, 25, welche Stelle aber das Erfahrungszeugnis betrifft.

[2]) GþL. 59; über den Ausdruck: valinkunnir menn vgl. Hertzberg, S. 10—11, Not. 3. [3]) GþL. 86.

[4]) GþL. 86. [5]) FrþL. IV, 5. [6]) ebenda, IX, 1.

[7]) BþL. II, 14; III, 10.

[8]) GþL. 39; 53; 58; 61; 66; 86; 125; 272 und 276.

[9]) FrþL. III, 10 und 24; IX, 12, 29 und 30; X, 28; XII, 4.

[10]) ebenda, X, 28; XII, 1; ob ebenda, 7 auch hierher gehört, ist sehr zweifelhaft; BjarkR. III, 159. [11]) BþL. II, 10.

Zeugen an die Stelle des alten (frumváttr) ganz ebenso treten, wie wenn sie selbst bei dem zu bezeugenden Vorgange anwesend gewesen wären,[1]) oder in der Art, daß man je innerhalb von 10, 20 oder 30 Jahren eine lýsíng des betreffenden Vorganges vornehmen ließ, wobei dann die lýsíngarváttar an die Stelle der ursprünglich zugezogenen Zeugen traten.[2]) Die Unmöglichkeit aber der Führung eines Zeugenbeweises hatte in den Fällen, in welchen sie eintrat, je nach Umständen ganz verschiedene Wirkungen. Lag ein Besitzstand und eine sichtbare Ausübung vor, um deren rechtliche Begründung es sich handelte, so hatte der Ablauf jener Frist lediglich die Bedeutung, daß nunmehr die rechtliche Begründung jener Ausübung vermutet, und der im Besitze Begriffene von jeder Führung eines Beweises in jener Richtung befreit wurde, mit Ausnahme etwa eines Eides darüber, daß die betreffende Frist wirklich abgelaufen und damit die Verpflichtung zur Führung eines Zeugenbeweises erloschen sei; es ist nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken, oder doch höchstens eine Steigerung desselben, wenn zuweilen die Sache auch so bezeichnet wird, daß das Recht, um dessen Begründung oder Nichtbegründung es sich handelt, durch den Ablauf der betreffenden Frist entstehen solle, eine Ausdrucksweise, die übrigens keineswegs buchstäblich genommen werden darf, wie dies schon aus der eben besprochenen Möglichkeit sich ergibt, den Eintritt jener Folge durch gehörige Vorkehrungen auszuschließen. Liegt dagegen kein Besitzstand vor, der eine Vermutung seiner rechtlichen Begründung erzeugen könnte, so gilt entweder die Tatsache, welche zufolge des Fristablaufes durch Zeugen nicht mehr bewiesen werden kann, als unbeweisbar, also als nicht vorhanden, oder es wird zu einem subsidiären Beweismittel gegriffen, also zum Reinigungseide des Beklagten. Unter den ersteren Gesichtspunkt gehört z. B. die Bestimmung, daß bei einer ættleiðíng eine lýsíng von 20 zu 20 Jahren eintreten müsse, um dem Legitimierten den Beweis seiner Erbfähigkeit zu sichern, solange er noch nicht geerbt habe, wogegen deren Notwendigkeit wegfällt, sowie er erbt, denn „þá skal arfr bera honum vitni um aldr ok um æfi síðan“.[3]) Der Freigelassene ferner muß 20 Jahre lang für die Zeugen seines frelsisöl aufkommen; nach Ablauf dieser Frist genügt seine Behauptung, völlig frei zu sein, wenn nur seine Bewegung während jener 20 Jahre unbehindert ge-

---

[1]) GþL. 59; vgl. FrþL. XII, 1. [2]) GþL. 58; 125; 272 und 276; FrþL. IX, 12. [3]) GþL. 58.

blieben war.[1]) Haben Mann und Weib 20 Jahre lang in offenbarer Geschlechtsgemeinschaft gelebt, so sollen sie sofort als Eheleute gelten und soll für sie Gütergemeinschaft gelten, soferne nicht durch eine lýsíng der Eintritt dieser Folgen ausgeschlossen wurde;[2]) die BþL. lassen ganz richtig ähnliche Wirkungen erst nach einer 30jährigen Frist eintreten,[3]) und auch die FrþL. lassen die Zeugen über die Eingehung und Trennung einer Ehe nur auf 10 Jahre hinaus verbürgen, während nach Ablauf dieser Frist der bloße Besitzstand Beweis macht für die rechtliche Begründung des Verhältnisses.[4]) Sie legen ferner zehn Jahre lang demjenigen, dem der König die Acht nachgelassen hatte, die Haftung für die Zeugen seiner Begnadigung auf; nach Ablauf dieser Frist dagegen braucht er nur noch mit alleiniger Hand zu beschwören, „at þat er ór vátta ábyrgð".[5]) Beim skeytíngarvitni lassen sie die Haftung für die Zeugen 20 Jahre währen und nach Ablauf dieser Frist einen lýrittareiðr darüber schwören, „at þat mál er svá fornt, at þat er ór tryggvavátta ábyrgð", wogegen bei anderen Vertragszeugen die Frist nur 10 Jahre beträgt und nach deren Ablauf der alleinige Eid des Beklagten genügt.[6]) Dagegen fällt unter den zweiten Gesichtspunkt die Vorschrift der GþL. über Schuldsachen:[7]) „nú stendr skuld 20 vetr eða 20 vetrum lengr, þá fyrnizt sú skuld fyrir váttum; en hann má koma honum til eiða at hváru, því at í salti liggr sök, ef sœkjendr duga"; nicht minder aber auch die andere Bestimmung,[8]) daß eine stefnujörð, wenn 20 Jahre lang keine lýsíng der ursprünglichen Vertragsbedingungen erfolgt ist, nicht mehr um den ursprünglichen Verkaufspreis, sondern nur noch um ihren vollen Schätzungswert eingelöst werden darf. Nach beiden Seiten hin handelt es sich selbstverständlich an und für sich nur um die Verjährung des Zeugenbeweises, also eines Beweismittels; aber es begreift sich, daß sich mit der Zeit in der ersteren Richtung auch wohl die Auffassung dieser Verjährung der Pflicht, einen Zeugenbeweis zu führen, als einer Ersitzung geltend machte und daß in der zweiten Richtung die Verjährung des Rechtes auf den Gebrauch eines Beweismittels auch wohl sich in eine Verjährung des klagbaren Anspruches selbst umsetzte. Nach der ersteren Seite hin darf an die Vorschriften der GþL. über die Bedeutung

---

[1]) GþL. 61 und 66. [2]) ebenda, 125; vgl. 53.
[3]) BþL. II, 10. [4]) FrþL. III, 10.
[5]) FrþL. III, 24. [6]) ebenda, X, 28; vgl. XII, 1.
[7]) GþL. 39. [8]) ebenda, 272 und 276.

des 20jährigen Besitzstandes in Grenzstreitigkeiten[1]) und an die Vorschriften der FrÞL. über die Bedeutung des 10jährigen Besitzstandes beim Streite über gewisse Rechte an fremden Liegenschaften erinnert werden;[2]) nach der zweiten Seite hin kommen dagegen die Vorschriften der FrÞL. in Betracht, durch welche Erbschaftsklagen verjährt sein sollen, wenn sie nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Anfalle der Erbschaft resp. nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Erben angestellt werden und nach welchen die gleiche Regel auch auf alle anderen vermögensrechtlichen Klagen Anwendung finden sollte.[3]) Die Anfänge also einer Ersitzung sowohl als einer Klagsverjährung vermag das norwegische Recht und zumal das Recht der Landschaft Þrándheimr aufzuweisen, und diese wie jene steht geschichtlich mit dem Satze in Zusammenhang, daß der Zeugenbeweis in gesetzter Frist verjährt.[4]) — Über die prinzipielle Auffassung des gezogenen Zeugnisses sich klar zu werden, ist übrigens sehr leicht. Geht man von der oben bereits besprochenen Annahme aus, daß das gezogene Zeugnis sich erst hinterher von größeren Versammlungen abgelöst habe, deren Beiziehung zur Konstatierung bestimmter Vorgänge ursprünglich als nötig gegolten hatte, so ergibt sich sofort, daß die ursprüngliche Bestimmung des Institutes einerseits auf die Sicherung vollster Offenkundigkeit des betreffenden Vorganges und andererseits auf die Gewinnung eines vollgültigen Beweismittels für diese Offenkundigkeit abzielte. Dabei hatte die Aufrufung von Zeugen nur die künftige Beweisführung im Auge, wogegen die Versammlung selbst dem Zwecke der Veröffentlichung diente und erst hinterher, als man für weitaus die meisten Fälle die Formen zu vereinfachen sich veranlaßt fand, kam es einerseits dazu, daß man sich vielfach auf die Zuziehung von Zeugen beschränkte, welche dann ihrerseits auch dem Bedürfnisse nach Offenkundigkeit zu genügen hatten und andererseits, wiewohl nur in selteneren Fällen, dazu, daß man, wie z. B. bei der víglýsíng, gleich diejenigen Personen als gezogene Zeugen aussagen ließ, welche man zunächst nur als Träger der Offenkundigkeit zu behandeln gehabt hätte. Ob endlich die Zeugen schon in der Absicht, sie als solche zu verwenden, mitgebracht oder aber erst hinterher aus der Zahl der

---

[1]) GÞL. 86. [2]) FrÞL. XIII, 10. [3]) ebenda, IX, 29—30.

[4]) vgl. Aschehoug, Om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love, in der Norsk Tidsskrift, VII, S. 234—40; Fr. Brandt, Brudstykker, II, S. 259—66; Hertzberg, S. 11—12 und meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, X, S. 398—400.

ohnehin Anwesenden herausgegriffen wurden, erschien gleichgültig; entscheidend war lediglich die Tatsache des Aufrufens zum Zeugnisse und es ist bezeichnend, daß der Ausdruck skírskota, welcher für dieses Aufrufen technisch ist, in der Form skírskuta, skærskuta u. dgl. m. auch dem dänischen und schwedischen Rechte bekannt ist. Das hohe Alter des Gebrauches ist damit bezeugt, und wenn zwar allerdings der Ausdruck in den isländischen Rechtsquellen nicht vorkommt, vielmehr durch die farblosere Wendung „nefna vátta at" verdrängt ist, so kann dies zu einem gegenteiligen Schlusse nicht verwandt werden. Ist aber hiernach, worauf auch der Ausdruck vitafé für durch gezogene Zeugen erweisbare Schulden hindeutet, lediglich Konstatierung einer Notorietät durch zu solchem Behufe von Anfang an beigezogene Urkundspersonen Aufgabe des gezogenen Zeugnisses, so ist auch sofort klar, daß dieses von Anfang an einerseits ein schlechthin vollgültiges Beweismittel, andererseits aber auch nur in sehr beschränktem Umfange verwendbar sein mußte; erst hinterher trat eine erhebliche Erweiterung seiner Anwendbarkeit ein, indem man anfing, auch diejenigen „í fjölda manna" Anwesenden, welche nicht namentlich als Zeugen aufgerufen worden waren, oder gar alle diejenigen, welche rein zufällig bei einem Vorgange zugegen gewesen waren, ohne daß doch ein Aufruf von Zeugen stattgefunden hätte, zur Abgabe eines Zeugnisses zuzulassen; eben damit verlor aber selbstverständlich das Zeugnis auch an seiner ursprünglichen Verlässigkeit und ergab sich die Notwendigkeit, ein andvitni zuzulassen, von welchem das älteste nordische Recht noch nichts gewußt hatte. Übrigens hat Hertzberg bereits sehr richtig darauf aufmerksam gemacht,[1]) daß das gezogene Zeugnis des altnorwegischen Rechtes sich nicht immer in den Grenzen hält, die ihm auch nach anderer Seite hin eigentlich gezogen sind, vielmehr mehrfach in die Aufnahme eines Augenscheines, die Vornahme einer Abschätzung, die Abgabe eines Gutachtens u. dgl. übergeht. Wenn z. B. jemand am Feiertage mit einem schadhaften Schiffe in den Hafen kommt und darum sofort seine Ladung löschen muß, soll er „skírskota undir vátta 2", daß die üble Beschaffenheit des Schiffes ihn wirklich zu solchem Verfahren zwinge.[2]) Wer eine geliehene Kuh dem Verleiher zurückstellen will, soll dabei Leute beiziehen, ihnen die Kuh zeigen und dadurch feststellen, daß sie gesund sei und in einem für den Verleiher annehmbaren Zustande.[3]) Wer Nutzvieh in Wart und Pflege

---

[1]) Grundtrækkene S. 13—15. [2]) BjarkR. I, 5. [3]) GþL. 41.

übernommen hat, soll, wenn eines der übernommenen Tiere sich im Berg verfallen hat, dasselbe beigezogenen Leuten zeigen, ehe er ihm noch die Haut abgezogen hat, und er sichert sich dadurch vor dem Vorwurfe eigener Verschuldung.[1] Ist jemandem in seinem Walde Holz gefällt worden, so soll er beigezogenen Leuten die Baumstümpfe zeigen und von ihnen den Betrag des Holzschadens abschätzen lassen (meta viðarspell), um diesen dann einzuklagen.[2] In einer langen Reihe anderer Fälle ist von einer Abschätzung durch dritte Leute die Rede, ohne daß dabei irgendwie gesagt wäre, wann, wo und von wem dieselben beizuziehen seien. So heißt es z. B. in Bezug auf den Verkauf verfälschter Waren, alles gelte als „fár", d. h. Verfälschung, „er menn meta til fárs";[3] den Schaden, welchen Vieh auf fremdem Grunde tut, soll man büßen „sem menn meta þann skaða;[4] als spellvirki gilt jede Beschädigung, „er menn meta til hálfrar merkr skaða", und eine derartige Beschädigung sowohl als eine geringere ist zu ersetzen „sem menn meta".[5] Ein uneheliches Kind, welches der Vater aus fremder Knechtschaft freimachen will, soll ausgelöst werden „með verði svá miklu, sem valinkunnir menn meta, at verðr sé sá maðr orkulauss".[6] Kann ein freier Dienstbote den übernommenen Dienst nicht leisten, „þá skulu menn meta, hvert leigufall honum skal í því vera", und verfällt ein solcher in eine längere Krankheit, „þá skulu menn meta verka tjón ok mat þann, er hann neytir".[7] Gilt es einen Raum zu gewinnen, um Kriegsschiffe ans Land bringen zu können, so haben die Bauern der Schiffsrhede, wenn kein Königsgut im Gau liegt, das Recht, jeden Besitz zu expropriieren, „svá sem menn meta."[8] Während alle diese Vorschriften den GþL. entnommen sind, bieten die FrþL. auch ihrerseits ähnliches; so soll z. B. der áljótseyrir, d. h. die Buße für entstellende Körperverletzungen, sich so hoch stellen, „er valinkunnir menn meta",[9] — bei Beschädigungen fremder Pferde heißt es: „meti þat sannsýnir menn",[10] — Schaden, der in fremdem Wald angerichtet wurde, ist zu büßen, „sem bœndr meta",[11] und Beschädigungen an fremden Baulichkeiten „sem menn meta".[12] In den EþL. findet sich ferner die Vorschrift, daß eine Kirche, welche der Privatbesitzer durch Säumigkeit in der Erfüllung seiner Baupflicht ver-

[1]) GþL. 43. [2]) FrþL. XIII, 11.
[3]) GþL. 40. [4]) ebenda, 82; 83. [5]) ebenda, 96.
[6]) ebenda, 57. [7]) ebenda, 70. [8]) ebenda, 305.
[9]) FrþL. IV, 45. [10]) ebenda, X, 48. [11]) ebenda, XIII, 12.
[12]) ebenda, 13.

wirkt hat, von den Verwandten desselben eingelöst werden darf, und wird dabei gesagt: bœndr skulu til ganga, ok meta jörðina, svá sem þeir þora at sverja eftir, at hon er verð".[1]) In allen diesen und ähnlichen Fällen ist klar, daß die beigezogenen Leute gewisse tatsächliche Zustände nicht nur als vorhanden konstatieren, sondern zugleich auch in gewisser Weise beurteilen sollen; das isländische Recht mit seinen virðíngarbúar und skiptíngarbúar, seinen lögsjáendir und lögmetendir, seiner lýsíng fyrir búum, die dabei eine keineswegs bloß passive Rolle spielen, zeigt,[2]) wie sich auch diese Tätigkeit dritter Personen ursprünglich an eigens berufene Versammlungen anknüpfte, und vielmehr an diese als an das gezogene Zeugnis anknüpfte, ja sogar mit der Tätigkeit der Privatgerichte sich auf das Engste berührte. Auffallend ist dabei freilich, daß sich unsere Rechtsbücher über die Zusammensetzung dieser Kommissionen so wenig genau aussprechen, und nur beiläufig hin und wieder andeuten, daß zu denselben nur unparteiische, glaubhafte, ansässige Männer (valinkunir menn, sannsýnir menn, bœndr) verwendet werden sollen, oder auch aussprechen, daß es ausschließlich Sache des Klägers sei, dieselben in Tätigkeit zu setzen; nur ganz vereinzelt lassen die GþL. einmal, wenn es gilt, einen abzuschwörenden Parteieneid zu würdigen (meta eið),[3]) je zwei Männer von beiden Streitteilen zu solchem Behufe ernennen, die FrþL. aber, wenn sie gelegentlich die Abschätzung von angerichtetem Schaden durch „jamnyndir menn" vornehmen lassen,[4]) d. h. durch beiden Teilen gleichwerte Personen, so lassen sie damit vollkommen unentschieden, ob die Auswahl dieser Personen dem Kläger allein oder beiden Streitteilen gemeinsam zustand. Die Wirkung aber, welche dem Ausspruche einer solchen Kommission beigelegt wurde, scheint dieselbe gewesen zu sein, wie sie der Abgabe ihres Zeugnisses durch gezogene Zeugen, oder auch der Fällung ihres Spruches durch einen skiladómr zukam, d. h. die durch solchen Ausspruch festgestellte Tatsache galt als liquid, und konnte somit auf Grund eines solchen Ausspruches vorkommenden Falles sofort das Verfahren mittels krafa oder útbeizla eingeleitet werden, wie dies denn auch die FrþL. in bezug auf einen einzelnen Fall ausdrücklich aussprechen.[5]) In letzter Instanz liegt aber auch

---

[1]) EþL. I, 39; II, 32. [2]) vgl. meine Schrift: Island, S. 374—81.
[3]) GþL. 136; 314.
[4]) FrþL. IV, 62; XIII, 26; XIV, 2.
[5]) ebenda, XIV, 2.

hier wieder die allseitige Bedeutung der öffentlichen Versammlungen zugrunde, welche zugleich administrative und richterliche Tätigkeit übten, und zur Herstellung der erforderlichen Publizität dienten; von ihnen ausgehend, scheinen sich die Schätzungs- und Teilungskommissäre in ganz gleicher Weise entwickelt zu haben, wie andererseits die gezogenen Zeugen, und dürfte sich gerade von hier aus, der zwischen diesen und jenen, dann auch zwischen beiden und den Privatgerichten bestehende Parallelismus sehr einfach erklären.

2. Erfahrungszeugen. Neben den gezogenen Zeugen finden wir im altnorwegischen Recht ganz wie in den meisten anderen germanischen Rechten eine weitere Art von Zeugen verwendet, für welche ich die Bezeichnung als Erfahrungszeugen wähle, während die Quellen selbst keine unterscheidende Benennung für dieselben kennen. Dieselben sagen nicht über eine bestimmte, einzelne Tatsache aus, zu deren Konstatierung sie seinerzeit eigens beigezogen worden waren, sondern über länger dauernde Verhältnisse, von deren Existenz und Beschaffenheit sie vermöge ihrer eigenen Lebensstellung Kenntnis erlangt haben konnten und mußten. Die förmliche Beiziehung der Zeugen, von welcher dieselben diesen ihren Namen haben, jene Aufforderung zur genauen Beachtung des Vorganges, welcher künftig von ihnen bezeugt werden sollte, fällt demnach bei dieser zweiten Klasse von Zeugen völlig weg, und es sind überhaupt nicht bestimmte, einzelne Vorgänge, auf welche der Zeuge hier seine Wissenschaft stützt; dagegen wird aber hier die ganze Lebensstellung des Zeugen bedeutsam, welche hinwiederum beim gezogenen Zeugen völlig außer Betracht bleibt, indem nur diese es ist, welche demselben die Gelegenheit bieten konnte jene Erfahrungen zu sammeln, auf welchen seine Wissenschaft beruht, ohne daß er sich auch nur selbst im einzelnen über deren Quellen Rechenschaft abzulegen imstande wäre. Während man hiernach zum gezogenen Zeugnisse jeden unbescholtenen, volljährigen, freien Mann zulassen konnte, der im Besitz seiner gesunden Sinne war, mußte bei dem Erfahrungszeugnisse notwendig auch noch auf die sonstigen Verhältnisse, in denen der einzelne lebte, maßgebende Rücksicht genommen werden, und zwar in sehr verschiedener Weise, jenachdem das zu beweisende Faktum diese oder jene Beschaffenheit zeigte, andererseits konnten Tatsachen durch Erfahrungszeugen bewiesen werden, welche ihrer eigenen Beschaffenheit nach jeder Beweisführung durch gezogene Zeugen sich völlig entzogen. Es hält trotz aller dieser prinzipiellen Differenzen schwer, die Grenze

zwischen beiden Arten des Zeugnisses den norwegischen Rechtsquellen gegenüber jederzeit streng festzuhalten, sofern nicht nur der vorhin erwähnte Mangel jeder sie unterscheidenden Terminologie, sondern auch noch der andere Umstand hindernd in den Weg tritt, daß jene Quellen bereits die alte, strenge Handhabung des gezogenen Zeugnisses aufgegeben, und Leute als Zeugen über Vorgänge zugelassen zeigen, bei welchen sie seinerzeit zwar anwesend gewesen, aber zu deren Konstatierung sie doch nicht förmlich aufgerufen worden waren; indessen lassen sich doch wenigstens einzelne sehr charakteristische Belege für die Gestaltung und Verwendung des Erfahrungszeugnisses beibringen. Ich zähle dahin vor allem die arofar im Stammgutsprozesse,[1]) bei denen sich einerseits der jedem gezogenen Zeugnisse sich schlechthin entziehende Inhalt ihrer Aussage, und andererseits die bei der Auswahl der Zeugen bestimmende Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse sehr schlagend geltend macht; nur Leute, die innerhalb des Volklandes, in welchem das streitige Gut lag, selbst Stammgut besaßen, und nur Leute, die bereits 20 Jahre alt waren, als ihr Vater starb, dürfen zum Zeugnisse zugelassen werden, und andererseits bildet den Gegenstand der Aussage die Tatsache, daß das streitige Gut sich bereits 6 Generationen hindurch in gerade absteigender Linie innerhalb einer bestimmten Familie vererbt habe, eine Tatsache also, über welche die Zeugen im regelmäßigen Verlaufe der Dinge nicht aus eigener Anschauung, sondern nur vom Hörensagen her Kenntnis erlangt haben konnten, wie denn auch die Verweisung auf die Erzählungen ihrer Väter in der Vorschrift selbst noch sehr deutlich erkennbar ist. Hierher ferner die bei Grenzstreitigkeiten verwendeten Zeugen,[2]) zu welchen sogar ein Freigelassener gehören mag, der als Unfreier auf dem bestrittenen Grenzlande gearbeitet hatte, ein Mann also, der in der Zeit, aus welcher seine Kenntnis stammt, gar nicht als gezogener Zeuge hätte verwendet werden können. Hierher gehören auch die Zeugen, die über die Existenz einer alten Wegeberechtigung auszusagen haben;[3]) die Zeugen ferner, durch welche das heimiliskviðarvitni erbracht wird u. dgl. m. Wenn ferner gelegentlich von einer Beweisführung durch Zeugen gesprochen wird, die der Beweisführer dazu bringen kann, mit ihm zu schwören,[4]) oder wenn von einem Verfahren mittels útbeizla gesprochen wird, bei welchem ein Zeugenbeweis

---

[1]) GþL. 266. [2]) ebenda, 86. [3]) FrþL. XIII, 10.
[4]) ebenda, X, 8.

geführt wird, während dasselbe doch dem Verfahren um vitafé entgegengesetzt wird,[1]) oder wenn, wie so oft, von einer Zeugenvernehmung vor einem skiladómr gesprochen wird, so mögen damit zwar unter Umständen Augenzeugen eines bestimmten Vorganges gemeint sein, welche, ohne zu dessen Konstatierung förmlich aufgerufen worden zu sein, doch zum Zeugnisse über denselben zugelassen werden; jedenfalls sind aber darunter Erfahrungszeugen auch mit inbegriffen, und für die ältere Zeit, welche jene freiere Behandlung des Zeugnisses überhaupt noch nicht gekannt hatte, können sogar nur sie unter jenen Worten verstanden sein. Trotz aller Abweichung in der Gestaltung beider Arten des Zeugnisses beruhen übrigens beide doch auf demselben Grundgedanken. Während unser moderner Zeugenbeweis lediglich auf dem Vertrauen beruht, daß jeder einzelne unbescholtene Mensch alle Vorgänge richtig beobachten und richtig berichten werde, welche er irgendwie sich zutragen sah oder hörte, gestattet der altnorwegische, wie überhaupt der altgermanische Prozeß eine Beweisführung durch Zeugen nur insoweit, als es sich entweder um Tatsachen handelt, zu deren Konstatierung die betreffenden Zeugen von Anfang an beigezogen worden waren, oder von Tatsachen, welche demjenigen Kreise von Personen ihrer ganzen Lebensstellung nach bekannt sein mußten, aus welchem die Zeugen im gegebenen Falle zu entnehmen waren. Es ist klar, daß im letzteren Falle die benutzten Zeugen nur in Vertretung aller und jeder dem betreffenden Personenkreise angehörigen Leute aussagen, welchem man anstatt ihrer, ebensogut auch ganz andere hätte entnehmen können; erinnern wir uns aber, daß auch das gezogene Zeugnis sich ursprünglich an eine größere Versammlung angeschlossen hatte, vor welcher die zu bezeugenden Tatsachen sich zugetragen hatten, und daß selbst später noch in dem Gebrauche, eine größere Zahl von Zeugen als die gesetzlich nötigen zwei zu verwenden, ein Überrest jener Versammlungen sich erhielt, so ergibt sich, daß auch bei diesem die vernommenen Zeugen nur über Dinge aussagen, welche außer ihnen auch allen anderen Mitgliedern jener Versammlung bekannt sein mußten, vor welcher die betreffenden Vorgänge sich ereignet hatten, und daß somit auch die gezogenen Zeugen ursprünglich nur als Vertreter eines größeren Kreises von Personen deponiert hatten. Mit anderen Worten: beide Arten des Zeugnisses sind ganz gleichmäßig auf die Konstatierung

---

[1]) FrþL. X, 24; BjarkR. III, 158.

der Notorietät gewisser Tatsachen gerichtet, nur daß diese Notorietät in beiden Fällen verschiedenen Ursprunges ist, und daß überdies die zu ihrer Konstatierung zu verwendenden Personen im einen Falle von Anfang an bestimmt sind, im anderen Falle dagegen erst hinterher im Bedürfnisfalle bestimmt werden. Anders ausgedrückt: das Zeugnis ist stets eine öffentliche Funktion, für welche der einzelne nicht als einzelner, sondern lediglich als Angehöriger eines bestimmten Kreises von Personen in Betracht kommt, und aus diesem Grunde kann denn auch eine intensive Steigerung dieser Zugehörigkeit unter Umständen sogar dazu führen, daß ihr gegenüber Regeln, welche sonst für den Zeugenbeweis maßgebend sind, ausnahmsweise außer acht gelassen werden. Bei Grenzstreitigkeiten lassen die GþL. selbst den Freigelassenen Zeugnis geben, der als Unfreier auf dem streitigen Lande gearbeitet hatte, und bezüglich der Aussage über den Kindsvater, welche die Mutter während der Geburt abgibt, lassen die BþL. die Hebamme die Stelle von zwei Zeugen vertreten, ganz wie ein schwedisches Rechtsbuch dem Hirten, auch wenn er unfreien Standes ist, zum Zeugnis darüber zuläßt, daß ein bestimmtes Stück Vieh ein anderes getötet habe;[1]) der amtliche Charakter, welcher dem Zeugen gerade in bezug auf die Art von Tatsachen innewohnt, um deren Feststellung es sich im gegebenen Falle handelt, läßt von den Erfordernissen der Freiheit, des männlichen Geschlechts und der Zahl absehen, auf welche doch sonst ein entscheidendes Gewicht gelegt zu werden pflegt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser durchgreifenden Verschiedenheit der Grundlagen, auf welchen das altnorwegische und unser modernes Zeugnis beruht, auch ein ebenso durchgreifender Unterschied in bezug auf die Stellung entspricht, welche das Gericht diesem und jenem gegenüber einnimmt. Dem modernen Privatzeugnisse gegenüber wird diesem eine sehr einläßliche Prüfung der Subjektivität der einzelnen Zeugen und der besonderen Umstände des einzelnen Falles zur Pflicht gemacht werden müssen, um von Fall zu Fall zu ermitteln, ob auch wirklich die allgemeinen Voraussetzungen der richtigen Beobachtung und der unverfälschten Wiedergabe des Beobachteten im gegebenen Falle zutreffen, oder es wird; wenn man sich scheut, dem Ermessen des Richters einen so freien Spielraum einzuräumen, durch eine überaus komplizierte und kasuistische Beweistheorie auf legislativem Wege dasselbe ersetzt werden

[1]) WGL. I, Rett. B. 9, pr.; II, 20.

müssen; dem alten öffentlichen Zeugnisse gegenüber sind dagegen ähnliche Rücksichten nicht nötig, und wird es genügen, nur ganz im allgemeinen die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen der einzelne als Zeuge, sei es nun in allen Sachen, oder auch in Sachen einer bestimmten Gattung zugelassen werden muß, wogegen das Gericht dann schlechterdings an die von dem zugelassenen Zeugen abgegebene Aussage gebunden ist. Dabei besteht aber allerdings auch für das altnorwegische Recht noch immerhin ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Behandlung des Erfahrungszeugnisses und des gezogenen Zeugnisses. Dem letzteren ist nämlich sein Inhalt von vornherein schon materiell wie formell gegeben, indem der Zeuge von Anfang an zur Konstatierung eines bestimmt bezeichneten und begrenzten Vorganges beigezogen wurde; bei dem ersteren dagegen muß erst hinterher aus einer unbestimmten Menge von Erlebnissen und Erfahrungen, welche der Zeuge im Laufe seines Lebens unbewußt und ohne an irgendwelche spätere Zeugenschaft zu denken, sich gesammelt hatte, dasjenige herausgelesen werden, was zur Konstatierung derjenigen Tatsache gehört, um deren Feststellung es sich handelt, und das annoch unbewußte Wissen des Zeugen bedarf somit erst noch einer Formulierung, ehe es zu einem bewußten werden und als ein Zeugnis Anwendung finden kann. Es begreift sich von hier aus, daß das Erfahrungszeugnis, wenn auch nicht in gleich hohem Grade wie unser modernes Privatzeugnis, so doch immerhin noch in weit höherem Grade als das gezogene Zeugnis der gerichtlichen Überwachung und Prüfung bedurfte, und daß man somit in einer Zeit, in welcher man die Mitwirkung des skiladómr für das gezogene Zeugnis bereits fallen gelassen hatte, dieselbe für das Erfahrungszeugnis noch immer festhalten zu müssen glaubte. — Ich bemerke übrigens zum Schlusse noch, daß vereinzelte Spuren der Zulassung eines Privatzeugnisses für einzelne Fälle bereits einer sehr frühen Zeit anzugehören scheinen. Einer der ältesten Fälle seiner Anwendung bietet, wie es scheint, das Verbrechen der Heimsuchung (heimsókn). Wird ein Mann oder der Sohn eines Mannes im eigenem Hause erschlagen, so mögen die Hausgenossen (hjún) über die Person des Täters Aufschluß geben, und dieses heimsóknarvitni mögen Weiber wie Männer, Unfreie wie Freie, achtjährige Kinder wie ältere Personen erbringen;[1]) aber freilich ist dies ein Fall, den unser Recht als einen so schweren behandelt, daß es

---

[1]) FrþL. IV, 5.

hin und wieder sogar Tiere zum Zeugnis darüber zuläßt,[1]) und überdies schneidet das heimsóknarvitni dem Angeklagten nicht jede Verteidigung ab, sondern es zwingt ihn nur, diese durch ein Gottesurteil zu erbringen, sofern er nicht einen Alibibeweis durch 12 freie, volljährige Männer führen kann, die zur Zeit der Tat mit ihm am Ding, in der Kirche, bei einem Gastmahle oder auf einem mindestens 12rudrigen Schiffe zusammen waren. Eine ähnliche Bedeutung hat ferner auch die saga ens sára, d. h. die Angabe, welche ein tödlich Verwundeter über die Person des Täters machte, falls er anders bei klaren Sinnen dieselbe abgab;[2]) als mælandi muðr wird der Verwundete auch wohl bezeichnet, und schon diese solenne Terminologie deutet auf das Alter der Bestimmung. Auch in diesem Falle bleibt dem Angeschuldigten nur die Reinigung durch das Gottesurteil. Wiederum kann in Totschlagssachen unter Umständen ein Zeugnis nötig werden über den Ort, an welchem der Angeschuldigte die letzte Nacht vor der Tat zugebracht hatte (náttstaðr);[3]) dieses hat der Bauer zu erbringen, welchem der betreffende Hof gehört, aber natürlich wird ein solches Zeugnis nur dann erfordert, wenn die angebliche Nachtstätte von dem Orte der Tat soweit entfernt lag, daß ihre Feststellung als Alibibeweis gelten konnte. Aber auch sonst werden noch gelegentlich im Strafrechte die bei einem Verbrechen Anwesenden als Zeugen zugelassen, ohne daß es eines besonderen Aufrufens derselben bedürfte; beim Totschlage z. B. ist von einem sjónarvitni die Rede,[4]) welches jedoch der víglýsing weichen muß, also der in gehöriger Form erfolgten Selbstanklage eines angeblichen Täters, und wird dieses doch nicht, wie im Falle eines Ehebruches, als ein „sjónarvitni þat, er skírskotat er undir“ bezeichnet;[5]) bei der Notzucht ferner werden alle „sjándsváttar“ zum Zeugnisse zugelassen, und selbst ein dreijähriges Kind, welches das Weib geleitete, hilft ihr, wenn es ihre Aussage bestätigt, soferne nur das weitere Zeugnis derjenigen Männer hinzukommt, welchen sie unmittelbar nach der Tat die erlittene Gewalt geklagt hat.[6]) Von diesen und ähnlichen Fällen, bei welchen der besondere Abscheu des älteren Rechts vor heimlichen oder verheimlichten Verbrechen, vor dem Bruche ferner des Heimfriedens und des Weiberfriedens in Betracht kam, scheint die erweiterte Zulassung des Zeugnisses in Strafsachen ihren Aus-

---

[1]) vgl. Grimm, RA, 588; Osenbrüggen, Studien, S. 142—44.

[2]) GþL. 156; FrþL. IV, 5 und 7.

[3]) GþL. 156; FrþL. IV, 7. [4]) ebenda, IV, 7.

[5]) ebenda, III, 5. [6]) BþL. II, 13; III, 9.

gangspunkt genommen zu haben, während es bei Zivilsachen nahe genug liegen mochte, neben oder hinter den gezogenen Zeugen auch jene anderen in der Versammlung Anwesenden zum Zeugnisse zuzulassen, in welcher jene ersteren aufgerufen worden waren; das heimiliskviðarvitni dagegen, welches Herzberg mit jenen anderen Fällen auf eine Linie stellt, [1]) gehört in keiner Weise hierher, da es sich bei ihnen nur um ein Verdachtszeugnis handelt, welches ganz und gar unter den Begriff eines Erfahrungszeugnisses fällt. Ebensowenig gehört das sannaðarvitni hierher, welches vielmehr, wie übrigens bereits Hertzberg richtig erkannt hat, [2]) den Charakter des Eidhelferbeweises, nicht des Zeugnisses zeigt.

§ 17. Der Parteieneid, mit oder ohne Eideshelfer.

Konnte ein Beweis durch Zeugen nicht erbracht werden, so blieb nur die Reinigung des Beklagten von der Anschuldigung übrig, welcher zumeist durch dessen Eid erbracht werden konnte, nur daß dieser je nach Umständen durch eine größere oder geringere Zahl von Eidhelfern verstärkt werden mußte. Der Reinigungseid konnte aber, wie schon früher zu bemerken war, durch den skiladómr auferlegt werden, resp. seit des K. Magnús Erlingsson Gesetz ohne Zuziehung eines Privatgerichtes auf die kvaða hin durch den Beklagten übernommen werden; dabei galt die Regel: „einn skal eyris synja, en tveir tveggja, en þrír þriggja; þá skal synja lýrittareiði unnz fé hyndisk, þat er hálf átta mörk eða meira; þá skal tvévalda lýrittareið; leggja bók á þresköld ok taka upp ok vinna eið hinir sömu menn," [3]) so sollte also der alleinige Eid des Beklagten für eine Unze Wert stehen, dessen Verstärkung durch einen Eidhelfer für zwei Unzen, und dessen Verstärkung durch zwei Eidhelfer für drei Unzen; dieser selbdritt geschworene Eid war der lýrittareiðr, [4]) d. h. ljóðréttareiðr, also der gewöhnliche Eid des Volksrechtes, und er sollte gelten bis der Wert auf 7½ Mark, d. h. 60 Unzen stieg, von da ab aber nicht etwa eine verstärkte Zahl von Eidhelfern eintreten, sondern derselbe Eid zweimal nacheinander von derselben Person geschworen werden. Obwohl die mehrfache Ableistung eines Eides durch dieselben Personen auch sonst sich nachweisen läßt, im isländischen Rechte so-

[1]) Grundtrækkene, S. 237. [2]) ebenda, S. 237–8.
[3]) GþL. 37. [4]) ebenda, 135.

wohl[1]) als im angelsächsischen,[2]) scheint dieselbe doch an dieser Stelle spätere Zutat, und wirklich geben die FrþL. nur den Anfang der obigen Vorschrift mit dem Beisatze, daß in keinem Falle mehr als ein lýrittareiðr gefordert werden könne, möge auch der in Frage stehende Wert noch so hoch sein.[3]) Schwieriger als die Regeln, nach welchen sich die Verwendung des Parteieneides im Zivilprozesse regelt, gestalten sich die Vorschriften über dessen Gebrauch im Strafprozeß; indessen lassen sich doch auch in dieser Richtung die maßgebenden Grundsätze mit Sicherheit erkennen, wenn auch bezüglich ihrer Durchführung im einzelnen manches unklar bleibt. Zunächst ist die Beschaffenheit der Eide, welche im Strafprozesse zur Verwendung kommen, eine ungleich mannigfacher gestaltete. Die GþL. unterscheiden den tylftareiðr, séttareiðr, grímueiðr und lýrittareiðr.[4]) Den lýrittareiðr schwört der Beweisführer selbdritt, und er kann dabei seine beiden Eidhelfer frei wählen; nur müssen sie frei, volljährig und der eigenen Vertretung mit Wort und Eid fähig sein, überdies der eine sein Standesgenosse und weder bauggildismaðr, nefgildismaðr noch námágr. Beim tyftareiðr dagegen ernannte man dem Beweisführer sechs Standesgenossen „á hvára hönd“, d. h. auf jeder Seite, oder anders ausgedrückt, zwölf Standesgenossen, deren eine Hälfte nach der einen, und deren andere Hälfte nach der anderen Seite hin seine nächsten Nachbarn waren, und von diesem mußte er nach eigenem Ermessen zwei auswählen; dazu hatte er „tvá nánastu niði“ hinzuzunehmen, d. h. seine zwei nächsten Verwandten, und der fünfte war er selber, wozu dann noch sieben fángaváttar, d. h. frei gewählte Eidhelfer kamen. Ähnlich wird beim séttareiðr verfahren;[5]) auch hier ernennt man je sechs Standesgenossen nach jeder Seite hin, von welchen der Beweisführer je nach Verschiedenheit der Fälle einen oder zwei auszuwählen hat, wozu dann noch der nächste Verwandte, der Beweisführer selbst und drei frei gewählte Eidhelfer hinzukommen. Beim grímueiðr aber werden dem Beweisführer je drei Standesgenossen benannt nach jeder Seite hin, und diese muß er alle sechs nehmen ohne jedes Wahlrecht; selbst ist er der siebente, wogegen Verwandte und frei gewählte Eidhelfer hier fehlen. Auch die FrþL. kennen den tylftareiðr, aber in zweifacher Form, je nachdem derselbe nämlich als nefndarvitni auftritt

---

[1]) Vígaglúms s., 24—25/387—88. [2]) Ælfred, 33.

[3]) FrþL. V, 42; ebenso BjarkR. III, 154, wogegen II, 52 auch einen séttareiðr zuläßt. [4]) GþL. 132—5. [5]) vgl. neben GþL. 133 noch 24 und 28.

oder nicht. Ist er nefndarvitni, so gelten nicht zwar völlig gleiche, aber doch sehr ähnliche Bestimmungen wie die obigen.[1]) Man ernennt zwölf höldar aus dem Volklande, oder wenn es an solchen fehlt zwölf der besten Bauern, welche aber „hvárki sifjaðir né sakaðir", d. h. den Parteien weder Freund noch Feind sein dürfen, und zwar sind es beide Streitteile, welche die Ernennung zu gleichen Teilen vornehmen; das Erfordernis der Standesgenossenschaft und der Nachbarschaft nach beiden Richtungen hin ist demnach hier nicht gemacht, vielmehr vertreten durch das Erfordernis der ein für allemal vorgeschriebenen Zugehörigkeit zum höchsten Stande innerhalb der Bauernschaft. Aus den zwölf Ernannten hat der Beweisführer zwei zu wählen, seine zwei nächsten Verwandten und sieben beliebig gewählte freie und eidesfähige Männer hinzuzunehmen, und selber als der zwölfte einzutreten. Daneben aber kommt, wie gesagt, ein tylftareiðr vor, den „tolf frjálsír menn ok eigi nefndarvitni" ablegen,[2]) und wenn zwar die FrÞL. selbst bezüglich des séttareiðr wieder ein Verfahren mit nefndarvitni vorschreiben,[3]) nur daß hier selbstverständlich nur sechs höldar ernannt werden, von denen nur einer gewählt wird, um neben einem nächsten Verwandten und drei freigewählten Männern mit dem Beweisführer zu schwören, so unterscheidet doch das Stadtrecht wieder zwischen dem séttareiðr ok nefndarvitni, und dem séttareiðr ok fángavitni.[4]) Auch die EÞL. sprechen einmal von einem Zwölfereide, zu dem sich der Beweisführer seine Eidhelfer innerhalb der drei Gaue wählen darf, in denen er sich am längsten aufgehalten hat;[5]) wenn dabei freilich die Verwendung von Weibern ebensogut wie von Männern zugelassen wird, so ist dies wohl nur als eine Abnormität zu betrachten, die sich aus der eigentümlichen Art der Anklage von Zauberei erklärt, die hier in Frage steht. Hinsichtlich der Handhabung aber der verschiedenen Arten des Reinigungseides entscheidet auch im Strafprozesse zunächst die Schwere der Anschuldigung; daneben aber wird zugleich auch noch auf den anderen Umstand entscheidendes Gewicht gelegt, ob bestimmte Verdachtsgründe, wie z. B. ein heimiliskviðarvitni, gegen den Beweisführer vorliegen oder nicht, und so gut solche Inzichten unter Umständen genügen können, diesen zum Gottesurteil zu treiben, so gut können sie in anderen Fällen wenigstens eine Erschwerung

---

[1]) FrÞL. IV, 8. [2]) ebenda, IV, 7. [3]) ebenda, XV, 11.
[4]) Bjark. II, 22; 52; III, 83; 96; 110; wegen des tylftareiðr vgl. II, 37 und III, 151. [5]) EÞL. I, 42.

des Reinigungseides bewirken. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Eideshilfe zwar im Anschlusse an den Reinigungseid der Partei ihre Hauptrolle spielt, aber doch keineswegs auf diese Anwendung beschränkt ist; das sannaðarvitni zeigt dieselbe auch im Anschlusse an das Zeugnis, und das isländische Recht zeigt sie überdies auch im Anschlusse an den Calumnieneid verwendet. Von den Zeugen werden die Eidhelfer in der Terminologie nicht geschieden, vielmehr umfassen die Ausdrücke váttar, vitni auch sie mit, und wenn zwar uns ein scharfer Unterschied zwischen ihrer blos akzessorischen und nicht auf eigener Wissenschaft beruhenden Aussage und der des Zeugen vorzuliegen scheint, so war doch auch dieser Punkt der älteren Zeit noch keineswegs zu vollem Bewußtsein gelangt, da erst K. Magnús lagabœtir vorschrieb, daß der Eidhelfereid in Zukunft nicht mehr als Veritätseid, sondern nur als Credulitätseid geschworen werden solle.[1]) Umsoweniger will mir die von Hertzberg sehr eingehend verteidigte Ansicht einleuchten, daß die Zeugenaussagen ursprünglich nicht eidlich abgegeben worden seien, und daß hierin der charakteristische Unterschied zwischen Zeugen und Eidhelfern gelegen habe;[2]) die aus dem Schweigen der GþL., EþL. und BþL. über die Vereidigung der Zeugen gezogenen Schlüsse sind meines Erachtens nicht bündig, da diese als selbstverständlich unerwähnt geblieben sein konnte, und die Erwähnung einer besonderen, geringeren Buße für falsches Zeugnis, neben einer schwereren für den Meineid beweist nichts, da unter Umständen die erstere aus formellen Gründen verwirkt erscheinen konnte, wo doch die letztere unanwendbar war, und umgekehrt auch der falsche Zeugeneid recht wohl neben der gewöhnlichen Strafe des Meineides auch noch mit einer weiteren, eigenen Strafe belegt sein konnte; schlechthin beweisend scheint mir aber gegen Hertzberg, daß das isländische Recht schon im Heidentume den Zeugeneid kannte, wie die uns in der älteren Redaktion der Íslendíngabók des Ari aufbewahrte Schwurformel zeigt. Es ist auch nicht richtig, wenn Hertzberg, S. 240, erklärt, vom Eide habe das Institut der Eidhelfer seinen Namen erhalten, nämlich eiðalið, womit die Eidhelfer „sehr allgemein“ bezeichnet werden, und was soviel wie Eideshilfe bedeute. Die Wörterbücher wissen den Ausdruck nur an einer einzigen Stelle nachzuweisen,[3]) und an dieser nicht im Sinne von Eideshilfe, sondern als

---

[1]) Járns., Mannh. 37; Landsl., 26. [2]) Grundtrækkene, S. 240—48.

[3]) Eigla, 68/164; doch auch FrþL. II, 45.

Kollektivbezeichnung der Eidhelfer, welche zu einem Zwölfereide mitwirken sollen: man wird kaum annehmen dürfen, daß derselbe technische Geltung gehabt habe, zumal da er den Rechtsquellen fremd ist, welche nur vitni und vattr kennen. Auch nennt schon das Zeugnis über die Privilegien, die der heil. Olafr den Isländern verlieh,[1] Zeugen, welche eidlich auszusagen hatten; wenn nun die FrþL. und BjarkR., wie Hertzberg, S. 243, selbst anerkennt, die Zeugen stets eidlich aussagen lassen, so wird man doch wohl nicht umhin können, hierin eine ursprüngliche, und nicht bloß erst später aufgekommene Einrichtung zu erkennen.

Der Eid (eiðr) wurde übrigens, soviel sich aus isländischen Vorkommnissen entnehmen läßt, regelmäßig im Tempel geschworen, solange das Heidentum währte, und zwar auf einen hier liegenden Altarring, welcher zuvor mit Opferblut bestrichen worden war; daher der Ausdruck vinna hofseið, vinna eið at stallahringi oder at baugi;[2] eine namentliche Anrufung der Götter war in der Eidesformel enthalten, machte diese nun lauten: „ok segi ek þat Æsi", oder: „hjalpi mer svá Freyr ok Njorðr ok Ás hinn almattki". In der christlichen Zeit dagegen werden die Eide in der Kirche geschworen, und auf ein heiliges Buch,[3] oder nötigenfalls auch auf den Pfosten der Kirchentür, und als bókaðr eiðr oder bókareiðr wird dann jetzt der Eid, als bóka sögu sína dessen Ablegung bezeichnet.[4] Daß die GþL. bei der Ablegung des Eides Leute beiziehen lassen, welchen es obliegt, „at meta eið",[5] ist bereits anderwärts bemerkt worden; daß aber eine solche Überwachung der Eidesleistung in der Tat notwendig war, zeigt der bekannte Vorfall, von welchem die Vígaglúma berichtet. Wird übrigens der Eid, wie gewöhnlich als Reinigungseid geschworen, so heißt er duleiðr oder dulaeiðr,[6] d. h. Leugnungseid; bei der Ableistung des Eides hat der Gegner das Recht anwesend zu sein und muß darum nötigenfalls zu derselben geladen werden. Ist der Eid mit Eidhelfern zu schwören, so gilt er als mißlungen, wenn auch nur ein einziger Eidhelfer den Eid verweigert;[7] nicht rechtzeitige Ableistung bezeichnet man als

---

1) Kgsbk. 248 196.

2) vgl. R. Keyser, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen, S. 344—5 (Samlede Afhandlinger) und meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 221—22.

3) z. B. GþL. 136; FrþL. IV, 8; XV, 11.

4) Fritzner, h. v.

5) GþL. 136; 314.

6) Járnsíða, Mannh. 37; Landsl. 26.

7) FrþL. IV, 8.

eiðfall, und muß der Gegner solche nach den GþL. innerhalb eines Jahres, nach den FrþL. innerhalb eines Monates geltend machen,[1] widrigenfalls er sein Klagerecht verwirkt hat, und der Eid rechtlich als geschworen gilt, obwohl er nicht geschworen ist; doch gestatten die FrþL., nachdem der erste Monat abgelaufen ist, dem Vogte des Königs noch einen zweiten Monat zur seinerseitigen Klagestellung.

§ 18. Das Gottesurteil.

Das Gottesurteil kommt in den norwegischen Rechten unter dem Namen der skírsl oder Reinigung vor und ist diese Bezeichnung augenscheinlich aus dem kanonischen Rechte entlehnt, also bloße Übersetzung des Wortes purgatio; wenn die EþL. einmal „guðs skírslir eða manna“ sich gegenüberstellen,[2] so entspricht auch dies lediglich dem kanonischen Gegensatze zwischen der purgatio canonica und vulgaris, und kehrt derselbe Gegensatz beider Arten von Beweismitteln auch in der Bezeichnung „vitnit mikla“ wieder,[3] welche die GþL. einmal für das Gottesurteil brauchen. — Auch die Formen der norwegischen Gottesurteile, wie sie uns in den Provinzialrechten entgegentreten, sind durchaus die im ganzen christlichen Abendlande üblichen. Für Männer war die Probe des glühenden Eisens in Gebrauch und zwar der Regel nach so, daß glühendes Eisen eine bestimmte Strecke weit in der bloßen Hand getragen werden mußte, weshalb die Probe den Namen járnburðr trug; durch einen Priester war das Eisen vor dem Gebrauche zu weihen, und in einer Kirche mußte die Probe vor sich gehen und zwar auf dem Lande in der fylkiskirkja, in der Stadt in einer ein für allemal dazu bestimmten,[4] woraus sich denn auch erklärt, daß nach den FrþL. der Erzbischof, oder in seiner Ermangelung das Domkapitel auf die Zulassung zur Probe Einfluß hatte. Doch kommt in den Geschichtsquellen die Probe auch so gestaltet vor, daß statt des Tragens das glühende Eisen vielmehr mit bloßen Füßen betreten werden mußte.[5] Die Geschichtsquellen zeigen auch, daß vor der Probe derjenige zu fasten hatte, der sich ihr zu unterziehen hatte.

---

[1] GþL. 136; FrþL. IV, 8.
[2] EþL. I, 42; guðs skírslir auch FrþL. IX, 10. [3] GþL. 156.
[4] FrþL. II, 45. [5] Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 34/692.

und daß nach der Probe die Hand einige Tage verbunden gehalten wurde;[1]) wenn die Binde dann von ihr abgenommen wurde, entschied sich, ob die Hand unbeschädigt und die Probe gelungen sei oder nicht. Für Weiber galt dagegen der Regel nach der Kesselfang (ketiltak) als die übliche Probe, und gelegentlich wird diese Regel geradezu als solche ausgesprochen;[2]) aber doch kommt auch das Eisentragen in der Anwendung auf Weiber vor,[3]) so daß also auch in dieser Beziehung keine feste Regel bestanden haben kann. Wie anderwärts, wurden aber auch in Norwegen beide Gottesurteile im 13. Jahrhundert abgeschafft, und zwar war es der Kardinal Wilhelm von Sabina, welcher gelegentlich seiner Anwesenheit in Norwegen (1247) das Verbot derselben durchsetzte,[4]) nachdem die vierte lateranische Synode (1215) die Beteiligung des Klerus bei denselben verboten hatte; allerdings wird nur der járnburðr als abgeschafft genannt, aber doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch das ketiltak als zugleich abgeschafft angesehen werden muß. Derselbe Anlaß führte ja auch in Schweden durch Birgir jarl,[5]) und in Dänemark durch K. Valdimarr II.[6]) zur Abschaffung der Eisenprobe. — Auffällig ist nun allerdings diese durchaus unnationale Gestaltung der Eisenprobe und des Kesselfanges, und es fehlt nicht an anderen Momenten, welche das Auffällige ihrer Erscheinung verstärken. Ich zähle dahin vorab das späte Auftreten der Gottesurteile in Norwegen. Die Eisenprobe wird hier zuerst zur Zeit des heil. Ólafr genannt, soferne Grettir Ásmundarson sie damals bestanden,[7]) und der Færing Sigurðr Þorláksson sie zu bestehen sich erboten haben soll;[8]) sie kam jedoch erst um ein Jahrhundert später daselbst recht in Aufnahme, nämlich seitdem Haraldr gilli sich ihr unterzogen hatte, um seine Abstammung von K. Magnús berfœttr zu erweisen (1129), und kurz vorher Borghildr Ólafsdóttir durch sie von dem Verdachte verbotenen Umganges mit K. Eysteinn sich befreit hatte (1114).[9]) Dazu kommt, daß auch auf Island das Gottesurteil nur in sehr beschränktem Umfange auftritt; ein einziges Mal wird hier der Kesselfang erwähnt, und auch die Eisenprobe lassen die Rechtsbücher immer nur in

---

[1]) z. B. Hákonar s. gamla, 45/283.
[2]) FrþL. III, 15; EþL. I, 42; vgl. Sverris KrR., 98.
[3]) z. B. BþL. I, 16; EþL. I, 2; vgl. auch Hákonar s., ang. O.
[4]) Hákonar s. gamla, 255/22. [5]) ÖGL., Eþs. 17.
[6]) Schlyter, IX, S. 440—48 [7]) Grettla, 39/93.
[8]) Heimskr. Ólafs s. helga, 145/389.
[9]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 24/680—1.

Vaterschafts- und Unzuchtssachen verwenden, wogegen die Geschichtsquellen dieselbe allerdings auch ein paar Mal in Diebstahlssachen in Aussicht genommen zeigen, jedoch immer nur auf Grund eines Vergleiches und außergerichtlich. Übrigens gehören die sämtlichen Anwendungsfälle erst dem 12. oder 13. Jahrhundert an, mit Ausnahme eines einzigen aus der Mitte des 11. Jahrhunderts,[1]) welcher aber ebenfalls nur ein außergerichtlicher ist; berücksichtigt man, daß das isländische, wesentlich auf das Geschworenentum gestützte Beweissystem im Grunde dem Gottesurteile gar keinen Raum läßt, so liegt die Vermutung nahe, daß auf Island wenigstens das Institut nicht bodenständig, sondern erst nach norwegischem Vorbilde eingeführt worden sei. Norwegen gegenüber fällt freilich das zuletzt erwähnte Argument weg, da das norwegische Beweissystem ebensogut wie das der südgermanischen Rechte einen derartigen Schlußstein zu fordern scheint, wie ihn das Gottesurteil bietet; aber doch dürfte auch hier das späte Auftreten der Eisenprobe und deren durchaus unnationale Gestaltung und Bezeichnung auf kirchlichen Ursprung hinweisen, wie denn in der Tat die Erwähnung des Kesselfanges in einem Liede der älteren Edda diesen als deutschen Gebrauch darzustellen scheint,[2]) und auch Saxo Grammaticus für Dänemark die Einführung der Eisenprobe an deren wunderbares Bestehen durch den deutschen Priester Poppo anknüpft.[3]) Damit erwächst aber allerdings für uns eine beträchtliche Schwierigkeit. Der Gebrauch der Eisenprobe hat von vornherein etwas sehr auffälliges, da er den Glauben an ein Wunder voraussetzt, das sich auf Verlangen in jedem einzelnen Falle wiederholen müßte, in welchem man dessen bedürftig zu sein glaubte, und doppelt auffällig muß derselbe werden, wenn man bedenkt, daß man, im 13. Jahrhundert wenigstens, in Norwegen Mittel zu besitzen glaubte, durch welche man sich einen glücklichen Erfolg der Probe sichern könne;[4]) die Rezeption des Institutes im Norden ist demnach schwer begreiflich, falls man nicht annehmen will, daß ein ähnlicher Gebrauch schon vorher daselbst bestanden habe, und somit durch die Kirche im Grunde nur eine neue Art von Gottesurteilen an die Stelle einer älteren, spezifisch heidnischen gesetzt worden wäre.

---

[1]) Ljósvetnínga s., 23/77—78.

[2]) Guðrúnarkv. III, 6: Sentu at Saxa,
Sunnmanna gram;
hann kann helga
hver vellanda.

[3]) Hist. danica, X, S. 498—99. [4]) Hákonar s. gamla, 44/282.

Auf dasselbe Ergebnis führt aber auch die andere Beobachtung hinaus, daß, wie bereits bemerkt, der norwegische Prozeß eines derartigen Beweismittels ebensowenig entbehren konnte wie der deutsche. Hier wie dort war der Zeugenbeweis, zumal in seiner ältesten Gestaltung, nur in ziemlich engem Umfange anwendbar. Eventuell trat nun freilich der Parteieneid ein, der als ein leicht verfügbares Beweismittel für weitaus die meisten Fälle genügen konnte; aber immerhin waren Fälle denkbar, in welchen auch dieses Hilfsmittel versagte. Die Quellen selbst erwähnen die Möglichkeit, daß ein Beklagter das Recht auf seiner Seite hat, und doch nicht imstande ist, die nötige Zahl an Eidhelfern aufzubringen;[1]) in der Regel konnte dergleichen allerdings als ein Zeichen der Schuld gelten, aber bei fremden Gästen u. dgl. lag die Sache doch anders. Ähnlich stand die Sache, wenn der Beklagte den Eid verweigerte, ohne doch die Klage zuzugestehen, wie dies bei dem Herrn oder Vormund, der seinen Unfreien oder Mündel zu vertreten hatte, leicht vorkommen konnte, oder wenn derselbe nicht eidesfähig war. Endlich mochte die Zulassung des Eides auch dann bedenklich werden, wenn schwere Inzichten gegen den Beklagten vorlagen, oder, wie z. B. in Paternitätsfragen, eine Tatsache zum Beweise verstellt war, von deren Wahrheit der Beweisführer gar keine eigene Kenntnis haben konnte. Für derartige Fälle bot nun das Gottesurteil Abhilfe, wie sollte aber vor der Einführung der Eisenprobe die Lücke gedeckt worden sein?

Ich habe bereits anderwärts darzutun gesucht,[2]) daß hier der Gang unter die Rasenstreifen (ganga undir jarðarmen) aushalf, dessen eine isländische Quelle einmal gedenkt,[3]) und welchen dieselbe ausdrücklich als eine im Heidentume übliche skírsla bezeichnet. Dieselbe Form wird anderwärts beim Abschlusse einer Bundbrüderschaft (fóstbrœðralag), oder auch bei Eingehung eines Vergleiches angewandt, und sie wird überdies in der ersteren Anwendung ausdrücklich mit dem Eide in Verbindung gebracht;[4]) es kann kaum bezweifelt werden, daß der Gang unter den Rasen hier wie dort als ein Bestärkungsmittel des Eides gemeint ist, gleichviel ob dieser im einzelnen Falle ein promissorischer oder ein assertorischer, und ob er letzterenfalls ein Parteieneid oder ein Zeugeneid war. Von

---

[1]) FrþL. II, § 45.

[2]) Das Gottesurteil im altnordischen Rechte, in der Germania, Bd. XIX, S. 139—48. [3]) Laxdœla, 18/58 60.

[4]) Fóstbrœðra s., 2/6 (ed. K. Gíslason): þá skyldu þeir ganga undir 3 jarðarmen, ok var þat eiðr þeirra.

hier aus betrachtet stellt er sich lediglich als ein Äquivalent der Eideshilfe dar, die ja ebenfalls dem gleichen Zwecke diente, und die ja ebenfalls an promissorische Eide ebensogut wie an assertorische sich anschließen konnte. So ergibt sich denn allerdings, obwohl der letzte Grundgedanke bei beiden derselbe ist, zwischen dem Gange unter den Rasen und der Eisenprobe eine gewisse Verschiedenheit, indem der erstere nur im Anschlusse an einen vorgängigen Eid, aber auch an jeden vorgängigen Eid möglich war, wogegen die letztere nur zur Erhärtung von Behauptungen, nicht aber zur Bestärkung von Versprechungen gebraucht werden konnte, andererseits aber begrifflich keineswegs einen vorgängigen Eid erforderte, also an und für sich auch in Fällen anwendbar war, in welchen von einem Eide nicht wohl die Rede sein konnte. Indessen fragt sich doch, ob im nordischen Rechte eine Differenz in der letzteren Richtung wirklich vorlag. Als Eiríkr die Eisenprobe bestehen sollte, um sich als unehelicher Sohn des K. Sigurðr munnr zu erweisen (1181), wird ihm vor dem Eisentragen ein Eid darüber abverlangt, daß er des K. Sigurðr Sohn sei;[1]) auch für die Eisenprobe scheint man hiernach einen vorgängigen Eid für notwendig gehalten zu haben, da man ihn sogar in einem Falle forderte, in welchem es sich um eine Tatsache handelte, von welcher der Beweisführer eigene Sinneswahrnehmung garnicht haben konnte. In der Tat läßt auch das ags. Recht vor dem Ordale einen Reinigungseid schwören,[2]) in Fällen, in welchen dasselbe zur Reinigung eines Mannes von der Beschuldigung eines Verbrechens gebraucht wurde; doch wird dieses Eides in den Stücken nicht gedacht, welche das beim Ordale einzuhaltende Verfahren speziell beschrieben,[3]) sodaß also dahinstehen muß, ob derselbe allgemein und jederzeit gefordert wurde, und somit auch dahinstehen muß, ob die Forderung eines Eides in Vaterschaftssachen wirklich herkömmlich oder ob sie nur mißbräuchlich in einem einzelnen Falle erhoben worden war.

Eine andere Frage ist aber die, ob auch der Zweikampf in der heidnischen Zeit die Stelle eines Gottesurteiles vertreten habe, wie dies vielfach angenommen werden will. Unter der Bezeichnung einvígi oder auch hólmgánga kommt derselbe in Norwegen sowohl als auf Island vor, und gelten beide Bezeichnungen bald als gleichbedeutend, bald wird die zweite in engerer Bedeutung gebraucht für

---

[1]) Sverris s., 59/150. [2]) Æðelstân, II, § 23, pr.

[3]) Anhang XVI und XVII bei R. Schmid.

einen an verwickeltere Regeln gebundenen und eben darum schwierigeren Zweikampf;[1] die erstere Bezeichnung erklärt sich selbst, die zweite aber ist auf die Sitte zurückzuführen, ursprünglich gerne den Kampf auf kleine Inseln zu verlegen. Wir wissen, daß der Zweikampf auf Island um 1006, in Norwegen aber durch Eiríkr jarl Hákonarson (um 1014) abgeschafft wurde.[2] Wir wissen ferner ziemlich genau Bescheid über die Art, wie die Zweikämpfe hier und dort ausgefochten worden waren, und erfahren, daß dieselben benützt werden konnten, um Forderungen durchzusetzen, welche man gegen jemanden zu haben glaubte; der Sieger sollte den streitigen Gegenstand als Siegeslohn (sigrmál) erhalten, der Besiegte aber sein Leben um eine im voraus ausbedungene Summe auslösen, oder, wenn er fiel, von dem Sieger beerbt werden,[3] und zwar konnte der Kläger wie der Beklagte nach freier Wahl, und wie es scheint in jedem Stadium des Prozesses, zwischen Zweikampf und gerichtlichem Verfahren wählen.[4] Aber doch ist ungewiß, ob dieses Wahlrecht, welches vielfach benutzt wurde, um sich Reichtümer zu erwerben,[5] von Anfang an bestand, oder ob es nicht vielleicht erst einer späteren Ausartung des Institutes zu verdanken ist. Nicht nur die oben bezeichneten Lücken des älteren Beweisrechtes, sondern auch eine andere Lücke, welche die Erfordernisse der Urteilsfällung zeigten, wurden nämlich zweifellos durch den Zweikampf annähernd ausgefüllt, wie sich dies schon darin zeigt, daß auf Island erst das fünfte Gericht eingeführt sein mußte, ehe mit der Abschaffung des Zweikampfes vorgegangen werden konnte. Möglich wäre nun, daß dieser ursprünglich nur für den Fall gestattet gewesen wäre, da auf gerichtlichem Wege aus technischen Gründen nicht voranzukommen war, wie z. B. wegen mangelnder Einstimmigkeit im höchsten Gerichte, oder bei Meineidsbeschuldigungen gegen Partei oder Zeugen; möglich freilich auch, daß wirklich von Anfang an schon in der Willkür der Parteien gestanden wäre, ob sie ihr Recht auf gerichtlichem Wege oder auf dem des Kampfes suchen wollten. Wie dem auch sei, gewiß ist jedenfalls soviel, daß der Zweikampf auch seinerseits gutenteils die Lücke deckte, welche später die Eisenprobe zu decken hatte, so daß seine Abschaffung mit zu den Gründen zu zählen ist, welche die Aufnahme der letzteren in Norwegen begrün-

---

1) Kormaks s., 10/84. 2) Grettla, 19/40.
3) z. B. Eigla, 67/161. 4) ebenda, 68/164.
5) ebenda, 67/162.

deten. Aber damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß derselbe, wie man vielfach annehmen will, selbst zu den Gottesurteilen zu zählen sei, und in der Tat dürfte diese Auffassung auf einer gänzlichen Verkennung einerseits der Natur des Zweikampfes und andererseits der Natur des Gottesurteiles beruhen. Das Gottesurteil ist stets Beweismittel und nur Beweismittel, wogegen der Zweikampf nicht die Beweisführung, sondern das Urteil ersetzt; das Gottesurteil provoziert auf ein Wunder, welches die Gottheit tun, oder doch auf ein Wahrzeichen, welches sie geben soll, um die bedrängte Unschuld zu retten, dem unterdrückten Rechte zum Siege zu verhelfen, während beim Zweikampfe die Partei zunächst auf die Kraft des eigenen Armes ihre Hoffnung baut, und ohne alles Wunder der Sieg dem einen oder anderen Teile zufallen muß; beim Gottesurteile ferner wird nur der Beweisführer tätig, wogegen beim Zweikampfe die Stellung beider Parteien die gleiche ist. Daß übrigens außerhalb des Nordens im Verlaufe der Zeiten der Zweikampf vielfach mißverständlich zu den Gottesurteilen gerechnet wurde, will hiermit selbstverständlich nicht geleugnet werden.

Kapitel II.

Der Charakter des altnorwegischen Beweissystems.

§ 19. Die Stellung der Parteien zur Beweisführung.

Wie die im altnorwegischen Verfahren verwendeten Beweismittel wesentlich dieselben sind, welche das ältere südgermanische Verfahren verwendet, so ist auch die Stellung der Parteien zur Beweisführung hier wie dort wesentlich die gleiche. Grundsätzlich hat hier wie dort zunächst der Beklagte das Recht und die Pflicht, der Klage gegenüber durch den allein oder mit Eidhelfern verstärkten Eid sich zu reinigen; jedoch fällt dieses Recht und diese Pflicht des Beklagten weg, wenn durch einen Zeugenbeweis die Notorietät der maßgebenden Tatsache hergestellt wird, indem solchenfalls jedes Leugnen des Beklagten wirkungslos wird. Hertzberg, S. 252—59, hat sich allerdings gegen die Auffassung des Reinigungseides als eines Rechtes des Beklagten erklärt; indessen laufen seine Einwendungen auf einen bloßen Wortstreit hinaus. Es ist ja richtig, daß die Lage des Be-

klagten insofern die schlimmere war, als, wenn der Behauptung des Klägers sein eigenes Leugnen gegenüberstand, der ersteren ohne weitere Beweisführung geglaubt wurde, wenn das letztere nicht durch die Ableistung des vorgeschriebenen Reinigungseides unterstützt wurde; aber es ist auch nicht minder richtig, daß, wenn einmal ein Parteieneid entscheiden sollte, die Lage derjenigen Partei die günstigere war, die zum Eide zugelassen wurde, und daß somit in der Einräumung des Eides an den Beklagten und nicht an den Kläger immerhin eine sehr bedeutende Begünstigung des ersteren lag. Je nachdem man sich auf den einen oder anderen Standpunkt stellt, kann dann allerdings die Auffassung des Reinigungseides als eines Rechtes oder als einer Pflicht des Beklagten mehr hervortreten, und in den Quellen selbst finden sich gelegentlich beide Gesichtspunkte vertreten. Wenn z. B. gesagt wird, daß nach eingetretener Verjährung des Vertragszeugnisses der Gläubiger den Schuldner doch noch zum Eid treiben könne (má koma honum til eiða),[1]) oder daß der Stammgutsberechtigte, nachdem die Verkaufszeugen durch Verjährung unbrauchbar geworden sind, vom Käufer nicht mehr fordern könne, als einen selbdritt geschworenen Eid darüber, daß jene Verjährung eingetreten sei,[2]) oder wenn bestimmt wird, daß man wegen einer aufgefundenen Leiche eines Ermordeten nur gegen drei Personen nacheinander mit der Klage vorgehen und sie zum Zwölfereide treiben dürfe, aber selbst strafbar werde, wenn die Reinigung auch noch dem dritten gelinge,[3]) so wird dabei allerdings der Reinigungseid als eine Last des Beklagten, und seine Forderung als ein Recht des Klägers aufgefaßt; wenn aber anderwärts von dem Falle gesprochen wird: „ef maðr verðr fyrir ofríki, ok nær hann eigi laga undanfœrslu“, und bestimmt wird, daß solchenfalls der Erzbischof dem Manne zur Eisenprobe verhelfen solle,[4]) so ist damit umgekehrt der Reinigungseid als eine Wohltat bezeichnet, welche dem Beklagten nicht entzogen werden sollte, und die Bestimmung, daß der Gläubiger, dessen Schuldner gestorben ist, mit seiner Klage nur dann durchdringen können, wenn er dieselbe auf Zeugen stützen könne, weil der Beklagte nicht angehalten werden dürfe „fyrir brjóst hins dauða“ zu schwören,[5]) zeigt, daß in der Tat das Vorrecht des

---

[1]) GþL. 39.

[2]) FrþL. XII, 7: þá á hann eigi brigð til síðan, ok eigi meira af hinum, er keypt hefir jörð þá, en lýrittareið; þá skal hann sverja svá, at hann er ór tryggva vátta ábyrgð. [3]) ebenda, IV, 7. [4]) ebenda, II, 45.

[5]) GþL. 38.

Beklagten sehr energisch als solches gewahrt werden wollte, da man selbst in dem Falle den Eid nicht auf den Kläger übertrug, da der Beklagte ihn nach Lage der Sache nicht zu schwören berufen sein konnte. Richtig ist allerdings, daß eine volle Übertragung des Eides auf den Kläger den Nordleuten nicht in den Sinn kommen konnte, weil ihr Reinigungseid, wie Hertzberg ganz treffend bemerkt, wesentlich Reinigung war, und nicht wesentlich Eid; aber damit wird eben doch nur die Frage um eine Stufe zurückgeschoben, indem, wenn man fragt, warum der Eid wesentlich Reinigung war, eben doch nur die Bevorzugung des Beklagten die Antwort bildet. Geleugnet will übrigens damit nicht werden, daß es unter Umständen für den Beklagten immerhin unbequem oder selbst unmöglich fallen konnte, seine Eidhelfer aufzutreiben, und daß schon die Notwendigkeit, auf eine Reinigung sich einzulassen, für ihn etwas Anstößiges und Verletzendes haben mußte; aber damit ist nicht mehr gesagt, als was auch von unserem heutigen Prozesse mit vollstem Rechte gesagt werden kann.

Beachtenswert ist dagegen, daß die obigen Grundsätze in gewissem Umfange Einschränkungen zu erleiden haben. Eine hierher gehörige Klasse von Ausnahmen bilden die Fälle, in welchen das Gottesurteil zum Zuge kam. Sie sind von zweierlei Art: zum Teil nämlich handelt es sich dabei um ein Eintreten des Gottesurteiles in Fällen, in welchen ein Reinigungseid zwar zulässig gewesen wäre, aber aus zufälligen Gründen, z. B. wegen Mangels an Eidhelfern, nicht geschworen werden kann,[1]) oder auch zwar versucht worden war, aber fehlgeschlagen ist,[2]) oder auch um eine Reinigung gegenüber einer Klage, welche durch schwere Inzichten, wie z. B. ein heimsóknarvitni, unterstützt ist;[3]) zum Teil aber handelt es sich um den Gebrauch des Gottesurteiles in Fällen, in welchen andere Beweismittel schlechterdings nicht anwendbar waren, z. B. wenn die Paternität gegenüber einem unehelichen Kinde nach dem Tode des angeblichen Vaters festgestellt werden sollte.[4]) Die letztere Kategorie von Ausnahmen erklärt sich einfach aus der Unmöglichkeit, zu anderen Beweismitteln zu greifen, in der ersteren Kategorie von Fällen aber ist es doch wohl der schwerere Verdacht, welcher das schwerere Reinigungsmittel notwendig macht, soweit dieses nicht

---

[1]) FrþL. II, 45; EþL. I, 45.

[2]) GþL. 24; EþL. I, 42. [3]) FrþL. IV, 5.

[4]) ebenda, II, 1 und die Königssagen.

auch hier wegen im einzelnen Falle begründeten Versagens des primären Beweismittels nötig wird. Unter den letzteren Gesichtspunkt gehören aber selbstverständlich auch die Fälle, da die Reinigung durch die Eisenprobe darum nötig wird, weil die Klage durch ein heimiliskviðarvítni unterstützt wird, sofern ja dessen Vorführung eine schwere Inzicht enthält; es begreift sich übrigens, daß dem Beweisführer hin und wieder auch geradezu freigestellt werden mag, ob er seinen Beweis durch Eide mit Eidhelfern oder durch die Eisenprobe führen will,[1]) da ja ohnehin die letztere zulässig war, wenn die ersteren nicht zu erbringen waren. Andere Ausnahmen beziehen sich auf die Verteilung der Beweisführung unter die Parteien. Während die Beweisführung durch Eid oder Gottesurteil regelmäßig der Reinigung des Angegriffenen dient und somit dem Beklagten zusteht, wogegen die Beweisführung durch Zeugen regelmäßig dem Behauptenden und Angreifenden, also dem Kläger obliegt, kann ausnahmsweise auch ein anderes vorkommen. So kann z. B. nach dem Obigem in Paternitätssachen ein Klagsbeweis durch die Eisenprobe geführt werden, weil nämlich der Natur der Sache nach ein Reinigungsbeweis dem Beklagten nicht zugemutet, und ein Klagsbeweis durch Zeugen vom Kläger nicht geführt werden kann, sodaß dem letzteren nur die Eisenprobe noch ein letztes Mittel des Gelingens bietet. Unter Umständen wird ferner dem Kläger gestattet, ausnahmsweise seinerseits den Klagegrund durch seinen Eid darzutun. Nach dem Buche von Víkin[2]) hat der Priester das Recht zu fordern, daß ihm für jede Leiche, welche zur Kirche gebracht wird, sofort die Begräbnisgebühr (legkaup) entrichtet oder doch für deren Entrichtung durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit bestellt werde; weigern sich die Begleiter dessen, so mag er ihnen das Niedersetzen der Leiche verbieten, und wenn sie es doch tun, auf drei Mark Buße wegen „graftarrán" belangen, wobei er, die Stola am Halse, mit seinem alleinigen Zeugnisse Beweis macht. Selbstverständlich ist es die öffentliche Stellung des Priesters und der aus ihr fließende öffentliche Glaube, dessen er genießt, welcher ihm die Ausnahme von der Regel erwachsen läßt, ganz wie er die Klage wegen Arbeitens am Festtage dann durch kein Verdachtszeugnis zu stützen braucht, wenn er behauptet, den Beklagten selbst an der Arbeit getroffen zu haben.[3]) Ferner, der Vormund hat Mündelgut,

---

[1]) FrþL, II, 1; EþL. I, 42.

[2]) BþL. I, 12; II, 21; III, 16. [3]) FrþL. II, 29.

soweit es aus Fahrhabe besteht, gleich bei der Übernahme vor Zeugen abschätzen zu lassen, und sodann bei der Beendigung der Vormundschaft lediglich den empfangenen Kapitalwert zu restituieren; die Höhe dieses Wertes erweist er durch seine virðíngarvattar. Hat er aber das Mündelgut ungeschätzt übernommen, so mag der Mündel nach erlangter Volljährigkeit seinerseits beschwören, wie hoch sich der Wert des übernommenen Gutes belaufen habe, und wieviel darum restituiert werden müsse.[1]) In gleicher Weise soll, wenn jemand durch Heerleute beraubt wurde, der Beraubte berechtigt sein, durch seinen Eid den Werth des Geraubten festzustellen, vorausgesetzt, daß das Verbrechen der Heerfahrt selbst vorab feststeht;[2]) in beiden Fällen ist die Übertragung der Beweisführung auf den Kläger augenscheinlich strafweise gemeint und eine Folge der Verschuldung, deren sich der Beklagte schuldig gemacht hat. Dagegen gehört wohl nicht hierher die andere Bestimmung, nach welcher der Verpächter von Land vor Ablauf der Pachtzeit den Pacht künden darf, wenn er beschwört, daß er „búslitsmaðr" sei, d. h. selbst des Landes zur eigenen Niederlassung bedürfe,[3]) denn in diesem Falle trägt der Eid mehr die Natur eines Calumnieneides, als eines beweisenden Eides an sich, und vollends nicht die andere Bestimmung, nach welcher der Käufer einer forsölujörð, welcher das Geschäft rückgängig machen und seinen Kaufpreis zurückerhalten will, zwar den Betrag dieses Kaufpreises zunächst durch seine Vertragszeugen feststellen darf, aber, wenn er solche nicht vorzuführen vermag, sich gefallen lassen muß, daß der Verkäufer diesen Betrag durch seinen alleinigen Eid feststelle;[4]) in diesem Falle nämlich entscheidet eben nur die Regel, daß der Beklagte zum Eide komme, wenn ihm der Kläger diesen nicht durch Zeugen vorlegen kann, nur daß freilich dessen Eid hier nicht in der Gestalt eines Reinigungseides, sondern eines Würderungseides auftritt. Endlich kommen aber auch noch Fälle vor, in welchen ausschließlich nur ein Zeugenbeweis zugelassen wurde, und in welchen demnach entweder, wenn der Kläger keinen Zeugenbeweis zu führen vermochte, dessen Klage ohne weiteres hinfällig wurde, oder doch der Beklagte höchstens zu einem Credulitätseide u. dgl. verhalten werden konnte, oder aber der Beklagte selbst angewiesen ist, bei Vermeidung der Sachfälligkeit durch Zeugen statt durch den Eid seine Verteidigung zu führen. Ein Beispiel der

---

[1]) GþL. 119; FrþL, IX, 22. [2]) GþL. 314; FrþL. VII, 25.
[3]) FrþL. XIII, 2. [4]) ebenda, XII, 2.

ersteren Art bietet die schon besprochene Klage um die Schuld eines Verstorbenen; Beispiele der letzteren Art bieten z. B. die Verpflichtung des Freigelassenen, 20 Jahre lang für die Zeugen seines frelsisöl aufzukommen,[1]) des Begnadigten, 10 Jahre lang für die Zeugen seiner Begnadigung zu haften,[2]) des Käufers, 10 Jahre lang für die kaupváttar und 20 für das skeytíngarvitni zu haften,[3]) u. dgl. m. In allen diesen Fällen wird der Beklagte erst nach Ablauf der Frist für die Verjährung des Zeugnisses zu einem Reinigungseide zugelassen, dessen Gegenstand eben dieser Fristablauf ist; vor jenem Zeitpunkte dagegen haftet er für die Zeugen, d. h. kann er nur durch diese seinen Beweis führen. Alle diese und ähnliche Ausnahmen sind indessen sehr individueller Art und keiner Generalisierung zugänglich.

§ 20. Angebliche Spuren von Geschworenen im altnorwegischen Prozesse.

Schon früher wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen dem altnorwegischen und altisländischen Prozesse ein sehr tiefgreifender Unterschied insoferne besteht, als der letztere für den Fall des Fehlens von Zeugen Geschworene (kviðr) als Beweismittel kennt, wogegen der erstere solchenfalls zum Parteieneid mit oder ohne Eideshelfer greift. Das altschwedische Recht unterscheidet vitnismal, dulsmal und næmndarmal, und verwendet demnach nebeneinander je nach Verschiedenheit der Fälle Zeugen, Reinigungseid und Jury; denselben Weg geht endlich auch das altdänische Recht, freilich mit vielfach abweichender Gestaltung im einzelnen. Die enge Zusammengehörigkeit der sämtlichen nordgermanischen Rechte zueinander, und vorab des isländischen Rechtes zum norwegischen, gestattet nicht, diese Abweichung zwischen beiden als eine ursprüngliche zu betrachten, und die Übereinstimmung des norwegischen Rechts mit unseren südgermanischen Rechten macht wahrscheinlich, daß in ihm und nicht im isländischen Rechte der älteste Zustand erhalten vorliege; das Vorkommen vereinzelter Spuren des Reinigungseides in isländischen Quellen bestätigt diese Vermutung, ob-

---

1) G þ L. 61 und 66. 2) Fr þ L. III, 24.
3) ebenda, X, 28.

wohl allerdings nach dieser Seite hin große Vorsicht nötig ist, da in späterer Zeit auch wohl das Vorbild des norwegischen Rechtes auf Island eingewirkt haben kann; die Sturlúnga zeigt wiederholt holt den Zwölfereid gebraucht, und ob der fángavitni der Grágás älteren Rechtes sei, läßt sich wenigstens bezweifeln. Die Frage, wie sich das isländische Geschworenenwesen aus dem norwegischen Beweissystem entwickelt habe, kann nun füglich der Geschichte des isländischen Rechts überlassen bleiben; immerhin wird indessen die Frage wenigstens nicht unerörtert bleiben können, ob nicht etwa auch das norwegische Recht Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung zeige, zumal da Hertzberg, S. 59—69, solche nachzuweisen in der Tat versucht hat.

Es beruft sich aber Hertzberg zunächst auf die Bestimmungen über das Verfahren bei einer Klage wegen Heimsuchung.[1]) Ist bei einer solchen das früher schon besprochene heimsóknarvitni erbracht, so gilt der Angeschuldigte als überführt (sá er bani at sannr ok sýnn) und wird zu keinem Reinigungseide zugelassen, sondern nur zur Reinigung durch die Eisenprobe, es sei denn, daß er einen Alibibeweis erbringen könnte durch die Aussage von zwölf freien und volljährigen Männern, welche in der kritischen Zeit mit ihm am Ding, in der Kirche, bei einem Gastmahle oder auf einem mindestens zwölfruderigen Schiffe zusammen waren; können übrigens diese zwölf nicht selbst zum Ding kommen, so genügt es auch, wenn zwei Männer hier deren Zeugnis überbringen und beschwören. Diese Bestimmung dürfte indessen mit dem Geschworenenwesen in keiner Verbindung stehen. An Eidhelfer ist allerdings bei ihr nicht zu denken, wie dies Hertzberg bereits treffend dargetan hat, der auch bereits mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Járnsíða an der entsprechenden Stelle [2]) für die inzwischen abgeschaffte Eisenprobe den tylftareiðr einsetzt und diesen dabei von jenem ersteren Zwölfmännereide ganz scharf scheidet. Aber es liegt auch kein Erfahrungszeugnis in diesem vor, sondern ein Zeugnis über einen bestimmten einzelnen Vorgang, welcher sich in einer größeren Versammlung ereignete und welcher nun durch deren Angehörige erbracht wird, also ein gezogenes Zeugnis in abgeschwächter Gestalt, indem einerseits zwar der Zeugen hier zwölf gefordert werden statt der sonst üblichen zwei, andererseits aber auf die antestatio verzichtet und auf einem Umwege schließlich doch wieder die Zweizahl der Zeugen

[1] FrþL. IV, 5. [2]) Mannhelgi, 11.

für genügend erklärt wird. — Weiterhin kommt in Betracht eine vom Totschlag handelnde Stelle.[1]) Wenn die Verhandlung am örvarþing durchgeführt wurde, und nun der Erbe des Erschlagenen den dort bezeichneten Totschläger in seiner Heimat zu belangen hat, so soll er, falls er ihn innerhalb des Dingverbandes trifft, ihm ein Ding anberaumen und an diesem mögen den Beklagten „12 frjálsir menn ok eigi nefndarvitni“ reinigen, widrigenfalls er sachfällig wird; wird er aber gereinigt, so darf der Kläger noch zwei andere Männer „til tylftareiðar“ einklagen, wird jedoch straffällig, wenn er nicht dem dritten gegenüber durchdringt. Auch in diesem Falle glaubt Hertzberg wieder zwischen der Aussage jener ersteren zwölf Männer und dem tylftareiðr unterscheiden und in der ersteren ein Zeugnis sehen zu sollen; in diesem Falle aber doch wohl nicht mit Recht. Der Eid von zwölf Männern, der nicht nefndarvitni ist, steht nämlich allerdings dem sofort im Rechtsbuche besprochenen tylftareiðr ok nefndarvitni gegenüber;[2]) aber schon die Wortfassung deutet darauf hin, daß damit nicht ein Zeugnis einem Zwölfereide gegenübergestellt werden will, sondern ein Zwölfereid, der nefndarvitni ist, einem anderen Zwölfereide, der dies nicht ist, und die Vergleichung des Stadtrechtes läßt vollends an dieser Deutung keinen Zweifel. Die beiden vom Zwölfereide handelnden Stellen freilich,[3]) deren eine ausdrücklich den Ausdruck tylftareiðr ok nefndarvitni braucht, führen nicht weiter als die obigen Stellen der FrþL.; aber wenn an ein paar anderen Stellen ausdrücklich ein séttareiðr ok fángavitni dem séttareiðr ok nefndarvitni entgegengesetzt wird,[4]) so ist denn doch klar, daß damit nur zwei Arten des Eidhelferbeweises unterschieden werden sollen, bei deren einer ein Teil der Eidhelfer ernannt wurden, während bei der anderen der Hauptschwörer alle frei zu wählen hatte. Die letztere Art galt dabei, sehr natürlich, als die dem Beweisführer günstigere, und ebenso muß es doch wohl auch beim Zwölfereide gestanden haben; an irgend eine Beziehung zur Jury ist hiernach aber nicht zu denken. — Drittens beruft sich Hertzberg auf eine Bestimmung der GþL. über das Verfahren bei Klagen um Zauberei.[5]) Wird ein Mann wegen Wahrsagerei ange-

---

[1]) FrþL. IV, 7; ebenso Járns., Mannh. 14.

[2]) FrþL. IV, 8; auch in V, 9 erwähnt. [3]) BjarkR. II, 37; III, 151.

[4]) ebenda, II, 22 und 52; III, 83, 96 und 110.

[5]) GþL. 28; die hier in Betracht kommenden Worte ganz gleichlautend auch in Fragm. E, Norges gamle Love, II, S. 495 und Sverris KrR. 78, wo nur einzelne Schreibfehler.

klagt, so hat er sich durch einen séttareiðr zu verteidigen, der in gewöhnlicher Weise zusammengesetzt wird, nämlich aus dem Hauptschwörer selbst, seinem nánasti niðr, einem aus zwölf ernannten Leuten von ihm Erwählten, endlich drei von ihm Ausgesuchten; wird dagegen ein Weib wegen Zauberei angeklagt, so soll man ihm sechs Hausfreunde, je drei nach jeder Seite hin, ernennen, von denen man weiß, daß sie tüchtig sind und diese sollen „vitni bera", daß sie der Zauberei nicht kundig sei, aber die Acht eintreten, „ef henni þat vitni fellr". Da meint nun Hertzberg, in diesen sechs Weibern unzweifelhaft eine Jury erkennen zu müssen; indessen doch wohl gleichfalls wieder mit Unrecht. Richtig ist allerdings, daß es sich bei ihnen nicht um den gewöhnlichen Sechsereid handeln kann; aber der eine von diesen letzteren ihre Aussage unterscheidende Umstand, die ausschließliche Verwendung nämlich von sechs ernannten Personen und zwar ohne jedes dem Angeschuldigten eingeräumte Wahlrecht, kommt auch bei dem grímueiðr, also einem entschiedenen Reinigungseide vor, — die Nichterwähnung eines vom Angeschuldigten selbst zu schwörenden Eides könnte möglicherweise bedeutungslos sein, indem dieser als selbstverständlich vorausgesetzt sein könnte, — endlich der Gebrauch der Bezeichnung vitni für die Aussage entscheidet nichts, da ja die Ausdrücke fángavitni, nefndarvitni unzweifelhaft auf die Eideshilfe Anwendung finden. So bleibt demnach im Grunde nur die Fassung der Aussage übrig, und diese ist allerdings bedenklich, soferne die sechs Weiber aussagen sollen, daß die Angeschuldigte das Zaubern nicht verstehe. Wir wissen allerdings nicht mit Bestimmtheit, wie die Fassung der Eidhelfereide formuliert war; beim óðalsvitni sowohl als beim heimiliskviðarvitni wird der Ausdruck „sanna" auf sie angewandt, und derselbe Ausdruck kehrt auch beim Reinigungseide in den Gesetzen des K. Magnús lagabœtir wieder, mit der näheren Bestimmung, daß die Eidhelfer zu beschwören haben „at eigi vitu þeir sannari fyri guði, en þeir sverja",[1]) da aber eben daselbst gesagt wird, daß ihr Eid vordem als Veritätseid gefaßt gewesen war, kann für die ältere Zeit diese Wortfassung nicht ungeändert gelten. Indessen zeigt doch schon der Gebrauch des Wortes „sanna" selbst, daß von jeher die Fassung des Eidhelfereides auf die Fassung des vorgängigen Haupteides Bezug genommen hatte, und die Vergleichung des isländischen Rechtes bestätigt dies; die bei der frændsemistala beigezogenen sannaðarmenn schwören: „at

---

[1]) Járns., Mannh. 37; Landsl., Mannh. 26; Þjófab. 13.

sú er frændsemistala sönn ok rétt, er hinn talði", [1]) die bei der eiðfœring eines úmagi gebrauchten: „at hann veit eigi annan mann réttara samhéraðs at fœra þann úmaga fram heldr enn hann", [2]) endlich die beim Calumnieneide im fünften Gerichte gebrauchten schwören, in die Form des Credulitätseides eingekleidet, ganz ebenso im engsten Anschlusse an den vorgängigen Eid ihrer Partei. [3]) In unserem Falle dagegen heißt es: „þær skulu vitni bera, at hon kann eigi galdra né gerníngar", und erscheint daher die Aussage unmittelbar auf die Unschuld der Angeschuldigten gestellt, ohne alle Beziehung auf einen vorgängigen Eid dieser letzteren selbst. Indessen ist doch auch nicht zu übersehen, daß diese Aussage immerhin lediglich auf die Unschuld des Beklagten gestellt ist, mit dem Beisatze: „en ef henni þat vitni fellr, þá fellr til útlegðar", so daß also das in Frage stehende Beweismittel, was Hertzberg ganz mit Unrecht verkennt, nicht als ein zwischeneidiges bezeichnet wird, wie das Zeugnis oder das Verdikt einer Jury dies ist, sondern als ein einseitiges, wie der Reinigungseid; nicht zu übersehen auch, daß die Fassung der Aussage nicht als solche angegeben, sondern nur referierend von deren Inhalt gesprochen wird, was mindere Genauigkeit erwarten läßt. Alles in allem genommen scheint hiernach doch auch die den Weibern auferlegte Beweisführung als ein Reinigungseid gefaßt werden zu müssen, und wird die Erschwerung dieser Beweisführung gegenüber der bei Männern vorgesehenen Reinigung durch den gewöhnlichen Sechsereid darauf zurückzuführen sein, daß die Klage dort auf Zauberei, hier nur auf Wahrsagerei geht. Die Vergleichung der übrigen Provinzialrechte führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die FrþL. lassen bei einer Anschuldigung wegen Wahrsagerei oder Zauberei nur die Reinigung durch ein Gottesurteil zu, und zwar beim Manne durch die Eisenprobe, beim Weibe durch den Kesselfang; [4]) ebenso die BþL., nur mit der Abweichung, daß nach ihnen die Eisenprobe auch auf die Weiber Anwendung findet. [5]) Allerdings enthält der erste Text dieses letzteren Rechtsbuches noch eine weitere Bestimmung, welche näher an die obige anklingt. Wenn ein Weib wegen „trylska" angeschuldigt wird, „þá skal hon hafa til 6 kvenna vitni, at hon er eigi trylsk"; aber hier handelt es sich nicht um ein Verbrechen, denn „ekki veldr hon því sjálf, at hon er troll",

---

[1]) Kgsbk. 25/48. [2]) ebenda, 129/8; St. 87/112.
[3]) Kgsbk. 46/80 und 47/81.
[4]) FrþL. III, 15. [5]) BþL. I, 16; II, 25; unbestimmt III, 22.

sondern nur um die Konstatierung einer unverschuldeten Eigenschaft, und hier mochte demnach ein Zeugenbeweis am Platze scheinen. Die EþL. endlich haben drei hier einschlägige Bestimmungen. Die eine von ihnen[1]) handelt von der Klage wegen fordæðuskapr, d. h. Zauberei, welche zu einer Beschädigung anderer dient; der Beklagte hat die Wahl, ob er sich durch Eid oder Gottesurteil reinigen will, im ersteren Falle ist der Beweis mit zwölf Männern oder Weibern zu führen, die der Beschuldigte selbst aus den drei héröð entnimmt, in denen er sich am längsten aufgehalten hat. Die zweite handelt dagegen[2]) zunächst von dem Glauben an Zauberei, Wahrsagerei u. dgl., und wird der desfalls Beschuldigte angewiesen sich mit einem Sechsereide (sex manna eiðr), und eventuell dem Gottesurteile zu reinigen; die schwörenden Personen sind dabei dem hérað zu entnehmen, in welchem der Beschuldigte sich aufhält, nach dem zweiten Texte des Rechtsbuches aber sollen die besten Bauern im Gaue den Beschuldigten frei schwören, ohne daß deren Zahl erwähnt wäre. Der erste Text fügt sodann noch bei, daß ein Weib gegen die Beschuldigung wegen des Gebrauches zauberischer Heilmittel durch einen lýrittareiðr sich zu verteidigen habe. Endlich nach der dritten Vorschrift[3]) soll ein Weib, das beschuldigt wird, Leute zu reiten, sich durch einen séttareiðr verteidigen. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht in allen diesen Fällen eine Reinigung durch den von Eidhelfern verstärkten Parteieneid anzunehmen wäre. In einem Falle (I, 45) wird gerade von der Beklagten gesagt: „vinni fyrir lýrittareið“, und da dieser öfter erwähnte Eid[4]) nach einer anderweitigen Angabe (I, 3) von ihr selbdritt mit zwei eideswürdigen Weibern zu schwören ist, kann über den Sinn dieser Bestimmung kein Zweifel bestehen. Im zweiten Falle (I, 46; II, 35) sagt der eine Text: „þá skal hon vinna séttareið“, und der andere gleichbedeutend: „þá á hon standa fyrir 6 manna eiði“, oder „syni með séttareiði“, und kann somit ein Zweifel darüber ebenfalls nicht bestehen, daß auch hier an eine Reinigung durch einen Sechsereid zu denken ist, gleichviel übrigens, wie dieser zusammengesetzt sei, worüber ein Aufschluß uns nicht erteilt wird; analog werden aber auch die beiden weiteren Fälle zu verstehen sein, bezüglich deren die Wortfassung wieder klar

---

[1]) EþL, I, 41—42; in II, 33 ist nur die, hierher nicht gehörige, erste Hälfte der Bestimmung eingestellt. [2]) ebenda, I, 45; II, 34.

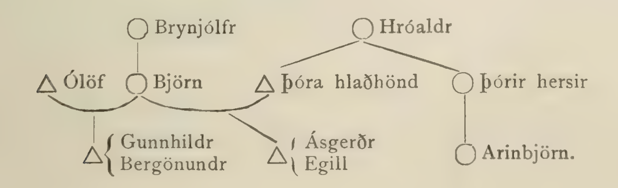
[3]) EþL. I, 46; II, 35. [4]) ebenda, I, 3; 11; 24 und wohl auch 7; auch II, 3.

ist. Bei dem Zwölfereide in I, 42 weist schon der Gegensatz „guðsskírslir eða manna" auf einen Reinigungseid, zumal da gleich nachher (I, 43) identisch gesagt wird „frá guðsskírslum ok frá eiðum"; daß dabei die Wahl der Eidhelfer ausschließlich dem Angeschuldigten überlassen ist, zeigt eben nur, daß hier ein „tyftareiðr ok fángavitni", nicht ein „tylftareiðr ok nefndarvitni" vorliegt, und wenn dabei von einem „12 manna vitni" gesprochen wird, also der Hauptschwörer nicht in die Zwölferzahl eingerechnet werden zu wollen scheint, mag dies eine ungenaue Ausdrucksweise sein, wenn nicht etwa nach dem hochländer Rechte wirklich, wie beim grímueiðr der GÞL., der Hauptschwörer zu der runden Eideszahl hinzukam, statt in ihr mit inbegriffen zu sein. Ähnlich ist dann aber auch der in EÞL. I, 45, und II, 34 erwähnte Eid zu fassen; als „sex manna eiðr" wird er in I ausdrücklich bezeichnet, und daß die zum Schwure verwendeten Männer demselben Gaue mit dem Hauptschwörer angehören müssen, kann nicht beirren, da auch nach den FrÞL. ein Teil der beim „tylftareiðr ok nefndarvitni" verwendeten Eidhelfer zu den besten Bauern des Volklandes gehören mußte, und ebensowenig beirren, daß in II, wo die Zahl fehlt, ausdrücklich die Zugehörigkeit zu den besten Bauern des Gaues betont wird. Ob dabei an ein nefndarvitni zu denken, oder nur ein Einspruchsrecht des Gegners oder des Gerichtes anzunehmen sei, bleibt freilich ungesagt; in der Tat beruht Hertzbergs Argumentation lediglich auf dessen irriger Annahme, daß der Reinigungseid mit Eidhelfern in allen Fällen und in allen Rechten ganz gleichmäßig geordnet gewesen sei, während wir doch mit aller Bestimmtheit wissen, daß der séttareiðr der GÞL. für verschiedene Fälle etwas verschieden zusammengesetzt war, und daß neben ihm noch der grímueiðr als ein ganz anders geordneter Sechsereid stand, — daß nach den FrÞL. beim Zwölfereide, nach dem BjarkR. bei dem Sechsereide zwischen dem Eide mit und ohne nefndarvitni unterschieden wurde, — daß endlich der „tylftareiðr ok nefndarvitni" nach den FrÞL. etwas anders zusammengesetzt war als nach den GÞL., also in keiner Weise zu verwundern ist, wenn nach den EÞL., von denen ja nur das Christenrecht uns vorliegt, die Zusammensetzung der schwörenden Schar wieder anders und auch wieder nicht für alle Fälle ganz gleichmäßig geregelt gewesen wäre. Vollends verkehrt ist es aber, wenn Hertzberg auch den grímueiðr selbst hierherziehen will, weil bei demselben die Bestimmung der Eidhelfer anders vor sich geht als anderwärts; es beruht dieser Einfall auf einem gänzlichen Verkennen des Gegensatzes zwischen fángavitni und nefndar-

vitni, ungecoren âð und cyre âð, electi und nominati usw., als verschiedener Arten des Eidhelfereides. — Endlich läßt sich auch aus der Eigla, auf welche sich Hertzberg beruft, kein Gebrauch der Jury in Norwegen erweisen. Diese erzählt,[1]) wie Björn Brynjólfsson um die Þóra hlaðhönd, des Þórir hersir Hróaldsson Schwester, vergeblich freit, sie dann raubt, wider Willen der ihrigen auf Hjaltland heiratet und, in Norwegen geächtet, mit ihr nach Island geht, dann aber durch Vermittlung guter Freunde mit Þórir seinen Frieden macht. Hinterher heiratete dann Björn in zweiter Ehe die Ólöf und gewann mit ihr eine Tochter, Gunnhildr, während er aus erster Ehe ebenfalls eine solche, Ásgerðr mit Namen, hatte; die Ásgerðr heiratete den Isländer Þórólfr Skallagrímsson und nach dessen Tod seinen Bruder Egill; die Gunnhildr dagegen den Norweger Bergönundr.[2]) Nachdem nun Björn gestorben war, nahm Bergönundr namens seiner Frau dessen gesamten Nachlaß in Besitz; Egill aber ging nach Norwegen hinüber, um namens der seinigen die Hälfte dieses Nachlasses zu beanspruchen, wobei er die Unterstützung seines Freundes Arinbjörn, des Sohnes jenes Þórir hersir, also Geschwisterkindes der Ásgerðr findet.[3]) Der Prozeß wird nun am Gulaþinge geführt (um 934) und dreht sich um die Frage, ob Ásgerðr erbfähig sei, indem der Beklagte behauptet, ihre Mutter sei „hertekin“ und somit „ambátt“ geworden, sie sei ferner „frillutaki ok ekki at frændaráði“ zu ihrem Manne gekommen, und sie habe endlich ihre Tochter mit Björn „í útlegð“ gewonnen, so daß Ásgerðr ein uneheliches Kind, ja „þýborin at móðerni“, also nicht erbfähig sei und überdies, weil von zwei geächteten Leuten erzeugt, als Unfreie des Königs zu gelten habe. Dem gegenüber beruft sich nun die Klagspartei auf den abgeschlossenen Vergleich, vermöge dessen Þóra „var til arfs leidd eptir Björn föður sinn“, und auf die ihm folgende Aufhebung der Acht durch den König, womit alle früheren Differenzen zwischen beiden

---

[1]) Eigla, 32—35/64—70.
[2]) ebenda, 56/118—20.
[3]) ebenda, 56/21—23 und 57/23—25. Der Stammbaum:



Parteien beigelegt worden seien, und es werden zwölf Zeugen vorgeführt, welche „höfðu allir heyrt á sætt þeirra Þóris ok Bjarnar", und sich bereit erklärten, den oben bezeichneten Inhalt des Vergleiches zu beschwören. Da ist nun doch klar, daß die zwölf Männer als Vertragszeugen aus eigener Wissenschaft aussagen, gleichviel übrigens, ob sie überflüssigerweise alle beim Vertragsabschlusse antestiert waren statt der sonst üblichen zwei Zeugen, oder ob sie, wie unsere GÞL. dies zulassen, als Vertragszeugen trotz mangelnder Antestation zur Aussage herangezogen wurden, und ist an eine Jury in alle Weite nicht zu denken. Auf die bisher besprochenen Fälle beschränkt sich aber alles, was Hertzberg an Spuren einer solchen für Norwegen aufzuzeigen weiß; bezüglich einiger weiterer Stellen nämlich, die er heranzieht, bemerkt er selbst, daß sie als solche nicht zu betrachten seien. So soll nach den FrÞL.[1]) des Bischofs Vogt, der eine Ehe als in verbotenen Graden eingegangen beanstanden will, am Dinge die frændsemistala vornehmen, dann aber dem Beklagten eine Gegenbeweisführung zustehen, zu welcher bauggildismenn und nefgildismenn beider Ehegatten zu verwenden sind, während in deren Ermangelung der Bischof oder dessen Vogt zwölf der besten Bauern im Volklande ernennen, und der Beweisführer zwei unter diesen „haben" sollte. Die GÞL. lassen im gleichen Falle den Beklagten je nach der Nähe der Verwandtschaft einen lýrittareiðr oder séttareiðr schwören,[2]) die EÞL. aber den Gegenbeweis gegen des Bischofs „tölumaðr" durch acht Leute erbringen, von denen je zwei aus dem „faðerni" und „móðerni" der beiden Ehegatten zu erbringen sind.[3]) Augenscheinlich ist hier, wie auch Hertzberg annimmt, nur ein eigentümlich geregeltes Erfahrungszeugnis in Frage. Wenn ferner in den FrÞL. einmal[4]) bei einem Streite über die Grenzen einer Almende bestimmt wird, daß von beiden Streitteilen zu gleichen Hälften zwölf höldar oder, wenn solche fehlen, beste Bauern der þínghá ernannt werden sollen, von denen der Beklagte zwei auszuwählen hat, die das zu schwören haben, ob das streitige Land ihm gehöre oder Almende sei, so gilt hier das Gleiche, wie denn auch der Eid dieser Leute dahin geht: „at þat hefir ek heyrt, at þat skill marka ámeðal eignar búanda ok almennings, ok eigi veit ek annat sannara í því máli". Wenn endlich in einer, offenbar erst von K.

---

[1]) FrÞL. III, 1. [2]) GÞL. 24. [3]) EÞL. I, 30; II, 26.

[4]) FrÞL. XIV, 7; die nötige Berichtigung des Textes ergibt sich aus Landslög, Landsleigub. § 61.

Hákon gamli neu eingeführten Bestimmung[1]) ausgesprochen wird, daß in Fällen, da beide Parteien Zeugen und Gegenzeugen vorführen, von ihnen gemeinsam und zu gleichen Teilen die zwölf besten und ältesten Bauern des Volklandes ernannt werden sollen, um die vorgelegten Zeugenaussagen zu schätzen (virða) und zu bestimmen, welche die richtigeren seien, so ist klar, daß es sich dabei überhaupt nicht um ein weiteres Beweismittel handelt, sondern um eine Art von Schiedsleuten, ähnlich denjenigen, welche nach den GþL. zu Parteieneiden beigezogen werden, um „at meta eið".

Nach allem dem kann ich also keine Spur der Jury in den norwegischen Quellen finden, und sehe mich somit genötigt, auf anderem Wege die zwischen dem norwegischen und isländischen Beweissysteme bestehende Abweichung nur zu erklären. Ich glaube dabei aber, ganz wie ich dies schon in einem vor mehr als zwei Jahrzehnten geschriebenem Aufsatze getan habe,[2]) das Erfahrungszeugnis als dasjenige Institut bezeichnen zu müssen, aus dessen Umbildung die Jury hervorgegangen ist. Mit dem Zeugnisse hat das Verdikt der Jury zunächst eine Richtung auf die objektive Wahrheit der zu erweisenden Tatsache, und nicht auf die subjektive Reinheit eines vorgängigen Parteieneides gemein, und nicht minder auch den Charakter eines zweiseitigen Beweismittels, vermöge dessen die Geschworenen berufen sind, „zu wehren oder zu fällen"; durch beide Momente scheidet sich dagegen die Jury scharf ab von der Eideshilfe, mit welcher man sie vielfach in Verbindung bringen wollte. Anderenteils hat die Jury mit dem Erfahrungszeugnisse, und allerdings auch mit der Eideshilfe, das gemein, daß hier wie dort die Aussage sich nicht notwendig und ausschließlich auf unmittelbar eigene Erkenntnis des Aussagenden zu stützen, und daß dieser jedenfalls hier wie dort sich nicht über eine bestimmte formelle Art, auf welche er seine Erkenntnis erlangt hat, auszuweisen braucht, vielmehr ein gewisser entscheidender Charakter vorliegt, sofern Verdikt wie Erfahrungszeugnis auf einem Schlusse beruhen, welcher aus einer Fülle von Tatsachen und Erfahrungen gezogen wird, über welche der Schließende weder dem Gerichte, noch auch nur sich selbst im einzelnen Aufschluß zu geben gehalten ist; hierdurch aber unterscheidet sich die Jury von dem gezogenen Zeugnisse, und zwar auch dann noch,

---

[1]) FrþL. XIII, 24.

[2]) Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, in der Kritischen Überschau, V S. 390—3.

wenn man diesem die Antestation als Erfordernis fallen gelassen hat, von der es doch seinen Namen erhielt. Weiterhin läßt sich in derselben Richtung auch noch der Umstand geltend machen, daß zwar die Eideshilfe im dänischen, schwedischen, anglonormännischen und spurenweise sogar im isländischen Rechte noch neben der Jury fortbestand, dagegen aber das Erfahrungszeugnis aus diesem letzteren spurlos verschwunden ist, was doch ebenfalls der Annahme günstig ist, daß die Jury aus einer Umbildung dieses letzteren hervorgegangen sei. Folgt man dieser Vermutung, so kommt lediglich eine Ausdehnung der Anwendung des Erfahrungszeugnisses über den Bereich der Konstatierung von bleibenden Zuständen hinaus auf den Bereich der Konstatierung vorübergehender Vorgänge in Frage; für diese Ausdehnung konnte einerseits, und zwar zumal in Zivilsachen, die Stellung derjenigen Personen wichtig werden, welche neben den antestierten Zeugen zur Konstatierung gewisser Vorgänge zugezogen worden waren, andererseits aber auch, und zwar zumal in Strafsachen, das Verdachtszeugnis, dessen überzeugende Kraft sich nur zu steigern brauchte, um vollen Beweis statt einer bloßen Inzicht zu liefern und damit die früher übliche Reinigung durch den Parteieneid auszuschließen. Allerdings mußte jene Emancipation des Erfahrungszeugnisses von den ursprünglich engen Schranken seiner Anwendbarkeit dessen überzeugende Kraft bedeutend abschwächen; aber dafür gestattete sie den Parteieneid und die Eideshilfe in engere Schranken zu weisen und schließlich nahezu völlig in Wegfall zu bringen, in welchen doch ein um nichts verlässigeres Beweismittel zu sehen gewesen war, und vielleicht steht jene Erweiterung des Erfahrungszeugnisses zur Jury in Zusammenhang mit derselben Schärfe, welche im fimtardómr,[1]) dann im hreppadómr[2]) bei Stimmengleichheit zugunsten der Klage, nicht der Verteidigung entscheiden ließ. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch noch eine ganz andere Möglichkeit sich darbietet. Das isländische Recht, wie es in den Rechtsbüchern niedergelegt ist, unterscheidet scharf zwischen zwei Arten von Geschworenen, nämlich dem búakviðr, d. h. den Nachbargeschworenen, deren stets fünf oder neun sind, und dem goðakviðr oder tylftarkviðr, d. h. den Godengeschworenen, deren zwölf sind, und es läßt die ersteren stets von den Parteien, die letzteren dagegen von den Goden der einen oder anderen Partei ernennen. Wir wissen ferner, daß beide Arten der Jury bereits im 10. Jahr-

[1]) Kgsbk. 47/83. [2]) ebenda, 234/176.

hundert im Gebrauche waren, wie denn z. B. der ungleich seltener angewandte tylftarkviðr bereits in der Vígaglúms s. genannt wird;[1]) auf ihn bezieht sich aber eine gleichfalls dem Schlusse des 10. Jahrhunderts angehörige Angabe, welche möglicherweise für unsere Frage von Erheblichkeit ist.[2]) Der junge Gunnlaugr þorbjarnarson war durch Zauberei ums Leben gekommen, und die alte Geirríðr þórólfsdóttir wurde, wiewohl mit Unrecht, der Untat verdächtigt; der alte þorbjörn klagt gegen sie, von seinem Schwager, Snorri goði, unterstützt, während die Beklagte von ihrem Bruder, Arnkell goði vertreten wird. Nach der Eyrbyggja sollte nun ein tylftarkviðr entscheiden, welchen aber weder Snorri noch Arnkell erbringen konnte, wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Streitteilen, sodaß man sich dieserhalb an Helgi Hofgarðagoði wenden mußte; dann heißt es: „Arnkell goði gekk at dómi, ok vann eið at stallahríng at því, at Geirríðr hafði eigi valdit meini Gunnlaugs; þórarinn vann eið með honum ok 10 menn aðrir, en eptir þat bar Helgi af kviðinn, únýttist málit fyrir þeim Snorra ok þorbirni.“ Nach dieser Quelle also stand die Sache so, daß von dem Vertreter der Beklagten ein förmlicher Zwölfereid zu deren Reinigung abgelegt wurde, und dann erst noch der zu ihren Gunsten lautende Spruch der Zwölferjury erfolgte; das einzige mir bekannte Beispiel einer Kombinierung des Eidhelfer- und Geschworenenbeweises auf Island. Nach der Landnáma wird der Vorgang freilich wesentlich anders berichtet, soferne es hier heißt: „Um þá sök var Arnkell goði kvaddr tólftarkvöð, od bar hann af, þvíat þórarinn vann eið at stallahríng, ok hratt svá málinu“; indessen bleibt doch der Hauptpunkt auch hier bestehen, nämlich die Abschwörung eines Reinigungseides mit nachfolgendem Spruche der Zwölferjury, und überdies ist die Fassung der Landnáma sichtlich eine verkehrte, wie denn schon der Ausdruck „kvaddr tólftarkvöð“ unstatthaft ist, da man nur sagen kann „kveðja tólftarkviðar“, und überdies die Verwendung des Arnkell als Obmann der Jury in der Tat anstößig ist, nach der Regel: „hann á svá at hryðja 12 kvið sem dóm“.[3]) Hält man diese Notiz fest, welche in ihrer Eigentümlichkeit kaum als unglaubwürdig wird verworfen werden können, so wird man sich eher versucht fühlen, die Entstehung der Zwölferjury wenigstens an die zwei Leute an-

---

[1]) Vígaglúma, 17—18/364—5. [2]) Eyrbyggja, 16/18—19; Landnáma, II, 9/89.

[3]) Kgsbk. 36/67.

knüpfen, welche die GþL. verwenden, um „at meta eið", oder an die zwölf Bauern, welche die FrþL. brauchen, um „at virða vitni þeirra".[1]) Eine bestimmte Entscheidung freilich der schwierigen Frage setzt weitere Untersuchungen voraus, zumal auch auf dem Gebiete der schwedischen und dänischen Rechtsgeschichte.

[1]) FrþL. XIII, 24.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

